Lucca

Austri, 2922-2

<36635488280013

<36635488280013

Bayer. Staatsbibliothek

R

Ignatz de Luca

K. K. Raths

und

Professors

LANDESKUNDE

von

OESTERREICH

ob der Enns

II ter Band

Linz und Wienn 1791.
bey F. A. Hoffmeister K. K. accadem:
Musik – Kunst. und Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Diary of Lady [illegible]
Courtesy of the Author

1770.

a) In jedem der kaiserl. königl. Lande wird unter dem Vorsitze des Landeschefs eine Kommission niedergesetzt, bey welcher einige Räthe von der Landesstelle, nebst einem erfahrnen Leibarzt zu sitzen haben. Die Kommission selbst aber hat unmittelbar von der in Wien befindlichen Sanitäts-Hofdeputation abzuhängen. Sanitätsnorma. Jänner 2.

b In den Lä[illegible]ern, wo die Landesgeschäfte bloß von den M[illegible]z verwaltet werden, sind die Sanitätsangelegenheiten unter dem Vorsitz des kommandirenden Generals zu leiten.

c) Auf dem Lande stehen die Sanitatssachen unter der Obsorge der Kreishauptleute.

d) Krankheiten bey den Menschen und Viehe Einhalt zu thun, ist das Hauptaugenmerk dieser Kommission, der alle, im Lande befindliche, Stadt- und Kreisphysicker, Wundärzte, Bader, Okulisten, Apotheker, und Hebammen untergeordnet sind. Nun folgt die Instruktion:

a) Instruktion für die Leibärzte.

1) Keinem Leibarzte die Praxin zuzulassen, der nicht auf einer in dem kais. königl. Staaten befindlichen Universität die Dorktors Würde erhalten hat.

2) Die Pflicht desselben ist, auf den Gesundheitszustand der Menschen und des Viehes ein wachsames Aug zu tragen, und die ihnen in Sanitätssachen zu kommenden Gesetze genau zu befolgen.

3) Liegt dem Leibarzt (Medico) ob, bey Eröfnung einer Leiche die genaueste Einsicht zu nehmen, und seine dabey gemachten Bemerkungen der Kommission mitzutheilen.

4) Jährlich unvermuthet die Apothecker zu untersuchen. In Hauptstädten haben die Apothecker dem Arzt für diese Untersuchung 6, und auf dem Lande dem Kreisphysikus drey Dukaten zu bezahlen.

5) Weder der Stadt- noch Landphysikus soll sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß von seinem Berufsort (loco officii) entfernen, bey sich ereignenden Seuchen, sogleich der Kommission die Anzeige machen, welche aber auf dem Lande an die Kreishauptleute zu stellen ist.

6) Auf die Marktschreyer und Quaksalber ein strenges Augenmerck zu nehmen.

7) Reichen und Armen in jedem Fall gleiche Hülfe zu leisten, bey Lebensgefahr die Vorsehung zu treffen, damit der Kranke das h. Abendmahl empfängt, und mit dem Kranken keinen Vertrag wegen einer besondern Recompens zu machen, sondern sich mit dem, was Landesüblich ist, zu begnügen.

8) Allen

8) Allen Leibärzten werden nicht nur alle chirurgische Kuren, sondern auch der Handel mit Arzneyen an den Orten, wo Apothecken sind, verbothen.
9) Bey Viehseuchen alle Sorgfalt zur Hemmung derselben anzuwenden.

b) Für die Wundärzte.

1) Keinem Wundarzt die Praxin zu gestatten, der nicht durch ein Attest (Attestatum) darthun kann, daß er auf einer in den kais. königl. Ländern befindlichen Universität geprüft worden sey.
2) Sowohl bey Tag als Nacht sich nüchtern und rechtschafen zu betragen.
3) Gleich nach der Verbindung einer gefährlichen oder tödtlichen Wunde der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundten, seine Wohnung, und den ganzen Vorfall deutlich und genau anzuzeigen.
4) Haben sie bey den Kranken, denen innerliche Arztneyen zu verordnen sind, einen Leibarzt zu Rath zu ziehen.
5) An den Orten, wo Leibärzte und Apothecker sind, nicht innerlich zu curiren, noch Arztneyen zu verfertigen.
6) Den Regiments-Chirurgen wird nur erlaubt in den Orten, wo sie im Quatier liegen auch bey Civilpersonen, ihre Kunst auszuüben.
7) Die chyrurgischen Instrumente in der möglichsten Vollkommenheit stets bereit zu erhalten.

c) Für die Apothecker.

1) Auch diesen ist nicht erlaubt ihre Kunst zu treiben, wenn sie sich nicht, ihrer Fähigkeiten wegen

mit einem von einer inländischen Universität ausgestellten Attest ausweisen können.

2) Beym Verkauf der Arzneyen sich genau an die Ihnen vorgeschriebene Taxordnung zu halten.

3) Sich von allem innerlichen Kuren (mit Ausnahm des äussersten Nothfalles) zu enthalten. Die Arzneyen in genugsamen Vorrath, und in der gehörigen Güte bereit zu halten.

4) Die von einem Kranken an sie geschikte Person über den Gebrauch der Arzney eine verständliche Belehrung zu geben, und keinem Jung einen Lehrbrief auszufertigen, der nicht die Lehrjahre vollstreket hat, und genugsam geprüft worden ist.

5) Die Arzneygefässe stets rein zu erhalten und mit aller Vorsicht zu verwahren.

6) Apotheker und Materialisten haben sich wegen der gefährliche Medicamente streng an die bestehende Vorschrift zu halten, unbekannten Personen solche niemahl, und auch bekannten nur gegen ausgestellten Schein zu verabfolgen.

7) Der Verkauf des Arseniks hat der Magistrat in den Städten nur einer einzigen von ihm gewählten Person zu erlauben; diese hat darüber ein eigenes Buch zu führen, in welches jeder der Arsenick kauft, die Qualität, den Tag des Ankaufes, und seinen Namen einzuschreiben hat. Dieses Materiale darf auch nur an bekannte Personen, oder in Gegenwart zwey sich unterfertigter Zeugen verkauft werden.

8) In den Städten, und auf dem Lande, wo keine Apotheke vorhanden ist, haben die Leibärzte für die Anschaffung der nothwendigen Medicamente zu sorgen.

9) Bey

9) Bey häufigeren vorfallenden Krankheiten sind sie zu verhalten, daß in den Apotheken sowohl bey Tag als in der Nacht Jemand vorhanden ist, der die forderden Arzneyen abreicht. In großen Städten hingegen hat stets eine Person auf gleiche Art die Woche zu halten.

10) Materialisten, Spezerey-Krämer, Distilateurs, Branteweinbrenner, und andere dergleichen Personen wird die Zubereitung und Verkauf jener Arzneyen verbothen, die bloß in die Apotheke gehören noch weniger, daß sie sich mit Kuriren abgeben sollten. Die Uibertretter sind mit Hinwegnehmung der Arzneyen, oder körperlich zu bestrafen. Den im Lande herumwanderden Wässer- und Oelkrämern, höchstens nur das feilzubieten erlaubt, was in die Reihe der Simplicien gehört.

d) Instruktion für die Hebammen.

1) Keiner Hebamme (Wehmutter) die Praxin zu erlauben, die nicht von einem Lehrer der Hebammenkunst, als Stadt- und Landphisikus geprüft, und das nöthige Atteſt erhalten hat. Jede Hebame ist von der Sanitätskommission, oder dem Kreisamte in die Eidspflicht zu nehmen.

2) Auf dem Lande soll wenigsten jede Gemeinde, zwey oder drey beeidete Hebammen haben, die ein rechtschaffenes, und nüchternes Leben führen, und sich aller abergläubige Gebräuche enthalten.

3) Ist jeder Hebamme Verschwiegenheit vorzüglich zu empfehlen, und wo Umstände eine Geburt gefährlich machen, hat sie einen Leibarzt zu rufen.

4) Bey gefährliche Geburten auf die ihnen vorgeschriebene Nothtauf das Augemerk zu nehmen.
5) Sich nie zur Abtreibung der Leibesfrucht gebrauchen zu lassen, vielmehr haben sie bey einer ähnlichen Vermuthung die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen
6) Ausser dem höchsten Nothfall sich aller Kur bey Wochenfrauen und neugebornen Kindern, wie auch in allen Fällen zu enthalten.
7) In großen Städten soll jede Hebamme an dem Hause, in dem sie wohnt, einen Schild der ihr Beschäftigung anzeigt, anheften laßen, ꝛc. S. Gesundheitsnorma in politischen Codex.

Pferdemärkte haben nicht früher, als an den hiezu bestimmten Tagen, und in der bestimmten Stunde den Anfang zu nemmen, auch jedes Pferd bloß auf dem angewiesenen Platz feilzubieten. Jänner 8.

Die Weber, die mit ihren Meisterzeichen ausländische Leinwand bezeichnen, für das erste Mahl auf 4 Wochen, in 2ten Fall auf drey Monathe, und im 3ten Fall auf ein Jahr in Eisen öffentlich arbeiten zu lassen. Jänner 8.

Alle Waaren, welche in landesfürstlichen Städten, und auf dem Lande des Oestreichs ob und unter der Ens fabricirt werden, mit des Fabricanten und Meisterszeichen bezeichnet, und mit obrigkeitlichen Attesten versehen sind, unterliegen weder einem Konsumo- noch Essitozoll. Jänner 10.

Kerzen zu verfertigen wird den Fleischhakern (Schlächtern) bey Konfiscation verbothen. Die Seifensieder haben den Inschlittvorrath den Schlächtern auf ihre Forderung nach dem gesetzmäßigen Preis abzunehmen. Jänner 15.

Tomback, Eisenblech, Eisenfabrikate, Seidenwaare (Sendel- Piketaffet und Atlaß ausgenommen) einzuführen verbothen. Jänner 15.

Die bey den öffentlichen Cassen aufgekündigte Stiftungskapitalien in andere öffentliche Papier umzusetzen, oder in öffentliche Funds zu legen, wird befohlen. Jänner 15.

Soldatenfrauen sind in Fundationshäusern aufzunehmen, in welchen die leerwerdenden Plätze nicht besondere Bestimmungen haben. Jänner 20.

Schifferordnung. a) sich fester und dauerhafter Schiffe zu bedienen. b) in die Schiffe das Jahr ihrer Erbauung zu brennen c) jedes Schiff hat 4tel Schuh in die Lichte aus dem Wasser zu ragen, d) die bey jeder Farth nöthige Schiffrequisiten in der erforderlichen Zahl bereit zu halten. e) wohlerfahrne Seßthaler und Nauführer unter welchen die übrigen Schiffknechte zustehen haben, aufzustellen. f) Keinen Seßthaler oder Nauführer zu machen, der nicht vorhinein alle Schiffersgrade durchgedient hat g) Die doppelten Schiffe und Flösse, dem Gesetz vom 27sten Jänner 1767 gemäß, nicht über 7ben Klafter in die Breite zu machen. h) Keinen Schiffer ohne Urkunde in Dienste zu nehmen. i) Der Seßthaleranführer hat jeden betrunkenen Schiffer abzustrafen. k) Beym starken Nebel, Wind und Schauerwetter nicht auszufahren. l) Auf die Gegenfuhren ein strenges Augenmerk zu haben. m) Die in der Donau hervorragenden Stöke oder was sonst die Fahrt hindert oder gefährlich macht, der Behörde anzuzeigen. n) Diejenigen, welche an der Donau, Auen u. s. w. besitzen, haben alle die Schiffarth hindernden Stämme ꝛc. bey 12 Reichsthalern Stra-

Strafe hinwegzuschafen. o) An den Ufern, an welchen die Schiffe einlaufen, keine leere Schiffe zu dulden, und solche mit den erforderlichen Haftstöcken zu versehen. p) Die Hufschläge wie auch Stättenbeschläge in guten Stand zu erhalten. q) Nicht eher vom Lande zu fahren, bevor nicht von einem Mauthbeamten nachgesehen worden ist, ob alles der Schiffordnung gemäß, veranlaßt worden sey. Jänner 20.

In auswärtigen Lottorien zu spielen, wird den Inländern verbothen. Jänner 26.

Das wegen spanischer Colonisten Werbung unter dem Titl: Hülfreiche Hand, gedrukte Buch wird verbothen und auf spanische Werber wachsam zu seyn befohlen. Jänner 26.

Handelsleute: wie auch Arbeiter in Gold- und Silber (Gold- und Silberarbeiter) sollen sich keines andern, als des landesfürstlich rectificirten Gewichts bedienen. Jänner 29.

Erneuerung des unterm 12. Juny 1768 publicirten Gesetzes keine grobe Reichs konventions Silbermünze auszuführen. Februar 5.

Den Handelsleuten wird untersagt den Zollbeamten Geld zu leihen. Februar 6.

Erneurung des unterm 3. November 1750 wegen der Defraudationen des Bankegefälls publicirten Gesetzes. Februar 7.

Milizvorspan zahlt weder Weg- noch Brücken oder Linenmauth, dieselbe wird bloß nach der von Kreisämtern ausgestellten Zeugnissen erfolget. Februar 9.

Alle Vergleiche, welche ein dem Bankerot bereits nahen Kaufmann, mit einem seiner Gläubiger,

biger, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, eingeht, sind ohne Gültigkeit. Februar 12.

Zeug- und Leinewebere wird der Handel mit eigener fabricirter Waaren frey erlaubt. Februar 14.

Die Eichhorn- und Birkenbäume ohne Vorwissen der Waldbeamten anzubohren verbothen. Februar 16.

Die Seifensieder haben sich mit jedem Monath über den gesammten Inschlichtvorrath auszuweisen, auch wie viel sie für den Winter aufbehalten können. Februar 16.

Den Barmherzigen Brüdern ist das Kuriren ausser dem Kloster verbothen. Februar 24.

Unrath auf die Gasse zu werfen bey 6 Reichsthalern Strafe verbothen. März 5.

Erneurung des bestehenden Leinwandgesetzes. Die Leinwand soll 31 Wiener Ellen in der Länge haben, und 5 Viertel breit seyn, mit des Meisters Zeichen und 5 Lerchen, bey einer Farbenleinwand mit F † an beyden Enden gezeichnet, und auch von den Beschauern das Zunft, und Landzeichen darauf gedrucket werden. März 10.

Den Pfarren, Administratoren, und Kapellänen welche nur einige Gulden für die Erbsteuer ausgemessen sind, ist die sogenannte Kongrua nicht abzuziehen. März 17.

Entwurf zur Errichtung des Lotto di Genua. März 19.

Vorschrift für die allemeine Seelen-Zugviehs und Häuserbeschreibung. März 19.

Handlungsfreyheit der türkischen Unterthanen. März 19. S. Handelsleute, orientalische, im politischen Codex.

Grundstüke und Weingärten landesfürstlicher Pfarren zu verkaufen, und das eingelößte Geld in öffentlichen Fund zu legen, wird verordnet. März 20.

Die Parchet-Stämplung mit der Leinwandbeschau zu vereinigen, mithin jeden Parchet ohne Unterschied, bey Abnehmung von Stuhle mit dem Meisterzeichen an beyden Enden zu bemerken und sich in allen an das bestehende Leinwandbeschaugesetze zu halten. März 24.

Salzverleger werden vom Milizquatier frey erklärt. März 24.

Die Verbesserung des Policei- Kommerz- und Finanzwesens betreffend. März 30.

Einführung der Todtenbeschau in den sämmtlichen k. k. Staaten, wovon die Nonnenklöster in so weit ausgenommen werden, daß bey einem in denselben sich ereigneden Todenfall, der ordentliche Todtenbeschauer die Leiche nicht zu besichtigen habe, sondern die Beschau hat der Kloster-Doktor vorzunehmen und die Beschreibung der Krankheit an das Todtenschreiberamt abzugeben; bey epidemischen Krankheiten zugleich die Vorsehung zu treffen, daß das Bettgewand verbrennet, die Zimmer geräuchert, und alles dem Bestehenden Gesetze gemäß geleistet werde. März 30.

Erläuterung des 45sten Artikels, §. 12 des Theresianischen peinlichen Gesetzes: wenn ein Dieb ausser der Habschaft, die er bey dem Landgericht, bey welchem er einliegt, hat, noch ein anderes Vermögen besitzet; so ist von diesem der Diebstahl, der vor Aburtheilung des Verbrechers gründlich erwiesen ist, vor den Malifzunkosten gut zu machen. April 2.

Den

Kohlenmaß, und Fächtung in den Eisenbezirken sind nach der Vorschrift der östreichischen Waldordnung zu beobachten. April 7.

Den Bäkern, Schlächtern, Handwerkern und Krämmern zum Neuenjahre, Ostern und andern Zeiten übliche Geschenke zu geben, verbothen. April 7.

Bayrische Unterthanen sind von allen inländischen Pfarren und geistlichen Pfründen ausgeschlossen. April 11.

Den geistlichen Dominien bey 100 Ducaten Straf verbothen, von den Erbschaften der Unterthanen zu Meßstipendien einiges Geld zurückzubehalten, wenn nicht der Verstorbene dieserwegen einige Legaten gemacht hat. April 11.

Aufhebung des Jus albinagii gegen Toscana. April 14.

Abstellung der Unterthanens Bedrükungen. April 14.

Aufhebung des Wochenlohns und Einführung des Tagelohns bey den Handwerksgesellen. An Sonn- und Feyertagen hingegen ist ihnen bloß die Kost ohne Lohn zu reichen, bey den Zünften, wo nach dem Stück gearbeitet wird, hat es bey dem alten Herkommen zu bleiben, und der XIV. Artikel der Handwerksordnung wegen der Austrettung der Gesellen aus der Arbeit ist genau zu beobachten. April 21.

Der Clerus hat sowohl den Armen als denjenigen Personen die mit dem Schub weggeschiket werden, die Tauffscheine unentgeldlich, und ohne Stämpel auszufertigen. April 24.

Obrigkeiten haben die Unterthanen vorzüglich zu warnen, daß sie keine Kapitulationscheine einlösen, keine Monturstücke kaufen, auch dem gemeinen

Mann

Mann oder Unterofficier kein Geld lehnen. April 27.

Verrufung der in Form eines Viertelsthalers von Churbaiern, Herzog-Wirtemberg und der Reichsstadt Nürnberg ausgemünzten 20 kr. Stück. April 28.

Jedes ohne Vorwissen der Aeltern oder des Vormünders von einer majorenen mit einer minderjährigen Person geschlossenen Eheversprechen wird ungültig erklärt. April.

Die Fabrikanten haben bey Einführung ihrer eigenen Erzeugnisse in den Städten keine obrigkeitlichen Atteste beyzubringen. April 30.

Die Einfuhr fremder Spitze und Entoilagen von Zwirn, wird bey Konfiscation verbothen. May 7.

Das sogenannte Ofenschüsselrenen wird abermahl verbothen, und der Schenkwirth der solches zuläßt, ist mit 12 Rthlrn. zu bestrafen. May 13.

Alle Privatausspiele ohne Erlaubniß der Lottodirektion werden verbothen. May 18.

Verrufung der russischen Rubel von dem Jahr 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, und 1768. May 19.

Derjenige, der für einen abgelieferten Deserteur die bestimmte Taglia erhalten will, hat das Milizatteſt über die wirkliche Ablieferung des Flüchtlings binnen 2 Monathen von dem Tage der Flüchtlingsablieferung zu rechnen, einzubringen. May 21.

Die unterm 27sten Februar 1770 zugestandene Kommercial-Begünstigungen sind nur für die Provinz, in welcher der Fabrikant sich befindet, gültig. May 25.

Das

Das sogenannte Krippen-und Lichtmeßspiel mit lebendigen Personen, wie auch das sogenannte Faschingbegraben wird verbothen. May 26.

Bey den Handwerkszünften dem Gesellen keine Anwartschaft zu ertheilen. Juny 1.

Instruktion für die orientalischen Waarensensale. Juny 4.

Plusch oder Trieb einzuführen wird verbothen. Juny 11.

Alle Verbesserungen, die bey einem Pfarrhof nothwendig sind, hat der Pfarrer aus seinem eigenen Säckel zu bestreiten; sobald erwiesen ist, daß das Pfarrgebäude durch ihn selbst, oder durch seine Angehörigen zu Schaden gekommen ist; diesen Fall ausgenohmen, sind alle bey einem Pfarrgebäude nöthige Verbesserungen von dem Kirchenärarium zu bestreiten, in so fern aber dasselbe diese Auslagen nicht bestreiten könnte, dann hat der Patron die Auslage zu machen, und der Pfarrer ist nur in so fern zum Beytrag zu ziehen, als er einen Uiberschuß, nach Abzug seiner und seiner Kapellän Unterhaltung, von seinen Einkünften hat. Die eingepfarrten Pfarrunterthanen haben zu diesem Bau ausser den Führen und Handarbeiten, die sie unentgeldlich zu leisten haben, keinen weitern Beytrag zu machen. Die Pfarrer, welche ausser dem kanonischen Antheil, und über die Unterhaltung der Kapelläne an Pfarrrevenüen Uiberschuß 1 bis 200 beziehen, haben zu dem Pfarrbau den 10ten, von 3 bis 400 den 5ten Theil, von 5 bis 600 den 4ten, von 7 bis 800 den 3ten, und von 900 bis 1000 die Hälfte zu den Reparationsunkosten beyzutragen. Juny 11.

In Expedition die Titulaturen der Länder-Chefs, Fürsten, des Herrn- und Ritterstandes, der Oberbeamten, ꝛc. dahin zu beschränken, daß die Titel von den Herrschaften und Güternbesitzern, die Jemand besitzt, hinweg zu lassen sind. Juny 16.

Am Ende jedes Jahrs anzuzeigen, mit wie viel Einwohnern, vorzüglich mit wie viel Fabrikanten die landesfürstlichen Oerter vermehret worden sind. Juny 16.

Die den Pfarrkassen gehörige Kapitalien aufzukünden und in offentliche Fund zu legen. Juny 16.

Die Unterthanen zu verhalten, damit sie die Wege, die neben ihren Gründen laufen, gut herstellen, und erhalten. July 3.

Die an der Poststrasse vom Eisenarzt bis Steyer liegende Unterthanen haben zur Erweiterung dieser Strasse ihre Gründe gegen Schadloshaltung herzugeben. July 3.

Seidenzeug- und Sametqualitätenordnung. July 12. C. A. VI Theil. S. 1357.

Sonn- und Feyertage feyerlicher zu begehen, werden die Jahr und Wochenmärkte auf die Arbeitstage verleget, und die Gasthäuser sind zur Zeit des Gottesdienst zu schliessen. July 14.

Die Infulsteuer, welche einem geistlichen Dominium unterworfenen Unterthanen bey der Wahl eines Prälaten, oder andern infulirten Geistlichen zu bezahlen hatten, wird aufgehoben. July 19.

Den Vater eines unehlichen Kindes im Taufbuch vorzumerken wird verbothen; wenn nicht der betroffene Vater die Vormerkung selbst verlangete. July 20.

Beamte und Hausofficianten bey Herrschaften, wenn sie von der Unterthänigkeit nicht entlassen sind, unterliegen der Recrutirung. July 21.

Zinn aus fremden Ländern einzuführen wird verbothen. July 23.

Die Häuser nicht zu nahe an die Strasse zu bauen, eben dieses gilt auch von den Umzäumungen, Dachrinnen, von welchen das ablaufende Wasser auf die Strassen fällt, welches in Seitengräben zu leiten ist, die an den Strassen stehenden Bäume und Gesträuche sind umzuhauen, die Baumäste abzustutzen. 2c. July 31.

Obrigkeiten wird die Abgebung eines Mannes an die Miliz erlaubt, wenn er sich keines entehrendes Verbrechen schuldig gemacht hat, auch ist dem Kriegskommissär vor der Uibergabe eines dergleichen Namens, dessen Tauf und Zunahmen, Religion, Hanthierung, Geburtsort, Stand und die Ursache der Uibergabe anzuzeigen. August 16.

Seidenflöre und Crepons einzuführen, wird verbothen. August 17.

Inländische Fabricata nicht ins Ausland zur Appretur und Färberey zu schicken. August 22.

Das sogenannte Schwarzwild in gut verwahren Thiergärten zu hegen wird erlaubt, in Rücksicht des rothen Wildes hingegen den Unterthanen die Umzäunung ihrer Grundstüke zugestanden. August 25.

Vermög dem in Jahr 1748 publicirten Eisen und Proviantnormale gebührt die Erlaubniß Ertheilung zur Errichtung einer Feuerstätte in Eisensachen der k. k. in Wien befindlichen Hofkammer in Münz und Bergwesen. August 25.

Ing-

Ingber = und Pfeffer = Konsumo = Mauttarif. August 27.

Dem die kriegsdienstverlassenen Ausländer ist das, ihm durch eine inländische Heirath zugefallene Vermögen, nicht zu verabfolgen. August 31.

Jeder, der im Walde bey wirklicher Ertödtung eines Wildes betreten wird, ist als ein Wildschütz zu behandeln, eben so derjenige, als ein Mithelfer eines Wildraubes, der einen Wildschützen in einem Wald begleitet, das erschossene Vieh in Verwahrung nimmt, oder zu Hause tödtet, oder verheimlichet. September 1.

Zwischen verheiratheten und ledigen Gesellen ist bey den Fabriken und Handwerken kein Unterschied zu machen. September 1.

Feilenhauer werden als Kommercialprofessionisten erklärt. September 3.

Gold und Silber, dergleichen Ketten und so weiter wird nur den hiezu privilegirten oder mit Päßen versehenen Personen anzukaufen oder einzutauschen erlaubt. September 4.

Auf betrunkene Schiffer ein wachsames Aug zu haben. September 8.

Die Lakirer werden als Kommercialprofessionisten erklärt. September 10.

Schwärzer, die sich zusammenrotten, sind zum Festungsbau auf 2 oder mehrere Jahre abzugeben. September 14.

Abstellung der Mantelkleidertracht. September 15.

Inländer, die bey Gesandten, Reichshofräthen u. s. w. in Dienst stehen, unterliegen ebenfalls der Konscription. September 28.

Die

Die Getreideausfuhr wird verbothen. September 28.

Häute auszuführen wird verbothen. Okt. 1.

Kauf- und Handelsleute in den Städten und Märkten, wie auch bürgerliche mit Kaufmannswaaren handelnden Krämer werden von der Rekrutirung ausgenommen. Oktober 6.

Bley aus fremden Ländern einzuführen, wird verbothen. Oktober 6.

Die Einfuhr fremder Viktualien und Meßbücher für die illyrische Nation wird verbothen, da solche in der zu Wien bestehenden von Kurzböckischen Hofbuchdruckerey zu bekommen sind. Okt. 6.

Norma wegen des Verboths auf Beamten Besoldungen. Oktober 11. C. A. IV. Thl. S. 1377.

Kassenbeamte die Schulden wegen geklagt werden, ohne Verzug ihrer Behörde anzuzeigen. Oktober 13.

Die Schulmeister, die zugleich Meßner sind, stehen nur in Rücksicht des Meßnersdienst unter dem Klerus. Oktober 13.

In Stiften und Klöstern sind die Studien nach den bey der Universität zu Wien vorgeschriebenen Lehrbüchern und Grundsätzen, zu lehren. Okt. 13.

Alle Ordensgelübde, die vor dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre abgelegt werden, werden ungültig erklärt. Oktober 17.

Die Maurer haben an dem St. Rochustage, wenn dieser nicht an einem Sonntage fällt, zu arbeiten. Oktober 20.

Die Normalschule wird zu Wien errichtet. Oktober 22.

Hausirende fremde Zinngiesser werden abgeschaffet. Oktober 26.

Das neue Zinn ohne Vermischung mit Bley zu verfertigen, solches mit dem Worten: Schlagenwalder fein Zinn, und mit dem ersten Buchstaben des Meisternahmens zu bezeichnen, alles übrige vermischte Zinn hingegen bloß mit den Worten: vermischtes Zinn, zu bemerken. Oktober 26.

Die Söhne jener Väter, welche von der Rekrutirung befreyet sind, werden in so lange von Rekrutirung frey erklärt, als sie unter der Jurisdiktion ihrer Väter stehen. Oktober 27.

Bergbauleute sind von der Seelenbeschreibung nicht exemt. Oktober 27.

Canditaten für landesfürstliche, ständische und städtische Bedienstungen haben Zeugniße von ihrer Verwendung auf die politischen Wissenschaften vorzuzeigen, in Ermanglung derselben sind sie nicht anzustellen. November 3.

Das Collegium der Advocaten und der Aerzte zu Linz erhält den Befehl jede Verordnung, die ihm mitgetheilt wird, jedem seiner Individuen bekannt zu machen. November 5.

In so fern die Seifensieder das Publicum nicht hinlänglich mit Kerzen versehen sollten, wird den Fleischhackern (Schlächtern) die Kerzenfabrikatur zugestanden. November 10.

Obrigkeiten werden ermahnet den Unterthanen das in Tobaksachen bestehende Gesetz begreiflich zu machen, und sie zuverständigen, daß sie jeder Tobakvisitation, von welchen Beamten solche vorgenommen wird, Gehorsam zu leisten haben. November 12.

Den

Den herumirrenden arabischen Prinzen und überhaupt allen unbefugten Almosensamlern weder Vorspan, noch Geld noch Unterkommen zu gestatten, dieses gilt auch, wenn die zur Almosensammlung bewilligte Zeit verstrichen ist. November 16.

Apotheker, Wundärzte und ihre Gesellen werden von der Rekrutirung losgesprochen. November 16.

Die Leinwand gesetzmäßig an beyden Enden zu zeichnen, und wegen der Beschau gesichert zu werden, wird befohlen, daß jedes Behältniß, mit welchem Leinwand versendet wird, ein obrigkeitliches Attest bey sich habe. November 22.

Die Stiftungsfassionen, die Haupt- und summarischen Rechnungen, sind jährlich binnen 2 Monathen nach dem Neuenjahr an die Landesbuchhalterey abzugeben, die zu übergebenden Ausweise hat die weltliche und geistliche Obrigkeit zu unterzeichnen. November 22.

Ohne Taxschein, welcher die Berichtigung der Taxe auszuweisen hat, wird kein Gerichtseid (Juramentum judiciale) zugelassen. November 27.

Einrichtung der Vormerkungen bey den Bergwerksinstanzen. December 1.

Frise, Boy, Teppiche, und englische Kotzen einzuführen, wird verbothen. December 3.

Die Landgerichte werden ermahnet der Vagabunde wegen öfters Nachsuchungen zu machen. December 3.

Bey dem unterm 26. December 1769 gesetzmässig bestimmten Bley-Tariff wird der Zentner um 30 kr. minder gesetzet. December 3.

Die Einfuhr des fremden Alauns wird verbothen. December 3.

Der wegen des Hausirens bestehender Verboth wird erneuert. Der Ubertretter ist mit 24 Rthlrn zu bestrafen. December 11.

Nicht nur die Waare, welche gegen Paß einzuführen erlaubt wird, sondern auch jede geschwärzte Waare, die im Lande zu bleiben hat, wie auch der fremde Zuker sind mit dem Stämpel zu zeichnen. December 14.

Die auf den Häusern bemerkte Konscriptionsnummer ist auch in dem Innern des Hauses aufzuzeichnen, und unter empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe die Nummernbezeichnung nicht zu verletzen. December 15.

Sanitätspässe ohne genaue Untersuchung nicht auszustellen, bey wirklicher Ausfertigung derselben, ist die Person, die ihn erhält, genau zu beschreiben, in den Städten hat dergleichen Pässe der Bürgermeister oder der Syndicus mit Beysetzung des Amtsiegels zu unterzeichnen. Diejenigen, welche mit dergleichen Pässen, auf Seitenwegen betreten werden, sind einzuziehen, und nach dem bestehenden Gesetze als Vagabunde zu behandeln. December 22.

Inländische Unterthanen, welche sich in den Häusern fremder Minister befinden, sind bey den Kreisämtern zu konscribiren. December 22.

Norma wegen Anhaltung und Aburtheilung der Wildschützen. December 22.

1771.

Den Müller wird das zu viele Netzen des Getreides verbothen. Jänner 3.

Neujahrgeschenke zu geben wird vorzüglich den Apothekern verbothen. Jänner 5.

Den Obrigkeiten und ihren Beamten wird bey Kassation und unfähig Erklärung zur weiteren Bedienstung die Geschenkannehnung verbothen. Jänner 7.

Cikorienwurzelcaffee einführen wird verbothen. Jänner 7.

In Eisenbezirken wird das Kohlenmaß, das Faß zu 5 Weidhofen-Metzen, festgesetzet. Jänner 9.

Das geistliche Erbsteueräquivalent jährlich mit Ende des Monats Septemb. abzuführen. Jänner 10.

Die Kreisämter haben bey Kundmachung der erhaltenen Verordnungen, sich nach dem Inhalt derselben zu halten, mithin nichts eigenmächtig beyzusetzen. Jäner 11.

Uiber alle Stiftungen und Legate ist ohne Verzögerung der Stiftsbrief nach der bestehenden Vorschrift zu entwerfen, und derselben, nebst Beylegung des Originalvermächtniß-Instruments der Stiftungscommission vorzulegen, vorhinein aber keine Ordinariats Bestätigung über einen Stiftbrief anzusuchen. Jänner 11.

In wie weit Wollenstrumpfwirker, Lein- und Tuchweber, Posamentirer, Kirschner und Bleichmeister mit ihren Söhnen und Gesellen von der Milizstellung befreyet sind. a) in Rücksicht der angesessenen Leinweber, welche nur in den ihnen erübrigen Stunden sich mit dergleichen Arbeit beschäftigen, ist nur der Hausvater und Grunderb

exeint,

exemt, haben sie aber keine Gründe, so gehören sie in die Classe der Unexemten; eben dieses gielt von Strumpfstrikern, welche die Strumpfstrikerey, wie die vorstehende Leinweber betreiben. b) Von der Milizstellung sind befreyet alle zünftige und unzünftige, Lein-Kunstweber, welche auf gezogenen Stühlen arbeiten, nicht minder dergleichen Strümpfwirker und Tuchmacher, sammt ihren Gesellen und Jungen, welche das Gewerbe bey Meistern, oder in Fabriken treiben, und in beständigen Verlag stehen, im Falle aber ein dergleichen exempter kommerzialisten Sohn, Gesell, oder Jung in der Folge das Kommerzialgewerbe verläßt, gehört er in die Classe der Unexemten. c) Die Posamentirer, und Kirschner sind uit ihren Söhnen, Gesellen und Jungen nur dann von der Milizstellung frey, wenn selbe entweder zunftmäßig oder bey Fabriken arbeiten und in Städten ansessig sind. d) Gemeine Bandwacher, und Bauern-Kirschner gehören in die Classe der Unexempten. e) Leinwand- und Garnbleichermeister, wenn sie mit Bleichern und Kesselknechten arbeiten sind mit diesen, und ihren Söhnen, die bey dieser Profession sind von der Milizstellung frey. f) Bleicher, welche nur Hausbleichen besitzen, wie auch alle Garnsammler als angesessene Bauern sind von der Milizstellung frey, besitzen sie aber keine Gründe, so gehören sie in die Classe der Unexempten. Jänner 12.

Die bey der k. k. Jägereyparthey befindlichen Junge sind von der Milizstellung nicht befreyet. Jäner 12.

Bekanntmachung der Papierfabrick zu Weißwasser in Böhmen, in welcher Gold Silber-Türkisch,

kisch, steinartiges- und französisches Papier verfertiget wird. Jäner 13.

Auf die Eintreibung des Viehes, besonders der Schweine in jungen Maiß, und Waldungen ist obacht zu haben, in Betretungsfall ist mit der Pfändurg vorzugehen, und der Landesstelle die Anzeige zu machen. Jänner 15.

Den Salz- Tobak- und Zollbeamten ist wider die Schwärzer ohne Rücksicht, in welche Jurisdirektion der Schwärzer gehört, von jeder Obrigkeit Beystand zu leisten. Jänner 16.

Unter dem Verbothe fremdes Bley einzuführen, sind auch die Schrotte und Bley Fabrikate begrieffen. Jäner 18.

Erneuerte Publication des Patents von 24 July 1770 wegen Nichthaltung der Jahrs- oder Wochenmärkte an Sonn- und gebotenen Feyertage. Jäner 20.

Bey Pfand- und Leihenämter findet kein Verboth auf die darin befindlichen Waaren oder sonst haftenden Gelder statt. Jäner 22.

Die Todesankündigung eines Deliquenten hat also zu geschehen, daß vorderselben, bis zur Vollstreckung des Urtheils lauter Werktage auf einander folgen, wichtige Fälle leiden einen Ausnahm, nur ist an einem Sonn- und Feyertag das sogenannte rothe Tuch nicht auszuhängen. Jäner 24

Die Zeugarbeiter sind in sämmtlichen teutschen Erblanden den Kommercialprofesionnisten zuzutheilen. Jäner 26.

Den geistlichen Stiften wird verbothen von den Unterthanen daß bey den Prälatenwahlen übliche Infulgeld abzuforden, oder bey den Stiftpfarren

auf

auf dem offenen Land die Begräbniß, und Grabstätte nach Proportion der Verlassenschaft zu taxiren. Jänner 26.

Die Bezahlung der an einem Sonn- oder Feyertag ausgestellten Wechselbriefe muß pünktlich folgen. Jänner 26.

Pensionsnormale für die Miliz. Jänner 26.

1) Der Pension sind fähig alle Witwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der wirklichen Dienstleistung gestorben sind.
2) Die Frauen und Waisen der pensionirten Männer oder Väter, die noch zur Zeit der Dienstleistung geheirathet haben.
3) Die Generals-Witwen und Waisen.

Der Pension sind unfähig:

1) Die Witwen und Waisen, deren Männer oder Väter in Pensionsstand geheirathet haben.
2) Die Waisen, deren Mütter die charaktermässige Pension ziehen.
3) Jene Witwen, so gegen die Einlegung der Kaution oder des Verzichtrevers heirathen.
4) Die Generalsfrauen, welche ihre Männer, als Oberofficiers gegen Erlegung der Kaution oder des Revers geheirathet haben. ꝛc. S. Milizpension im politischen Coder.

Das zur Miliz gehörige Personale wird in die Militia vaga, und Militia stabilis eingetheilet. In Rücksicht der ersten Classe steht die Miliz in geistlichen Angelegenheiten unter dem Feldkapellan, die zweyte Klasse hingegen unter dem Bischof oder Ortspfarrer. Die im Jahr 1754 publicirte Stollordnung wird bestätigt. Die Personen die ad militiam stabilem gehören sind diese:

1) Die

1) Die beständigen Garnisonsärzte, oder jene, die sich nach einem geendeten Krieg an einem Ort niedergelassen haben, und in der Praxin stehen, eben so die Wundärzte und Apotheker, so das Bürgerrecht nehmen.

2) Das bey dem Hausartilleriecorps in Wien befindliche Personale als:

Amtsrath.
Secretär.
Concipisten.
Expeditores.
Cancellisten.
Accessisten.

3) Der Zeugslieutenantsstab, als:

Zeuglieutenant.
Stuckhauptmann.
Oberfeuerwerkermeister.
Zeugwarther.
Amtsschreiber.
Amtsdiener.
Feuerwerker.
Stuckverschneider.
Giessereywesens Inspector.
Büchsenmeister.
Corporal.
Schmiedmeister.
Gesellen.
Schlossermeister.
Gesellen.
Tischlermeister.
Gesellen.
Blattenmeister.

Gesellen.
Wagnermeister.
Gesellen.
Büchsenmachermeister.
Gesellen.
Bindermeister.
Gesellen.
Zimmermeister.
Gesellen.
Stukgiesser.
Handlanger.
Zeugdiener.
Thorsteher.
Nachtwächter.

4) Zeugszahlamt.
Zeugszahlmeister.

5) Die Arsenalamtsbedienten, als:
Verwalter.
Tischlermeister.
Zimmermeister.
Schmiedmeister.
Portier.
Wachtübergeher.
Wächter.

6) Von dem Oberschiffsamtpersonale.
Schiffamtsverwalter.
Officiers.
Schreiber.
Schoppenmeister.
Stallknechte.
Wächter bey dem Schiffamt.

bey der hohen Stange:

7) Die Fortifications Baubeamten, als:
Bauverwalter.
Bauschreiber.
Material =]
Schanz = | Schreiber
Bauamts =]
Rechnungsführer.
Oberschanzkorporal.
Mauermeister.
Schlössermeister.
Zimmermeister.
Ziegelmeister.
Mauerpolier.
Zimmerpolier.
Maler.
Kompasmacher.
Tischler.
Schlösser.

8) Alle bey der Oekonomiekommissionen arbeitende bürgerliche Gesellen.

9) Alle Pensionisten, ob sie schon vormahls unter dem Militair gewesen sind.

10) Militairswitwen und Mündeln.

11) Die kaiserl. königl. Leibgarde.

12) Die kaiserl. königl. Arciere. Jänner 21.

Von dem Vermögen, welches die Canditaten in Stiften und Klöstern bringen, ist die Erbsteuer zu entrichten. Jänner 26.

Wenn Jemand aus einem von der Pest notorisch inflzirten Orte, mit Umgehung der Kontumatze in ein der k. k. Erblande sich einschleicht, so sind

desselben Mithelfer, Aufnehmer, Vertuscher ꝛc. mit der in §7 des Strafgesetzes vom Jahr 1766 verhängten Todesstrafe zu belegen, im Falle aber Jemand aus einem des Verdachts halber ausgeschlossenen Ort, heimlich sich ins Land begiebt, findet die im angeführten Patent §. 3. 4. und 5. bestimte Strafe Platz. Jänner 31.

Bleyfabrikata und Schotte aus fremden Ländern einzuführen wird verbothen. Februar 1.

Die unterthänige Supererrogata, in so weit sie noch in den ersten Händen der Unterthanen sind, sind statt baares Geld in der Kontribution anzunehmen, im Falle das abgegebene Papier den Betrag der zu entrichtenden Kontribution übersteigt, ist der mehrere Betrag auf die künftige Schuld gleich anzurechnen, und vorzahlungsweise zu entrichten. Februar 2.

Ohne höchste Bewilligung keine Manufactur oder Fabrik zu errichten. Februar 4.

Obrigkeiten haben die Vermächtnisse für Arme und Invaliden ohne Verzögerung, dem Kreisamt anzuzeigen. Februar 4.

Auf allen sowohl einfachen als Kuratbeneficien, die mit bestimmten Einkünften versehen, und deren Genuß einem Pfründler dergestalten eigen ist, daß nach dessen Absterben kein Kloster, Kapitul, oder ein ähnlicher moralischer Körper in seine Rechte, und den Bezug der Einkünfte sogleich eintritt, haftet die Verbindlichkeit die sogenannt Intercalareinkünfte (Fructus intercalares) dem Normalschulfund, zu überlassen, jedoch können bis zur Wiedereinsetzung des Beneficiums die nöthige Administrationkosten keinesweges aber die Sperr- und Inventa-

venturkosten, als, welche letztere stets von der Verlassenschaftmasse zu bestreiten kommen, zuvor in Abschlag gebracht werden. Februar 8.

Die Zwillich- und Farbleinwand soll nicht mit schwarzer, sondern mit aus Röthl und Firneis bestehender rothen Farbe kennbar bezeichnet werden. Februar 8.

Von jedem erledigten Beneficium, welches nach Abzug, der auch zur Zeit der Erledigung, (Tempore vacantiæ) zu bestreitenden Auslagen, einen Uiberschuß erhält, ist der Rest zum Besten derjenigen Kirche, zu welcher das Beneficium gehört, und einer Beyhülfe bedarf, zu verwenden. Wo aber eine dergleichen Kirche keinen Abgang hat, da sollen die Intercalareinkünfte in jeder Diöces in eine allgemeine Masse gezogen, und sobald sie hundert Gulden betragen, in öffentlichen Fund geleget, und die davon abstallenden Zinse vorzüglich für das Schulwesen verwendet werden. Die Administration der Intercalareinkünfte wird provisorisch den Ordinarien auf eben die Art, wie es mit der Pfarrkasse, (Cassa parochorum) beobachtet wird, überlassen. Zugleich sind die Kapituln und Konsistorien zu verhalten, damit sie am Ende jedes Jahrs ein richtiges Verzeichniß von allen ledig gewordenen Beneficien von welchen der Uiberschuß ihrer Einkünfte dem Schulfund zum Besten kömmt, abgeben und zugleich die wirkliche Erträgniße nach Abzuge der Auslagen bündig ausweisen. Februar 8.

Die in den Klöstern befindlichen vor dem 1ten November (nicht nach dem 1ten November) dahin eingetretenen Novizen, sind von der wegen Verschiebung der Ordensgelübdablegung unterm

17ten

17ten Oktober 1770 erlassenen Verordnung ausgenommen. Februar 14.

Erläuterung der in der Theresianischen Halsgerichtsordnung vorkommenden Blutschand, der Relegationen und Urphede. Februar 18.

Die Artikeln der Blutschande, Relegatione und Urphede des theresianischen peinlichen Gesetzes werden erläutert. Februar 18.

Ohne landesfürstliche Erlaubniß keine Fabrik zu errichten. Februar 18.

Den Obrigkeiten und Beamten in dem Mühlviertel wird aufgetragen, auf die Ausschwärzung des Getreides zu sehen. Februar 19.

Die freye Einfuhr des ungerischen und erbländisches Getreides wird auf die Schranken- und Wegmauth ausgedehnet. Februar 25.

Wird ein Milizcommando an ein solches Ort abgesendet, wo weder der eigene noch ein Feldcapellan eines andern Regiments sich aufhält, so hat der betroffene Pfarrer darauf zu sehen, daß die Soldaten dem Gottesdienst beywohnen, auch hat er über die Mannschaft die geistliche Jurisdition auszumachen. März 1.

Jene aus dem Milizdienste durch Konvention oder Quittung austretenden Officiers, welche entweder ein Gnadengehalt geniessen, oder welchen ihrer Verdienste wegen, die Uniforme und die Milizehrenzeichen zu tragen gestattet sind, bleiben der Milizjurisdiktion unterworfen. März 2.

Vorschrift wegen der Werbbezirke. März 2.

Wegen Besorgung des Gottesdienst, für die auf Kommando stehende Mannschaft haben die Regimentscapellane die Jurisdiction an den Ortsvi-

rat, wo sich das Commando befindet, zu überlassen. März 2.

Unrath aus den Häusern auf die Gasse zu werfen wird bey 6 Rthlrn. Strafe verbothen. März 5.

Auf jedem Kirchhof auf dem offenen Lande ist eine Kammer zu errichten, in welcher die Leichen auf zwey Mahl vier und zwanzig Stunden bis zu der bestimmten Begräbnißstunde zu stellen sind. März 7.

Bey Ertheilung eines Atteſt zum Getreideankauf haben die Obrigkeiten den Bedacht zu nehmen, ob das Quantum der Hausnothdurft entspricht. März 8.

Die Inschlittausfuhr, und der Viehaustrieb werden bey Konfiscation verbothen. März 11.

Den an den Grenzen gelegenen Unterthanen wird wiederholt verbothen Getreide zur Vermahlung außer Land zu führen. März 12.

Das Formular der Konscriptions-Meldungszetteln die vierteljährig an die Kreisämter bzugeben sind, wird den Obrigkeiten mitgetheilet. März 14.

Das unterm 13ten September 1743 bekannt gemachte Verboth aus dem Getreide Brantwein zu brennen, wird erneuert. Die Uebertreter des Gesetzes sind mit 6 Rthlrn, Konfiszirung des Getreides, und Hinwegnehmung des Kessel zu bestrafen. März 15.

Alle 52 jährige in Auswanderungsachen erlassenen Patente zu erneuern auf die heimliche Ausserlandesführung konscribirter Unterthanen sorgsam

zu sehen, und dem betroffenen Denuncianten eine proportionirte Belohnung abzureichen. März 15.

Die Mühler sind mit 50 Rthlrn. zu bestrafen, die betreten werden, daß sie ausländischen Unterthanen Getreide gemahlet haben. März 22.

Erhöhung folgender Münzen:

Die Kremnitzer Dukaten und Zechinen auf 4 fl.	—	18
Kaiserliche = Salzburger, und Bayrische Ducaten. = = = = =	4 —	16
ganze Souveraindor = = = = =	12 —	40
halbe = = = = = = = = = =	6 —	20
ordinäre Ducaten = = = = = =	4 —	14

März 23.

Die Unterthanen haben sich bey schwerer Strafe, bey dem Religionkommissair auf Anverlangen zu stellen. März 26.

In Rücksicht der Merkantilinteressen wird für die, in den gesammten teutschen Erblanden bestehenden Handelsplätze bis letzten Februar 1773 gestattet, von Darlehen auf trokene Wechselbriefe, deren Zahlung nicht über 6 Monathe zu laufen hat, ein Interesse von 8 Percent einschlüßlich zu bedingen, und mit der in Patent von 1. May 1766 eingestandenen Begünstigung dann zu genießen, wenn 1) der Wechsel lediglich zwischen Kauf = und Handelsleuten, Fabricanten und Juden läuft, mithin kein anderer Privatmann als Darleiher, Acceptant, oder Zahler eintritt. 2) Wenn der Wechsel über die 6 monathlichen Friste nicht verlängert, oder unterschrieben, 3) auch das Darlehen mit keinem speciellen Unterpfand außer in Waaren sicher gestellet worden, welches auch von dem Einlösen der Wechselbriefe von einem Dritten zu verstehen ist, wenn

in

in dem ein oder andern Fall einen von den bisher angemerkten Bedingnissen mangeln sollte, ist sich nach dem Patent von Jahr 1766 und 1768 zu benehmen. März 27.

Die Handwerker von der Warasdiner Milizgrenze erhalten ein Zunftsprivilegium. April 6.

Maßregeln für die kaiserliche königl. Agricultursgesellschaft. April 8. Sie lauten also:

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät aus Landesmütterlicher Sorgfalt im Jahr 1767 zur Verbesserung des Nahrungsstandes, und Erweiterung der Landwirthschaft Agricultursocietäte in den sämtlichen kaiserl. königl. Ländern einzuführen allergnädigst verordnet haben, so haben die Landstände bey ihrer unterm 14ten Jänner des 1767sten Jahrs gehaltenen Versammlung, eine ähnliche Agricultursocietät im Lande ob der Ens zu gründen beschlossen. Dieselbe hat unterm 14ten Jänner dieses Jahrs (1771) den Herrn Ständen den vollkommenen Plan, nach welchen die Gesellschaft zu manipuliren gedächte, übergeben, von welchen solcher an die kaiserl. königl. Landesstelle zur weiterer Einbegleitung an die Allerhöchste Behörde übergeben worden ist, und worüber unterm 8ten April d. J. (1771) die landesfürstliche Bestätigung erfolget ist.

Die Gesellschaft hat zu ihren Protektor erwählt. Den Johann Christoph des h. R. R. Grafen und Herrn von Thürheim k. k. wirklichen Kämmerer, Geheimerath, und oberöstreichischen Landshauptmann,

zum Director den Otto Carl Grafen und Herrn von Hohenfeld, kais. königl. Kämmerer.

Die Maßregeln der Gesellschaft sind.

1) Steht die Gesellschaft unter dem Schutze der Herrn Stände und wird von Denselben bey jeder Gelegenheit aufs thätigste unterstützt werden.

2) Behalten sich die Herrn Stände die Wahl des Protektors, die Benennung des Direktors, Kanzlers, und Secretairs bevor.

3) Die Aufnehmung der Mitglieder wird der Gesellschaft überlassen, welche nur solche Subjecte erwählen wird die entweder durch theoretische Kenntnisse im Fache der Oekonomie, oder durch praktische Versuche die Absichten der Gesellschaft zu erreichen im Stande sind.

4) Bestehen die Mitglieder aus wirklichen, das ist arbeitenden, und aus Ehrenmitgliedern. Die Anzahl der beyden Classen bleibt unbestimmt.

Die von der ersten Classe haben jederzeit bey den Versammlungen, die der Hr. Director anordnet, zu erscheinen. Die von der zweyten Classe hingegen werden sich geneigt finden, mit der Gesellschaft einen Briefwechsel über nutzbare ökonomischen Gegenständen anzuschließen. So wie von den begüterten Landesmännern erwartet wird, daß sie nach Anleitung der Gesellschaft nützliche Versuche auf ihren Herrschaften anstellen werden, um hierdurch den gemeinen Landmann zur Nachahmung anzufachen.

5) Vorschläge zur Verbesserung der Oekonomie der Gesellschaft zu machen, steht jedem, der auch kein Mitglied ist, frey. Die Correspondenz mit der Gesellschaft hat ohne alle Titulatur und Cortesie zu geschehen.

6) Je-

6) Jedem Mitglied wird erlaubt, sich auf einen besondern Theil der Oekonomie zu verwenden, diejenigen die mehrere ökonomische Gegenstände zur Bearbeitung übernehmen, haben solche abgesondert in ihren Berichten an die Gesellschaft anzusetzen.

7) Die ordentlichen Versammlungen werden entweder im Landhause im ständischen Raitrathszimmer, oder in der Behausung des Herrn Direktors gehalten, wobey alle anwesende Mitglieder an einer runden Tafel, ohne Rang zu sitzen kommen, nach der Mehrheit der Stimmen wird von dem Herrn Direktor der Schluß gemacht; jenem Mitglied steht frey, welches der Mehrheit nicht beystimmet, seine Stimme insbesonders (votum separatum —) protocolliren zu lassen. Bey diesen Versammlungen werden nicht nur die im Oekonomischen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen, sondern auch die eingelaufenen Briefe, Berichte, und Nachrichten bekannt gemacht, und zugleich über die Materien, die zu behandeln sind, berathschlaget.

8) Wird der Herr Direktor für eine gute Ordnung in der Auswahl, Austheilung und dem Vortrag der Materien unter den Mitgliedern besorgt werden, die Stimmen genau sammeln, alle Expeditionen mit dem Kanzler unterzeichnen, die Auszüge welche dem Kanzler aus den eingelaufenen Verordnungen, Briefen, u. s. w. zu verfassen, und vorzutragen obliegen, genau durchgehen, die richtig befundenen Versuche öffentlich bekannt machen, mit fremden Societäten den Briefwechsel unterhalten und die

Ausarbeitungen, die über die ausgesetzten Preisfragen einkommen, ohne Eröfnung der Devise, bis zur Berathschlagung verwahren.

9) Werden zwey oder drey Mahl im Jahr mit Genehmigung des Herrn Protektors Hauptversammlungen gehalten, wobey auch anderen, die nicht wirkliche Mitglieder sind, der Zugang offen steht. Bey diesen Versammlungen, denen der Herr Protektor selbst beywohnen, werden die Wettschriften beurtheilet, die Preisfragen bestimmt, die Preisschriften gekrönet, die Aufnahme neuer Mitglieder bekannt gemacht, und kurze Auszüge aus den, der Gesellschaft mitgetheilten landesfürstlichen Verordnungen vorgelegt.

10) Ausser der im §. 8 für den Kanzler bestimmten Obliegenheit, hat er alles, was der Gesellschaft gesandt wird, dem Herrn Direktor zu übergeben, die Schlüsse der Gesellschaft, ihre Protocolle, alle die Berichte, die sie abgiebt, und die Briefe an andere Societäten mit dem Herrn Director eigenhändig zu unterzeichnen.

11) Dem Secretair der Gesellschaft liegt ob, die Berichte, Protocolle und alle übrige Expeditionen zu verfassen, dem Kanzellisten zur Abschreibung zu übergeben, und an die Behörde zu stellen. Zugleich gehört in die Obliegenheit des Secretairs die Besorgung der Registratur, die von den Herrn Ständen der Gesellschaft gewidmeten Gelder zu verrechnen, und für sich keine Auslagen zu machen.

12) Behält sich's die Gesellschaft bevor, nach Umständen, ihre getroffenen Maßregeln, jedoch immer nach der von dem Herrn Protektor erfolgten.

len. Einstimmung umzuändern, zu verbessern, oder zu vermehren.

Invaliden Versorgungssystem. April 15.

1) Zur Besorgung des sämmtlichen Invaliden Geschäfts wird zu Wien ein Miliz Invalidenhaus errichtet.
2) Werden die Invaliden eingetheilt in Halb- und Realinvaliden. Zu der ersten Klasse gehören diejenigen, die zwar nicht mehr zu Felddiensten, aber zu andern Bedienstungen tauglich sind, in der zweyten Klasse kömmt der zu jedem Dienst unbrauchbare Mann zu stehen.
3) Wenn ein Invalid noch vor der gänzlichen Entlassung stirbt; so fällt seine Forderung von dem Vergangenen (de Præterito) dem Invalideninstitut zu.
4) Alle in Milizpflicht und Sold stehenden Personen, als Verpflegsbäcker ꝛc. gehören zum Invalideninstitut, wenn sie desselben bedürftig werden.
5) Die auf dem Lande gesetzmässig in Verpflegung stehenden Invaliden, werden unter dem Stande des Invalideninstituts geführt.
6) Den Invalden wird zugelassen in ihrem Geburtsort, oder bey ihren Befreunden zu leben, eben so auch den Ausländern, wenn sie sich ausweisen, daß der Ort, an dem sie gesinnt sind zu leben, sie dulden will. Die Verpflegung wird derleichen Invaliden an ihren Aufenthaltsort aus der Kontributionscasse geleistet.
7) Den Unterofficiers und Gemeinen wird die Verheirathung als Invalid zugestanden, wenn der Mann auffer Stand ist, sich selbst zu verpflegen, oder sich ausweisen kann, daß nach

dem

dem Tode des Mannes Frau und Kinder sich, ohne dem Publikum lästig zu werden, ernähren können.

8) Die Invaliden die sich ohne Erlaubniß verheirathen, verlieren für sich, für ihre Frau und Kinder die Invaliden- und jede andere Versorgung ꝛc.

Zur Beobachtung des richtigen Gewichtes der Goldmünze wird nicht nur die Wienermark in das genaue Verhältniß mit der Cölner also zu setzen befohlen, daß solches Kölner Gewicht fünf Wiener Mark machen, sondern auch den Münzämtern aufgetragen sich unterm der Ausmünzung nach Einlösung des Geldes, und Silbermaß eines andern Gewichtes erwähnten und gehörig bezeichneten Markgewichts zu gebrauchen. Ein der Wienermark vollkommen ähnliches Dukatengewicht ist nach der Schwere eines einfachen von 60 Gran herzustellen, dem Dukatenstein eine runde Form mit einem Knopf zu geben, der Dukatenstein aber von dem sogenannten Mandelgewicht, ganz abgeschaffet. **April** 17.

Die in der Eigenschaft, als wirkliche Besitzer eines Bauernguts, oder als deren einzigen Sohn oder Tochtermänner oder sonst erweislich unentbehrliche Personen sind vom Milizdienst zu entlassen. **April** 19.

Den Fleischhauern wird die Kerzenfabricatur bey schwerer Strafe untersagt, und befohlen von Zeit zu Zeit das Insschlitt an die ihnen zugetheilten Seifensieder patentmässig abzugeben; im Falle einer Weigerung von Seite des Fleischhauers, haben sich die Seifensieder an die betreffenden Grund- oder Landesobrigkeit zu wenden. **April** 19.

Im Falle ein Fleischhauer sich weigert, an die Seifensieder das Inschlitt in patentmässigen Preis abzugeben, ist die Anzeige an die Landgerichts-obrigkeit zu machen. **April** 19.

Den Kupferschmieden wird die Verzinnung mit reinem Zinne eingebunden. **April** 20.

Jeder ausgetretene Officier, welcher sich zur Heirath entschließt, ist, so lange er der Milizgerichtsbarkeit untergeordnet ist, gehalten sich wegen der Ehelichung bey dem Milizcommando jenes Distrikts, in welchem er sich aufhält, oder die Ehe zu vollziehen gedenket, zu melden. **April** 27.

Die ausgetretenen Officiers und andere zum Milizform gehörige Personnen sind ohne schriftlichen Milizzeugniß nicht zu kopuliren **April** 27.

Grunderben, das ist, ansessige Unterthanen werden von der Milizpflicht frey gesprochen. **April** 30.

Die examinirten und approbirten Apotheker, Wundärzte, und Hebammen sind in Folge des Sanitätsnormale von 2ten Jänner 1770 ohne Taxe in Eid und Pflicht zu nehmen. **April** 30.

Aller Ausschank zur Zeit des Gottesdienst ist verbothen. **May** 12.

Die Metze Weitzen wird auf 4, die Metze Korn auf 3, die Metze Linsen auf 2 und der Haber auf 4 fl 30 kr. bestimmet. **May** 13.

Abstellung der Schußgebühr für die auf dem Felde erschossenen Hunde, jedoch sind die Unterthanen, welche ihre Hunde auf dem Felde ohne Klöpel herumlaufen lassen, mit einer mäßigen Strafe, oder mit der Gemeinde Arbeit zu belegen. **May** 24.

Der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften an die Unterthanen wird verbothen. May 24.

Der Advocat, welcher um eine Politische oder Kammeral-Bedienstung wirbt, muß der Policei- und Kammeralwissenschaften kundig seyn. May 27.

Die Kriminialprocesse in puncto ferricidii und der Desertion zur Bestätigung an die Behörde zu senden. May 29.

In den Kundschaften, welche unterthänigen konscribirten Handwerkspurschen ertheilet werden, ist ausdrüklich zu bemerken, daß dergleichen Bursche nicht auser Böhmen, Mähren, Schlesien, Oestreich ob und unter der Ens, Steyermark, Krain, Kärnten, Gräz und Gradiska zu wandern befugt sind, im Falle als sie in ein unkonscribirtes Land, z. B. Vorderöstreich, Tyrol Ungarn ꝛc. wandern wollten, haben sie von ihren Grundobrigkeiten den Erlaubnißzettel zu nehmen. Die wichtigeren Künstler und Manufacturieurs haben sich, sie mögen Landeskinder seyn oder nicht, der Ausnahme ohnehin zu erfreuen, auch sind die sämmtlichen Ausländer ohne Unterschied der Profession von der Milizstellung frey. Juny 1.

Die Einfuhr der fremden Cichorie-Wurzel oder aus was für ein Materiale sonst gemachten Caffee pur oder gemischt, wird bey Konfiskation oder anderer arbitrarischen Strafe verbothen. Juny 7.

Inschlichtsabgabtabellen mit Ende jedes Monaths an die Landesstelle abzugeben, dann das von den Fleischhauern abgebende Material jederzeit auf

der

der öffentlichen Stadt = oder Mauthwag abzuwägen, um ein eigenes Register einzubringen, auch ist dem Gaufleischhauer ein kleines Certificat bey der Inschlittsabgabe zu geben. Juny 14.

Die weißgrauen Kerzen werden auf 11 kr. 1 pf. die schwarzgrauen hingegen auf 9 kr. 1 pf. außer der Stadt Linz wo jedes Pfund wegen Füllung der Laterne um 1 Pf. theurer zu verkaufen ist, von 1sten July dieses J. gestattet, und die unterm 19ten April und 14 Juny erlassene Verordnung wird wiederholet. Juny 18.

Die Buchdruker erhalten ein Reglement. Juny 20. S. Buchdrucker im politischen Codex.

Den Lebzeltern (Pfefferküchlern) wird der Verkauf des Wachs und der Pfefferkuchen vor und nach dem Gottesdienste, nach demselben aber der Verkauf des Methes gestattet. July 8.

Vorschrift, wie sich in Rüksicht des Salzkammergute = Bergwerks, Schiffs, und Holzpersonals zu achten seye. July 12.

Um das Andenken der abgestellten Feyertage desto geschwinder in Vergessenheit zu bringen, sind die ihnen vorhergegangenen Fasttage auf die in dem Advent fallenden Mitwoche und Freytage zu verlegen. July 19.

Salpetersieder sind, so lang sie bey ihrer Arbeit, sind von der Rekrutenstellung frey. July 20.

Bey der Entlassung eines zum Feldbau nöthigen Mannes von Milizdienste ist in dem Atteft die Hausnummer des betroffenen Mannes einzuschalten. July 23.

Die Geistlichkeit hat sich der Kirchenvisitation bey einem vorgefallenen Kontreband nicht zu widersetzen. July 23.

Der Obrigkeiten wird ein von dem Hofkriegsrath in Rücksicht der Konscription und der Entweichung der Unterthanen erlassenes Resscript mittels Currende mitgetheilt. July 27.

Die Posamentirer sind zur Bearbeitung der Floret- und Zwillichbänder, wie auch zur Verfertigung der Rollgalone anzueifern. July 29.

Wenn wirkliche Besitzer steuerbarer Gründe, einzige Erben und Tochtermänner von der Miliz entlassen werden, haben die Kreishauptleute bey Verantwortung darauf zu sehen, ob ein dergleicher Mann zu Hause nöthig sey. July 29.

Bancozettel von 12 Millionen werden in Umlauf gebracht. August 1.

So oft Ausländer nach geendigtem Kapitulationzeit von der Miliz entlassen werden, ist die Anzeige an die Kreisämter zu machen, mit Bemerkung des Tauf- und Zunamens, Geburtsortes und Alters des Entlassenen, wie auch der Profession der er etwa kundig ist, denn ob er ledig oder verheirathet seye, in letztern Falle kommen auch die etwa vorhandenen Kinder anzuzeigen. August 16.

Alle Bruderschaften, deren Grundregeln mit der Religion und der Staatswohlfarth nicht vereinbarlich sind, sind abzustellen. August 17.

Die nach der alten Art gedrukten Kalender sind den Buchdruckern, Buchhändlern, Buchbindern, und Krämern abzunehmen. August 19.

Die Errichtung des Wegschranken auf der Strasse von Wels nach Grieskirche wird bekannt gemacht; für ein Stück Pferd oder Hornvieh ist $2\frac{1}{2}$ Kreuzer zu bezahlen. August 20.

Die aus den deutschen Erblanden nach Ungern oder von da in diese emigrirende Unterthanen sind anzuhalten, und anzuzeigen. August 23.

Die Uebertragung der an Sonntagen sonst gefallenen Jahrmärkte auf Werktage ist durch die Kalender bekannt zu machen. August 23.

Zu einem obligaten Mann kann kein Regiment als welchem der Werbbezirk zugetheilet ist, und auch dann nur mit Erlaubniß der Obrigkeit einen konscribirten Unterthan außer der gewöhnlichen Stellung eigenmächtig anwerben. Zu einem obligaten Stand kann jedes Regiment den conscribirten Mann mit Einwilligung der betreffenden Grundobrigkeit und jenes Regiments, welches den Werbbezirk hat, anwerben. Zu dem unobligaten Stand gehören die Feldchirurgen, (Feldscherer) Fourier, Fourierschützen, Schmiede, Sattler, Riemer, und Schneider. August 23.

An aufgehobenen Feyertagen ist man nicht schuldig Messe zu hören. August 26.

Die in ein männliches oder weibliches Kloster mitbringende Dos (darunter alle mögliche Erwerbung verstanden ist) darf die Summe von 1500 fl. nicht übersteigen, das Vitalitium wird auf 200 fl. bestimmet, und muß das Kapital in einen öffentlichen Fund gelegt werden. Denuncianten wird der gewöhnliche Theil abgereicht. August 26. S. Amortisationgesetz im politischen Codex.

Prälaten und Klostervorsteher, sollen ohne Vorwissen des Konvents keine Schulden machen. August 31.

Die Affiliation mit fremden Ordenshäusern ohne höchste Bewilligung wird verbothen. Die sogenannte Communio Suffragiorum ohne eine Entrichtung wird zugestanden. August 31.

Die Klosterkerker werden aufgehoben. August 31. S. Klosterkerker im Politischen Codex.

Die Verkäufer abergläubiger Gebethe, Gesänge, und Reliquien sind anzuhalten. September 2.

Die vom einem Geistlichen, von welchem immer Stande, abgefaßten Testamente werden für ungiltig erklärt. Die Ordensgeistlichen werden für unfähig erkläret Zeugenschaft bey einem Testament zu geben. September 4.

Geldversendungen in fremde Staaten auf was immer für eine Art, wird der Geistlichkeit untersagt. September 4.

Bey Bruderschaften sind die Mißbräuche abzustellen, unnöthige Geldzuflüsse aufzuheben, zu beschränken, und sie entweder für Arme, oder einen andern frommen Endzweck zu vermeiden, und bey 24 Rthlern Straffe anzuzeigen, worin die Bruderschaften, und die Geldzuflüsse besteht. September 5.

Das Handgeld zu 3 fl. ist für nothwendige Regimentskleinigkeiten zu verwenden. September 10.

Die Handelsleute haben sich nach Verlauf jedes Vierteljahrs binnen 8 Tagen über ihren Bändervorrath auszuweisen, und nähmlich was sie in-

nerhalb eines Vierteljahrs den inländischen Manufakturen abgenommen oder bestellet haben. September 10.

Mittelmässig Studirende, wovon die Verzeichnisse nach Hof zu senden sind, sind von der Schule auszuschließen; in den kleinen Schulen soll kein Zwang seyn, und jedermann frey stehen durch 4 Jahre zu studieren. September 12.

Mit Ausnahme des Feyertags des Landpatrons, darf kein anderer Feyertag gefeyert werden. September 13.

Der Verkauf des Giftes, wird den Materialisten und Wundärzten bey scharfer Ahndung verbothen; der vorhandene Vorrath ist um billigen Preiß den, zum Verkaufe dergleichen Materialen, bestimmten Apothekern zu übergeben. September 13.

Eisengewerschafts = Kapitalien werden von Landemien und Taxen frey gelassen. September 17.

In Ansehung des Personals zwischen verheiratheten und ledigen Mannspersonen, dann des Locale zwischen landesfürstlichen, obrigkeitlichen und Munizipalstädten, dann derselben Unterwürfigkeit, und wohin eines und das andere gehört, wird eine Vorschrift ertheilet. September 18.

Bey Invalidenheirathen hat die Braut die Verzicht auf die Forderung des Mannes —, und die Gratialabfertigung herwärts von sich zu geben. September 18.

Zur Münzmanipulation gehörige Werkzeuge und Maschine, ohne Erlaubniß nicht zu verfertigen. September 20.

Die

Die wo immer in die Fleischkreutzer-Kollekte gezogenen Gaufleischhauer können in jene Kollektstadt, wo sie die Bank gehörig errichten, das Fleisch auch neben bürgerlichen Fleischhauern gleich aushauen, und entrichten, mit ihnen gleichen Aufschlag. September 20.

Die Ausschwärzung des Getreides wird bey Konfiskation desselben sammt Pferd und Wagen verbothen, jenem aber, welcher einen dergleichen Vorfall anzeigt, und das zur Ausfuhr bestimmte Getreide noch im Lande betreten wird, wird mit Verschweigung seines Namens das ganze Kommissum nach Abzug der Kosten zugesaget. Das Erkenntniß dergleichen Konfiscationsfälle steht der Landesstelle zu, der in dieser Sache auf Saumseligkeit betretene Beamte, wird seines Amtes entsetzet, und auf ewig zur weiteren Bedienstung unfähig erklärt. Dieß Patent ist den Unterthanen vorzulesen, die dabey Gegenwärtige sind in ein Protocoll aufzuzeichnen, ferner jene, welche eines heimlichen Verkaufes verdächtig worden sind, zu überfallen und zu visitiren. September 23.

Keiner Frau, welche sich nicht mit einem Attest eines Landarztes legitimiren kann, ist die Hebammenpraxis zuzulassen. September 23.

Der Verlust der Kirchen und Pfaarrealitäten, ist nur bey anscheinenden Vortheilen zu veranstalten. Oktober 4.

Dem Kreisamtspersonale werden alle Verständnisse mit obrigkeitlichen Beamten bey Strafe der Dienstentsetzung verbothen. Oktober 5.

Nur

Nur die zu den Kirchen und Pfarren gehörigen Grundstücke, darunter die Wiesen und Wälder nicht begriffen sind, sind zu verkaufen. Oktober 6.

Mit landesfürstlicher Genehmigung wird das päbstliche Breve wegen der aufgehobenen und noch bey behaltenen Festtage wird bekannt gemacht. Oktober 6.

*) Da die Feyertage, welche noch bestehen, und welche aufgehoben sind, in jedem Kalender zu finden, so findet man überflüssig gegenwärtig ein Verzeichniß von dieser Art aufzuführen.

Der Buchhandel wird der Kommercialdirektion untergeordnet, unbefugte Bücherhandel nicht zu gestatten. Oktober 15.

Bauerngüter und Gründe sind nur in 4 Theile, und zwar mit Bewilligung der Landesstelle, und Obrigkeit zu zerstüken. Oktober 22.

Die Verpflegung der unbürgerlichen Unterthanen sammt ihren Kindern liegt den Geburtsobrigkeiten ob, nicht aber jenen Orten, wo sie den zehnjährigen Aufenthalt gehabt haben, mithin sind dergleichen Personen in Erarmungfall der ersteren zu senden. Oktober 22.

Die Klempner und Flaschner in Städten und auf dem offenen Lande, werden unter dem Namen Spengler in eine Zunft vereint. Oktober 24.

Ein zufälliger Weise entdeckter Schatz ist in drey Theile zu zerstüken: a) einen Theil bekömmt das Aerarium, den zweyten der Eigenthümer des Grunds, und den dritten der Finder, wenn der letztere eine getreue Anzeige über die Entdekung gemacht hat. Oktober 25.

Die Kriminalhaupttabelle ist nach der Vorschrift der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit Ende des Milizjahrs, die Pupillentabellen hingegen sind am Ende des Solajahrs nach Hof zu geben. Oktober 26.

Wenn einer weltlichen oder geistlichen Kommunität ein Erbtheil in Früchten oder Wein zufällt, so ist sich nach jenem Verhältniß, welches in Erbsteuernormale von 12. July 1766 vorkömmt, vermög welchem beym Regularclerus zwey Drittheil der Einkünfte ohne weiteren Abzug der Passive von der Erbsteuer freyzulassen, der dritte Drittheil aber mit solcher zu belegen ist, zu richten. Oktober 29.

Die Erlaubnißzetteln, welche konscribirten Unterthanen zu ihrer Entfernung ertheilet werden, unterliegen keinem Stämpel. November 5.

Bey 24 Rthlern Strafe ist anzuzeigen, welcher Preis den Unterthanen für die Zehentgetreideablösung von jener Gattung vorzuschreiben sey. November 6.

Die Wirthe haben sich zur Beförderung der Transporte mit genugsamen Viktualien und Fourage zu versehen. November 11.

Der Pater Domus hat sich in das Temporale nicht zu mischen, auch findet an ihn kein Recurs statt, noch kann das einheimische Vermögen in das Kloster Patris Domus, ohne landesfürstliche Bewilligung übertragen werden. November 8.

Alle vorräthige Seidenbänder mit Ausnahme der Sammetbänder, sind von 1. Nov. d. J. binnen sechs Monathen außer Land zu schafen. November 14.

An

An den aufgehobenen Feyertagen, soll weder ein Amt, Predigt, noch Vesper gehalten werden. November 17.

Das sogenannte laboriren, capelliren, und probieren wird den hierzu nicht befugten Personen, bey Konfiscation der vorhandenen Materialen und Requisiten, nebst besonderer Bestrafung verbothen; so wie die Hausinhaber zu bestrafen sind, welche dergleichen Windöfen, oder andere zu diesem Zweck dienenden Oefen zu lassen. November 18.

Der freye Handel mit allen Getreidegattungen aus einem Erbland in das andere wird Jedermann gestattet. November 18.

Den beurlaubten Milizfuhrknechten, ist die anverlangte Verehlichung zu gestatten, wenn Sie den ordentlichen Konsens hierzu bey ihren Grundobrigkeiten ansuchen. November 19.

Die Päße und Licenzzetteln zum Ankaufe des Getreides haben bloß die Herrschaften, und Obrigkeiten zu ertheilen. November 19.

Jede bischöfliche Diöces ist berechtiget einen besonderen Schuzheiligen auszuwählen, dessen Jahrtag die Priesterschaft nur in Chor feyerlich begehen darf, ein gesungenenes Amt, oder Vesper an einen dergleichen Tag zu halten, ist nicht erlaubt. November 21.

Die Getreideausschwärzung hintan zu halten, sind die beretenen Uibertreter der dieserwegen bestehenden Gesetze, sie mögen Landeskinder oder Fremde seyn, nach rechtlich geschöpftem Urtheil, die Mannspersonen mit dem Strang, die Weibspersonen aber mit Abschlagung des Kopfes zu bestrafen; in Falle die Ausschwärzung durch ei-

ne Rotte geschehen, ist standrechtmäßig zu verfahren, jeden sich ereignende Ausschwärzung ist der Landesstelle anzuzeigen. November 26.

Auf die Bäcker ist zu sehen, ob sie die Currende von 3 Febr. 1769 beobachten: der Bäcker welcher nicht taxmässig backet, ist mit 12 Rthlrn zu bestrafen, der betroffene Beamte aber hat die Strafe doppelt zu bezahlen. November 29.

Die Kreisämter haben die von der Landesstelle in Sanitätssachen erlassenen Verordnungen den Kreisärzten schriftlich mitzutheilen. November 30.

Keinem ungerischen, oder aus einem konscribirten Lande sich flüchtenden Unterthan ist der Unterstand zu gestatten, im Betrettungfall ist er dem nächst gelegenen Milizkomando, nebst den zu seiner Zeit zu ersetzenden Unterhaltungkosten zu übergeben. December 5.

Ein konscribirter Unterthan kann sich in jedem konscribirten Land anwerben lassen, jedoch ist er dahin, wohin er vermög dem Milizbuch gehört abzugeben, und gegen Vergütung der Kosten der Obrigkeit zu übergeben. December 5.

Die Gnadengesuche in Kommercial- und Kontrabantsachen sind zwar an Ihre Maj. zu stellen, aber dem k. k. Kommercienconsess zu übergeben. December 9.

Jene, welche aus Ungern einiges Getreide einführen wollen, haben sich mit einem gedrukten Pass zu versehen, derselbe hat den Nahmen des Lieferanten, die Gattung des Getreides, das eigentliche Quantum, für Wen es gehöre, auf wie viel Wägen, und mit wie viel Pferden die Zufuhr geschieht? zu enthalten. December 9.

Die

Die Ausfuhr des Biers von jeder Gattung wird bey Konfiscation verbothen. December 11.

In allen Orten, in jeder kleiner Stadt, Marktfleken wird die unbeschränkte Freyheit des Verkaufes des Getreides also gestattet: 1) jedem fremden Käufer, wird der Einkauf vor Einziehung des Marktsfahns verbothen: 2) wird einer Privatperson nicht mehr erlaubt auf ein Mahl zu kaufen, als 10 Metzen(December 13.

Einfache Arzneyen (Medicamenta Simplicia) können nach Willkühr eingeführet, die zusammengesetzten aber (composita) sind nur in solchem Maß zu passiren, als solche zum eigenen Bedürfniß gehören, der Uiberschuß ist wieder an das Ort, woher die Arzney kam, zu senden. December 16.

Die zugestandene Begünstigung der Mauthbefreyung des Getreides, der Hilsen und Grieslerey, ist auch von den ständischen Grenzmäuthen zu verstehen. December. 16.

1772.

Nur in den Haupt- oder grössern Städten, wo wöchentlich Komödien unter einer ordentlich bestellten Censur gegeben werden, sind dieselben an Sonntagen und Feyertagen nicht eher als Abends am 7 Uhr zu geben, hingegen sollen alle übrigen Komödien außer dem Theater an diesen Tagen auch in den Haupt- und grösseren Städten verbothen seyn, auf dem offenen Lande aber sollen keine Komödien an den, Gott gewidmeten, Tagen, ohne landesfürstliche Bewilligung, geduldet werden. Die Musik soll in den Wirthshäusern an Sonn-

und Feyertagen auf dem offenen Lande Nachmittags nach 3 Uhr, und in den Städten um 4 Uhr anfangen, auch solle in den Städten an den genannten Tagen, die Wirths- Gast- und Kaffeehäuser bis 4 Uhr Nachmittags also gesperret seyn, daß bis 9 Uhr des Morgens das Frühstück eingenommen; auch fremden Reisenden, und den gewöhnlichen Kostgängern die nöthigen Speisen und der Trunk gereichet werden könne; bis 4 Uhr Nachmittags sollen alle Spiele mit Inbegriff des Billardsspiels verbothen seyn. Nachts können dergleichen Häuser an den genannten Tagen bis 10 — 11 Uhr offen bleiben. Alles dieses ist auch von dem offenen Land zu verstehen. An den genannten Tagen sollen auch keine Kommissionshandlungen, Gastmähle, öffentliche Spatziergänge bis 4 Uhr, Spatzierreise unternommen werden. Jänner 3.

Der St. Joseph wird zum Landespatron für Steyermark ernannt. Jänner 7.

Die Landgerichte erhalten eine Tabelle zur Beschreibung des Getreides, mit Umgehung aller Instanze. Jänner 8.

In den Ländern, wo mehrere Diöceſe vorhanden sind, darf das Diöcesan- Patronatsfestes nach der bestehenden Vorschrift. (Nov. 21. 1771). gefeyert werden.

Länder, wo mehrere Diöceſe bestehen, ist der Landpatron zugleich als Diöcesan anzunehmen.

Der Diöcesanpatron ist in den Kalendern schwarz zu drucken, auch ist solcher nicht auf einem Sonntag zu verlegen. Jänner 11.

Unter der Abschaffung fremder Bettler sind nicht bloß jene begriffen, welche ein öffentliches

Mit-

Mitleiden erregen, sondern auch jene, welche eine ordentliche Beschäftigung nicht ausweisen können, auch ist streng dahin zu sehen, damit nahrungslose Personen hintangehalten werden. Jänner 13.

Die Patente sollen chronologisch, oder nach der Buchstabenfolge bey 24 Rthlrn Strafe bis inclusive 1771 gesammelt die nachfolgenden mit Beysetzung der Einlangung des Tags in ein Protocoll eingebunden werden, vierteljährig ist das Gewicht, die Elle, und Masserey zu untersuchen, nnd die Uebertretter der hierüber bestehenden Gesetze zu bestrafen. Die Taxzetteln haben Bäcker, Mühler, Fleischhauer und Griesler öffentlich auszuhängen, alle Monath ist der Brod- Mehl- und Griessatz nach dem Preise des Getreides zu regulieren, und der Landesstelle nebst den Satz- und Preiszetteln bey 3 Rthlrn. Strafe einzusenden; dem Vorkaufe, Monopolium ꝛc. Einhalt zu thun, die ordentlichen Stege, Brücken und Straffen in guten Stand zu erhalten, auf die Beobachtung der Feuerlöschordnung zu sehen, und auch dahin zu sehen, daß die Bauernhäuser mit den nöthigen Feuerlöschrequisiten versehen sind. Jänner 14.

Der Ausdruck in den wegen Beschränkung der Feyertage erlassenen päbstlichen Breve: daß das Andenken der Heiligen nicht hintan zu setzen sey, hat bloß auf die Priesterschaft, welche den Jahrtag des Heiligen in Ansehen des Chors, der Vigil und bey der Messe zu begehen hat, sein bewenden. Jänner 20.

Ueber jene Packete, welche dem Postwagen aufgegeben werden, sind Journalbogen, nach der Art,

wie

wie solche bey Postämtern in Uebung sind, zu führen. Jänner 24.

Des Lesens und Schreibens unkundige Personen, haben bey Zahlungen, in Gegenwart eines sich mit unterschreibenden Zeugens, das Zeichen eines Kreutzes, auf den Schein zu setzen. Jänner 27.

Der Eimer des braunen Biers, wird auf 2 fl. 40 kr. das Maß auf 5 kr.; beym weißen Bier hingegen der Eimer auf 3 fl. und das Maß auf 3 kr. bestimmt. Jänner 27.

Vorschrift in Betreff der erbländischen Waaren, welche nach Ungern, Siebenbürgen und Temeschwar geführet werden. Jänner 27.

Bey besondern Krankheiten soll man im Tage öfters die Zimmer mit Kranewettholz oder mit auf glüenden Kohlen gegossenen Essig räuchern. Auch haben die Wundärzte ausbrechende Krankheiten, ohne Verzögerung, bey Dienstentsetzung anzuzeigen, die Kranken sind von den Gesunden abzusondern, und vor dem Genuß des Schweinfleisches ist zu warnen. Jänner 31.

Bekanntmachung der neuen Postordnung Februar 8. S. in Politischen Codex Post. Beym Bauernvolk hat die Bewachung der Leichen nach der Verschiedenheit des Geschlechtes zu geschehen z. B. bey Leichen vom männlichen Geschlechte haben Männer die Wache zu halten. Februar 8.

Die sogenannten Kreuzzieher, und Peitscher in der Fasten werden abgestellet. Februar 10.

Die Einfuhr der Schäffer, Schachteln, Teller und Besen wird erlaubt. Februar 10.

Der zum Brod und Mehl gebrauchende Haber soll von dem der menschlichen Gesundheit schädlichen Thonkraut, oder Matonoha, mittels der Staubsiebe gereiniget werden. Februar 10.

Zur Vermehrung des Brennholzes sind die Stöcke z. B. von Buchenholz, Eichen, Kiefern, und Feren auszugraben; der Arbeitslohn wird, wie für das Fällen und Hacken der Stämme mit den Wurzeln bestimmt. Februar 11.

Kirchweihmärkte an Sonn- und Feyertage zu halten, wird verbothen. Februar 15.

Um die Stadt Linz bis nach Traun, Neubau, Hirsching, und Alkofen, von da über die Donau bis Grammatstätten, Helmannsöd, Gallneukirche, und Steuerk kein Vorkauf zu gestatten. Februar 17.

Die um die Stadt Linz in vorstehenden ausgemessenen Bezirken befindlichen Bauern sind anzuweisen, ihre Erzeugnisse selbst nach Linz zu tragen, daher jedem Vorkauf in einer dieser Bezirke bey Konfiskation verbothen wird. Februar 17.

Dem Erfinder eines Steinkohlenbruches, oder Torfes wird in dem Fall das ausgesetzte Prämium von 24 Ducaten zugesichert, wenn eine dergleichen Entdeckung dem Publicum einen wesentlichen Nutzen bringt. Februar 17.

Die Polizeyinstruction von 14. Jänner d. J. haben die landesf. Städte und Landsgerichte in Erfüllung zu bringen, und der aufgestellten Polizeycommission anzuzeigen. Februar 17.

Bey Anzeige des Todesfalles eines Invaliden ist auch des Gestorbenen Reservationsurkunde einzusenden. Februar 21.

Die

wie solche bey Postämtern in Uebung sind, zu führen. Jänner 24.

Des Lesens und Schreibens unkundige Personen, haben bey Zahlungen, in Gegenwart eines sich mit unterschreibenden Zeugens, das Zeichen eines Kreutzes, auf den Schein zu setzen. Jänner 27.

Der Eimer des braunen Biers, wird auf 2 fl. 40 kr. das Maß auf 5 kr.; beym weißen Bier hingegen der Eimer auf 3 fl. und das Maß auf 3 kr. bestimmt. Jänner 27.

Vorschrift in Betreff der erbländischen Waaren, welche nach Ungern, Siebenbürgen und Temeschwar geführet werden. Jänner 27.

Bey besondern Krankheiten soll man im Tage öfters die Zimmer mit Kranewettholz oder mit auf glüenden Kohlen gegossenen Essig räuchern. Auch haben die Wundärzte ausbrechende Krankheiten, ohne Verzögerung, bey Dienstentsetzung anzuzeigen, die Kranken sind von den Gesunden abzusondern, und vor dem Genuß des Schweinfleisches ist zu warnen. Jänner 31.

Bekanntmachung der neuen Postordnung Februar 8. S. in Politischen Codex Post. Beym Bauernvolk hat die Bewachung der Leichen nach der Verschiedenheit des Geschlechtes zu geschehen z. B. bey Leichen vom männlichen Geschlechte haben Männer die Wache zu halten. Februar 8.

Die sogenannten Kreuzzieher, und Peitscher in der Fasten werden abgestellet. Februar 10.

Die Einfuhr der Schäffer, Schachteln, Teller und Besen wird erlaubt. Februar 10.

Der zum Brod und Mehl gebrauchende Haber soll von dem der menschlichen Gesundheit schädlichen Thonkraut, oder Matonoha, mittels der Staubsiebe gereiniget werden. Februar 10.

Zur Vermehrung des Brennholzes sind die Stöcke z. B. von Buchenholz, Eichen, Kiefern, und Feren auszugraben; der Arbeitslohn wird, wie für das Fällen und Hacken der Stämme mit den Wurzeln bestimmt. Februar 11.

Kirchweihmärkte an Sonn- und Feyertage zu halten, wird verbothen. Februar 15.

Um die Stadt Linz bis nach Traun, Neuebau, Hirsching, und Alkofen, von da über die Donau bis Grammatstätten, Helmannsöd, Gallneukirche, und Steuerk kein Vorkauf zu gestatten. Februar 17.

Die um die Stadt Linz in vorstehenden ausgemessenen Bezirken befindlichen Bauern sind anzuweisen, ihre Erzeugnisse selbst nach Linz zu tragen, daher jedem Vorkauf in einer dieser Bezirke bey Konfiskation verbothen wird. Februar 17.

Dem Erfinder eines Steinkohlenbruches, oder Torfes wird in dem Fall das ausgesetzte Prämium von 24 Ducaten zugesichert, wenn eine dergleichen Entdeckung dem Publicum einen wesentlichen Nutzen bringt. Februar 17.

Die Polizeyinstruction von 14. Jänner d. J. haben die landesf. Städte und Landsgerichte in Erfüllung zu bringen, und der aufgestellten Polizeycommission anzuzeigen. Februar 17.

Bey Anzeige des Todesfalles eines Invaliden ist auch des Gestorbenen Reservationsurkunde einzusenden. Februar 21.

Die

Die Dispensation an den abgestellten Feyertagen nicht dem Gottesdienst beyzuwohnen, bezieht sich nicht auf fremde, obgleich in einer inländischen Pfarre einverleibten Unterthanen. Februar 22.

Die Getreideankaufatteste sind an Unterthanen bey 3 Rthlrn Strafe ohne Taxe und Schreibgebühr zu verabfolgen. Februar 23.

Die Neophiten (getaufte Juden) sind bey dem Gewerbe, welche sie vormahls getrieben haben, zu lassen. Februar 28.

Die den Armen ausgestellten Taufscheine bedörfen des Stämpels nicht, nur ist auf den Schein das Wort: Gratis, auszudrücken. März 2.

Malversirte Beamte werden zu allen k. k. Bedienstungen für unfähig erkläret. März 8.

Instruction für Policeykommissäre in Privatstädten und Märkten. März 9.

Nahrungsmittel beym Mangel des Brodes: Ein Pfund Rocken- und Weitzenmehl wird mit Salzwasser zu einem Teig gemachet, welcher so fein, als möglich aufzureiben, und zu schneiden; dann wird solcher mit 8 Pfund Wasser, anderthalb Stund lang nebst Zusatz von 8 Loth Butter und etwas Salz unter fleißigen umrühren, daß kein Klumpen bleibt, gebackt; von dieser Portion sollen in Frankreich 6, im Gebirge aber 5 arbeitsame Personen, da sie etwas weißes Brod bekamen, täglich satt geworden seyn. März 9.

Junge Standespersonen, welche sich der Verschwendung ergeben, sind anfänglich von dem Landeschef zu ermahnen, bey nicht erfolgter Besserung ist mit der provisorischen Sequestration vorzugehen, und die Anzeige nach Hof zu machen. März 12.

Zum

Zum Ausweise des Handlungfunds, und des Befugniß der Krämmerey wird eine Tabelle mitgetheilet. März 13.

Verhandlungen, Obligationen, Atteste, oder gerichtliche Urkunden sind nicht mit der alleinigen Fertigung: Pr. Stadt- oder Marktgericht, oder Kanzelley, sondern mit der Unterschrift des Amtsvorstehers, und Amtssiegels zu unterfertigen. März 17.

Vagirende böhmischen Unterthanen sind ohne Konstituirung an die böhmische Grenze zu befördern. März 16.

Die Einfuhr der Seidenbänder wird bey Konfiscation verbothen. März 20.

Alle Handlungen, welche dem Berufe der Ordensgeistlichen nicht entsprechen, sind zu beschränken, als da sind: 1) alle Geschäfte, in so weit solche durch Wechsel geschehen. 2) Bier- und Weinschenken jener Klöster, welche durch ein hergebrachtes Recht zu einem dergleichen Schank berechtiget sind haben solchen, wenn es anders möglich ist, niemahls innerhalb der Klostermauern, auszuüben; oder, in so weit es seyn kann, soll der Schank in einem von der Klostergemeinde abgesonderten Zimmer geschehen, ferner soll das Schankrecht bloß durch weltliche Dienstleute geschehen, und die Geistlichen unter keinem Vorwand die Schenkstube betreten. 3) Die Klöster von beyden Geschlechtern haben ihren Individuen die ihnen nöthige Kost, Kleidung ꝛc. selbst zu schaffen, mithin ist dieserwegen von den Aeltern oder Befreunden, unter keinem Vorwande ein Beytrag abzufordern. 4) Ordensgeistliche können in Städten jene Pfarr-

ver-

verichtungen obliegen, welche sie aus ihren Klöster versehen können, auch können sie außerhalb dem Kloster auf jene Pfarren der Seelsorge vorstehen, welche ihrer Größe oder der Wahlfahrten wegen wenigstens 3 Geistliche erfordern. Pfarren, welche mit einzelnen, oder mit zwey Ordensmännern bisher besetzet waren, sind mit Weltgeistlichen zu besetzen. 5) Kein Ausländer kann zu einem Oberen in ein Kloster gewählet werden. März 20.

Auszüge oder Ausnahm der Unterthanen bey Häuserübergab und Verstiftungen sollen im billigen Verhältniß bestimmet werden, jene Unterthanen hingegen, so nur ein oder anderes Grundstück oder ein Haus haben, kaufen, oder sonst bekommen, sind in Rücksicht auf den Milizstand als unangesessene und nicht exemte Familien angesehen werden. März 20.

Die jährlichen zwey Hauptschube außer Landes sind um ein Monath früher, und zwar jene in das Reich, den 2. Juny und 2. Oktober, und jene nach Ungern am 16. Juny und 10. Oktober vorzunehmen. März 21.

Buchhändlerordnung, s. in ersten Band des politischen Codex in Buchhandlung 1772. März 28.

Erneuerung der wegen des Masses unterm 3. November 1767 publicirten Curende. Den Glasermeistern, Zinngissern, Kupferschmieden, Klempnern, Töpfern wird die Einbrennung ihres Namens in die Geschiere aufs schärfste anbefohlen, vierteljährig ist die Currende den betreffenden Handwerkern und Wirthen zu publiciren, die Obrigkeiten

ha-

haben auf die Festhaltung dieser Anordnung zu sehen. März 32.

Sowohl dem Säcular- als Regularclerus wird verbothen, etwas ohne Censur im Druck zu geben. April 6.

Bekanntmachung der mit Churbayern getroffenen Einverständniß wegen der Zurückgabe der von beyderseitigen Deserteurs entführten Dienstpferde, Gewehr, Rüstung, auch das durch dem Verkauf des Pferdes dem Deserteur abgenommene Geld. April 7.

Jedem Kriminalrichter ist bey einem Verbrecher, welcher zum Tode verurtheilet ist, und sich hierzu nicht bequemen will, zur eigenen Beurtheilung zu überlassen, die Vollstreckung der Urtheile höchstens auf 3 Tage zu verschieben, jedoch ist dem Verbrecher dieseZuwartung nicht auf einMal sondern von 24 zu 24 Stunden anzukündigen. April 7.

Landeskinder, welche in einem fremden Lande ein Verbrechen begangen haben, und in ihrem Lande betreten werden, sollen ohne höhere Anzeige nicht ausgeliefert werden. April 10.

WegenAnzeigung derHandelsleute welche in auswärtige Länder korrespondiren, und mit welchen Waaren sie dahin handeln. April 11.

Alle Prozessionen, bey welchen man über Nacht ausbleibt, sind untersagt. April 11.

Die Strafe zu acht und drey Gulden wegen vorgefundener verbothenen Bücher wird allgemein auf 2 fl. gesetzet. April 13.

Wasenmeister oder Abdecker sind als ehrliche Leute anzusehen. April 25.

Die

Die Klöster dürfen auch bey den älteren Professen nicht mehr, als die festgesetzte Summe nehmen. May 2.

Derjenige Gläubiger, welcher vor der Einklagung bey dem Wechselgerichte des ihm von dem Schuldner ausgestellten Wechselbriefs, oder während der Wechselverführung durch Kummerschlag ein gesetzmäßige oder richterliche Pfändung auf das dem Schuldner zugehöriges unbewegliches Gut erlanget, und hierdurch von der Natur eines Wechselbriefes abgegangen, kann sich des Wechselrechts nicht zum Nutzen machen, sondern er hat wider seinen Schuldner nach den allgemein bestehenden Landesgesetzen zu handeln. Jener, welcher wider diese Ordnung handelt, ist zu jedem dem Schuldner verursachten Schaden zu verurtheilen, und noch mit der Strafe der unrechtmässigen Prozeßführer (temere litigantium) zu belegen. May 7.

Warnung vor dem Genuß der giftigen Wasseräpfelwurzel, (Apium palustre.) May 7.

Ohne Paß der Landesstelle Kälber nicht in fremde Länder zu führen. May 8.

Handwerkszünfte, welche nicht dem Kommerzconses untergeordnet sind, wird verbothen in Nied. Oest. befindliche Meister in ihre Lade aufzunehmen, die Obrigkeiten sollen bey 50 fl. Strafe auf die Festhaltung dieser Anordnung sehen, ferner von den Ladgeldern nichts auf Essen, Trinken ꝛc. sondern dergleichen Gelder zum nützlichen Gebrauch der Zunft verwenden. May 11.

Das Vieh bey Nebel und Reif nicht auf die Weide zu treiben, wird wiederholt verbothen. May 12.

Den Juden wird das Hausiren, und Handeln außer den Jahrmärkten in Linz verbothen, sie sind bey der Betretung anzuhalten, und mit Anschluß der specificirten Waaren an den Kommerzconseß die Anzeige zu machen. May 13.

Ordensgeistliche können, Beneficien antreten, wenn nicht von den Stiften auf den ihnen zugehörigen Gütern die Pfarren wenigstens mit 3 Klostergeistlichen besetzet werden, wovon 2 in dem Orte der Pfarre, der dritte aber allenfalls bey einer einverleibten Filialkirche zur bessern Uebersicht der Seelsorge sich aufhalten müßen. May 15.

Fleischhauer sind zur Besuchung des Oelbergs zu Steyer, und Beobachtung des Satzes zu verhalten. May 22.

Alles Ausspielen, es möge solches auf die Lottoziehung, oder auf mehrere Zahlen, oder mit Würfeln geschehen, und die Preise weniger, als 100 fl. betragen, wird verbothen, May 23.

Der Kommerzconseß wird mit der Landesstelle vereinigt, und die Besorgung der Kommercialgeschäfte abermahl an die Kreisämter übertragen. Juny 5.

Vermächtnisse, und Legate zur Unterhaltung der Schulen bezahlen keine Erbsteuer. Juny 6.

Freysassen, wenn ihnen sonst kein befreyendes Personalqualifikation zu statten kömmt, sind in das Rekrutensystem zu ziehen. Juny 19.

An den aufgehobenen Feyertagen sind die Herrschaftskanzelleyen, wie an Werktagen offen zu halten. Juny 19.

Der Clerus soll das Volk über die Heiligung der Feyertage in Predigten und Christenlehren belehren, ihnen die Entheiligung derselben durch Arbeiten und Feilhabung der Waaren begreiflich machen. Die Uebertreter des Gesetzes sind mit Geld oder Arrest zu bestrafen. Juny 20.

Invalidensystem: §. 1. in Betreff der Entlassung der Invaliden gegen Entsagung der Versorgung und der vorzuweisenden Versorgungatteste. §. 2. in Betreff der Geldzuflüsse zum Invalideninstitut. §. 3 Abreichung der Invalidenversorgungsgebühr und der dieserwegen betroffenen Urkunden. §. 4. in Betreff des Heirathen, und auszustellenden Revers. §. 5. Beobachtung der Verordnung vom 21. Okt. 1768. wegen Beyziehung der nur zu fromen Werken gewidmeten Vermächtnisse zum Invalideninstitut. Juny 24.

Handwerkszusammenkünfte können an Sonn- und Feyertagen gehalten werden. Juny 27.

Den Specereyhändlern wird der Verkauf des Weichselweins an Sonn- und Feyertagen erlaubt. Juny 27.

Der Handelstand soll sich bey schwerer Strafe keiner anderen, als zimmentirten Wage und Gewichtes bedienen. July 4.

Zur Zivilbedienstung kein Subjekt vorzuschlagen, welches nicht bey einem ordentlichen Rathe, oder Secretär einer Hof- oder Landesstelle prakticiret hat. July 10.

Die Barmherzigen Brüder können auch an fremde Personen Arzneyen verkaufen, wenn die Apothecken von einem geprüften Mann besorget, die Heilungsmittel gegen Unterschrift des Arztes hin-

hinausgegeben, der aus den Verkaufe abfallende Gewinn ist bloß zum Besten der Kranken zu verwenden, doch sollen diese Ordensmänner, weder innerlich noch äußerlich kuriren. July 10.

Fremdes Bley, und Hafnerglätte einzuführen wird verbothen. July 14.

Die Dominien sind zur Ausrottung der Moräste aufzumuntern. July 17.

In den Kalendern keine Prophezeihungen ꝛc. zu drucken. July 18.

Weltgeistliche können mit ihrem Vermögen frey testiren, sterben sie aber ab Intestato, so ist die Verlassenschaft in drey Theile zu theilen: 1) ein Dritttheil fällt jener Kirche zu, welcher der Gestorbene an letzten vorstand, im Falle diese Kirche schon reich wäre, so hat der Ordinarius dieß Legat einer armen Kirche zuzutheilen. Im Falle der Antheil mehr als 500 fl. betrift, oder die Meynungen fielen ungleich aus, so ist die höchste Resulution einzuholen, 2) Der zweyte Dritttheil fällt den Armen nach der bestehenden Vorschrift zu, und 3) der dritte Theil fällt jenen Verwandten des Gestorbenen zu, welche nach der in jedem Lande bestehenden Successionordnung, als Erben eintreten, außer diesem Fall, fällt der erbloſe Theil dem Fiscus zu. Schulden und andere rechtmäßige Gebühren sind vor der Theilung zu berichtigen. July 18.

Stiftungen und Vermächtnisse, die keine Bestimmung haben, sind zum Soldatenkinderfund zu verwenden. July 20.

Alle von Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von Ordengeistlichen mitgefertigter Testa-

stamente werden für ungültig, in was immer für ein Jahre die Ausfertigung geschah, erklärt. July 25.

Landesfürstlichen Beamten wird das Agentiren bey Dienstentsetzung verbothen. July 29.

Der zur christlichen Religion übertretenden Judenkinder ist der Erbschaftsantheil auszuliefern. July 31.

Das Publikum wird von der Annahme und Ausgabe vorderöstreichisch. Kupfermünzen gewarnet. August 8.

Bey vorkommenden Tauffällen, vorzüglich von angesehenen adelichen Familien sind die Tauf- und Zunahmen der Aeltern, nach der Vorschrift, in das Taufbuch genau einzutragen. Auch würde zur richtiger Prüfung der Geschlechtsproben vieles beytragen, wenn bey Eheverlobnissen der Kavalier und Dames in den Heirathsverträgen die Tauf- und Zunamen beyderseitiger Aeltern ordentlich angesetzet würden. August 14.

Das Artilleriekorps gehört zur wandelbaren Miliz. August 22.

Klagen der Unterthanen sind ohne die beygebrachten Bescheide nicht anzunehmen, Aug. 24.

Weltgeistliche, welche außer den Erblanden ein Beneficium erhalten, haben entweder ihr Vermögen in den Erblanden zu lassen, oder die gewöhnlichen Abzuggebühren zu entrichten. Aug. 28.

Den Landgerichten wird die Visitation des Maßes und der Gewichte, bey Fleischhauern, Wirthen, Bäckern, salvo Jure fundi, gestattet. September 5.

Ist ein, obgleich zu einem andern Regiment gehörigen Feldprediger vorhanden, so hat dieser

bey Milizpersonen die Ministerialhandlungen zu verrichten. Sept. 12.

Der Verkauf fremder Arzneyen wird den Aerzten, Apotheckern, Wundärzten, und Hebammen, welche mit kein Diplom versehen sind, verbothen. Sept. 17.

Vermächtnisse für Hausarme gehören in die Classe unbestimmter Legate, mithin nicht zum Milizfund. Sept. 30.

Die Hausartillerie gehöret zur wandelbaren Miliz. Okt. 9.

In Folge der Besitznehmung der Königreiche Galicien und Lodomerien ist in der k. k. Titulatur gleich nach dem Worte: Slavonien zu setzen: Galicien, Lodomerien, und nach Quastalla kömmt zu stehen: Herzogthum Auschwitz und Zator. Okt. 24.

Das Einverständniß der Aerzte und Apotheker bey Arzneyverschreibungen unterm verdeckten Name wird bey Strafe verbothen. Okt. 31.

Fremde, in die k. k. Erblanden sich flüchtende Verbrecher sind gegen Ausstellung der Reverse de observando reciproco auszuliefern, jedoch ist vorhinein von der fremden Behörde mit Anführung aller Umstände die Anzeige nach Hof zu machen. November. 7.

Den Unterthanen sind schriftliche Bescheide hinaus zu geben. Nov. 21.

Jeder, welcher die Jahrmärkte besucht, kann seine Waaren, mit Inbegriff des Vor- und Nachmittags auf diesen Märkten ohne Hinderniß auslegen. Nov. 25.

Die Beamten welche auf Kommission geschickt werden, haben über ihre Verrichtungen von

Tag zu Tag, ein Journal zu führen. Dezember 3.

Den mit Waag und Gewichten Gewerbe treibenden Personen, wird die Verkaufung der Waage verbothen. Dezember 5.

Die Klöster haben die von Generalen erhaltenen Steckbriefe der Landesstelle vorzulegen. Dezember 5.

Von den landesfürstlichen Beneficien, deren Einkommen den kanonischen Antheil nicht erreichet, wird lediglich die Expeditiontaxe mit 3 fl., von den einträglicheren Pfründen aber, nebst der eben angezeigten Expedition- und Bestätigungtaxe also abgenommen; wirft ein Beneficium 300 — 600 fl. ab; so sind im ersten Fall 10 Percent, in zweyten Fall ist der dritte Theil des jährlichen Erträgniß an den landesfürstlichen Taxfund zu bezahlen. Dezember 31.

2773.

Das bey Handwerkern übliche Geschenk der Gesellen wird abgestellt. Februar 22.

Die den Soldaten zugehörigen Wirthschaftshäuser, oder Grundstücke sollen, ohne Vorwissen der Regimentscommandanten nicht verkauft, noch von den bey herrschaftlichen Beamten, Verwaltern ꝛc. anliegenden Geld etwas veräußert werden. März 4.

Die Pfarrer sollen das in Kirchen eingehende Almosen sich nicht zu eignen. März 22.

Bey den gesammten k. ungerischen, kroatischen, banatischen, und siebenbürgischen Poststatio-

tionen wird nachstehende Taxtabelle zur Festhaltung festgesetzet. März 27.

Hier folgt die Tabelle.

Posten.

	Pferd.	Einfache.		Anderthalbe.		Doppelte.	
	Stück.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Postgeld	1	—	45	1	7½	1	30
" Trinkgeld mit zwey Pferden.	—	—	15	—	22½	—	30
" detto mit 3 Pferden	—	—	22	—	33	—	44
" detto mit 4 Pferden	—	—	30	—	45	1	—
" Schmiergeld für einen eigenen Wagen mit Inbegrif der Schmier das ist, Schmierer 4 kr. und für die Schmier 8 kr.	—	—	12	—	12	—	12

Aufstellung eines Protomedicus in jedem Lande, derselbe bekleidet die Stelle eines wirklichen Sanitätsrathes, jedoch ohne Gehalt, und hat in Sanitätsvorfällen bey der Landesstelle Sitz und Stimme. April 10.

Nachtrag zum Sanitätsnormale von Jänner 1. 1770 f. in zweyten Band in politischen Codex in Gesundheitsnorma 1770 Jänner 1.

Der Meisterssohn eines Arbeiters in Gold und Silber hat bey der Meisterrechtswerbung vor dem Gesellen einen Vorzug, wenn beyde in der Geschicklichkeit gleich gefunden werden. April 14.

Abstellung der Wandergeldes bey den Handwerkern. April 20.

Die Handwerker haben an den aufgehobenen Feyertagen zu arbeiten. April 27.

Vorschrift für die Arbeiter in Gold und Silber ꝛc. wegen des Schmelzen und Abtreiben des Goldes und Silbers. April 30. f. im ersten Band des politischen Codex in Arbeiten in Gold und Silber.

Keinem Regiment ist die willkührliche Entlassung eines Mannes vom Milizdienst in keinem Fall erlaubt, sondern die Entlassunggesuche sind stets von der Milizkommission in die Ueberlegung zu nehmen. May 15.

Die Ablegung des Armutheides in Ansehung der Befreyung von den Gerichtstaxen und des Stämpels wird also abgestellet, daß Niemand von dem deposito revisionali ex capitate paupertatis zu befreyen sey, wenn nicht vorher die betroffenen Stellen und durch diese die ordentliche Obrigkeit

des

des Freysprechenden vernommen, und von beyden die Armuth bestätiget worden ist. May 24.

Die Strickerey und Leinweberey werden als ein freyes Gewerbe erklärt, die Professionisten haben bey der Meisterwerbung ihr Vermögen auszuweisen, und bey der Meisterwerdung werden die Mahlzeiten sowohl in Natur, als in Aequivalent bey Verlust des Meisterrechtes abgestellt. Juny 1.

Jene Beamten, welche durch ihr Verschulden sich die suspensiorem a salario zugezogen haben, ist nach Aufhebung derselben kein Nachtrag zu leisten. Juny 5.

Alle abergläubigen Handlungen und Beschwörungen sind nicht zu dulden. Juny 26.

Alle unbefugten Geldforderungen der Geistlichkeit von den Unterthanen, sie mögen sich auf Herkommen, Verträge oder gerichtlichen Spruch gründen, werden verbothen, und haben die Unterthanen weder des Säcular- noch Regularclerus dem neuen geistlichen Obern etwas zu zahlen. Juny 26.

Dem Quartier in Natura unterliegen alle Häuser in Städten und Märkten sowohl bey dem Durchmarsch der Miliz als in ihren Standquartieren; eine Speziellebefreyung oder wenn der Inhaber eines Hauses von Amtswegen von der Einquartierung frey ist, leiden eine Ausnahme. July 3.

Die Landleute können auch an Sonn- und Feyertagen die Lebensmittel öffentlich verkaufen. July 5.

Die rückständigen Abgaben auf die künftige Ernte zu verschieben wird verbothen. July 16.

Das

Das Jus spolii in den Erbschaften der Weltpriester wird abgestellet. July 17.

Die Postmeister sind sowohl von Naturalquartier, als dessen Relution und von Kasernenbeytrage frey. July 17.

Die Kommerzialbittschriften unterliegen bloß dem Stämpel, sonst keiner Taxe. July 29.

Das Wetterschiessen, oder ein dieserwegen leistender Beytrag wird verbothen. July 30.

Obrigkeiten und Beamte, welche in einer gesetzwidrigen Abforderung an den Unterthanen in Satz, Geld, Accidentien von Heirathconsessen bereten wird, sind nebst dem, dem Betroffenen zu leistenten Ersatz mit der Strafe des Zweyfachen zu belegen. Dominien sind den Hofe anzuzeigen, und Beamte nach Umständen mit einer Leibesstrafe zu belegen. July 31.

Die Vezinnung mit dem Zusatze des Bleyes, oder andern, der Gesundheit nachtheiligen Ingrediendien wird verbothen. Auguft 2.

Bey den Schuldverschreibungen der Kirchen sind den Pfarrern Abschriften zu geben. August 9.

Mit gräuslichem Schaden behaftete Bettler auf den Strassen nicht zu dulden. August 27.

Das sogenannte Pramsengehen, oder Tanzschauen wird verbothen. August 28.

Die Abnahme des Beicht- und Versehengeldes wird bey Sperrung der Temporalien verbothen, dergleichen Fälle sind bey Hof anzuzeigen. September 4.

Taxe für die sämmtlichen in Böhmen und Oestreich gelegenen Poststationen. September 4.

Hier

Hier folgt die Tabelle.

P o s t e n.

	Pferd.	Einfache.	Audert-halbe.	Doppelte.
	Stück.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
An Postgeld	1	— 45	1 7½	1 30
= Trinkgeld mit zwey Pferden.	— —	— 17	— 27	— 34
= detto mit 3 Pferden	— —	— 24	— 34	— 45
= detto mit 4 Pferden	— —	— 34	— 51	1 8
= detto mit 6 Pferden	— —	1 —	1 30	2 —
= Schmiergeld für einen eigenen Wagen sammt Schmier das ist, Schmierer 6 kr., für die Schmier 8 kr.	— —	— 14	— 14	— 14

Be-

Beamte, welche wegen der Invalidenversorgung falsche Atteste ausstellen, sind mit einer Strafe von 3 Rthlrn; in Böhmen aber mit 10 Gulden zu belegen, auch im Falle mit Exekution einzuheben. September 11.

Den Kreishauptleuten wird insbesondere jene Geschenke, welche in gewissen Zeiten von den Dominien an Kälbern, Lämmern, Bier ꝛc. gegeben werden, anzunehmen verbothen. September 17.

Hofbeichtväter und Prediger ist von allen Stellen, nach Maßgab der k. k. Räthe der Sitz- und Ehrentitel zu ertheilen, bey allen Zusammentretungen haben sie den Rang nach den Bischöfen und wirklichen Prälaten, jedoch vor den, obgleich infulirten, Domherrn. September 27.

Im Rücksicht der verbothenen Kandidatenaufnahm, Aufkündigung, oder Ausborgung der Kapitalien ist vorzüglich auf die Nonnenklöster ein wachsames Aug zu haben. Oktober 8.

Den Räthen der Landesstellen wird mit Beobachtung des in der Landesverfassung gegründeten Standesvorzugs der Vorrang vor allen andern Dicasterialräthen zugestanden. Oktober 22.

Von den nach Galicien Uebersiedelnden ist kein Abfahrtgeld abzunehmen. Oktober 23.

Im Falle ein Vermögen aus einem fremden Lande, oder aus einer inländischen Provinz, welche der Erbsteuer nicht unterliegt, ein Vermögen in ein Erbland, welches dem Erbsteuerpatent unterliegt, kömmt, hat der Empfänger desselben zur Berichtigung der Erbsteuergebühr die Anzeige binnen 4 Wochen bey Konfiscation zu machen. Oktober 23.

Der

Der Kathechismus ist in kleinen Schulen von den Professoren vorzutragen; für nicht Studierende wird in den Pfarrkirchen katechisirt. November 6.

In Ansehen des von den Jesuiten ausgeübten Präsentationrechts steht die Ausübung desselben bey jenen Pfründen, so der Orden, jure dominii privati besessen, der k. k. Hofkammer zu, bey jenen aber, welche die Societät unter einem anderen Titel, oder Recht gehabt hat, hat die böhmische östreichische Hofkanzelley auszuüben. November 13.

Die Abhaltung der Bälle in Masken, oder Verkleidungen wird in der Hauptstadt jedes Landes für den Fasching, jedoch nur an einem Ort, und erst nach dem Dreykönigtag erlaubt. Dezember 3.

In allen Priesterhäusern sind zehn Plätze für angehende Feldkapelläne, und 6 für austretende, und weiteren Diensten untauglich gewordenen Regimentspredigern offen zu halten. Dezember 4.

Die bey der Bäckerzunft übliche so genannte schwarze Tafel wird abgestellet. Dezember 4.

In so lang Exjesuiten durch Annahme einer anderen Versorgung die persönliche Eigenschaft nicht verlieren, sind sie in Ansehen der Verlassenschaftabhandlung, wie andere geistliche Beneficaten zu behandeln. Dezember 11.

In dem Fall, daß der Abdecker wegen der Menge des gefallenen Viehes mit seiner Vergrabung nicht zureicht, kann eine dergleichen Arbeit auch von dem Landbauer seiner Ehre unbeschadet verrichtet werden. Dezember 17.

1774.

Die von der Miliz austretenden Unterthanen treten in ihre vorige Unterthänigkeit zurück, daher die Herrschaft für den übernehmenden Unterthan wenn sich der Austretende auf eine andere Herrschaft ansessig macht, die gewöhnlichen Interventionalien bey dessen Dominium einzulegen hat, die Entlassung ist gegen die übliche Gebühr zu bewilligen. Jänner 4.

Jene Adeliche, welche ihre das normalmässige Alter von 10 Jahren nicht überschreitende Söhne in die Militzacademie zu Neustadt bringen wollen, haben bey den Ständen sich zu melden, und die Bittschriften mit dem Taufschein und chyrurgischen Attest im Originale zu begleiten. Jänner 22.

Der Kammerprokurator hat die milden Stiftungen zu vertreten. Februar 1.

Die Handwerker an der kroatischen Banalmilizgrenze erhalten Zunftartikeln. Februar 4.

Aufstellung einer neuen Studienkommission unter dem Vorsitze des Freyherrn von Kresel. Febr. 12. S. im politischen Codex in Studien 1774. April 12.

Die Verwandlung der Kaufrechtsgründe im Miethgründen wird bloß mit freywilliger Einverständniß des Herrn nnd Unterthans zugelassen. Das Verzeichniß von dergleichen Gründen ist jährlich nach Hof zu geben. Febr. 12.

Kasseeingriff und Malversationen sind, sobald solche dem Kriminalgerichte geeignet sind, demselben zu übergeben und von der politischen Stelle

keine

keine Nachsicht des Kriminalverfahrens, ohne Rückfrage, zu verwilligen. Febr. 12.

Normale für die Entlassung vom Milizdienste, s. im politischen Codex in Milizdienst 1774. Februar 12.

Die Freyheiten und Privilegien der Jesuiten werden für erloschen erkläret. Febr. 12.

Exjesuiten sind vorzüglich zu Beneficien zu befördern. Febr. 28.

Sowohl christliche, als jüdische Händler haben ihre Firme bey dem Wechsel- und Merkantilgericht zu erlegen. März 3.

Den Bankalbeamten wird die Einsicht in die Schrankenregister, Wegzollsbolleten und Manualien gestattet. April 9.

Denkmünze, welche den Jesuiterorden betreffen, sind zu konfisciren. April 9.

Die Beamten der Landesstellen haben an Gründonnerstag das heil. Abendmahl öffentlich ohne Rang zu empfangen. April 10.

Die Fabrikdiebstähle sind gleich dem Hauptdiebstählen nach dem Art. 94. §. 11. der theres. Landgerichtsordnung, zu behandeln. May 6.

Die in dem Breve vom Gregor VII. enthaltene — — Lection von der Macht des Pabstes die weltlichen Monarchen abzusetzen, ist mit weissem Papier zu verpicken, und der Druck ganz verbothen. May 7.

Die Knopf- und Krepinarbeit wird als ein freyes Gewerbe für Jedermann beyderley Geschlechts erklärt. May 9.

Die Ordinarien haben die Geistlichen zu verhalten, daß sie ihre Tauf=Trauung= und Todtenbücher, vor Feuersbrünsten gut verwahren. May 10.

Das Regiment ist nur dann befugt einen Mann wegen Antretung eines steuerbaren Hauses zu entlassen, wenn sich in der Untersuchung zeigt, daß er wenigstens die Hälfte des Kaufschillings aus seinem eigenen Vermögen bezahlen kann. May 14.

Privilegien für die Großhändler in Wien, s. im 2ten Band des politischen Codex Großhändler 1774. May 23.

Das Lotto ist nicht verbunden ohne Paghero=zettel etwas zu bezahlen. May 31.

Obrigkeiten können Unterthanen wegen der Amtsschulden nicht mit Exekution belegen Juny 10.

Der Verkauf des Theriaks wird den Apothekern verbothen. Juny 16.

Konscribirte Unterthanen können ohne Paß ihren Standort nicht ändern. Juny 30.

Es ist kein Bedenken jenem Sohn eines auf ein uneingekauften Grunde sitzenden Wirthes bey erster vor sich gehender Adjustirung der Milizbücher unter die exemten Erben zu übertragen, und unter diese Rubrik forthin zu führen, welchen die Obrigkeit zu sichern wird, daß er nach des Vaters Tod auf dem uneingekauften Grund bleiben soll. July 2.

Güter, welche den Verwandten derjenigen Exjesuiten, die bereits die 2te Profession abgeleget haben, zugefallen sind, können von den lezteren niemahls zurückgefordert werden, hingegen sind die Mitglieder der erloschenen Societät von dem Tag der ihnen bekannt gemachten päbstlichen Bulle zu

rech=

rechnen, zu allen Erwerbungen im Leben und Tode also fähig, daß ihnen in Ansehung der unbeweglichen Güter und Kapitalien nur der Fruchtgenuß zukömmt, folglich können sie dergleichen Güter weder veräussern, noch Schulden darauf machen, oder Kapitalien, welche in öffentlichen Fund zu legen sind, aufzukündigen; übrigens können sie über ihr Vermögen, wie jeder Weltpriester, Testamente errichten, die aber ungültig sind, wenn ein fremder, oder außerhalb der Erblande befindliche Unterthan zum Erben gingesetzet wird. July 4.

Unfleissige Beamte, sind nach fruchtlos vorher gegangenen Ermahnung, ohne Pension, zu entlassen. July 11.

Unterthanen sind vor voreiliger Reise nach Wien, mit Vorbeygehung der betroffenen Instanz ernstlich zu mahnen. July 11.

Die Atteste zur Invalidenheirathen sind verläßig auszustellen. July 20.

Den Gottschern wird das Hausiren mit Oel, Pomeranzen, Limonen, Feigen, Lorbeerblättern, Zibeben, Mandeln, Weinbeeren, und andern dergleichen italienischen Früchten, wie auch mit Sardellen, Austern, Muscheln, Häring und Wein in abgelegenen Orten gestattet. Sept. 19.

Wegen des Schleichhandels: 1) der Kauf- oder Handelsmann, mit Inbegriff der Niederleger nnd Großhändler, welcher auf dem Schleichhandel betreten wird, ist das erste Mahl nach dem Gesetze zu bestrafen, in der 2ten Betretung wird er der Handlung verlustigt 2) erstrecket sich die Strafe auch auf die die Handlung führende Witwe, 3) der

Ad-

Administrator einer Handlung, der selbst ein Handelsmann ist, ist in der 2ten Betretung eben so, als wenn er für sich geschwärzet hätte, zu bestrafen, 4) der Handlungsbediente, welcher, wie immer in der Schwärzung betreten wird, wird von der Handlung abgeschafet und unfähig erkläret bey einer Handlung in den Erblanden zu dienen. 5) Fremde Handelsleute welche das zweyte Mahl, als Schwärzer einkommen, werden der Freyheit verlustig erklärt, ferner nach den Erblanden zu handeln. Sept. 26.

Die landesfürstlichen Zollbeamten, haben von den bürgerlichen Häusern, welche sie besitzen, den Quartierbeytrag zu geben. Okt. 1.

Kassebeamten haben unter Dafürhaftung sichtbar falsche Urkunden kein Geld auszufolgen. Decemb. 3.

Schulordnung für die teutschen Schulen. Decemb. 6.

Die Direktores der teutschen Schulen haben mit den wirklichen Magistratspersonen gleichen Rang, die wirklichen Lehrer aber nach denselben. Dec. 9.

Der Kirschner- und Weißgerbergesell, welcher bey diesem Handwerk zu Görz in Friaul durch 14 Tage in der Arbeit gestanden, kann in jedem Erblande als Gesell bey einem Meister seiner Profession, ohne weiteren antreten. Decemb. 12.

Auch jene, welche einem auswärtigen Ordenshause der erloschenen Gesellschaft Jesu schuldig waren, haben die Anzeige zu machen. Dec. 29.

1775.

Auf dem offenen Lande sind die Grundmauern der Ställe, Scheuern, Schuppen von Stein oder Ziegeln zu bauen. Jänner 3.

Die Annahme der Geschenke wird den landesfürstlichen, und obrigkeitlichen Beamten verbothen. Jänner 12.

Dem Denunzianten wegen Uebertretung des in Betreff der Heiligung der Sonn- und Feyertage bestehenden Gesetze wird der dritte Theil von den eingegangenen Strafgeldern zugesichert. Jänner 13.

Weltpriester vorzüglich die Exjesuiten sind den Diöcesen, wohin sie gehören, zuzutheilen. Jän. 27.

Für eine Messe darf nicht mehr, als ein Gulden bezahlet, oder gestiftet werden. Für die Abhaltung einer Litaney eines Gebethes, eines Segens oder sonst einer geistlichen Function, so weit solche einer Belohnung fähig ist, darf nichts mehreres als gebräuchlich ist, oder die bestimmte Taxe zuläßt, abgefordert werden. Die Klöster, welchen das Sammeln erlaubet ist, wenn das gesammelte Almosen 100 fl. übersteigt, haben die Summe zur Nutznieſſung in öffentlichen Fund zu legen. Jänner 28.

Den beurlaubten Milizfuhrwesenknechten, sind so wie jenen, die hierzu konscribirt sind, Urlaubspäſse innerhalb der konscribirten Erblande zur Suchung ihres Nahrungsstandes zu ertheilen. Februar 3.

Ein Stiftungvorsteher, welcher im Officiosen das Siegelpapier widerrechtlich verwendet, hat den Ersatz aus dem Eigenen zu machen. Februar 10.

In den vierteljährig einzusendenden Pensionlisten haben die Länderstellen auch das Alter der pensionirten Kinder anzusetzen, und von dem Tage derselben Erlöschung die dem Fund nach Hause gefallenen Pension einzuziehen. Februar 11.

Die Geistlichkeit darf eigenmächtig die von der Censur gebilligten Bücher nicht abnehmen, noch weniger sich eines gewaltsamen Zwanges bedienen. Februar 11.

Der Nachdruck inländischer Schriften wird verbothen. Februar 11.

Vagabunde, und Verbrecher, wenn sie nicht nationalisirte Ungern, oder der Religion verdächtig sind, nicht nach Ungern zu senden. Februar 11.

Wasenmeistern wird bey vorgefallenen Krankheiten und Viehumfall die Kur an Menschen und Vieh verbothen. Februar 18.

Jeder Beurlaubte hat sein Urlaubzettel der Obrigkeit vorzulegen. März 3.

Reisenden mit der Extrapost und auf Postwagen ist an Sonn- und Feyertagen die Auspackung und Uebertragung der Bagagen, ohne Anstand, gestattet. März 3.

Alle Supplicanten um Pässe zur Pilgerschaft nach Rom sind abzuweisen. März 4.

Zu Merkopolye in Kroazien wird eine Pflanzschule von edlen Schafen errichtet. Jede Landesstelle erhält in jeden eine gewisse Summe von diesen Vieh zur Vietheilung der Haupttreiborte geht durch Laybach und Grätz nach Wien auf Kosten des Aerarium, von den letzteren aber haben jene die Kosten zu tragen die dergleichen Schafe empfangen. März 6.

Am

Am Aschermittwoch sind keine abergläubigen Ceremonien vorzunehmen. März 20.

Die Langmesserschmiede werden mit den Schwertfegern in eine Zunft vereint. März 26.

Kirchfahrten nach fremden Ländern werden verbothen. März 28.

Die Söhne und Diener der Glashändler und Glasfabricanten; so wie die Künstler der Herrschaft Neuschloß sind von der Rekrutenstellung frey. März 31.

Aufhebung der Provinzkassen, und Separirung des Vermögens aller Obern. April 1.

Den herum ziehenden Zigeunern, welche sich für Kräuterhändler, Pferdverständige und Glaskrämer ausgeben, sind von den Magistraten, obrigkeitlichen und Wirthschaftbeamten keine Päße zu ertheilen. April 8.

Die Ordensvorsteher sollen niemahls auf einige Zinse, oder Nutzungen der einer dritten Person gehörigen Gelder, in eigenen Namen quittiren. April 14.

Keine Kapitalien, außer den Kaution-Pupillen- und Fundationgeldern, sollen zur Anlage genommen werden. April 17.

Bey allen Prägravationfällen, wo es auf einen Ersatz ankömmt, sollen alle dem Unterthan zu leistenden dergleichen Ersatzposten denselben damahls zu fließen, wenn die Beschädigten, oder ihre Erben noch in Leben sind. May 5.

Der freye Handel mit Landesproducten wird unbehausten Söhnen und Knechten für sich selbst verbothen. May 6.

Die Ausstellung auf die Schandbühne wider innsessige Inleute findet nur in Kriminalfällen statt. May 19.

Das Laboriren, Probiren, und sogenannte Kapelliren wird verbothen. Juny 23.

Koncursprüfung zur Ueberkommung eines Beneficium auf Exjesuitengütern. Juny 25.

Die Gefässe zur Speis, Trank, oder Medicin, dann chirurgische Instrumente sind aus reinem Zinn zu verfertigen. July 8.

Die zu einer Pfarre gehörigen Personen sind nach der folgenden Tabelle aufzuzeichnen. July 12.

Namen und Zunamen.	Alter	Ob er in der Christenlehre erscheine?	Ob er den Gottesdienst beywohne?	Ob er die Sacramente empfange?	Ob er Gefirmet sey.?	Namen des Orts nach alphabetischer Ordnung?	Nr. des Hauses.	Jahr der Untersuchung.

Quellen.

Anf-

Aufzeichnung des gegebenen katechetischen Unterrichts in ein eigenes Vormerkbuch. Aug. 12.

Hier ist die Tabelle.

Name des Schülers.	Tag und Jahr des Schulgehens.	Alter des Schülers nach dem Taufbuch.	Was das Kind bis zu Ende des Schulgehens erlernet,	Sitten.	Fähigkeiten.

Die Schulordnung ist vor dem Eintritt des Schulkurses, die Emigrationsgenerale aber sind halbjährig von der Geistlichkeit bekannt zu machen. August 12.

Die päbstlichen Konfirmationbullen der neuen Bischöfe sind dem Hof vorzulegen. August 18.

Die Klosterlektores haben sich bey der Universität prüfen zu lassen. August 19.

Die Atteste zur Entlassung eines Soldaten sind den Kreisämtern vorzulegen. Septemb. 9.

Erbsteuerfrey sind: die Erbschaftsbeyträge zur Normalschule, die dem Invalidenfund zufallenden Legate, dann auch die im Testament nachgesehenen Schuldzinsen. Sept. 14.

Die Konsistorien sind nicht befugt die geistlichen Stiftungen zu befolgen. September 15.

Zufluchtörter werden beschränket. Sept. 15.

Folgende Verbrecher geniessen keines Asylum:

1) Die Schuldigen der Beleidigung der göttlichen Majestät.

2) Die Lästerer der Heiligen Gottes.

3) Die Urheber des Todschlages, so in Kirchen und Freyhöfen verübet worden.

4) Gottesräuberische Diebe, oder fures sacrilegi.

5) Vorsetzliche Mörder.

6) Strassenräuber.

7) Jene, welche in der Nacht die Feldfrucht rauben, oder verwüsten.

8) Die Meuchelmörder, sie mögen den Mord selbst verübet, oder nur dazu geholfen, oder denselben durch einen anderen vollbracht haben.

9) Die sich der Beleidigung der weltlichen Majestät schuldig machen.

10) Die einer Verschwörung oder Empörung gegen den Staat schuldig sind.

11) Die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses Verbrechens.

12) Die Münzverfälscher.

13) Jene, welche das Pettschaft, oder Siegel anderer auf gefährlicher Weise und

14) eben so jene, welche den Papierstämpel, und öffentliche Schuldscheine nachahmen.

15) Welche Menschen, Brunnen, andere Wasserbehältnisse und die Hutweiden vergiften.

16) Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen.

17) Jene, so zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassernoth, oder Ueberschwemmung, eines Schiffbruches, oder sonst in dergleichen Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden.

18) Jene, welche öffentliche Kasse bestehlen, oder daraus zu eigenem Gebrauch etwas verwenden, wie nicht weniger alle sonstigen Diebe.

19) Die Kindermörderinnen, und jene so eine Leibesfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben.

20) Die Entführer einer Jungfrau.

21) Jene, welche wegen dergleichen ausgeübten Laster gerichtlich verwahret sind, und mit Ebrechung der Ketten die Flucht nemmen.

22) Die Bankerotiers.

23) Die Betrüger der Mäuthen und Zölle.

24) Die Ausreisser von der Miliz, und

25)

25) jene, so Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten, oder verwunden. Sept. 15.

Es ist erlaubt mit den Klöstern wegen der unentgeltlichen Candidatenannahme oder um eine geringere Summe zu paktiren; jedoch darf durch eine solche Handlung die gesetzmäßig ausgemessene Summe nicht überschritten werden. Sept. 22.

Den bey der Normalschule mit gutem Erfolge sich verwendenden Geistlichen wird ein Beneficium auf landesfürstlichen Herrschaften zugesichert. September 23.

Executionsgebühr wird festgesetzet:

dem gemeinen Mann nebst Dach und Fach täglich	3 kr.
dem Korporal	6 kr.
dem Feldwäbel	9 kr.

der Unterofficier hat jenes, was dieser mehr als der gemeine Mann empfängt nicht von seinem Hauswirth, sondern von den mitschuldigen Unterthanen zu fordern, und nach der von der Grundobrigkeit gemachten Eintheilung zu bekommen. Sept. 27.

Dem Soldaten, er sey ein In- oder Ausländer ist, nach vorher gegangenen Meldung das Heirathen zu gestatten, wenn sein Weib in der Stadt, im Dorf, oder in der Nähe des Ortes, wo er im Quartier liegt, sich so viel verdient, daß es ihm oder ihr die tägliche Löhnung zu fünf kr. verschaffet. Oktob. 14.

Die Kreisämter haben dahin zu sehen, daß von den Dominien keine gesetzwidrigen, und das Kommerz kränkenden Abgaben abgefordert werden. Okt. 27.

Die Magistrate haben die eingebrachten Abschriften unentgeltlich zu vidimiren. Okt. 27.

Arrharegelativ:

1) Der Arrha unterliegen alle Besoldungen, welche jährlich 106 fl. oder darüber betragen.
2) Alle Besoldungen, der nur auf einer Zeit angestellten Beamten.
3) Alle aus einer Casse beziehenden Nebengenüsse, als Adjute außerordentliche, oder Interimsbesoldungen, Beyhülfe, Besoldungen auf die Person, auf eine gewisse Zeit jährlich bewilligte Remunerationen und Pensionen. Zu den Nebengenüssen gehören die im Ungern gewöhnlichen und mit einem gewissen Percent bestimmten Provisionen, ferner die Salzverschleisse, auch die bey anderen Gefällen üblichen Schilling- und Percentabzüge ꝛc.
4) Von allen einer Witwe und ihren Kindern überhaupt bewilligten Pensionen.
5) Von Pensionen, welche wirklich auf die Köpfe verliehen werden, sobald sie die für jeden Kopf bestimmten 106 fl. betragen oder übersteigen.
6) Stipendien, welche eigentlich als Pensionen, oder Gnadengelder anzusehen sind.
7) Remunerationen.
8) Konduktquartale (Sterbquartale).
9) Umsiedelunggelder.
10) Von allen, Einen, oder mehrere betragenden Reise- und Liefergelder.
11) Von monathlichen ausgemessenen Subsistergelder.
12) Von Quartiergeldern, welche jährlich 160 fl. übersteigen.

13) Von Ausstaffirungsgelder der Gesandten.

Von der Bezahlung der Arrha sind frey:

1) Alle Besoldungen und Pensionen, welche die Summe von 106 fl. nicht erreichen.
2) Die Besoldungen der Reichshofräthe, der Schulmeister, des zur Zeit der Pest angenommenen Personals, der Spesirungsdollmetscher, und des Personals der Hofkapelle in Wien.
3) Die Kriminalsyndici, Assistenten und Kassebeamten, die Kriminalsyndici in Böheim, die Konducteurs des Postwagens, die Postmeister mit ihren Provisionen, die Leib- und Wundärzte, nebst den übrigen Sanitätsbeamten, der osmanische Dollmetscher, die bey den ungerischen Kron- und Kammergütern stehenden geringen Beamten, z. B. Kastner, Schreiber 2c.
4) Die zur Kontumaz gehörige Reinigungsknechte, und alle, nach Befinden weiter zu entlassenden Beamten.
5) Die verschiedenen Arbeitsleute z. B. Maurer 2c. die monathlich oder wöchentlich bewilligte Löhnung.
6) Die Unterhaltungsbeyträge eines nach Befund zu entlassenden Personals, die Unterhaltung eines Schreibers, Pferdes oder die zur Bestreitung gewisser Unkosten bestimmten Beyträge.
7) Die in Ungern bey den Freystädten im innern, oder äußern Rath, oder bey anderen Aemtern angestellten Beamten, welche ihre Besoldung aus dem Domesticalfund ziehen.
8) Die Pensionen, welche jährlich von 106 Gulden nicht erreichen, wozu die für die Kosten

bestimmten Personen gehören, wenn keine davon 106 Gulden zieht, oder darüber hat.

9) Die Provisionen, Charitativen, Beyhülfe, Almosen, und dergleichen Gnadengelder, welche wöchentlich, oder monathlich angewiesen sind, sie mögen bey einer landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Kasse bezahlet werden.

10) Die Remunerationen, welche die Summe von 100 Gulden nicht erreichen.

11) Die Remunerationen, welche den Taxatoren für die Einbringung der Taxen bewilliget sind.

12) Der Fiscus in Kärnten wegen der Vertretung des Bancaloberpflegamtes im Wolfsberg.

23) Das Konductquartal, welches ausdrücklich zur Bestreitung der Leichen, oder lezten Krankheitsunkosten verwilliget werden.

14) Umsiedelunggelder, welche 100 fl. nicht übersteigen.

15) Unkosten, welche bey Gelegenheit einer in landesfürstlichen Diensten verrichteten Reise bezahlet werden.

16) Die mit den Reiseunkosten nur überhaupt ohne Verrechnung angewiesenen Liefergelder.

17) Die einem landesfürstlichen Beamten für eine Dienstreise auf eine gewisse Zeit, oder für beständig überhaupt, jährlich bewilligten Beyträge mithin an Reiseunkosten und Liefergelder nichts zu verrechnen haben.

18) Die Liefergelder, wovon die Reisekosten zu bestreiten sind.

19) Die Kostgelder der Hofpartheyen.

20) Die

20) Die den Gesandten, und Gesandschaftsecretären zur Bestreitung der Reise bewilligten Reisegelder.
21) Die Liefergelder der bey Konscriptionen gebrauchten Kreis- und Führungcommissäre, Pfarrer, Capelläne, Meßner und Schulmeister.
22) Die Liefergelder, welche täglich nicht auf Einen Gulden steigen.
23) Der Fiscus in Kärnten, Bannrichter, und die Commissäre, wenn sie in Angelegenheiten der Bancalherrschaft Wolfsberg reisen.
24) Die Quartiergelder unter 100 Gulden.
25) Die Quartiergelder, welche wegen eines auf landesfürstliche Anordnung einem Dritten abgetretenen Naturalquartier verwilliget werden.
26) Die bey Verehelichung verwilligten Ausstattung- und Haussteuergelder.
27) Alle Aequivalenten und Entschädigunggelder.
28) Die Beyträge zur Unterhaltung eines Schreibers.
29) Die Aequivalentgelder für Schreibmaterialien und Kanzelleyerfordernisse.
30) Die Bestallungen verschiedener Arbeitsleute.
31) Die Vergütungen, Ersatzleistungen, die wirklichen geistlichen Stiftungen, und Deputate.)
32) Die Unterhaltung der Gesandschaftcapelle.
33) Die Strafantheile der Fiscale.
34) Die Nebenzuflüsse, welche nicht in baaren Geld bestehen, oder nicht von einer landesfürstlichen, noch ständischer, oder städtischen Kasse kommen, z. B. die Inventurtaxen, Strafen bey den Wolfsbergischen Aemtern, Kontrabantantheile,

theile, Bolleten, und Visagelder, wo solche in Uebung sind.

35) Das Konductquartal, welches von einer Besoldung fällt, die der Arrha nicht unterliegt.

36) Die Quartiergelder, wofür der manipulirende Beamte das Amtsquartier zu verschaffen hat.

Arrhaabzug zu fünf Procent:

a) Von der Besoldung und Pension von 100 bis 2000 fl. (Quartiergelder sind darunter nicht begriffen.)

b) Von der einem Beamten welcher auf eine gewisse Zeit die Stelle eines andern vertritt, bewilligten Intercallarbesoldung, wenn solche den Betrag der 10, 30, oder 60 Procent von jährlichen 2000 fl. nicht erreicht.

c) Von Pensionen, welche nach dem Kopf bezahlet werden.

d) Von Remunerationen unter 2000 fl.

e) Von den, für allzeit bewilligten Remunerationen, welche unter 2000 fl., wenn auch die Summe mit Zurechnung der Besoldung oder Pension die 2000 fl. übersteigt.

f) Von dem Konductquartal, wenn die Besoldungarrha mässig ist z. B. von 106 fl. Besoldung, betrüge das Konductquartal 26 fl. 30 kr. wovon die Arrha zu 5 zu nehmen ist.

g) Von Umsiedelunggeldern.

h) Von Liefer- und Subsidiengeldern, wenn sie auch 2000 fl. oder darüber betragen.

i) Von Subsistenzhälften der Gesandten, welche bey einer von denselben in Dienstsachen gemachten Reise nach der Hälfte ihres Gehalts auf

die

die Zeit der Abwesenheit berechnet werden und den ausgemessenen Betrag von 2000 fl. nicht erreichen. Eben so:

k) Die Ausstaffirunggelder der Gesandten.

Arrhaabzug zu zehn Percent.

l) Dieser Abzug betrift alle von a bis mit k angezeigten Gegenstände, in Gegenfällen z. B. die Arrha beträgt 10 Percent, wenn ein Beamter der jährlich 2000, oder 1800 fl. genießt, und für seine zwey Kinder 300 fl. Pension erhält; bey Gnade und Abfertigung einer Beamtendirection wird das Arrhapercent nach der Arrha berechnet, welcher die Besoldung des gestorbenen Beamten beträgt.

Häuser, wo Tobackscassen sich befinden, sind von der Naturaleinquartierung befreyet. November 4.

Von den ständischen Cassen hat die Geldabfuhr in runden Zahlen zu geschehen. November 21.

Apothekertaxordnung für die sämmtlichen Apothekern in den Erblanden.

1) Jeder Apotheker hat sich genau an die bestehende Pharmacopöa austriaco provincialis zu halten, Auf jedesmahlige Uebertretung ist eine Strafe von 24 Ducaten bestimmet.

2) In eben diesen Vorfall fallen auch die Apotheker, wenn sie auf nicht erlaubten Wegen, sich Kunden zu ziehen.

3) Jeder Apotheker Konte ist, ohne allen Abzug nach der bestehenden Taxe zu bezahlen.

4) Bey Arzneyen, die wegen der zu kleinen Dosis nicht wohl taxirt werden können, wird doch eine genaue Abwägung jedes Stückes erfordert, und dem Apotheker ist erlaubt für jedes Stück, im Falle es unter der gewöhnlichen Taxe ausfällt, einen Kr. anzusetzen.

5) Niemand, wer er immer seye, ein Arcanum, oder eine andere Arzney, bey 20 Rthlrn Strafe zu verkaufen. Mit dieser Strafe sind auch die Materialisten und Gewürzkrämer zu belegen, wenn sie al minuta, kreuzer- oder groschenweise die den Apothekern zugehörigen Arzneyen verkaufen. November 25.

Den Fabricanten in den Landstädten wird der Handel mit ihren Fabrikaten in öffentlichen Gewölbern gestattet, wenn ihre Waaren bey den Handelsleuten keinen Absatz finden, oder in Orten wohnen, wo mit dergleichen Waaren kein Handel getrieben, oder die Natur des Gewerbes z. B. bey Drechslern ꝛc. fordert, den Verkauf in Kleinen zu suchen. November 27.

Jene Weiber, welche mit Soldaten nicht vorschriftmässig verehelichet sind, sind im Falle ihres Alters, oder Gebrechlichkeiten, mit ihren Kindern gleich andern Weibern, von ihren Geburtsörtern, als Bettler zu verpflegen. Dezember 9.

Die Landstände sollen bey Erledigungfällen der Elevstellen in Civil- und Milizakademien, von welchen ihnen die Präsentation gebührt, mit den gehörigen Eigenschaften versehene Subjecte absenden, in Widrigen die untauglichen auf Kosten der betroffenen Stände zurück gesandtet werden sollen. Dezember 22.

Auf den Bittschriften, wenn der Bittsteller zu Wien keinen eigenen Bestellten hat, ist sein Aufenthaltort anzuzeigen. Dezember 23.

Die türkischen Unterthanen sind von allen erbländischen Vermächtnissen, Jure rcciproco ausgeschlossen. Dezember 23.

Alle Häuser, wo sich Aerarialcassen befinden (s. oben November 4.) sind von der Milizeinquartierung frey. Dezember 23.

1776.

Die Sanitätshofdeputation wird aufgehoben, und ihre Geschäfte, in so weit solche die teutschen Erblande betreffen, an die böhmisch-östreichische Hofkanzelley übertragen. In den Provinzen besorgen die Länderstellen die Handhabung der Sanitätsgeschäfte. Die Besorgung der Kontumaz an den Grenzen besorgt die Miliz. Jänner 4.

Jene, welche aus den lateinischen Schulen in die philosophische Facultät treten, sind vorhinein in Gegenwart der philosophischen Lehrer zu prüfen. Jänner 5.

Berauschende Getränke sollen vor dem Gottesdienst und während desselben nicht verkaufet werden. Jänner 19.

Von allen eingegangenen Jesuitenpensionen, oder aufhörenden weiteren Erfordernissen ist vierteljährig die Anzeige nach Hof auch in dem Fall zu machen, wenn sich keine Veränderung ereignet hat. Jänner. 20.

Bey neu zu errichtenden Stiftungen ist der Stiftbrief auf Stämpelpapier auszufertigen. Febr. 6.

Die

Die sogenannten französischen Louis Blancs (ganze und halbe Thaler) werden aus dem Umlauf gesetzet. Februar 9.

Jeder Gläubiger eines böhmischen Dominium er möge ein Inländer, oder Fremder seyn, genießt in Böheim der landtaflichen Sicherheit. Februar 9.

Freyer Verkauf lederner Beinkleider wird den Weißgerbern in Böheim gestattet; jedoch haben sie die mit der Steppnähte zum Verkaufe sich anzuschaffenden Beinkleider den Handschuhmachern in die Arbeit zu geben. Februar 17.

Die nach der theresianischen Kriminalordnung relegirte Verbrecher, wenn sie wieder zurück kehren, sind nicht mehr aus dem Lande zu schaffen, sondern nach Umständen mit anderen Strafen zu belegen. Febr. 19.

Die von Zeit zu Zeit vorkommenden alten Münzen sind jedes Mahl nach Hof zu geben. Febr. 24.

Preußische Unterthanen sind zu Beneficien nicht zu befördern. Febr. 24.

Das Verboth des Geldspiels betrift auch die Handwerksbursche. Febr. 29.

Die Atteste, welche pensionirte Milizpersonen, zum Beweise, daß sie noch im Leben sind, bey Erhebung der Pension, vorzuzeigen haben, bedürfen keines Stämpels. März 22.

Nur jene von der Miliz ausgetretenen Officiren wird die Tragung der Milizuniforme zugestanden, welchen der Milizcharakter, als ein besonderer Vorzug, beygelassen wird. März 22.

Den in k. k. Diensten stehenden Räthen und Beamten wird verbothen an öffentlichen oder pri-

vat-

vatpachtungen, Handlungen, Handlunggesellschaften, Fabriken ꝛc. Antheil zu nehmen. Bedienstete Güterbesitzern ist nicht erlaubt auf fremden Gütern Fabriken zu errichten. März 28.

Beförderung der Kommerciengewerbe: 1) den Magistraten und Ortsobrigkeiten wird gestattet Kommercialprofessionisten, und Fabrikanten, nach Befund, aufzunehmen, ihnen das Bürger- und Meisterrecht zu ertheilen. 2) Wird den Magistraten und Ortsobrigkeiten die freye Bewilligung der Handlungfreyheiten und Kramläden auf dem Lande gestattet. 3) Verboth die Ablösungen der Handlungen, und Gewerbe, wodurch alle Handelsleute ihr ausgelegtes Kapital, ihre Kinder das väterliche Vermögen, bey wankenden Handlungen aber die Gläubiger ihre Forderung mit minderem Verluste erhalten haben, als wenn die Waaren an die Meistbiethenden hätten überlassen werden müssen. 3) Den Recurs in Beschwersachen haben die Kommercialprofessionisten, und Handlungwerber, auf dem offenen Lande an die Kreisämter zu nehmen; die Ergreiffung dieses Rekurses wird auf keine gewisse Zeit beschränket. 4) Jedem Fabrikanten steht die freye Wahl zu, ob er sich in einer Stadt, oder auf dem offenen Lande niederlassen wolle. 5) Die Länderstellen sind befugt geschickten Gesellen Schutzbriefe auf ihre Person, mit oder ohne Gehülfe zu ertheilen. 6) Die Länderstellen sollen Ausländern die angesuchte Naturalisirung nicht versagen, sondern solche gegen eine billige Taxe ertheilen. 7) Das Wandern steht jedem Gesellen frey, mithin kann die Nichtwanderung keinem eine Hinderniß bey Meisterrechtsverbung werden. März 30.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Provinzcassen sind bey den Ordensgeistlichen einzuziehen. April 1.

Die Knoppern sind nach dem allgemeinen Maß, ohne Kreutz, zu messen. April 11.

Die Kreiscommissäre sollen bey Beamten die Kost nicht unentgeltlich nehmen, in der Kreisstadt wohnen, und sich in der Kanzelley bey allen Verrichtungen gebrauchen lassen. April 17.

Den Bischöfen wird verbothen Direktores den Gymnasien vorzusetzen. April 27.

Auch von dem Kirchen- und Bruderschaftvermögen ist das subsidium ecclesiasticum zu entrichten. May 4.

Der medicinisch practische Unterricht für die Feld- und Landwundärzte des Freyherrn von Störk, wird den Landwundärzten empfohlen, May 11.

Wenn in einem männlichen oder weiblichen Kloster, eine weltliche Person, die sich in die Kost dahin begeben hat, stirbt, hat der Obere bey 12 Dukaten Strafe die Anzeige zu machen. May 25.

Den Herrschaftsbeamten gebührt von ihren Wirthschaftsbeamten kein Abfahrtgeld, auch nicht das Todtenbeschaugeld von den Verlassenschaften der Unterthanen, sondern nur das Mortuarium mit Einem Kr. vom Gulden. Juny 5.

Den wandernden Lederknechten wird das sogenannte Ablegen gegen dem zugestanden, daß sie gleich, bey der Ankunft, bey dem Meister arbeiten: mithin die Kost uud den Unterstand, welchen sie erhalten, nicht als ein Geschenk, sondern, als ein Verdienst anzusehen haben; Lederer sind noch ferner Lederer und Rothgerber zu nennen, darnach die Kundschaften auszustellen. Juny 8.

Ohne

Ohne Tauffschein Niemanden zu kopuliren. Juny 8.

Keine neue Mitglieder in den dritten Orden aufzunehmen. Juny 15.

Die zur Weihung bestimmten Geistlichen sollen aus dem öffentlichen und Privatkirchenrecht geprüfet werden. Juny 15.

Obrigkeiten, welche Policeiverbrechen nicht abstellen, mit Geld zu bestrafen. Juny 15.

Erneuerung des Verbothes in den Kirchen und bey Processionen Bäume zu setzen. Juny 28.

Die Personalnobilitation eines Magistri Philosophiæ, und Nobilis de Lauro wird verbothen. July 6.

Wiederholung des Gebothes wegen des Gebrauches gedruckter Hauszinsquittungen. July 13.

Dominien können wegen rückständiger Dominicalanlagen die Unterthanen eigenmächtig nicht mit Execution belegen. July 13.

Die Kassevisitationen sind öfters vorzunehmen. July 26.

Die Ausfuhr der Siebenzehner und Siebner wird verbothen. July 26.

Den Abhandlungscommissären ist bey dem Absterben weltlicher Kostgängerinnen in Frauenklöstern der Zutritt zu gestatten. July 07.

Ueber die Verwendung des Kirchenvermögens jährlich Rechnung zu legen. August 1.

Bey den Kirchen eine die Totationsumme übersteigenden Aufwand zu machen, wird verbothen. August 1.

Stiftungvorsteher sollen ihre eigenen Kapitalien mit den Stiftungkapitalien nicht vermengen. Aug. 1

Die Barmherzigen Brüder bezahlen kein Subsidium ecclesiasticum. August 3.

Jede Erbschaft, welche ex capite caducitatis dem Milizinfalideninstitut zufällt, bezahlen keine Erbsteuer. August 3.

Aufhebung des Privatthalerhandels, hingegen die Lieferung des ausländischen Silbers zur Thalerausmünzung Jedermann gestattet. August 9.

Das bey Miliztransporten zu Grunde gegangene Zugvieh ist dem betroffenen Unterthan zu ersetzen. August 9.

Die zu den Pfarren gehörigen Gründe sind zu verkaufen. August 10.

Vorschrift für die Gymnasien. August 10. S. Politischen Codex in Gymnasium.

Abstellung der Ausstellung der Reverse auf gewisse Bezirke, der Einschränkung der Stühle oder Gesellen. August 17.

Vorschrift für das theologische Studium. August 31.

Anzeige des Todesfalls eines pensionirten Exjesuiten. Sept. 5.

Befreyung der Kommercialprofessionisten und Fabriken von allen Taxen. Sept. 7.

In Kridefällen, wo der Fiscus eintritt, ist der Mauthbetrag besonders, nebst dem Pönale ad actionem zu ziehen. Sept. 7.

Wie das Subsidium ecclesiasticum zu erheben. Sept. 9. S. Politischen Codex in Subsidium ecclesiasticum.

Die Elisabethinerinen werden von der Abgabe des Subsidium ecclesiasticum frey gelassen. Sept. 9.

In Rücksicht der Milizquartiere ist der Quartiersträger, die von der Miliz anverlangten Wasserschäffer, Wasserkannen, Kerzen, Leuchter, Lichtputzen, Ofengabeln, Holzhacke, ꝛc. unentgeltlich abzugeben nicht schuldig. Sept. 21.

Kein Lehrer in einem der Gymnasien kann das Lehramt verlassen, wenn er nicht drey Monath vorhinein an die betroffene Behörde die Anzeige gemacht hat. Sept. 28.

Den Dominien ist die Erhaltung der Eichenwälder zu empfehlen, damit die Faßbinder das ihnen nöthige Holz nicht dürfen aus Bayern kommen lassen. Sept. 28.

Den Geistlichkeit soll wider die landesfürstlichen Gesetze, und Anordnungen nicht ungebührlich reden. Oktob. 5.

Die Synopsis juris ecclesiastici publici & privati, nebst Riegers Instituten soll sich die Geistlichkeit beylegen, und in den Klöstern ist darnach zu lehren. Okt. 5.

Die Konsistorien haben die Konkursprüfung mit den Kompetenten um ein Beneficium zu veranstalten, Okt. 31.

Für jedes Schwarzwild, welches außer den gesperrten Thiergärten gefunden wird, ist eine Strafe von 150 fl. zu erlegen. Nov.

Zur Erhaltung der Weihen wird das Attest der ersten Classe aus dem Kirchenrecht erfordert. November 2.

Bey Vergebung einer geistlichen Pfründe ist auf jene, welche sich außer der Seelsorge, auch beym Schulwesen Verdienste gemacht haben, Bedacht zu nehmen. November 16.

Vorschrift wegen der Vorbereitung der Privatlehrer in Normalgegenstände. November 23.

1 7 7 7.

Die Judicia delegata haben über die bey ihnen anhängigen Rechtssachen monathlich einen Ausweis zu geben. Jänner 7.

Schuldensteuer. Jänner 10.

Buchdrucker, und Buchhändler sollen die Handwerkskundschaften bey Strafe bloß den beeideten ältesten Meistern verkaufen. Jänner 10.

Das Gitter bey der Donaubrücke in Linz soll in Sommer um 11 Uhr Nachts, und in Winter um 10 Uhr gesperret werden. Die Eröfnung derselben hat in Frühling eine halbe Stunde, in Herbst und Winter eine Stunde vor Anbruche des Tages zu geschehen. Personen, welche in den dringenden Geschäften über die Brücke zu passiren haben, ist das Gitter in jeder Stunde in der Nacht zu öffnen. Jänner 15.

Den Buchdruckern wird verbothen Einladzetteln zu Wallfahrten zu drucken. Jänner 16.

Verboth des Gebrauches des Arsenicum beym Käsemachen. Jänner 21.

Erneuerung der Leinwandbeschauordnung von 17. Dezember 1766. Jänner 31.

Alles durch Linz treibende Vieh ist bey den ausgewiesenen Einbruchstationen zu melden, die Transitobollete, ohnentgeltlich zu erheben, im Widrigen die erste Betretung mit einer Leibesstrafe zu belegen, in der zweyten hat die Konfiscation zu folgen. Februar 3.

Vorschrift für die Aeltern wegen der Sendung ihrer Kinder in die Normalschule. Februar 9. S. Politischen Codex in Normalschule.

Zunftartikel für die Zeug = und Leinwebermeister. Februar 10.

Abermahliger Verboth der Einfuhr fremder Schaubmesser bey 3 Rthlrn Strafe. Februar 19.

Den Milizfuhrknechten ist ohne Einwilligung des Milizfuhrcorps die Ehelichung nicht gestattet. Februar 28.

Die Konsistorien haben die Behebung des Subsidium ecclesiasticum unentgeltlich einzuleiten. März 1.

Den Unterthanen ist die Waldordnung von Jahr 1766 jährlich ein Mahl kurz vorzutragen. März 3.

Stiftungen bezahlen die Interessesteuer. Apr. 2.

Auch in dem Fall, daß ein Pfarrer bey seinem Tode Schulden hinterläßt, sind die Intercalareinkünfte dem Normalfund zu widmen. Apr. 4.

Auf dem offenen Lande stets einen von einer inländischen Universität approbirten Apotheker anzustellen. Apr. 5.

Das Ausfuhrverboth der k. k. Goldmünzen wird für beständig aufgehoben. April 18.

Zunftartikel für die Seiden und = Wollenstrumpfwirker = und Strickermeister, wie auch Gesellen. April 21.

Das Dominium, welches einen obligaten Mann des Nahrungstandes wegen von einem Regiment verlangt, hat an dessen Platz einen andern Mann zu stellen. April 28.

Der Clerus hat die Gedächtnißtage der Schutzheiligen in der östreichischen Monarchie in Chor

und

und bey Bethung des Breviers nach Vorschrift des päbstlichen Stuhles also zu begehen:

Festum quinque vulnerum Dni. Nri. Jesu Chr. pro feria sexta post cineres.

De spinea Corona ejusdem Dni. Nr. J. Ch. pro una ex feriis sextis quadragessimæ non impedita.

De sanquine prædicti Dni. Nr. J. Chr. a fel. Record. Benedicto. P. P. XIV. ad probat. die 16ta Dec. 1747 pro feria secunda post festum S. S. Trinitatis sub Ritu duplicis maj.

Item pro Concessione officiorum & Missarum infra scriptorum sanctorum, videlicet.

S. Wenceslai M. Reg. Boh.

Stephani Confess. R. Ung.

Leopoldi Confess. Areh. Aus.; Cyrilli & Methudii, Episc.

Hedwigis viduæ ducisæ sub Ritu dupl. primæ Classis cum Octava pro locis, quorumsunt patroni principales, sub Ritu vero duplicis minoris pro reliquis, ubi Patroni non sunt. April 30.

Mauthkordonisten, und Lokalaufseher bezahlen keine Schuldensteuer. May 9.

Die Herzog Sachsen Gothaschen mit der Jahrzahl 1774 und der Stückelzahl XIV. und XXX versehenen Gulden und Thalern werden für unächt erklärt. May 19.

Inländischen und fremden Schiffmeistern und ihren Knechten wird bey Strafe verbothen Leute, ohne Paß, nach Ungern, oder außer Landes zu nehmen; die Obrigkeiten sollen die Schiffe,

die

die in ihren Bezirken anländen, visitiren, und die ohne Paß betretenen Personen anhalten und der Landesstelle anzeigen. May 21.

Die Abhäutung und Vergrabung einzelnen oder durch Viehseuche gefallenen Viehes wird den Unterthanen verbothen. Juny 4.

Die Mauthkordonisten, oder das Tobakpersonal, welches sich bey einer Visitation und Assistenz meldet, ist individualiter mit Tauf- und Zunahmen vorzumerken, auch der Tag und Ort der vorzunehmenden Visitation einzutragen und darüber ein ordentliches Protocoll bey der Kanzelley zu führen. Juny 12.

Die Beförderung der Schiffarth betreffend. Juny 13. S. Politischen Codex in Schiffarth.

Die Arbeiter in Gold- Silber- und Galanterielwaaren sind dem Hauptmittel in Linz einzuverleiben, jene, welche sich außer den landesfürstl. Städten befinden, haben abzusterben, alle in dieser Arbeit einschlagenden Stöhrereyen sind abzustellen, die Bürger- und Meisterrechtwerber der Landesstelle anzuzeigen ꝛc. Juny 19. S. Politischen Codex in Arbeiter Gold und Silber.

Wie sich die Schiffer wegen des Wiener Kanals zu verhalten haben. Juny 20.

Außer den Siebenern und Siebenzehnern wird auch die Ausfuhr der Zehner und Zwanziger aus Ungern, Siebenbürgen, und Banat nach der Türkey verbothen, hingegen die Ausfuhr der Groschen, dann aller kursirenden fremden Gold- und Silbermünzen, mit Ausnahme der Reichskonventionsorten erlaubet. Juny 21.

Kein Stiftbrief ist zu ratificiren, bevor nicht von der Erbsteuercommission über den Gegenstand = ob von einer, oder anderer auch noch in Lebzeiten festgesetzten Stiftung eine Erbsteuer abzuziehen seye, die gehörige Urkunde beygeleget worden. Junÿ 21.

Der sämmtliche Clerus hat bey dem Unvermögen eines Klosters, den Abgang des Subsidium ecclesiasticum zu ersetzen. Junÿ 21.

Die Austheilung des sogenannten Breve de Moreha wird der Geistlichkeit verbothen. Junÿ 28.

Keine des Weberhandwerks unkundige Leute vorzüglich an der Grenze Bayern und Paßau zuzulassen. July 11.

Den Beschauern und dem Weberhandwerk wird untersaget den inländischen Webern zur Bezeichnung ihrer selbst verfertigten Waaren den Stämpel zu verabfolgen. July 11.

Bey Kauf = und Verkauf der Grundstücke, Häuser und anderer Realitäten ist die Protocollführung allein nicht zu gestatten, sondern den Partheyen sind die Kaufbriefe nach dem klassenmässigen Stämpel auszufertigen, bey den Gerichtstellen können die Stämpelbogen den ungestämpelten Beylagen zwar beygeleget werden, jedoch ist der Inhalt derselben auf den Stämpelbogen anzumerken. July 17.

Schiffer, welche sich einiger nach rheinischer Art vom harten Holz gebauten, und mit Ankern gegen Unglücksfälle zu jedesmahliger Festhaltung mit Rudern versehenen Schiffen bedienen, können mit ihren Schiffen von dieser Art auf inländischen Flüssen auf = und abwärts fahren, und Waaren

von

von allen Gattungen an allen Orten laden, ohne durch ein Zunftzwang gehindert zu werden. Aug. 1.

In Rücksicht der oben angeführten Assistenzleistung der Bankalbeamten (Juny 12.) kömmt nachzutragen, daß bloß der Name des abgeordneten Amtspersonals und dessen Station in das Protokoll einzutragen ist, der Tag und Ort aber der vorzunehmenden Visitation ist erst bey der zurückkommenden Assistenz bey der Kanzelley einzut agen. Auguft 1.

Der allgemein vorgeschriebene Katechismus ist beym Religionsunterricht zu gebrauchen. Auguft 23.

Die Jurisdicenten und Gemeinen, sollen bey Strafe, keinen Schulmeister ohne beygebrachten Attest der Normalschule annehmen. Sept. 13.

Ohne Normalschulattest keinen Geistlichen in einen Orden aufzunehmen, oder ihm die Weihe zu ertheilen. September 13.

Zur Hintanhaltung irrgläubiger Bücher ist dem Auzeiger eines dergleichen Buches 1 fl. 30 kr. aus dem Religionfund zu bezahlen. Sept. 17.

Zollbegünstigung zwischen den teutschen, niederländischen, ungerischen und galicischen Erblanden. Sept. 25.

Bey Dispensation in Ehesachen hat sich Jedermann ohne Unterschied des Standes, unmittelbar an den betroffenen Ordinarius zu wenden. September 27.

In Rücksicht der Milizentlassung: 1) wenn ein Magistrats = oder Obrigkeitsbeamter überwiesen wird, daß durch ein unächtes Attest ein Mann von der Miliz entlassen worden, hat er für solchen

zwey

zwey der Milizwidmung nicht geeignete Mann ganz montirt zu stellen. 2) Jene Entlassene, welche nicht jenen Stand angetreten haben, deren wegen er den Abschied erhalten hat, oder davon abgegangen ist, ist, wenn er zu Milizdienst noch tauglich ist, zu dem Regiment, in dessen Bezirk er sich aufhält, zu geben. 3) Unwissende sind durch wechselweise Mittheilung der Beschreibung des Namens, Geburtortes und Alters ausfindig zu machen, und dort, wo er betreten wird, an die Miliz zu übergeben. 4) Für jeden Mann, der den Abschied erhält, ist ein anderer Dienstauglicher zu stellen. Okt. 6.

Ohne Normalschulattest ist kein Jüngling in die lateinische Schule zuzulassen. Okt. 9.

Die Obrigkeiten haben den Regiments- Bataillons- und Corpskommandanten auf die Anfrage ob kein Gefahr obwalte, den Mann, wo er hinzugehen ansucht, zu verlieren, zeitlich Antwort zu geben. Oktober 19.

Es steht Jedermann frey, nach der an die Landesstelle gemachten Meldung, auf eigene Kosten sich nach Brünn zu begeben, und bey der Josephe Sedlmayr über die neu erfundene Art den Flachs zuzurichten, Unterricht zu nehmen. Oktober 23.

Wenn die Schuld eines landesfürstlichen Beamten die Besoldung von tausend Gulden nicht übersteigt, findet kein Verboth, noch Beschlagnehmung statt. Eben so soll auf die eingehandelte Besoldungquittung weder eine Vormerkung bey der Kasse geleistet, noch eine Auskunft gegeben, noch

dar-

darüber ein gerichtlicher Beystand geleistet werden. Oktober 24.

Die Einfuhr der Siebener in Tyrol wird bey Konfiscation verbothen. Oktober 30.

Im Falle für einen, zur politischen Nothdurft entlassenen Mann, ein Rekrout aus den Werbdistrickten gestellet wird, ist dem letzteren an Handgeld drey Gulden von Aerario zu geben. Oktober 30.

Den Handwerkskommissären, Vorstehern, und Zechmeistern wird verbothen, keine Kundschaft den Handwerksburschen, welche nicht wirklich an dem Ort, wo die Kundschaft ausgefertiget wird, gearbeitet haben, auszustellen. November 5.

Nur jene, welche in Böheim zu Oberplan ihr Garn abwägen wollen, haben das Waaggeld zu bezahlen. November 17.

Dem Politicum ist es überlassen zu entscheiden: Ob ein Soldat einer Provincialnothdurft halber zu verabschieden seye, mithin sind dergleichen Entlassunggesuche von den Dominien mit Aufführung der Ursachen bey dem Kreisamte, und durch dieses bey der Landesstelle anzubringen. Dezember 7.

Die Ausübung der Hebammenkunde ist keiner Frau zu gestatten, welche sich nicht mit dem vorgeschriebenen Prüfungdiplom ausweisen kann; zugleich haben sich jene, welche sich dieser Kunst widmen wollen an den Landschaftwundarzt Gatterbauer (er hat am 20. Jänner 1778 seine Vorlesungen eröffnet) zu wenden. Dezember 10.

Bey Einschickung der Invalidenverpflegungquittungen ist stets ein obrigkeitliches Attest, daß

der

der betroffene Invalid noch in Leben seye, beyzulegen. Dezember 26.

Lottopatent. Dezember 30.

1778.

Der Vorkauf der Asche wird verbothen, und den Salpetersiedern ist zu dem Ankaufe desselben die Koncurrenz zu gestatten. Jänner 16.

Die insbesondere bestandene Studiencommission hört auf, und die Studiengeschäfte werden bey der böhmisch-östreichischen Hofkanzelley in besonderen Sitzungen geleitet; und der Vortrag in 4 Referenten nach den Facultäten eingetheilet. Jänner 16.

Die Taxämter haben bey Zurückgabe der bezahlten Karenztaxe eben jenen Arrhebetrag, welchen die betroffene Person zu bezahlen gehabt hätte, wenn sie vierteljährig die Besoldung oder Pension erhoben hätte, abzuziehen. Jänner 22.

Kein verheiratheter Beamter, mit Ausnahme jener, welche ein Secretärbedienstung antreten, ist aufzunehmen, wenn er sich nicht vorhinein über den zur Erhaltung seiner Familie nöthigen Unterhalt ausgewiesen hat. Jänner 23.

Zur öffentlichen Arbeit verurtheilte Verbrecher sind nicht zur Schanzarbeit zu verurtheilen. Jänner 31.

Aufhebung der sogenannten Spende. Februar 4.

In Betreff der Desertionverhütung. Febr. 6.

Ordensgeistliche, welche als Katechete gebrauchet werden, werden an dem Tage des Un-

cerrichtes von dem Chor freygesprochen, auch sind sie an die Stunde der Messe nicht gebunden, und zur Vorbereitung sind ihnen einige Stunde frey zu lassen. Die Obern haben bey Abänderung eines Katecheten die Anzeige bey Stellung eines bereits tauglichen, Ein Monath, bey einem noch nicht Abgerichteten aber, vier Monath vorhinein mit Benennung des Nachfolgers zu machen. Febr. 14.

Vorschrift, wie die Berichte in Gymnasiensachen zu erstatten sind. Der Director hat jährlich eine Tabell, von den ihm ungeordneten Gymnasien nach dem nachstehenden Muster zu verfertigen und solche in der bestimmten Zeit an die Behörde zu übergeben. Februar 14.

Hier ist die Tabelle:

Land-

Aemter.	Namen.	Vaterland.	Stand	Alter.	Ist Präfekt oder Professor durch Jahre.	Zahl der Schüler.	Besoldung.	Sodalität.
Præfectus Gymn.								
Præfectus lingua graec.								
Professor Poeseos.								
Rhetoricæ.								
Syntaxeos.								
Grammaticae								
Principiorum.								

Die bey Milizverlassenschaften vorkommenden Plane und Charten, welche aus hofkriegsräthlichen Acten genommen, oder von Ingenieurn gezeichnet worden sind, sind von den Erben an den Hofkriegsrath zu übergeben. Februar 14.

Die ohne Testament gestorbenen Exjesuiten, welche kein Beneficium gehabt haben, sind, wie andere gestorbenen Weltpriester zu betrachten und die Verlassenschaft ist an die nächsten Erben zu verabfolgen. Februar 20.

Zuchthaus in Linz nimmt seinen Anfang. Februar 20.

Die Stiftung- und Pupillengelder können auch auf Privathypothek, wenn das verhypothecirte Korpus nicht über die Hälfte des Rectificationswerth oneriret ist, geleget werden. Februar 23.

Den von marschirenden Truppen zurück gelassene Soldatenweibern ist die Unterkunft unentgeltlich zu verschaffen, und ihnen täglich eine Brodportion zu geben. Der erste Punkt gilt auch von den Offiziersfrauen. Febr. 24.

Der Austrieb des Schlachtviehes ausser Land wird bey Konfiskation verbothen. März 2.

Die Freyzügigkeit des Vermögens aus dem diesseitigen Antheil Bayern nach den Erblanden, und gegenseitig soll unbedingt gestattet werden März 13.

Das Brennholz ist nach der Wienerklafter bey Strafe 2 Rthlrn. für jeden nicht nach der Vorschrift aufgerichtete Klafter, zu legen. März 9.

Die Lieferscheine für das eingelieferte Materiale sind mit Stampiglien zu bezeichnen. März 15.

Die Einfuhr des mit Saflor vermischten Safrans, als auch der Verkauf des im Lande ver-

mischten Safrans wird bey Konfiskation verbothen. März 13.

Jene ledigen Söhne, welcher wirklich in Feuerarbeiten, oder auf beständig in Bancal- und Kameraldienst, oder Arbeit stehen, sind von der Rekrutenstellung frey. März 16.

In Friedenszeiten haben die Bäcker den Officieren von der Infanterie mit Ausnahme der Majore, weder Stallung, noch Streustroh für die Pferde zu verschaffen. März 16.

In Fällen, wo die Bestrafung einer gegen einen Zollbeamten, oder Kordonisten verübte Mißhandlung die Strafe einer drey monathlichen Arbeit übersteigt, hat die Untersuchung durch den Landrichter mit Zuziehung eines Mauthbeamtens zu geschehen, und die Entscheidung hat von dem Conseß in causis fummi principis zu geschehen. März 18.

In Rücksicht der Einlösung geistlicher Güter besteht die Richtschnur, daß nähmlich die Einlösung sich nach dem Kauf zu richten hat, mithin, was in einem Kauf eingeschlossen gewesen, auch auf ein Mahl auszulösen kömmt. März 20.

Der Austrieb der Pferde aus den gesammten Erblanden wird verbothen. März 22.

Ordensgeistliche, welche die Doktorswürde aus dem theologischen Fache nehmen, haben sich bloß der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, und sind von der Erhaltung des Magisterium, oder Baccalaureat frey gesprochen. März 25.

Für die Aufstellung der Jägerwerbplätze und für den Gebrauch des mit sich führenden Rohrs, oder Flinte ist eine Vergütung zu leisten. März 26.

Alle mit obrigkeitlichen Päßen, oder Liefer-scheinen, in Betreff der ausgeführten und mit Päs-sen von Vicegespanen versehenen Naturalfuhren; sind so wie jene, welche von den Lieferungörtern leer kommen und mit proviantämtlichen Rekognitio-nen versehen sind, dann alles für die k. k. Trup-pen bestimmte Hornschlachtvieh, wenn es mit von der Hofkanzelley und der Hofkammer ausgestellte Päs-sen versehen ist, von den landesfürstlichen und Pri-vatwegschranken-oder Brückenmäuthen frey zu passi-ren. März 26.

Erledigte theologischen Lehrstühle sind durch den Konkurs zu vergeben, wovon die Ordensgeistlichen nicht auszuschliessen sind. März 28.

Die Feuergewehrfabrikgesellen sind von der Rekrutenstellung frey. April 3.

Im Falle bey der Abgabe eines Soldaten zu Provincialnothdurft das Dominium nicht im Stan-de wäre einen anderen diensttauglichen Mann zu stellen, ist die Stellung desselben aus dem ganzen Werbbezirk zu veranlassen. April 3.

In Zollsachen hat die erste Notionschöpfung gegen Jeden ohne Unterschied des Standes die Bancalgefällsadministration. Die Adelichen, und Honoratiores aber sind bey dem Conseß in causis summi Principis & Commisorum in Ordnung der Bankalnotion zu constituiren. April 8.

Das Schuldensteuerpönale hat nach dem Tode nicht mehr statt. April 8.

Verboth, an der Ens von aufschlagbaren Sachen auf Schiffen nichts zu führen, die Ein-fuhr des Biers bey Konfiskation verbothen. Apr. 10.

Die Bischöfe haben den vorgeschriebenen Katechismus der Geistlichkeit zu empfehlen. Apr. 11.

Der Schulmeister kann den Pfarrer zu Kranken begleiten, wenn er in seinem Schulunterricht nicht gehindert wird. April 14.

Erinnerung an jene, welche brauchbar gezohene Bürststutzen zu verkaufen haben, sollen solche nach Linz bringen. April 17.

Professor Wolstein, welcher zum Unterricht der Milizschmiede in der Theorie des Hufschlages der thierischen Chirurgie und Pferdoperationen bestimmt worden ist, erhält zugleich den ordentlichen Lehrstuhl der Viehkrankheiten und Arzneyen für Pferde, Horn- und Wollviehes. April 24.

Unterthanen, wenn sie auf ihre ander, oder äußer der Grenze liegenden Gründe fahren, haben sich jedes Mahl bey dem betroffenen Zollamt um die Bollete zu melden, und solche bey der Rückkehr wieder abzugeben, im Widrigen sie, als wirkliche Viehausschwärzer anzusehen sind. Apr. 27.

Bey der ausgeschriebenen Haberlieferung ist nur reines und genußbares Materiale abzugeben. April 28.

Die Fuhrleute, welche Hafer für das Milizverpflegamt liefern, sind mit landschäftlichen Originalbolletten zu versehen. May 1.

Die Studien sind in den Klöstern, ohne Ausnahme, nach Art der Universitäten zu behandeln. May 9.

Kein landesfürstlicher Beamter darf ohne Erlaubniß des Landeschefs nach Wien kommen. May 17.

Jährlich sind die Verzeichnisse aller im Lande befindlichen Stipendien, nebst dem Namen der Stipendisten, academischen Attesten und Stipendienbetrag an die Landesstelle abzugeben. Juny 1.

Bey Aburtheilung eines Verbrechers zur Schanzarbeit ist vorhinein die Anzeige an die Landesstelle zu machen. Juny 1.

Auch den Recrutenweibern gebührt wie den Soldatenweibern (Februar 28.) die Brodportion. Juny 3.

Zum Viehverkauf im Innern des Landes, oder Viehaustrieb zur Fütterung an das benachbarte Grenzort wird der Erlaubnißzettel der Districtskommissäre eingestellet, auch dörfen von den Beamten keine Willengelder behoben werden. Juny 5.

Die von den Wochenmärkten leer zurückfahrenden Fuhren haben sowohl in Marktorte selbst, als auch bey den Privatmauthstationen frey zu passiren. Juny 6.

An jenen Orten, wo Seminarien bestehen. sind diese Gebäude an die Normalschulen zu übergeben. Juny 13.

Bekanntmachung der Accisstationen bey Linz. Juny 17.

Der landesfürstliche Wegschrank in Markt Bayrbach wird zu den sogenannten Neumüllnern außer Wilhering verleget. Juny 22.

Dem Pionierbataillon wird zugestanden konscribirte Unterthanen zu nehmen, welche den Dominien bey der Rekroutenaufhebung zu Guten kommen. Juny 24.

Jener preußischer Deserteur, welcher außer der in seinem Paß bemerkten Marschroute betreten wird, oder dem Landvolk mit Betteln beschwerlich wird, ist wie jeder andere Vagabund, zu behandeln. Juny 24.

Das in der Gegend um Vöcklbruck bey Hochzeitkirchgange übliche übermässiges Lärmen, so wie das Terzerolschießen wird verbothen. Juny 24.

Exjesuiten- und Studienwesensachen sollen nicht zusammen vermenget werden, sondern in vorkommenden Fällen über jeden Gegenstand ein besondrer Bericht gemacht werden. Juny 27.

Jene Studenten sind von der Milizstellung frey, welche mit gutem Fortgang ihre Studien über die 4 ersten Classen fortsetzen, und sind bey der Konscription in die Rubrick zu Provinzialbeschäftigung einzutragen. Juny 27.

Kommandirende Generale bezahlen bloß in Dienstangelegenheiten keine Wagenmauth. Juny 27.

Norma für die Landgerichte für die Unterhaltung der eingebrachten Schwärzer. July 1.

Ueber die jährlich geschehene Kundmachung der in Tobaksachen ergangenen Verordnung ist in jedem Jahr von 1sten Jänner von 14 Tagen Bericht bey Strafe von 3 Rthsthlrn an die Landesstelle zu erstatten. July 1.

Bey geistlichen und Schulgebäuden, wo der Bau, oder die Reparation aus den Kirchen- oder Stiftungmitteln bestritten werden, sind die Ueberschläge genau zu verfassen, in Widrigen die betreffende Vogtey für den mehr ausfallenden Auf-

wand

wand, aus dem Eigenen, ohne Nachsicht, zu vergüten hat. July 3.

Kein Handwerksgesell kann ohne Vorzeugung des auf einem Stempelbogen ausgefertigten Lehrbriefes zur Meisterwerbung gelassen werden. Die Beylegung der weißen Bogen, außer den in Patent von 1. April 1762 bemerkten Fällen, wird nicht gestattet. July 8.

Im Falle patentmässige Invaliden zur Dienstleistung gezogen werden, haben ihre zurück gebliebenen Weiber und Kinder dasjenige vom Lande beyzubehalten, was ihre Männer normalmässig in den Orten ihrer Anweisung zu genießen haben. July 9.

Die Geistlichkeit hat auch beym Ausbruche eines Kriegs die allgemeine Gebethe nach der bestehenden Vorschrift zu verrichten. July 9.

Zur Verjährung in Pulver- und Salpeterprävaricationfällen wird ein Zeitraum von 5 Jahren bestimmet. July 11.

Die Vorspansbeyträge sind bey 6 Rthlrn. Strafe, ohne Verzug abzuführen. July 16.

Die Proviantvekturanten haben das empfangene Natural in dem nähmlichen Maß, Gewicht, und der Qualität, an die betroffene Station bey Ersatz und empfindliche Strafe abzuliefern. Sie sollen bloß plumbirte Säcke an harten; dann das ordentliche Gewicht haltenden Bund an Rauhfutter, übernehmen. July 24.

Zurückkehrenden Deserteurn bleibt das eingezogene Vermögen fiscalisch, von der Leibesstrafe sind sie frey, können auch zum Bürgerrecht und Erbschaftanfällen gelangen. August 6.

Preu-

Preußische Deserteurs, welche gebohrne östreichische Unterthanen sind, ist, bis zu Ende des Krieges, da sie wieder nach Hause gehen, die Nahrung durch Handarbeit zu gestatten. Aug. 12

An preußische Deserteurs keine Gewehre zu verhandeln, auch das vorgefundene abzunehmen und entweder dem Milizobercommando, oder dem nächst gelegenen Landgericht einzuhändigen August 18.

Auf irrgläubige Bücher ein wachsames Aug zu haben. Antgust 28.

Die Leinewand und Zeuge sind in gehöriger Güte, und nach dem vorgeschriebenen Ellenmaß zu verfertigen. Beschauer sollen keine anderen, außer den hier bestätigten Bestellungen mit sich bringen, alle vorschriftmässige Leinewand ist zu plumbiren. August 28.

Das Salz, welches bey Verunglückung eines Salzschiffes aufgefangen wird, ist in die nächst gelegene Salzversilbung gegen Empfang 2 kr. von Pfund zu liefern; in Widrigen der betretene Besitzer, als ein Entfremder bestrafet wird. Aug. 31.

Das Frisiren wird Jedermann erlaubt. September 5.

Das Ausfragen in der Christenlehre haben die Ordinarien an jedem Ort zu veranlassen. September 5.

Das Horn- Schaf- und Schweinvieh des Morgens bey Thau und Nebel auf die Weide zu treiben, wird verbothen. Sept.

Da, wo es in Kontrabantsachen bey einer, der Milizjurisdiction untergeordneten Person auf eine Leibesstrafe ankömmt, sind die instruirten

Ac-

Aeten zur Schöpfung des Urtheiles an die Miliz abzugeben. Sept.

Buchdrucker, Buchhändler, ꝛc. welche ungestämpelte Kalender abgeben, bezahlen für jedes Stück zehn fl. Sept. 18.

Vorschrift, nach welcher die landesfürstlichen Beschäler in die teutschen Erblande zu vertheilen. September 23.

Die Leibrenten unterliegen der Erbsteuer. Okt. 1.

Die Stifte und Klöster haben sich Rieggers Kirchenrecht anzuschaffen. Oktober 3.

Die dem in Böheim eingeführten Wein zugestandene Zollbegünstigung, erstrecket sich nur auf jene Weine, welche zur Armee bestimmet sind. Oktober 5.

Die Spenadelgelder bezahlen kein Donum gratuitum. November 6.

Die Ordensoberen haben ihre Untergebenen, die sie zu Milizspitäler abgeben, an den nächst gelegenen Feldsuperior zu senden. November 19.

Der Eimer des braunen Biers wird auf 1 fl. 40 kr. und der Eimer des weißen auf 2 fl. bestimmet, mithin kömmt das Maß des erstern auf 3 Einen halben kr. und des zweyten auf 4 Einen halben kr. November 30.

Landesfürstliche Beamte, welche bey Hof etwas zu suchen haben, sollen ihre Bittschriften bey der Landesstelle einreichen, mithin Niemand dieserwegen sich nach Wien zu begeben habe. November 30.

Manu-

Manufakturisten und Lieferanten sollen ihre zur Milizgebrauch dienenden Erzeugnisse, der Milizökonomiekommission anbiethen. Dezember 2.

Verboth Lottobeamte zu Rekruteu zu stellen im Falle der Aushebung eines Konscribirten, ist der Lottodirection die Anzeige zu machen. Dezember 5.

Die gedruckten Advocatorien von 13. November d. J. werden mittels Currende bekannt gemacht. Dezember 7.

1779.

Die Deserteurstaglia für Milizfuhrknechte wird auf 6 fl. herabgesetzet. Jänner 27.

Wenn eine Civilperson sich eines mit einem Milizverpflegsbeamten begangenen Verbrechens schuldig macht, ist sie dem Generalauditoriatamt untergeordnet, jedoch hat bey der Untersuchung ein Beamter von der Civillstelle gegenwärtig zu seyn. Februar 18.

Der Geistlichkeit wird die Verhängung äusserlicher Kirchenbuße verbothen. Februar 24.

Bey einem Zweifel: ob ein unbewegliches Gut vor, oder nach dem Verbothgesetze von einer geistlichen Geminde ererbet worden, hat die letztere sowohl in Ansehen der Zeit, als der rechtlichen Uebereinkommungsart den Beweis zu führen. März: 27.

Konscribirte Postknechte sind von der Rekrutenstellung nicht frey. April 10.

Siebenzehner nach Tyrol zu führen wird verbothen. April 23.

Johann Friedrich Storch, Weltpriester, wird zum Unterricht der Taubstummen in Wien bestimmet. May 14.

Die Dominien sind zur Pflegung der Bäume an den Strassen anzueifern. May 15.

Beurlaubten Soldaten ist bey allen Beschäftigungsklassen hülfreiche Hand zu leisten. May 21.

Der Rekurs im Wege des Rechts oder der Gnade in Bankalgefällensachen, ist jedem Betroffenen in der bestimmten Zeitfrist zuzulassen. May 23.

Die Lektores in den Klöstern sollen sich den Professorstitel nicht beylegeu. May 20.

Bey Ueberweisung eines Postmeisters, daß durch sein Verschulden ein zum Rekruten bestimmter Postknecht entwich, hat zur Rekrutenkasse 50 fl. zu belegen. Juny 9.

Professores der Pastoraltheologie an Universitäten und Lycäen sollen außer der Theorie mit ihren Schülern auch practische Uebungen vornehmen. Juny 12.

Die Klöster haben die Geistlichen mit allen ihnen nöthigen Bedürfnissen zu versehen. Juny 26,

Konscription. July 5. S. Politischen Codex in Seelenbeschreibung.

Es ist keinem Kloster erlaubt, statt eines anderen, dem die Almosensammlung verbothen, dieselbe vorzunehmen. July 24.

Die Instanzen und Gerichte haben sich bey vorkommenden Erbfällen an die bestehenden Amortisationsgesetze buchstäblich zu halten. July 31.

Die Stadt Brodi wird gleich den Seehäfen Triest und Fiume, mit Handlungsfreyheiten begnadiget,

diget, und in Rücksicht des Kommerzwesens von Galicien ausgeschlossen. August 28.

Stiften und Klöstern wird erlaubet ihre Singerknaben von geprüften Schullehrern oder Geistlichen unter Aufsicht des betroffenen Gymnasium und Direktors zu Hause unterrichten zu lassen. August 28.

Alle Verträge, wodurch Weltliche ihr Vermögen an geistliche Personen übertragen, sind ungültig. August 28.

Bey angehenden Handelsleuten, bey Meisterrechtswerbern, und bey einem in die Lehre tretenden Jungen hat man sich mit der Abforderung eines von der Obrigkeit legalisirten Taufscheines zu begnügen. September 7.

Wegen der Lehrer der orientalischen Sprache in der theolog. Fakultät. September 11.

Die Testamente der Ordensgeistlichen sind vor ihrer Unterschrift der Landesstelle vorzulegen. September 28.

Junge Geistliche vor gänzlich vollendetem Kurs der Theologie zur Seelsorge abzurufen, wird verbothen. Oktober 9.

Einen Novizen in ein Kloster außer den Erbländen zu schicken wird verbothen. Oktober 9.

In den Nonnenklöstern ist den Kostgängerinnen der Unterricht nach der Normalmethod zu geben. November 6.

Von der Miliz ein altes oder neues Monturstück zu kaufen, wird verbothen. November 26.

Offenbar untaugliche Ordensleute, und die zur Unterweisung der Jugend, oder zur Seelsorge sich verwendeten Exjesuiten und die bereits früher

geprüf-

geprüften Geistlichen sind bey Erledigung eines Beneficiums von der Konkursprüfung frey gesprochen. November 27.

Ohne Normalschulattest keinen Jüngling in einem Gymnasium anzunehmen. Dezember 1.

Die Verordnungen sollen den Klöstern mittels Currende zugestellet, von jedem Klosteroberen der Empfange der Currende bestätiget von da solche weiter befördert, und sodann nach Hofe gegeben werden. Dezember 6.

Die Einfuhr aller Feilschaften auf dem Donaukanal zu Wien in der Nacht wird verbothen. Dezember 31.

1780.

Die ganz und halbbaumwollenen Zeuge können statt der bisherigen Beschau von jedem Fabrikanten mit seinem Meister, dann mit dem, ihm von Handwerk vorgelegten, und bey Leibesstrafe bloß zum vorschriftmäßigen Gebrauch zur Ablösung kommenden Zunftzeichen und mit Anhängung des Bley versehen werden. Die Zechmeister, haben manchmahl nachzusehen, die betretenen Uebertreter anzuzeigen, die Zahl der erzeugten Stücke vierteljährig dem betroffenen Kreisamt, so wie die Beschauertrakten in einer Konsignation zu übergeben; die Leinwandbeschau zu beobachten ꝛc. Jänner 17.

Alle sich ergebenden Fiscalitätsfälle, sollen in Folge der Verordnung von 19. July 1754. von den Obrigkeiten, und ihren Beamten angezeiget werden. Jänner 18.

Nach

Nach der Vorschrift von 11. July 1777 und 12. Febr. 1779. soll Niemand, der nicht das Zeug- und Leinweberhandwerk ordentlich erlernet hat, und mittels eines ordentlichen Lehrbriefs auf Stämpel geschrieben ausweisen kann, das privilegienmäßige Probstück gemachet, auch die Meisterbestätigung darüber erhalten hat, zum Meisterrecht bey 24 Rthlrn. Strafe zugelassen werden. Jänner 28.

Für die Administrirung des heil. Abendmahls noch der letzten Oelung, ist weder dem Seelsorger, noch dem Meßner etwas zu bezahlen. Jänner. 28.

Bey Weiberfällen in dem Mühlviertel ist nach der bestehenden Successionordnung die Verhandlung vorzunehmen. Jänner 41.

Auswärtige Offiziere, oder andere verdächtige Fremde die auf den Poststationen oder sonst wo eintreffen, sind dem nächst gelegenen Offizier, oder Milizkommando anzuzeigen. Febr. 4.

Das der Konfiskation unterliegende und dem Aerarium zugefallene Deserteursvermögen soll, ohne Verzögerung an die betroffene Kriegskasse übergeben werden. Febr. 5.

Den sämmtlichen Pfarrern und Vicarien liegt ob, wenigstens ein Mahl in der Woche in der Pfarrkirche zu katechisiren. Febr. 20.

Beurlaubte Soldaten sind nur in dem Falle zu trauen, a) wenn die Braut eine schriftliche Urkunde von sich gegeben hat, daß sie niemahls zum Regimente kommen, noch irgend auf eine Art der Kriegskasse beschwerlich fallen wolle, und b) der Bräutigam beym Altar die eidliche Versicherung von sich gibt, daß er außer der jährlichen Waffen-

übung, oder bey Feldzügen seine Gattinn nie verlassen werde. Febr. 6.

Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten, sollen auf bestimmte Zeit, und die auf bestimmte Zeit Beurlaubte auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden. Febr. 8.

Bekanntmachung des Waarenlagers des Handelsmanns Laer in Inviertel, in Rücksicht des Plattenkupfers, Zinn, Bley, und der Glette. Februar 8.

Nicht bloß inländische, sondern auch fremde Vagabunde ohne gültigen Paß, oder Kundschaft sind anzuhalten, und die Diensttauglichen, als Rekruten an das nächstgelegene Miliz abzugeben. Februar 12.

Gerichtsdienern ist aufs schärfeste einzubinden, sich von allen Mißhandlungen der Leute zu enthalten. Febr. 19.

Vorschrift wegen der falschen Werber Febr. 21.

Das Postrittgeld wird in Inviertel zu 45 kr. von Pferd, die Station Schärding bis Altheim auf 1 ein halbe Post gesetzet, den Postmeistern wird erlaubt von Wels nach Salzburg, und in das Inviertel vom Pferd 50 kr. Kaisergeld auf den Seitenwegen aber bloß 45 kr. zu nehmen. Febr. 23.

Errichtung eines Wochenmarkts in Wien vor dem Carnerthor (nicht Kärntnerthor) rechts, für teutsch erbländische Lederer, und Rothgerber deren jeder sein Leder in Großen und Kleinen, ohne an eine Satzung gebunden zu seyn, verkaufen kann. Februar 28.

Bekanntmachung der Normal- und Hauptschulordnung in Inviertel. Febr. 28.

In Rücksicht des Piaristen Ordens, was das Gesetze ihr zu erwerben erlaubt. März 4. S. Piaristen im politischen Codex.

Bekanntmachung des in Ansehung der Majorenitätsjahren bestehenden Gesetzes in Inviertel. März 10.

Wie sich in Rücksicht der Verlassenschaftabhandlungen zu benehmen. März 10.

Alle, das Allerhöchste Interesse betreffende und zum Rechtsstreit gekommenen Angelegenheiten bey dem Conseß in causis summi Principis & Commissorum zu behandeln; public. in Inviertel. März 10.

Im Inviertel wird die landeshauptmannschaftliche Gerhabschaftordnung bekannt gemacht. März 10.

Vorschrift für das Inviertel wegen der Heiligung der Sonn- und Feyertage. März 10.

Die Pfarrer haben die Verordnungen, nach ihrer Publication in eigenes hierzu bestimmtes Buch einzutragen. Die Kreisämter vorzüglich die Kreisdechanten haben bey der jährlich vorzunehmenden Kirchenvisitation nachzusehen, ob dieß Protocoll in der gehörigen Ordnung geführet wird. März 11.

Das dem Adalbert Schirutzek zur Errichtung einer Juchtenfabrik auf 20 Jahr ertheilte Privilegium privativum wird bekannt gemacht. März 13.

Alle Policei- und Gewerbesachen sind bloß summarisch zu behandeln, und findet in diesen Angelegenheiten keine Revisorium bey obersten Justiz-

stelle statt; sondern der Recurs geht bloß an die böhmisch-östreichische Hofkanzelley. März 15.

Bekanntmachung in Inviertel, daß keine Art von Leibeigenschaft mehr durch Vertrag und zwar bey Strafe der Ungültigkeit, noch Verjährung erworben werden kann. März 15.

Im Inviertel wird das wegen des in Erbschaft- und Auswanderungfällen zu bezahlenden Abschoß-Abfahrt- oder Hebegeldes im Lande ob der Ens bestehenden Gesetzes bekannt gemacht. März 15.

Bekanntmachung des Gesetzes in Betreff der Testamente der weltlichen und Ordensgeistlichen, im Inviertel. März 20.

Gedruckte Nachricht zur Aufbringung tüchtiger Steinarbeiter zu der neuen Stadtpflasterung in Wien. März 25.

Novitzen können vor der Profession Testamente machen. April 1.

Die Ausfuhr der Knopper aus Ungern und den teutschen Erblanden zu Lande wird wiederholt verbothen. April 3.

Die Inländer, welche ohne landesfürstliche Erlaubniß in fremden Ländern studieren und Stipendium ziehen, haben sich bey Verlust der letzteren mit Anfange des künftigen Schuljahres in ihr Vaterland zurück zu begeben. April 8.

Die Advocatenordnung wird im Inviertel bekannt gemacht. April 10.

Bekanntmachnng in Inviertel wegen der vorgefundenen Schätze. April 10.

Die Obrigkeiten haben für jeden, auf ein halbes Jahr, oder darunter in das Zuchthaus zu

Linz gebenden Verbrecher 30 kr., und auf Ein Jahr und darunter Einen Gulden bey Einsendung der ersten Kostgelder dem Verwalter unter dem Namen: Kleidungsbeytrag, gegen Quittung abzureichen. April 10.

In Inviertel wird das wegen der Hazardspiel bestehende Gesetz bekannt gemacht. April 10.

Bekanntmachung des Fideicommißgesetzes in Inviertel. April 10.

Das in den Erblanden wegen der Zufluchtsörter (Asyla) bestehende Gesetz wird in Inviertel bekannt gemacht. April 10.

Das Hofdekret von 25. März wegen Errichtung und Verfertigung einer zusammengezohenen Strassen-Post- und Kommercialmappa, in welcher die Verbindung der Länder unter sich, und mit Fremden, das Strassengewerbe, die verschiedenen Mäuthen und Passagen, die Beförderung der Transporte in Kriegszeiten, das Kommerciale ꝛc. angemerket werden sollen, wird den Dominien mitgetheilet, um über diese Gegenstände, in so weit sie unter einer jeden Gerichtsbarkeit bestehen, binnen 4 Wochen eine verläsliche tabellarische Beschreibung an die Landesstelle abzugeben, mittels Currende mitgetheilet. April 10.

Die bey Unterthansübergaben, und Käufen ausbedingenden beträchtlichen Austräge wird in Inviertel eingestellet, zugleich befohlen die Schätzungen nicht zu übertreiben, das allgemeine Interesse wird nach Verlauf eines halben Jahrs auf 4 Percent (welches Percent auch den Kindern von ihren anfallenden Erbschaften nach erreichten 14ten Jahr zu bezahlen ist) gesetzet, und die Führung

ordent-

ordentlicher Waisenbücher, und Rechnungen befohlen. April 12.

Kein Stipendium, oder einen andern für Studierende gewidmeten Stiftungplatz, ohne an die Landesstelle geschehene Anzeige zu vergeben. Apr. 17.

Aus den vorhandenen Proceß- uod Gerichtsprotocollen sind jene Rechtsfragen, welche durch keine bestimmten Gesetze entschieden sind, zu erheben, und von 4 zu 4 Wochen nach Hofe einzusenden. April 21.

Die östreichische Wechselordnung wird in Inviertel bekannt gemacht. April 28.

Den mit zwey Kreutzerstämpel versehenen Kalendern, Kupferstiche beyzubinden, wird bey Konfiscation und Strafe von 10 fl. für jedes Stück verbothen. April 28.

Die Güterbesitzer in Inviertel sollen sich keines ausländischen, sondern inländischen Verwalters, oder Mandatarium gebrauchen, und solchen binnen 14 Tagen an die Landesstelle anzeigen. May 5.

Warnung des Publikum vor die sogenannten Jettons, welche den kursmässigen Gulden gleichen. May 5.

Bekanntmachung, daß das Inviertel sowohl in publico politicis, als in Justitzsachen dem Erzherzogthum Oestreich ob der Ens gleich gehalten werden soll. May 9.

An die landesfürstlichen Gerichte und Vogteyen wegen der Depositirung der sämmtlichen Stiftungobligationen bey der Landesstelle in Linz. May 10.

Die wegen bestimmter Beurlaubung verfertigten Bittschriften sind durch die Beamten an die

Kreisämter zu stellen, und von diesen an die Landesstelle zu senden, allenfalls auch die Soldaten, welche auf eine unbestimmte Zeit gesetzet werden wollen, bey dem Werbbezirk ihre Tauglichkeit wegen zu untersuchen, und darüber ein Attest auszustellen, und das betroffene Gesuch instruirter an das Kreisamt zu geben. May 12.

An das Inviertel, wie sich wegen der Dos in causis defiorationis, der Kindbettsunkosten, der Kinderunterhalt, nicht minder in Betreff der Erhaltung bey Ehescheidungfällen zu verhalten, in dergleichen Fällen wird Jedermann verbothen vor einer fremden weltlichen oder geistlichen Obrigkeit zu klagen, oder als Beklagte, ohne Bewilligung der betroffenen inländischen Obrigkeit, zu erscheinen. May 12.

Den Welt- und Ordensgeistlichen wird eingebunden, sich nicht nur für ihre eigne Person vor der Verletzung des Stämpelgefälles zu hüten, sondern auch das ihrer Leitung anvertraute Volk dafür zu warnen. May 12.

An die Schulvogteyen in Inviertel, daß sie ihre Schulmeister zu dem Unterricht für Schulleute mit dem November d. J. entweder zur Normalschule in Linz, oder zu den Musterschulen nach Braunau und Ried abschicken sollen. May 19.

Die dem Piaristenorden unterm 4. März d. J. zugestandenen Vorzüge, beziehen sich auf jene Brüder dieses Ordens nicht, welche die Ordensgelübde vor dem März d. J. abgeleget haben. May 20.

Dem gemeinen Volk ist der Irrwahn wegen Abtreibung der Leibesfrucht, daß dergleichen Kinder hierdurch von der Hölle befreyet werden, zu benehmen. May 20.

Einen

Einen bestimmt beurlaubten Mann ohne Vorwissen des betroffenen Regiments, und vorhinein eingesandten normalmässigen Revers, und darüber erfolgten Consens die Heirathsbewilligung eigenmächtig zu ertheilen. May 22.

Die unterm 10. April d. J. angeordneten Strassenreparirungbeschreibung hat unmittelbar von den Landgerichtsobrigkeiten zu geschehen. May 24.

An das Inviertel in Betreff der Hintanhaltung der Bayrischen, Salzburgischen, und Paßauerischen Rauchfangkehrer von Besuchung der Gey und Schützung der inländischen. May 24.

Jünglinge vor vollendeten Gymnasiencursen in Klöster aufzunehmen verbothen. May 27.

Wie sich wegen ordnungmäßiger Entlassung der zur Beurlaubung qualificirten Mannschaft, derselben weitere Evidenzhaltung und andere dahin einschlagenden Gegenstände zu verhalten. Juny 5.

Die aufgehobenen Feyertage bey Strafe nur in Chor niemahls aber in Forum zu feyern. Juny 8.

Die Meldungen sollen bey der in Werbbezirkspatent von 10. März 1773. §. 10. bestimmten Strafe geschehen. Juny 8.

Nur halbblumirte und gestämpelte Karten dürfen verkaufet, und nur mit solchen gespielet werden. Juny 9.

Bey Todesfällen, Schätzungen und Inventuren der Unterthanen auf irrgläubige Bücher zu sehen, auch jene, welche nicht von dem Seelsorger unterschrieben und signirt sind, mit Bekanntmachung des Eigenthümers an die Landesstelle abzugeben. Juny 9.

Die Obrigkeiten sollen den Unterthanen die Verabfolgung ihrer Erbschaften und des Vermögens wegen der besorgenden Alimentation nicht erschweren. Juny 12.

Der auf unbestimmte Zeit entlassene Mann hat alle Gaben, welcher jeder anderer im politischen Stand zu entrichten hat, mithin auch die Schuldensteuer zu bezahlen. Juny 13.

Alle beym Bergbau und Salzwesen angestellten Personen, in so weit sie dabey unentbehrlich sind, sind von der Rekrutenstellung frey; jedoch in den Konscriptionsbüchern namentlich aufzuführen. Juny. 14.

Jener, welche ein Stämpelpapier mit einem höhern, als fünf Percent von unbefugten Verlegern kauft, ist, wie der Verkäufer mit 50 Rthlern Strafe, Mittellose mit 6 wöchentlichem Arrest zu belegen; das übrige in einen höheren Preis erkaufte, nicht mehr brauchende, oder verdorbene Stämpelpapier ist mit niedern Gattungen Pappiers bey den Siegelämtern auszuwechseln. Juny 19.

In Inviertel wird das bestehende Wuchergesetz bekannt gemacht. Juny 22.

Dem Einbringer eines Deserteurs aus der Classe des unbestimmt beurlaubten Mannes wird von dem Aerarium eine Belohnung von 6 fl. bezahlet, in Falle der Entwichene Vermögen hätte, sind 18 fl. zum Milizfund abzuführen, in Widrigen der Betroffene mit 14 tagiger Dominicalarbeit zu belegen ist. Juny 23.

In Inviertel wird die vorgeschriebene Leinwand- und Beschauordnung bekannt gemacht. Juny 23.

An das Inviertel: den neu angehenden Buchbindern, und Buchdruckern keinen weiteren Handel, als mit Gebethbüchern, Namenbüchern, Kathechismus, Kalendern u. s. w. zu gestatten, wie es die Buchhändlerordnung von 28. März 1772 mit sich bringt. Juny 26. S. Buchhandel in Politischen Codex.

In Rücksicht der Einbringung der Milizconsumtionquittungen ist auf den zwey Monath bestimmten Termin zu sehen. July 3.

Die unbestimmt Beurlaubten unterliegen dem Forum Civile, mithin sind dergleichen Leute in Ehen-Anstiftungsachen ꝛc. wie Civilisten zu behandeln. July 5.

In das Inviertel: die auf den Häusern bereits radicirte Handlung- und Krämersgerechtigkeit wird bestätiget und alle Beeinträchtungen diesen Gewerben z. B. das unbefugte Hausiren, sind nicht zu dulden, auch wird ein Formular, nach welchem die Beschreibung der bestehenden Kaufleute und Krämer zu geschehen hat, mitgetheilet. July 10.

Die bürgerlichen Professionisten, welche für die Miliz arbeiten, sollen sich bey Verlust der Arbeit von allen Betrügereyen enthalten. July 19.

In Folge des zwischen den Brauern im Lande ob der Ens getroffenen und von der Landesstelle in Linz bestätigten wechselweisen Brantsteuerbeytrag erhält jeder Brauer, der abbrennt von jedem Inhaber eines Brauhaus Einen Gulden. July 21.

Im Falle Jemand in geistlicher Kleidung zu arretiren ist, so hat die Einziehung in einem geschlos-

schlossenen Wagen, Tragsessel, oder in der Nacht zu geschehen. July 22.

Auch jenem mit einem Paß ist der Eintritt in das Land nicht zu gestatten, wenn er sich nicht über eines bey sich habenden Zehrunggeldes ausweisen kann. July 28.

In Rücksicht der Anordnung unterm 23 Juny wegen der Deserteur wird aufgetragen, daß nur jene, welche ohne Erlaubniß aus einem konscribirten Land in ein fremdes gehen, als Deserteur zu behandeln sind, weiter wenn das Vermögen unter 18 fl. ist, ist dasselbe ganz einzuziehen, jene, welche in ein fremdes Land gehen und nicht betreten werden, fallen in die Auswanderungstrafe. August 4.

Dem Unterthan wird das Rauffen mit den Beurlaubten bey Zuchthausstraf verbothen. August 5.

In Betreff der Begünstigungen, welche jene, so Güter in Banat kaufen, zugestanden werden. August 6.

Die Unterthanen haben die Meldungen nicht alle Jahr (s. Juny 8.) sondern wie sich solche ergeben nach Verlauf von 14 Tagen zu machen. August 6.

Die Errichtung eines Fideicommiß ohne landesfürstliche Bewilligung hat keine Verbindlichkeit. August 16.

Jene Obrigkeit welche einen ihr bekannten gebrechlichen Mann, als Rekrouten stellet, haben das Handgeld, die Montur = Brot = Löhnung = und Schlafkreutzerkosten zu vergüten, und einen andern eigenen Unterthan dafür zu stellen. Diese

An=

Anordnung bezieht sich auch auf jene ohne Paß oder Kundschaft betretene und auf eigenes Rekrutenquantum gestellten ihr nicht unterthänigen Leuten. Auguſt 16.

Die Abforderung eines Beicht und Abendmahlgeldes wird generaliter verbothen. Auguſt 18.

Bey Erledigung eines Erzbißthums oder Bißthums in Rückſicht der Intercalareinkünfte die Anzeige nach Hof zu machen. Auguſt 20.

An das Inviertel keinen churbayriſchen Unterthan, ohne landesfürſtliche Bewilligung weder zu einer geiſtlichen Pfründe, noch zu einer Oberenwürde in ein Kloſter beyderley Geſchlechts zuzulaſſen. Auguſt 24.

Auf die Büchereinſchwärzer, Haltung der Freytänze, und anderen Zuſammenkünften bey 12 Rthlrn Strafe obacht zu tragen; auch dahin zu ſehen, daß das Volk in Wirthshäuſern, und bey anderen öffentlichen Zuſammenkünften über Glaubensſachen ſich nicht zanken, oder gegen die Geiſtlichen mit Schimpf- und Schmähreden ausbrechen. Auguſt 26.

Bey den Kirchthüren nach dem Gottesdienſte kund zu machen, daß jener, welcher ein unbefugten Bücherhändler einliefert, oder der Obrigkeit ihn anzeigt, 6 Ducaten erhalten ſoll. Auguſt 26.

Keine Obrigkeit iſt berechtiget Fremde oder Vagabunde, die nicht unter ihrer Jurisdiction gehören, als Rekrouten zu ſtellen. Auguſt 28.

Die in Gäſſelgchen betreten werden, ſind zur Miliz zu ſtellen, in Falle daß der Betretene untauglich hierzu wäre, iſt er am Leibe zu ſtrafen,

Beur-

Beurlaubte sind der nächst gelegenen Miliz einzuhändigen, und die sich widersetzen landgerichtlich zu behandeln. August 30.

Die Unterthanen und Söhne des Salzkammergutes zu Gmunden, und Aussee sind von der Rekrutenstellung frey. Sept. 2.

Den von den Schiffmeistern austretenden Knechten wird bey Konfiskation und Zuchthausstrafe, oder Abgebung an die Miliz verbothen, eigene Zillen sich anzuschaffen, hiermit einen widerrechtlichen Handel zu treiben, und auch, da sie noch im Dienst stnd, ohne Wissen ihrer Meister, Waaren und Viktualien aufzunehmen. Sept. 4.

Hintanhaltung der in Ansehen der Blutsäuger herrschenden Vorurtheile. Sept. 15.

An das Inviertel: in jenen Fällen, bey welchen noch nach der bayrischen Kriminalordnung geurtheilet wird, und wo nach dieser die Strafe schärfer als nach dem theresianischen Gesetze ausfiel, ist nach der letzteren zu verfahren, auch ist sich darnach in Rücksicht der verjährten Verbrechen zu achten. Sept. 18.

Wiederholung der in Rücksicht der Populationssummarien bestehenden Vorschrift, als auch jener, welche wegen der Untauglichmachung zum Milizstand, so wie in Rücksicht des Raufen, Stossen und Schlagens mit dem sogenannten Stoß- und Blattenringen bestehenden Strafgesetze. Sept. 20.

Beförderung jener Geistlichen, welche sich in irrgläubigen Gegenden bey der Seelsorge verwendet haben. Sept. 23.

In das Zuchthaus nicht offenbar zur Arbeit untaugliche Personen abzugeben. Sept. 25.

Wie-

Wiederholter Befehl Niemanden in landesfürstliche Dienste treten zu lassen, der sich nicht mittels Atteste ausweisen kann, die politischen Wissenschaften studiert zu haben. Sept. 25.

Geis- Schaf- und Schweinvieh des Morgens bey Tau, und Nebel auf die Weide zu treiben wird verbothen. Okt. 13.

Auch in geistlichen Processen ist der Recurs nach Rom in der Regel verbothen. Okt. 20.

Alle O. öst. Schiffe, welche sowohl zu eigenem der Schiffleutekonsumo, als zum Verkauf der Getränkgattungen nach dem Lande unter der Ens fahren, haben sich bey den Einbruchstationen Ens und Särmingstein, auch allenfalls zu Ybs bey dem Bankalbeamten zu melden, und die Gebühr zu entrichten. Diese Anordnung ist den zu Engelszell ankommenden ausländischen Schiffern bekannt zu machen. Okt. 30.

Die in irrgläubigen Gegenden sich aufhaltenden Geistlichen haben, wenn sie um eine Pfründe werben, den Konkurs auszustehen. November 4.

An das Inviertel: kein weltlicher Landesinsaß ist befugt, ohne landesfürstliche Erlaubniß, einige liegenden Güter an die Geistlichkeit zu verkaufen, zu verschenken, oder zu transferiren, im Widrigen beym Verkauf eines Landgutes oder einer Gülte, jedem Landesmitglied der zwey oberen politischen Stände, in den Städten aber den Magistraten und Bürgern der Einstand nach gerichtlicher Schätzung zu verstatten ist. November 10.

Die oberensische Successionordnung wird in dem Inviertl bekannt gemacht.

Wiederholter Verboth in Betreff der willkührlichen Ausstockung der Waldungen; die Unterthä-

terthanen zur Aufraumung der Windbrüche nach Thunlichkeit zu verhalten, denselben ist die Schlagung der Stämme, bevor die Windbrüche nicht geräumet sind, scharf verbothen. Nov. 15.

Abstellung des unberechtigten Pecheln. Nov. 15.

Die bestehende Post- und Bothenordnung wird in dem Inviertl bekannt gemacht. Nov. 24.

Den Bleichern, Mangern, und Einbindern wird bey Konfiskation und Strafe von 2 Rthlrn. für jedes Stück verbothen, eine unbezeichnete Leinewand in die Bleiche zu nehmen. Nov. 24.

Joseph II.

Der am 29. November erfolgte Tod Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn, und Erzherzoginn zu Oestreich **Marie Theresie**, dann die Besitznehmung der sämmtlichen Erbstaaten vom Joseph II. als unmittelbaren Thronfolger der sämmtlich zum Erzhaus Oestreich gehörigen Staaten wird kund gemacht. Die sämmtlichen Länderstellen, und Instantien werden bestätiget, und die Haltung der Musik, Komödien und andere öffentlichen Lustbarkeiten bis 1sten Jänner 1781. eingestellet. Nov. 30.

Vorschrift wegen des auf Urlaub stehenden Mannes, wenn er zur Exerzierzeit einberufen wird. Dezember 6.

Zur Besuchung der Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht ist Niemand zuzulassen, welcher nicht ein Attest über die Direktoralprüfung aus der Reichsgeschichte beybringt. Dezember 6.

Erneuerung des unterm 31. July und 24. Dezember 1770 wegen Hintanhaltung der Strassenbeschädigung, und des, ohne Weigerung zu bezahlende Schrankengeldes, Vorweisung der Bollete, und dieserwegen zu leistenden Assistenz ergangene Currende. December 6.

Durch Testamente der Novitzen kann den Klöstern nie, ein die gesetzmässige Summe übersteigender Betrag zugewendet werden. December 9.

Civilgerichte sind bey Verlust ihrer Gerichtsbarkeit verbunden, denjenigen Deserteur, welcher einen Landmann tödtet, oder sich widersetzet an das Regiment zum standrechtmässigen Verfahren abzugeben. December 12.

Die neue Festung bey Teutschkopist in Böheim soll den Namen Theresienstadt führen. Dec. 12.

Die Soldatenkinder sind in den Provinzialschulen ihrer Standquartiere normalmässig zu unterrichten, und erhalten die hierzu nöthigen Bücher aus dem Normalschulverlag. Die Feldkapelläne haben ihnen den Katechismus zu erklären, der Mannschaft aber an Sonn- und Feyertagen das Evangelium und ein Stück aus dem Lesebuch vorzulesen. Dezember. 13.

Ohne Fertigkeit in der lateinischen Sprache keinen Schüler in die Classe der Redekunst treten zu lassen. Die Lehrer der Dicht- und Redekunst sollen mit ihren Schülern grösstentheils Lateinisch reden und alles Lateinisch lehren. Dezemb. 21.

Den am Flüßen gelegenen Unterthanen wird wiederholt verbothen, keinen Soldaten, ohne Paß, überzuführen, zugleich die Schiffe mit Ketten und Schlössern gut zu verwahren. Dezemb. 21.

Der Eimer vom braunen Bier, wird mit einem Aufschlag von 30 kr. und von weißen Bier auf Ein fl. 40. kr. gesetzet. Dezemb. 22.

Die Konsistorien haben jährlich ein Verzeichniß bey der Hofstelle vorzulegen, wie viel Personen beyderley Geschlechts, und mit wie viel Mitgift selbe in fremde Länder gezogen, und aus fremden Ländern in die Erblande gekommen sind. Dezember 22.

Abstellung des Handwerksgruß bey allen Kommercialgewerben. Decemb. 23.

In Justitzsachen kann von der vorgeschriebenen Formalität in keinem Fall abgegangen werden. December 25.

Die Religionslehren sind den Handwerksburschen beyzubringen. December 28.

Wegen Einsendung der Gnadenverleihungen, als: Fiscalitäten, Lehen, geistlicher Beneficien ꝛc. Dezember 28.

Vergütung der zu Strassenbau eingezogenen Güter. Dec. 20.

Den Weißgerbern, und Sämischmachern wird, außer den Jahrmärkten, und mit ordentlichen Freyheiten versehenen Kirchtagen, das Hausiren verbothen. Dec. 29.

1781.

Die Weißgerber sollen den böhmischen Gesellen keinen Anstand machen, wenn sie eine Arbeit suchen. Jänner 5.

Civilverbrecher sind nicht so leicht zum Soldatenstand zu nehmen. Jänner 5.

Den Beamten ist für die Absentirungliceng; 10 Percent abzuziehen, und jedem ist das ganze Quartal zu versagen, welche über die bestimmte Zeit abwesend wird. Jänner 5.

Auf die Auswanderung der Sensenschmiede-individuen mittels der Sperrung der Päße ein wachsames Aug zu nehmen. Jänner 8.

Die den Deserteurs, nach der Desertion zufallenden Erbschaften sind den rechtmässigen Erben zu verabfolgen. Jänner 8.

Ausschreibung der Extraschulden = Pferd = und Interessensteuer von den über 4 Percent tragenden Kapitalien für das Jahr 1781. Jän. 9.

Ueber jede Stipendiatiatsfundation eine besondere Tabelle nach der bestehenden Vorschrift zu verfassen, und an die Landesstelle zu geben. Jänner 10.

Der Nachdruck inländischer Bücher wird verbothen, hingegen der Nachdruck fremder und erlaubten Bücher auch dann erlaubet, wenn ein Werk mehrere Buchdrucker schon nachgedrucket haben. Jänner 13.

Keinem inländischen Maurer, und Gesellen von diesem Handwerk, ist, ohne gehörige Ausweisung, wohin er gehen will, die Entfernung zu gestatten, da man ins preußische Gebiete dergleichen Arbeiter unter dem Vorwande ihnen für jede Meile zwey gute Groschen und zehn gute Groschen Arbeitslohn zu geben, zu locken sucht, und dann unter die Miliz steckt. Jänner 15.

Verzeichniß der Tage, an welchen keine Schauspiele Bälle ꝛc. dürfen gehalten werden.

Diese Tage sind:
Der Freytag in jeder Woche.
Die Fastenzeit.
Ostersonntag.
Pfingstsonntag.
Weihnachten.
Frohnleichnamtag.
Allerheiligen.
Marieverkündigung.
Mariegeburt.
Theresientag.
Am 17 und 18 August.
Am 28 und 29 November.
Am 22 23 und 24 December. Jänner 17.

Alle Geschäfte, welche die lateinischen Schulen betreffen, sind bey der Studienkommission in Vortrag zu nehmen. Bey Anstellung eines Lehrers hingegen zu einem erledigten Lehramt der unteren Schulen ist der Tauglichste, ohne Unterschied des Ordensstandes zu wählen. Jänner 18.

Die auf dem offenen Lande in patentmässiger Verpflegung stehenden Invaliden, sind, wenn sie heirathen wollen, an das Milizobercommando zu verweisen, und kein Pfarrgeistlicher soll dergleichen Leute, ohne Milizatteſt, trauen; in Widrigen der betroffene Invalid der Patentalverpflegung verlustig, und dem Schuldtragenden einer solchen normalwidrigen Heirath wird die Versorgung des Invaliden zu Last fallen. Jänner 19.

Den Juden wird das Hausiren, außer den beyden Hauptmärkten in Linz scharf verbothen. Jänner 19.

Die

Die Invaliden verlieren die bisher aus dem geheimen Zahlamt gezogene Zulage, dafür soll ein dergleichen Mann zu einem bey der Invaliden-institut vorhandenen Stiftung, wo ein grösserer Genuß besteht, oder zur ungerischen Kronwache vorgeschlagen werden. Jänner 24.

Mit dem Zuchthaus bestrafte Personen, welche von den Kriminalgerichten an die Miliz gegeben werden, sind, wenn sie in ihr voriges Verbrechen verfallen, an die politische Stelle mit Ueberreichung des Speciesfacti zur weiteren Aburtheilung zu übergeben. Jänner 24.

Die sogenannten Liefergelder, welche landesfürstliche Beamte zogen, wenn sie in Amtverrichtungen zu reisen haben, werden abgestellet, dafür haben sie die Reisekosten zu specificiren, und eine Anzeige davon zu machen; bey außerordentlichen Fällen kann der betroffene Beamte nach Maß seiner Mühe und seines Fleißes auf eine Belohnung rechnen. Jänner 25.

Von den Dicasteien und Kreisämtern sind über das denselben untergeordnete Personale die Konduitlisten am Ende jedes Jahrs einzusenden. Jänner 25.

Patent wegen der landesfürstlichen Lehengesuche. Jänner 27.

Privilegien und Freyheiten der Stifte, Städte, Märkte ꝛc. sind binnen Einem Jahr zu landesfürstlicher Bestätigung mittels eines Hofagenten vorzulegen. Jänner 27.

Verhaltungspunkte in Rücksicht der wüthigen Hunde:

Die Erfahrung lehret, daß das Uebel der Wuth nicht nur durch Bisse, welche Blut nach sich ziehen, sondern auch durch die mindeste Aufritzung der Haut, ja sogar durch die bloße und geringste Berührung von dem Zahngeifer, oder Blute eines wüthigen Hundes, oder andern wüthigen Thieren dem Menschen sowohl, als dem Vieh, das Fehervieh hiervon nicht ausgenommen, mitgetheilt zu zu werden, und über kurz oder lang den elendesten Tod nach sich zu ziehen pflege, wenn man nicht augenblickliche Vorsicht und Mittel dagegen anwendet; die das mitgetheilte Gift in seiner ersten Wirkung hemmen, und nothwendig vorausgehen müßen, wenn die Heilungsmittel noch etwas fruchten sollen, welche Vorsichten und Mittel hier aber nur auf die Menschen zu verstehen sind, denn an dem Viehe insgemein ist theils wegen der Ungewißheit des Erfolges, und theils wegen der Gefahr weiteren Unglückes kein Heilungsversuch zu machen, sondern sogleich zu der Vertilgung desselben zu schreiten, wie weiter unten umständlich verordnet wird.

Weil man jedoch bey dieser entsetzlichen Krankheit bisher theils überhaupt, noch viel zu nachläßig, und sorglos war, theils unächte, oder ganz ungereimte Verwahrungs- und Heilungsmittel dagegen anzuwenden pflegte; und eben deswegen auch schon so mancher Mensch auf das erbärmlichste umgekommen ist, so findet diese kaiserl. königl N. Oe. Regierung nöthig gegen eines und das andere jedermann hiemit bestens zu warnen, auch zugleich dasjenige allgemein an Hand zu geben, und zu verordnen, was zu künftiger bestmöglichen Verhütung

tung solcher Unglücksfälle Jedermann zu wissen, und zu thun, oder zu meiden nöthig hat.

Erstens: Dem Ausbruche der Wuth an Hunden, und anderen Thieren kräftig vorgebogen, dieselbe also in ihrer Wurzel erstücket werde: daß man

Zweytens: auf den Fall, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes verhüte, und daß endlich

Drittens: den wider besseres Verhofen dabey etwa verunglückten Menschen durch die dermalen bekannte bestmöglichste Rettungsmittel beygesprungen werde.

Diese drey Gegenstände können nun anders nicht als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltungspunkte erreichet werden.

1mo. Aus der gemeinen Erfahrung ist bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bey den Hunden so wie unter den wilden, nur bey den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen, und von solchen sohin erst entweder durch Bisse, oder durch die Begeifferung den Menschen und Thieren, mitgetheilet zu werden pflege; das erste Augenmerk muß also auf die Verminderung der unnöthigen Hunde gerichtet werden, denn je weniger Hunde im Lande sind, je seltner wird diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und mitgetheilet werden.

Es wird somit jedermann erinneret, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit man es von Obrigkeits wegen zu thun nicht gezwungen werde, wovon nur jene Partheyen ausgenommen bleiben, welche solche zu ihrem Gewerbe, oder eigener Sicherheit halber unentbehrlich gebrauchen.

2do. Jeder Eigenthümer eines Hundes, und jedes anderen Thieres hat dafür zu stehen, daß bey solchem die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus dem, was hierunten folget, den Anfang dieser gefährlichen Krankheit aus ihren Kennzeichen wahrnehmen, und ihrem Ausbruche also zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund, und übriges Vieh sorgfältig beobachtet, welche Pflicht genau zu erfüllen jeder um desto sorgsamer seyn solle, als er, wenn von seinem Hunde, oder anderem Thiere ein Schaden von dieser Art geschiehet, hiervor zu stehen hat, vorhinein auch versichert seyn kann, daß bey jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes, oder Thieres sey, die strengste Nachforschung geschehen werde, welche dann auch jeder Ortsobrigkeit hiermit ernstlich, und mit dem Beysatze aufgetragen wird, daß von selber die jedesmalige Anzeige alsogleich gemachet werden solle.

3tio. Wenn ein Hund, sehr wenig oder gar nichts frißt, oder säuft, oder andere Zeichen des Krankseyns an sich wahrnehmen läßt, so muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemahl ein verborgener Anfang der Wuth seyn kann.

4to. Hält die Krankheit des Hundes an, wird derselbe traurig, verkriechet er sich, fliehet er die Menschen, murret er nur, anstatt zu bellen, sieht er in den Augen verwirrt aus, zeiget er sich unruhig, nimmt er nur wenig oder gar keine Nahrung mehr zu sich, verabscheuet und fliehet er das Wasser, oder das Nasse überhaupt, so ist

nicht

nicht mehr darau zu zweiflen, daß die Wuth ihn ergriffen habe.

5to. Die wirklich ausgebrochene Wuth eines Hundes ist endlich aus nachfolgenden Zeichen abzunehmen: derselbe kennet seinen Herrn nicht mehr, seine Stimme ist ganz verändert, er leidet nicht, daß man sich ihm nähere, beisset die, so solches thun, entfernet sich von seinem Aufenthalte, hat einen schwankenden Gang, läuft nach der Queer, läßt den Kopf und den Wadel hängen, schäumet vor dem Maule, strecket die Zunge heraus, welche meistens nicht mehr roth, sondern bleyfärbig ist, wird von anderen Hunden geflohen, welche ihn von ferne riechen, und meistens ganz erschrocken vor ihm fortzulaufen pflegen, schnappet rechts und links nach allem, was ihm begegnet, nach Menschen und Thieren, verabscheuet das Wasser und alles Nasse im höchsten Grade, sinket endlich vor Entkräftung zu Boden, erholet sich oft wieder, sinket wieder, bis er zuletzt liegen bleibet, und krepiret.

6to. Will der Eigenthümer eines kranken Hundes, von welchem es noch ungewiß ist, ob sich die Wuth oder eine andere Krankheit bey ihm ansetze, einige der oben im vierten Punkte angezeigten Kennzeichen abwarten, solle selbe den erkrankten Hund sogleich einsperren, und weil er einen Strick abbeissen könnte, an eine Kette anbinden, um ihn auf diese Art genauer, und mit desto geringerer Gefahr beobachten zu können, weil die Hunde manchmal schon früher als diese Zeichen recht sichtbar werden, um sich beissen, oder davonlaufen, somit in beyden Fällen Unheil anstellen, und ihre

Ei-

Eigenthümer in Unglück, und große Verantwortung bringen können.

Diese Beobachtung eines abgesonderten kranken Hundes muß aber mit vieler Behutsamkeit geschehen und ihm daher das Fressen oder Saufen auf eine solche Art hingestellet, oder hingeschoben werden, daß man von ihm nicht gebissen werden kann.

Bey obgemeldter Absonderung, und näheren Beobachtung ist aber vorzüglich darauf zu sehen, ob der Hund säufe oder nicht, oder wohl gar das Wasser schon sichtbar verabscheue, so lang er ersteres thut, ist noch nichts zu besorgen, säuft er aber durch einen oder zwey Tage nicht mehr, oder verabscheuet er wohl gar das ihm vorgesetzte Wasser, welches daraus abzunehmen ist, wenn er sich soweit davon entfernet, als die Kette reichet, so ist die höchste Zeit vorhanden, ihn zu vertilgen.

Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bey schwerester Verantwortung die unverzügliche Anzeige an jeweilige Ortsobrigkeit, diese aber die Verfügung zu machen, daß ein solcher Hund in dessen Gegenwart von dem Wasenmeister todtgeschlagen, und sohin sammt der Haut an einem abgelegenen Orte recht tief verscharret werde, bey dessen Tödten, und Verscharren hat man sich aber sehr zu hüten, daß man von seinem Blute oder Geifer nicht bespritzet, noch sonst davon berühret werde.

7mo. Was andere Thiere betrifft, so bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, weder saufen, und endlich das Wasser und alles Nasse sichtbar verabscheuen:

en: welches letztere das Hauptkennzeichen ist, und an der Wuth des Thieres gar nicht mehr zweifeln läßt; kömmt die Wuth aber zum Ausbruche, so finden sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die oben in dem fünften Punkte bey den Hunden sind beschrieben worden, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nämliche Gefahr, wie bey einem wüthigen Hunde vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh hievon nicht ausgenommen, um sich beisset, und dieses entsetzliche Uibel all jenen Menschen oder Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahne oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benetzet worden sind.

8vo. Das einheimische Vieh aller Gattungen kann von einem wüthigen Hunde, oder einem anderen wüthigen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer berühret worden seyn, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß; dieser soll also, sobald ein Thier erkranket, auf die im vorgehenden Punkte beschriebene, erste und letzte Zeichen der herannahenden Wuth, hauptsächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers aufmerksam seyn, ein solches Vieh, sobald es ihm verdächtig wird, von dem anderen Vieh absondern, und wenn es sich zeiget, daß die Wuth wirklich herannahet, bey schwerester Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit diese, wie ihr hiemit anbefohlen wird, ein solches Thier eben sogleich tödten, und so verscharren lasse, wie zu Ende des sechsten Punkts wegen der Hunde verordnet worden ist.

9no. Ist es aber dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt, daß dieses, oder sein Hund von einem wirklich wüthigen Hunde oder anderem wüthigen Thiere gebissen, gestreift, oder von dessen Geifer berühret worden sey, so soll derselbe bey gleichmäßig schwerester Verantwortung es alsogleich der jeweiligen Ortsobrigkeit anzeigen, und diese die nämliche unverzügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen Thieres vornehmen lassen, welche im sechsten Punkte wegen der von Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden, sich auch keineswegs gelüsten lassen, bey Pferden und Hornviehe vor der Vertilgung die Häute abzuziehen, und selbe zu seinem Gebrauche zu verwenden.

10mo. Sobald ein wüthiger Hund, oder ein anderes wüthiges Thier im Orte selbst ausreisset, oder von anderen Orten herkömmt, hat man gleich Lärmen zu machen, damit man sich hüte, vorzüglich auf die kleine Kinder acht gebe, welche am öftesten gebissen zu werden pflegen, die Hunde und das andere Vieh einsperre, und den wüthigen Hund, oder das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, welches, oder welcher sohin auf obgesagte Art zu verscharren, und von der Ortsobrigkeit, die soviel möglich genaue Erkundigung alsogleich einzuziehen ist, woher der Hund, oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch, oder einiges Vieh im oder ausser dem Orte angegriffen worden sey.

Zugleich solle, wenn etwa der wüthige Hund oder das wüthige Thier aus einem anderen Orte her-

hergekommen ist, jedem benachbarten Orte die alsobaldige Nachricht davon gegeben, hiebey auch die Farbe des Hundes oder Thieres beschrieben werden, damit man alldort die nämliche Nachforschung zu halten und allem weiteren Unglücke vorzukommen wisse.

11mo. Auf den leidigen Fall als gegen besseres Verhofen ein Mensch von einem wüthigen Hunde oder anderen wüthigen Thiere gebissen, aufgeritzet, gestreift, oder auch nur von dessen Geifer berühret worden wäre, sind schon alle hierortige Wundärzte durch die medizinische Fakultät von demjenigen sattsam belehret, was sie zur Rettung eines solchen Verunglückten vor allem anderen alsogleich zu thun haben.

Geschiehet also jemandem ein solches Unglück, so soll er sich ja hüten, daß er die Wunde nicht aussauge, weil dieses eben so gefährlich, als der Biß selbst ist, dagegen soll er die Wunde, oder den vom Zahne des wüthigen Hundes, oder anderen Thieres berührten, oder begeiferten Ort mit seinem eigenen Urine augenblicklich wohl aus- und abwaschen, sohin aber ohne mindesten Zeitverlust der nächste Wundarzt in größter Eile herbeygerufen werden, die verunglückte Person muß aber nicht selbst dahingehen, damit das bloß noch in den äusseren Theilen liegende Gift durch die starke Bewegung, vor welcher sie sich inzwischen überhaupt wohl zu hüten hat, nicht tiefer in den Körper eindringen möge.

12mo Wäre aber der Ortswundarzt nicht zu Hause, oder kein Wundarzt im Orte selbst wohnhaft; so müssen indessen bis einer von anderwärts her-

hergeholet wird, die in den drey nachfolgenden Punkten enthaltenen Vorsichten an der verunglückten Person augenblicklich um so sorgfältiger, und pünktlicher angeordnet werden, als wenn man diese nicht in größter Eil vorkehret, nach der Hand durch alle übrige Mittel nur sehr schwer, oder wohl gar nicht geholfen werden kann.

13tio. Wird ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder anderem Thiere wirklich gebissen, so kömmt es darauf an, ob die Wunde an einem sennichten, das ist: ädrigen, und mit wenig Fleische bedeckten, oder aber an einem fleischigen Theile des Körpers versetzt worden sey.

Ist sie an einem ädrigen mit wenig Fleische bedecktem Theile, und zugleich tief, so muß die Wunde nach geschehener augenblicklicher Auswaschung derselben mit Urine ohne mindesten Zeitverlust, auch mit lauem Salzwasser, mehrmals nacheinander ausgewaschen, und dieses durch ein Tüchlein recht gut hineingerieben werden, damit die Wunde stärker blute, welches das Salzwasser zuwege bringt, und eben dadurch gute Wirkung mit sich führet, daß das herbeygebrachte Gift mit dem häufigen Blute aus der Wunde wieder herauslaufe.

Ein hierzu taugliches Salzwasser erhält man, wenn man eine Handvoll Salzes in ein halbes Maß warmes, oder wohl laues Wasser gießet; an einem solchen Orte muß man deswegen nur das Salzwasser und kein Messer brauchen, weil ein Unerfahrner eine Senne, Nerve, oder Pulsader verletzen, und hierdurch ein anderes grosses Unheil anstellen könnte.

14to.

14to. Ist die Wunde aber an einem fleischigen Theile, als zum Beyspiele: an der Wade, dem Schenkel, dicken Theile des Arms, und dergleichen, und ist dieselbe zugleich etwas tief, so muß sie mit einem spitzigen, und scharfen Messer rings herum und bis in ihren Grund so aufgeritzet werden, daß sie von allen Seiten stark blute, und auf diese Art mit dem Blute auch das Gift aus derselben herausgeschwemmet werden; denn weil die Aufritzung an einem solchen Theile mit der Gefahr einer andern schädlichen Verletzung nicht verbunden ist, dagegen aber die Wunde mehr bluten machet, als das Salzwasser allein, so wird dieselbe hier vorzüglich angerathen, doch aber nach dieser Aufritzung allemal noch das Salzwasser zu noch besserer Beförderung des Blutens, wie oben gesagt worden, zu gebrauchen seyn.

15to. Ist endlich die von dem wüthigen Hunde, oder Thiere an was immer einem Orte des Körpers versetzte Wunde nicht gar tief, sondern bloß in der Oberhaut, oder ist die Haut nur aufgeritzet, oder von dem Zahne des Hundes, oder Thieres gestreifet, auch nur von dem Geifer eines solchen Thieres benetzet worden, so kann man dem daraus entstehenden Unglücke auf zweyerley Weise zuvorkommen: man muß nämlich einen solchen Ort entweder mit einem scharfen spitzigen Messer so dicht aneinander, als ob man geschröpfet hätte, aufritzen, und so fort das Herauslaufen des Blutes durch das Salzwasser noch besser befördern, oder aber den verletzten, gestreiften oder benetzten Ort selbst mit einem heissen Eisen so stark brennen, daß er auf der Stelle von einer sichtbaren

grossen Brandblase, oder Brandblatter ganz bedecket wird, durch welche Brandblase sohin, weil sie Eyter, und Materie ziehet, das Gift herauszuschwüren pfleget. Dieses letztere Mittel ist beyden in diesem letztern Punkte benannten Fällen noch sicherer, als das Aufritzen, und wird beyselben daher vorzüglich angerathen.

16to Sind diese Vorsichten nach den beschriebenen unterschiedlichen Fällen auf der Stelle, und genau beobachtet worden, so soll eine solche verunglückte Person guten Muths, und der festen Hoffnung seyn, daß durch selbe und dem sodann herbeygeruffenen Wundarzt, deren einer und der andere, wie oben gemeldet, bey derley Vorfällen schon hinlänglich belehrt ist, das größere Unglück von ihm noch abzuwenden seyn werde.

17to. Wer aber in Anordnung dieser Vorschrift saumselig, oder zu weheleidig ist, und dieselbe nicht augenblicklich, oder nicht genau sich darnach haltet, der hat sich's selbst zuzuschreiben, wenn er von dieser schrecklichen Krankheit ergriffen wird und seinen Tod findet.

18to. So oft einer aus den in dieser Vorschrift beschriebenen Fällen sich ereignet, keinen einzigen Fall ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabey geschehen wäre, die jeweilige Obrigkeit bey schwerester Verantwortung die unverweilte Anzeige an die betroffene Behörde machen, und die etwa noch weiter nöthigen Befehl daselbst zu erwarten haben. Februar 1.

Sachen von besonderer Wichtigkeit sind mittels der Staffette abzusenden. Febr. 1.

Unterricht für Wundarzte, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie zu Jemand berufen werden, welcher von einem tollen oder sogenannten wüthigen Hunde, oder einem andern derley Thiere beschädiget worden.

1tens. Obwohl die allhier angestellten Wundärzte bey derley Vorfällen von der medizinischen Fakultät schon hinlänglich belehret sind, so haben dieselben dennoch nicht nur die über diesen Gegenstand ergangene, und allen Ortschaften zugestellte Verordnung vom 1. Hornung dieses Jahres überhaupt, sondern auch mit ganz besonderer Sorgfalt den 11. 12. 13. 14. und 15. Punkt derselben sich wohl einzuprägen und gegenwärtig zu halten.

2tens. Sobald einer aus ihnen zu einem auf diese Art beschädigten Menschen gerufen wird, soll er bey schwerester Verantwortung und Strafe alle anderen weniger dringenden Verrichtungen bey Seite setzen und demselben in größter Eil beyspringen.

3tens. Bey seiner Ankunft soll seine erste Frage und Sorge seyn, ob das, was in dem 12. 13. 14. und 15. Punkte der oberwähnten allgemeinen Verordnung vom 1. Hornung nach Verschiedenheit der Umstände vorgeschrieben worden ist, geschehen sey, oder nicht, und ob es vollkommen so geschehen sey. Ist es gar nicht geschehen, so hat derselbe es alsogleich vorzunehmen, ist es aber nur unvollkommen geschehen; so solle er solches vorschriftmässig wiederholen. Hierauf muß derselbe

4tens. Die Wunde oder den aufgerißten Ort ganz und bis in den Grund mit Pulver von

spanischen Fliegen bestreuen, und sohin ein Blasenpflaster darauf legen, welches so groß seyn muß, daß es die Wunde oder den aufgeritzten Ort auf allen Seiten wohl bedecke.

Dieses Blasenpflaster (Vilicator.) wird auf nachfolgende Weise zubereitet: Man nimmt ein halbes Pfund weißes Wachs.

2. Loth Baumöl.
4. Loth Terpentin.

läßt diese drey Stücke in einem erdenen Geschirre über der Glut untereinander zerfließen, setzet es sohin wieder von der Glut hinweg, und mischet, wenn es ein wenig abgekühlet ist, 8. Loth Pulver von spanischen Fliegen, 3. Loth Mastix, und endlich ein Loth Kampfer darunter, welches letztere vorhin mit einigen Tropfen Brantwein zum Pulver gerieben werden muß; alsdann mischet man alles wohl unter einander, und erhält auf diese Art das obige Pflaster.

5tens. Es folget hieraus also von selbst, daß jeder Wundarzt, sowohl das Pulver von spanischen Fliegen, als auch gesagtes Pflaster immer frisch und wohl zubereitet bey Händen haben, und wenn eines oder das andere veraltet, sich sogleich wieder ein frisches anschaffen, und zubereiten solle.

6tens. Ist die verunglückte Person jung, stark und vollblütig, so muß er ihr zugleich zur Ader lassen, überhaupt auch den Patienten so gut als möglich trösten, und zu folgender Lebensordnung verweisen:

Der Kranke soll sich ruhig, und in einer nur mässigen Wärme halten, sich vor einem heissen Zimmer sehr hüten. Er soll die Menge seiner

gewöhnlichen Nahrungsmittel, sonderheitlich des Fleisches vermindern, sich des Weines und aller geistigen Getränke, des Gewürzes, und hitzigen Sachen enthalten, sich durch Brodsuppen, dann durch Milch- und Obstspeisen nähren, und zu seinem gewöhnlichen Tranke den auf folgende Weise zubereiteten Trank nehmen: Man nimmt 4. Loth ungerollte Gerste, waschet sie mit lauem Wasser, kochet sie nachher in 5 Seitel Wasser so lang bis sie durchgehends aufgesprungen ist, seiget es sohin durch Leinwand, und mischet endlich 3 Loth Honig, und 2 Loth Weineßig darunter, von diesem Tranke solle der Patient nach Genügen trinken, und dieser Trank so oft frisch gemacht werden, als vonnöthen ist.

7tens. Hat der Wundarzt alles dieses veranstaltet, so soll er der Ortsobrigkeit die unverweilte Anzeige davon machen, und begehren, daß diese, wenn er es wider besseres Verhoffen nicht schon von sich selbst gethan hätte, das geschehene Unglück alsogleich bey seiner Behörde anmelde.

8tens. Da die angestellten Wundärzten ohnedem umständlich belehret sind, wie ein solcher Patient sohin weiter innerlich behandlet werden soll, so wird denselben dennoch mitgegeben, wohl zu beobachten, ob das Blasenpflaster seine Wirkung mache, und die gehörige Feuchtigkeit aufziehe, oder nicht? ziehet selbes durch 20 oder 24 Stunden nicht genug Feuchtigkeit, so ist es ein Zeichen, daß das Pflaster nicht gut gemacht, oder zu alt sey, in welchem Falle er alsogleich ein besseres, und frischeres machen, und auflegen solle. Hat dasselbe aber einmal ziemlich viele Feuchtigkeit,

keit, so bindet er es auf, öffnet die Blase, wenn sie nicht selbst aufgehet, reiniget die Blasenwunde mit einer reinen linden Leinwand, streuet wieder Pulver von spanischen Fliegen darein, damit dieselbe immer offen, und bey ihrem Ausflusse von Feuchtigkeit erhalten werde, verbindet sie sodann, und fährt von 12 zu 12 Stunden so fort, wobey derselbe sich aber wohl zu hüten hat, daß er von dieser Feuchtigkeit nicht berühret, und dadurch nicht etwa ihm selbst das Gift mitgetheilet werde.

Und da schlüßlich die allgemeine Verordnung vom 1. Hornung bey jeder Ortsobrigkeit, wohin sie berufen werden, vorfindig, so können sie Wundärzte sich hierinn das Mehrere gründlich ersehen, und haben bey schwerer Verantwortung gleich gemeldter Anordnung in allen pünktlich nachzukommen. Februar 2.

Begüterte Klöster haben auf den ihnen gehöreigen Orten Normalschulen anzulegen, die schon errichteten in den vorschriftmässigen Stand zu setzen; die schulfähigen Kinder zur Schule und Anschaffung der nöthigsten Bücher zu verhalten, auch in entfernten Orten, wo es die Nothwendigkeit erfordert, Schulen anzulegen. Febr. 7.

Kein von böhmischen leibeigenen Unterthanen ausgestellter Wechsel, er möge auf baares Geld, oder angenommene Waaren lauten ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist gültig. Febr. 8.

Der bey einem Regiment bereits assentirte, dermahlen aber als unbestimmt beurlaubte Mann, darf nicht zu einem anderen Regiment gegen Handgeld treten. Februar 8.

Kreishauptleute haben sich selbst über die ersten zehn Punkte des Konduitlistenformulars zu äußern. Febr. 15.

Allen Lederern und Gerbern in den Erblanden wird erlaubt zu Wien Verlagsgewölber in der Stadt und in den Vorstädten zu miethen, und durch das ganze Jahr, auf den bestimmten Wochenmärkten ihr Leder, ohne an eine Satzung gebunden zu seyn, zu verkaufen. Febr. 17.

Für die zur Miliz gestellten Vagabunde ist, für die Kost, täglich 4 kr. bis zur Assentirung, im Falle der Dienstuntauglichkeit aber bis zur Zurücklieferung, der Miliz gegen Verrechnung und Quittung von den Obrigkeiten zu ersetzen. Februar 19.

Auf das Hausiren mit Sensen ist sorgsamst zu invigiliren, und die ohne eisenobmanschaftlichen Pässen betretenden diesfälligen Eisenwaaren zu konfisciren. Februar 23.

Jene Expeditionen, welche wegen Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen werden, sind wegen des rückständigen Stämpels nicht aufzuhalten; der Rückstand ist in der gewöhnlichen Tarnote vorzumerken. Februar 23.

Ordensobere haben vor Ende des Schuljahrs stets ein Verzeichniß der in ihren Klöstern zu Lehrern der untern Schulen sich vorbereiteten Geistlichen einzusenden, um mit solchen nach ihrer Tauglichkeit den Abgang dergleichen Lehrer ersetzen zu können. Februar 26.

Jene Fabricanten und Handwerker, welche Hemde, Gatyn, Leinwandkütteln, und Futterzwillich um einen anständigen Preis in die Haupt-

ökonomiecommission liefern, mit selber einen ordentlichen Vertrag schließen wollen, oder einen Geldvorschuß verlangen, haben sich entweder an das Feldkriegscommissariat in Linz oder an das Kreisamt zu wenden. Februar 26.

Wiederholter Befehl keine Montur an sich zu bringen. Februar 26.

Die Absentirunglicenztaxe der Beamten zu 10 Percent ist damahls zu entrichten, wenn die Entfernung aus den k. k. Staaten, oder an das Hoflager geschieht oder die Entfernung über die zugestandenen 6 Wochen zugelassen worden ist. Die letztere Taxe ist von der Zeit zu berechnen, in welcher ein Beamter über die bestimmten 6 Wochen von seinem Aufenthaltort abwesend wird. Februar 26.

Unpartheyische Austheilung der Prämien in den Gymnasien. Die Prämienträger sind öffentlich bekannt zu machen. Februar 26.

Vorschrift für die Milizpersonen, welche eine Sache vor dem Konseß selbst vertheidigen, und persönlich erscheinen wollen. März 2.

Dem Landmann steht frey von k. k. Beschälern seine Stuten unentgeltlich belegen zu lassen, demselben wird für Ein in das vierte Jahr zum Kürassierdienst tauglich befundenes Füllen 120 fl., und für Ein zum Dragonerdienst angemessenes 105 fl. bezahlet. Zugleich wird die Vorschrift mitgetheilt, wie sich bey Erziehung und zur Marktbringung der Füllen sowohl, als der allenfalls zum Dienst von dem Landmann noch länger zur Beybehaltung nöthigen Stück und der diesfälligen Entschädigung,

dann

dann der Verpflegung und Eintheilung der k. k. Beschäler zu benehmen seye. März 2.

Stipendien, oder Maßgelder in fremde Länder zu senden, wird den Weltpriestern bey Verlust der geistlichen Pfründe, Stiften, und Klöstern aber bey Aufhebung des betroffenen Klosters verbothen. März 3.

Jene Obrigkeiten und Beamte, wo Wochenmärkte bestehen, haben die Marktpreiszetteln, wo aber dergleichen Märkte nicht sind, die bestehenden Revierpreise, vierteljährig einzusenden. März 5.

Aufhebung der Traite Foraine, oder des zwischen den Erblanden und der Republik Polen bestandenen wechselseitigen Abfahrtgeldes. März 8.

Bekanntmachung der Vorschrift zur Erziehung der Füllen von ihrer Geburt bis zum Alter eines Pferdes. Diese Vorschrift kann in zweiten Bande meiner östreichischen Staatenkunde S. 75 nachgelesen werden. März 8.

Die Zahl der Hofagenten ist nicht zu beschränken. März 8.

Zunftartickel für die Wollenzeug- und Leinenweberprofessionisten. März 10.

Wie sich in jenen Fällen, wo die Eigenschaft eines Geschäftes das Vernehmen zwischen den Stellen fordert, zu benehmen sey. März 11.

Die Missionäre werden abgestellet. März 11.

Regimentschirurgen können auch bey Civilpersonen kuriren; sie bleiben dem Regiment, das von einem Ort zum andern beweglich ist, unterworfen. März 13.

Die Pfarrer haben dem Volk den Irrwahn zu benehmen, daß jene Orte, wo sich Jemand entleibt, dem Schauer und Mißwachs unterworfen sind. März 16.

Vorschrift, wie sich bey den zu Wasser und Land (außer Tyrol) bestehenden Ausfuhrverboth der Knoppern, bey der nach Tyrol führenden Knoppern, in Rücksicht der bey den Zollämtern erforderlichen Legitimation zu verhalten. März 16.

Kreisärzte, und Chirurgen haben in ihren Amtsverrichtungen keine Liefergelder zu fordern. März 22.

Lederern, und Rothgerbern wird in Rücksicht der Bestrafung und nicht Beförderung der in Wien gelernten Gesellen untersagt. März 23.

Die Verbindung erbländischer mit auswärtigen geistlichen Orden = Gemeinden und ihren geistlichen Generalen wird verbothen, die inländischen Provinciale dürfen weder nach Rom, noch in andere fremden Staaten reisen, Ausländer, ohne landesfürstliche Dispensation nicht zu Vorstehern zu wählen, Nonnenklöstern wird ebenfalls die Verbindung mit fremden Klöstern untersagt, auch wird die Hereinbringung der Breviere, Missale, Antiphonalien, Chorbücher ꝛc. aus fremden Staaten verbothen. März 24.

Zur Aus = und Einführung des Robothsabolitionsystems werden keine Vorschüsse von Sr. Maj. gegeben. März 24.

Den Justizbehörden, welchen ein Fideicommiß, oder Majorat untergeordnet ist, wird zugelassen zur Oneriung eines dergleichen Guts den dritten Theil des Werthes, die ansuchenden Kapitalien ohne

Rück=

Rückfrage zu bewilligen; eben so wird ihnen die Umsetzung eines dergleichen Gutes in ein Kapital, welches aber in öffentlichen Fund zu legen ist, zugestanden. März 25.

Päbstliche Bullen haben, ohne Einwilligung des Landesfürstens keine Gültigkeit. März 26.

Fremde Diöcesanbischöfe können, ohne landesfürstliche Bewilligung keine Verordnung in den Erblanden kund machen. März 26.

Das Schüssen bey Hochzeiten, und in den sogenannten Rauchnächten wird verbothen. März 30.

Waaren, welche unmittelbar nach Constantinopel und Smirna bestimmet sind, unterliegen an der Grenze keiner Zollabnahme. März 31.

Der König von Spanien hat der Gesellschaft von Carracos, die ihr auf eine unbestimmte Zeit verliehene ausschliessende Handlungsfreyheit abgenommen, und diesen Handel für die ganze Nation frey erkläret. Eben so ist auch in Rücksicht des Handels in den philippinischen Inseln im Jahr 1775, dann nach Westindien und ganz America (die einzige Provinz von Carracos ausgenohmen) im Jahr 1778 bereits eine gleiche Freyheit ertheilet worden. Es können daher alle industriöse Nationen an dieser Handlung Theil nehmen. März 31.

Kreiscommissäre haben auf die richtige Befolgung des Angeordneten zu wachen, und die entdeckten Gebrechen dem Kreishauptmann anzuzeigen. März 31.

Grundregeln für die Pension.

1) Alle von Ihro Höchstsel. Maj. ausgemessenen Gehalte werden ungeändert gelassen.

2) Alle Besoldungzulagen auf die Person, so wie alle Nebenzulagen haben zu erlöschen, wenn sie in Koncreto den ordentlichen der bekleideten Bedienstung anklebenden Besoldungbetrag übersteigen;

3) Eben so die Pension, Jubilationgehalte ꝛc., welche über das Normale hinaus laufen, dann auch der, von jenen, welche gar nicht pensionfähig sind, bisher gezogenen Betrag.

4) Nur jener ist für sich, oder seine hinterlassenen Witwe der Pension fähig, welcher durch zehn Jahr dem Staat gedienet hat; im Falle, daß ein Beamter vor Erfüllung der Pensionjahr stirbt, oder in den Jubilirten- oder Quiescentenstand versetzet wird, wird der Betroffene mit einem ganzen Jahrgehalt, die Witwe hingegen mit einem Sterbquartal abgefertigt.

5) Die jubilirten, oder in Quiescentenstand versetzten Beamten, wenn sie 10 Jahr lang und darüber bis an die 25 Jahre ihrer Bedienstung mit untadelhafter Verwendung vorgestanden sind, erhalten lebenslänglich den dritten Theil ihrer Besoldung.

6) Jene, welche bis 40 Jahre gut gedienet haben, beziehen die Hälfte des vorigen Gehalts.

7) Jene, welche über 40 Jahre gut gedienet haben, erhalten die ganze Besoldung.

8) Demjenigen, welcher durch seine Geschicklichkeit, Dienste zweyer sonst nöthigen Personen vollkommen verrichtet, gebührt die mindere Besoldung des mitversehenen Amtes durch die Zeit seiner Verwaltung.

9) Witwen der Pension unfähige, oder monathlich bezahlten Männer sind der Pension unfähig; eben so

10. jene, deren Männer durch Verschulden den Dienst verlieren, und

11) jene, welche einen in Jubilation- Pensions- oder Quiescentenstand versetzten Mann ehelichen. März 31.

Der Religionkonseß und die Religioncommissäre, und die bestandenen Geldstrafen werden abgestellet, und dergleichen Geschäffte an die Landesstelle übertragen. April 2.

Bekanntmachung in dem Inviertel: 1) daß das Auripigmentum nicht unter die verbothenen Giftsorten zu rechnen, 2) wird den fremden Materialisten der Verkauf der Giftsorten in Marktszeiten ausser des Opium und Mercurium Corrosivum und Auripigmentum verbothen, 3) den Färbern der Einkauf des Arseniks von der ersten Hand zur Treibung ihres Gewerbs gestattet. Apr. 4.

Auf die nachgedruckten Bücher haben die Buchdrucker jedes Mahl den wahren Auflagsort zu seßen. April 5.

Die Oberste Justitzstelle kann den Scalum agendi durch das Rathskonklusum, ohne landesfürstliche Bestätigung verleihen, die theoretische und praktische Prüfung über die Landesverfassung ist mit den Kandidaten vorzunehmen. April 5.

Den Salpeternsiedern ist im Inviertel alle Assistenz zu leisten. Apr. 6.

Ohne Unterschrift des Unterthansagenten wird keine Bittschrift oder Anbringen weder bey Hof noch von Länderstellen angenommen. April 7.

Ent-

Enthebung der Gerhaben von der Realkaution. April 9.

In Betreff der Verpachtung chausseemässigen Strafen. April 11.

Die auf ein falsches Suppositum sich gründende facultas absolvendi wird für nichtig angesehen, und die Bischöfe haben hierüber ihre ihnen untergebene Geistlichkeit zu belehren. April 14.

Ueber das Entlaß- und Unterthansgesuch eines Unterthans, soll stets das Werbbezirksregiment vernommen werden. April 18.

Der Fiscus zieht von den Stämpelstrafgeldern, die in Kontradictorium anhängig sind, und durch keinen Vergleich ausgemacht werden, den vierten Theil. April 18.

In den Kriminaltabellen, welche nach dem in der theresianischen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formulare einzureichen sind, ist nebst dem Tag der Arrestirung auch der Tag, der mit jedem Inquisiten vorgenommenen Untersuchung, anzumerken. April 19.

Die Beschädiger der k. k. zum Bergbau gehörigen, oder sonst aufbehaltenen Waldungen sind in Folge der Waldordnung vom Jahr 1754 von von dem betroffenen Jäger von Fall zu Fall der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Hier folgen die Geldstrafen:

a) Für die Entwendung eines Sägebaums,
ohne weitere Entschädigung,
Strafe nebst dem Waldzins. . . . 2 fl. 54
sechstagige Arbeit.

b) wegen eines starken Zimmerbaums. . 1 fl. 45
4 Tag Arbeit.

c) wegen eines gemeinen Zimmerbaums. 1. fl. —
2 Tage Arbeit.
d) wegen eines Sperrs. . . . . — . 45
nebst 1 und ½ Tag Arbeit.
e) wegen eines Schalholzes oder Latten. — . 27
mit 1 Tag Arbeit.
f) wegen einer starken Buche. . . . . 4 fl. 30
nebst ein 1 Tag Arbeit.
g) wegen eines mittleren Zimmerbaums. 1 fl. 15
mit 3 Tag Arbeit.
h) wegen einer mittleren Buche. . . . . 3 fl. 30
mit 6 Tag Arbeit.
i) wegen einer gemeinen Buche. . . . . 2 fl. 30
mit 5 Tag Arbeit.

Die Beschädiger der minderen Bauholzgattungen, wie anderer den Wäldern zugefügten Schaden durch Streurisse, Hutweiden ꝛc. sind nebst dem Ersatze von k. k. Forstbeamten billig geschätzten Schadens mit einer angemessenen Handarbeit zu bestrafen. April 20.

Currende an das Inviertel: halbjährig ist eine legale Anzeige wegen der Inländer, die im Auslande studieren, bey dem Kreisamt, und von da an die Landesstelle zu machen. April 21.

Das Reisen in fremde Länder vor dem Alter von 28 Jahren, ohne höhere Erlaubniß wird nicht gestattet. April 27.

Vorschrift wegen der Beurlaubten. April 30.

Allgemeine Gerichtsordnung. May 1.

Bekanntmachung der Wohnung des Unterhansagenten Joseph Anton Welz (in Wien auf dem Hof Nr. 310. in der kleinen Weintraube). May 4.

Kein

Kein Novitz, oder Klericus darf unter schwerer Verantwortung der Ordensobern entlassen werden, bevor, nicht die Oberen an die betroffenen Aeltern, oder die Vormünder die Anzeige gemacht, und die Antwort erhalten haben. May 4.

Die Bulla in cœna Domini ist in allen Ritualien zu vertilgen; derjenige bey welchen Ein Exemplar dieser Bulle nach zwey Monathen der Kundmachung dieses Gesetzes gefunden wird, bezahlt 50 fl. Straf. May 4.

Die Bulle Unigenitus; so wie alle molenistischen, und jansenistischen Grundsätze, Abhandlungen, Discurse, und von beyden Seiten fanatische Lehren sind sowohl bey Weltlichen, als Geistlichen hintan zu halten. May 4.

Currende in das Inviertel: in Folge derselben wird fremden Handelsleuten und Krämern die Besuchung der Jahrmärkte erlaubt, alle übrigen aber bey Konfiskation der Waare verbothen. May 4.

Freyherr von Lehrbach wird als landesfürstlicher Oberstforstmeister im Lande ob der Ens ernannt. May 7.

Franciscanern und Trinitariern wird die Sammlung zur Auslösung der Christensklaven verbothen. May 8.

Erneuerung des in Rücksicht des Hausiren der Fuhrleute und Juden bestehenden Verboths. May 10.

Bergantheile zu kaufen wird geistlichen Gemeinden zugestanden, aber die unentgeltliche Anfichbringung verbothen. May 11.

Die

Die in Testamenten hinterlassenen Meßgelder sind den Seelsorgern des Orts zuzuwenden. May 11.

Die Anzahl der Advokaten ist nicht zu beschränken. May 14.

Die Eidesablegung findet nur in den Fällen statt, wo die Gesetze dieselben ausdrücklich zulassen. May 14.

Die den Kommerzialprofessionisten zur Erhaltung guter Ordnung ertheilten Zunftartikeln bedörfen keiner neuen Bestätigung. May 14.

Wiederholter Befehl bey den Landbauern die überflüssigen Hunde abzustellen, und die nothwendigen beym Tage in der Kette zu halten. May 14.

Die große Kirchfahne werden abgestellet, eben so die bey Prozessionen in Uebung gewesene besondere Kleidertracht. May 16.

Wie die Obrigkeiten die Verordnungen kund zu machen haben. May 17.

Instruktion für die Schulaufseher in den Städten und Märkten. May 18.

Currende in das Inviertel, daß die causæ sponsaliorum, nach dem daselbst bestehenden Jure speciali, vermög welchem diese causæ allein, der Kenntniß des weltlichen Richters unterliegen, bloß von den betroffenen weltlichen Obrigkeiten und der Landesstelle summarisch behandelt werden, und die Appellation binnen 10 Tagen unter der Desertionsstrafe geschehe. Der Rekurs an die Geistlichkeit findet nicht statt. May 18.

Allen in einer Konkursmasse verflochtenen Partheyen, welche an ihren Forderungen nicht mehr, als 56 fl. zufliessen, ist die Eidestaxe nachzusehen. May 18.

Den

Den Länderchefs wird das Befugniß zugestanden, die Geschäfte ohne alle Formalität, in und außer den Rathssitzungen nach Willkühr zu leiten. May 18.

Den Klöstern, welchen keine bestimmte Anzahl Ordensbrüder von Hofe ausgewiesen ist, ist die Kandidatenannahme untersagt. May 20.

Den Kapuzinern in der östreichischen und ungerischen Provinz wird das Kapuzinerkloster zu Paßau in dem Zusammenhang mit den übrigen Klöstern genannter Provinz erlaubt, jedoch daß kein baares Geld, oder etwas an Geldeswerth aus dem Lande komme. May 20.

Der Kleinverkauf selbst erzeugter Waaren wird Fabriken mit oder ohne Aushängung des Schilds bey Hause, nicht aber in offenen Gewölbern gestattet. May 21.

In wie fern einem Fideikommißbesitzer frey stehe, Dominikalgründe in Rustikalgründe umzuändern. May 21.

Bey Epidemien ist den Landschaftärzten und Wundärzten, wenn sie vom Kreisamte wohin geordnet werden die Vorspan zu liefern. May 25.

Die kreisämtlichen Geschäfte sind kurz, und zweckmässig zu führen. May 25.

Depurationfriste zu erstrecken, oder zu vermindern steht dem Landrecht zu. May 25.

Der zur Schiffarthsverbesserung gewidmeten Fund, mit allen von denselben geflossenen Besoldungen und Pensionen wird aufgehoben; die Erhaltung der Ufer liegt den Dominien, und anliegenden Gemeinden ob, bey einem Fall, der einen besonderen Aufwand erfordert, wird die Vergütung

tung von dem Kammerale geleistet. Abbé Walcher wird in seinem Amt bestätiget. May 28.

Die Magistrate, Gerichtsstellen ꝛc. haben bey Verantwortung, nach dem §. 9. Th. I. des Wechselgesetzes, dem k. k Mercantil- und Wechselgericht ersten Instanz jedes Mahl die angesuchte Assistenz zu leisten. May 29.

Jedem Orden bleibt frey einen erbländischen Buchdrucker zu Nachdrucke der Breviere ꝛc. zu wählen. May 30.

Die Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen von den obrigkeitlichen Beamten wird allgemein verbothen. May 30.

Alte, verdiente und mit Pension entlassenen Officiere sind, nach der Beschaffenheit ihrer Fähigkeiten, bey erledigten Magistratsplätzen zu verwenden. May 30.

Den Buchdruckern wird der Handel mit in- und ausländischen Büchern gestattet. May 31.

Der Willkommsbecher wird bey dem Huterer-handwerk abgestellet. Juny 1.

Ohne von der Censur erhaltenen: Imprimatur, nichts zu drucken. Juny 11.

Censurvorschrift. S. Censur in Politischen Codex. Juny 11.

Jene, welche nach Ungern reisen, haben sich mit dem Paß zu versehen. Juny 15.

Richtschnur für die Kreisämter. S. Kreisamt in Politischen Codex. Juny 22.

Alle Acquisitionen der geistlichen Stände, Stifte, Kapituln, Kollegien, Klöster und Gotteshäuser ꝛc. werden für Illegal erklärt. Juny 22.

In jedem Decanat ist ein Geistlicher, als Schulvisitator zu bestellen, ihm eine Instruction mitzutheilen, er hat den Bericht an den Oberaufseher der teutschen Schulen zu machen, ferner werden dem Visitator für Fuhrlohn, und Briefporto 2 fl. für jede visitirte Schule aus den Kircheneinkünften des betroffenen Decanats zugesichert. Juny 27.

Alle Kandidaten, die nicht vor der Kundmachung des Gesetzes von 20. May d. J. in ein Kloster, als Novitzen getreten sind, sind abzuweisen. Juny 28.

Kinder der Kerkermeister, Frohn- und Gerichtsdiener sind von keinem Handwerk und freyen Kunst abzuweisen. Juny 28.

An das Inviertel: in Betreff der anbefohlenen Abänderung der Leibgedinge, und Leibrechte in Erbrechte, und die Aufhebung aller anderer bisher in Uebung gestandener Besitzarten, dann die Einlösung, und Vereinbarung der Jurisdiction mit der Grundherrlichkeit. Juny 30.

Das bestandene Religionspatent, so wie der Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten wird aufgehoben. Juny 30.

Zur Eruirung der Beschaffenheit des Stiftungsfunds seit 17 Jahren, als von 1757 bis 1774 — Wohin? Mit welcher Versicherung? Von Wem? und mit wessen Bewilligung die Privatcapitalien ausgelehnet worden sind, wird ein Formular an die Betroffenen ausgetheilet. July 1.

Der Geistlichkeit wird verbothen, einige unter ihrer Jurisdiction gelegenen, von Layen unter gewissen Zinsen, oder mit emphiteutischen Recht

seit vielen Jahren besessenen Gründe bey derselben Veräußerung unter dem Vorwande des Dominium directum an sich zu ziehen, und die diesfällige Verträge in ihren Grundbüchern vorzumerken. July 2.

Der Exjesuitenfund wird mit allen dazu gehörigen Herrschaften, Gütern und Geldern an die Hofkammer übertragen. July 7.

Den Bilderkrämern wird der Handel mit Büchern bey Konfiscation untersagt. July 11.

Unterricht in Werbbezirks- und Konscriptionsangelegenheiten. July 13.

In Betreff der Casuum summo pontifici reservatorum. July 13.

Büchercensur. July 13.

Richtschnur für Kreisämter. Juny 16. S. Kreisamt in Politischen Codex.

Die Beurtheilung der Bücher, welche dem gemeinen Mann, als wahrhaft kezerisch und verführerisch nicht zuzulassen sind, wird der Landesstelle überlassen. July 17.

Auf welchen Gütern die Stifte aus ihren Einkünften Schulen zu unterhalten verpflichtet sind. July 19.

Keine Expedition, ohne vorhinein entrichtete Taxe und des Stämpels, bey Strafe des Ersazes auszufertigen. July 26.

Die Landesvorspan für die Naturalienlieferung zur Milizverpflegung ist ohne Weigerung zu leisten; für den Zentner und die Meile wird 3 kr. vergütet. July 27.

Klostergeistlichen haben die, von der Bücherrevision ihnen zugeschickten Aufsätze zu überlesen, und mit einem Verzeichniß zu versehen. July 31.

Alle Handwerkskundschaften sind von der Ortsobrigkeit, ohne Rücksicht, ob die Profession unter selber ein Hauptlade haben, oder nicht, mit zu unterfertigen. Auguſt 3.

Currende mit einer Tabelle in das Inviertel, nach welcher jährlich mit Ende July die in diesem Viertel befindlichen Schulmeister zu beschreiben sind. Auguſt 7.

Dem Volk ist die Lesung der Bibel zu gestatten. Auguſt 10.

Jene Milizpersonen, welche aus dem sogenannten Kammerbeutel einen Gnadengehalt genossen haben, haben sich binnen einem Monath persönlich oder schriftlich bey dem Milizcommando zu melden. Auguſt 14.

Die geistlichen Pragmaticaldotationbeyträge werden von 30 May d. J. von der Erbsteuer frey erklärt. Auguſt 20.

Ohne landesfürstliche Bewilligung darf der Titel eines Hausprälaten, apostolischen Protonotars, und Bischofs in partibus nicht ertheilet werden. Auguſt 20.

Jener konscribirter Unterthan, der sich in einen Kreis, oder District, oder in einem konscribirtes Erbland der Geschäfte wegen auf einige Zeit begibt, hat sich mit einem Erlaubnißschein, den die betroffene Obrigkeit unentgeltlich zu ertheilen hat, zu versehen. Auguſt 20.

Die Bettzeuge, oder gestreiften Leinwaaren haben von dem Stuhl aus dreyßig ½ Elle lang zu

seyn,

seyn, unter diesem Maß kein dergleichen Waare zu bezeichnen, und nach dem in Rücksicht der Bleichleinwand bestehenden Patent zu verfahren. August 22.

Der Pferdmarkt wird zu Ried in Inviertel auf den 21. September, und zu Windischgarsten in Traunviertel auf den 29. September angeordnet. August 23.

Irrgläubige Unterthanen, welche andere vom katholischen Glauben abwendig machen, sind nach den allgemein bestehenden politischen Gesetzen zu bestrafen. August 28.

Instruction für die Kreisämter und den Unterthansadvocaten. Sept. 1.

Der Bischof hat vor der Consecration in Gegenwart des Chefs und einiger Räthe der Landesstelle den Eid der Treue zu beschwören, und die abgelesene Eidesformel eigenhändig zu unterzeichnen. Sept. 1.

Das Frohnablösungsystem ist da, wo es besteht, fortzusetzen. Sept. 4.

Die mit 120 fl. besoldeten minderen Tobakbeamten werden von der Bezahlung der Schuldsteuer frey gelassen; jene aber, deren Besoldung sich auf 150 fl. beläuft, sind nach der 4ten Classe zu behandeln. Sept. 4.

Pfarrer welche gegen Darzeigung eines von dem vorgesetzten Bischof nicht ausgestellten Dispensationscheins trauen, sind ihrer Pfründe zu entsetzen. Sept. 4.

Erz- und Bischöfe sollen in Ehesachen aus eigenem Recht unmittelbar dispensiren. September 4.

Fassionformular zur Beschreibung der Stiftunggelder in Inviertel. Sept. 9.

Bey der Nummerirung der Häuser, welche neu gebaut, werden ist sich nicht an die arithmetische Ordnung zu halten, sondern selbe mit der nach der letzten Nummer des betroffenen Orts folgenden Zahl zu bezeichnen. Sept. 12.

Jene, welche ein durch einen Rechen, oder sonst ein ausgebrochenes Gewerkschaftholz auffangen, anzeigen, und abliefern, erhalten eine der Qualität angemessene Remuneration von dem k. k. Oberkammergrafenamt; jene aber welche sich ein dergleiches Holz zu eignen, oder verhehlen, werden für einen Kohldreyling mit zweytagiger, und für Stammholz mit 4 tagiger Eisenarbeit bestrafet. Sept. 12.

In den abzugebenden Schul- oder Fleißtabellen ist jedes Mahl der Tag der gehaltenen Katechetik mit dem Zeichen K. zu bemerken. Sept. 13.

An den beyden Enden eines Orts ist auf einem Pfahl ein mit weißen Buchstaben versehene und den Namen des Orts enthaltene schwarze Tafel aufzurichten. Sept. 14.

Die Klöster haben sich bey Abhaltung der Provincialkapituln genau nach der publicirten Verordnung zu halten. Sept. 19.

In Rücksicht der bestimmten und unbestimmten Beurlaubung. Sept. 21.

Den Policeiwächtern ist in ihren Amtshandlungen mit aller Achtung zu begegnen, und ihnen die nöthige Unterstützung auf das Wirksamste zu leisten. Sept. 21.

In Betreff des Konscription- und Werbbezirkssystems. Gegenwärtig folgen die für die Regimenter in den konscribirten Ländern, ausgewiesenen Werbbezirke, als:

in Lande unter der Ens.

Name der Regimenter.	Werbbezirk.
Pellegrini. — Stab in St. Pölten.	Viertel ober Wienerwald außer dem oberen Theil, welcher Langlois (jetzt Jordis) zugetheilt worden ist.
Preis. — Stab in Wien.	Einen Theil des V. U. W. W. bis an die Poststrasse nach Steyermark nebst der Stadt Wien.
Teutschmeister. — Stab in Wien.	Den niederen Theil des V. U. W. W. von der steyrischen Strasse bis nach Ungern, nebst den grundherrlichen Gründen in Wien.
Erzherzog Carl (Toscana.) — Stab in Wien.	Einen Theil des V. U. W. W. dann den unteren Theil des Viertels unter Mannhartsberg von den ungerischen Grenzen bis an Erzherzog Ferdinand (Toscana.)
Erzherzog Ferdinand (Toscana.) — Stab in Crems.	Den übrigen Theil des V. U. M. B., dann den daran stossenden Theil des V. O. M. B. bis an Tillierischen (jetzt Kleebeckischen Bezirk.)

Namen der Regimenter.	Werbbezirk.
Jordis. — Stab in Ens.	Im Viertel O. W. W. 4 bis 5 Kompagnie.
Klebeck. — Stab in Linz.	Im Viertel O. M. B. für 8 Kompagnie.
Böheim.	
Franz Kinsky. — Stab zu Prag.	Rakowitzer Kreis.
Michael Wallis. — Stab zu Collin.	Kaurzimer.
Gemmingen. — Stab zu Gitschin.	Bidschower.
Brinken. — Stab zu Jungbunzlau.	Bunzlauer.
Callenberg. — Stab zu Prag.	Berauner.

Böh-

Böheim.

Namen der Regimenter.	Werbbezirk.
Joseph Colloredo. — Stab zu Reichenau.	Königinngrätzer Kreis.
d'Alton, vormahls Fabris. — Stab zu Chrudim.	Chrudim.
Ulrich Kinsky. — Stab zu Brüx.	Saatzer.
Hohenlohe. — Stab zu Leutmeritz.	Leutmeritzer.
Mathesen. — Stab zu Eger.	Elbogner mit Inbegriff des Egerischen Bezirks.
Brentano. — Stab zu Pilsn.	Pilsner und Klattauer.
Wartensleben. — Stab zu Kuttenberg.	Czaslauer.

Böhmen.

Namen der Regimenter.	Werbbezirk.
Kheul, vormahls Wolfenbüttel. — Stab zu Budweiß.	Budweißer und Taborer Kreis.
Brechainville vormahls Thierheim. — Stab zu Strakonitz.	Prachiner.

Mähren.

Kaiser Infanterie. — Stab zu Proßnitz.	Im untern Theil des Olmützer Kreises.
Khevenhüller. — Stab zu Neustadt.	Im oberen Theil des Olmützer Kreises.
Schröder, vormahls Harrach. — Stab zu Leipnick.	Prerauer.

Mäh-

Mähren.

Namen der Regimenter.	Werbbezirk.
Hueff, vormahls Hildburgshausen. — Stab zu Iglau.	Iglauer Kreis.
Lacy. — Stab zu Znaym.	Znaymer.
Loudon. — Stab zu Brünn.	Brünner.
Mitrowsky. — Stab zu Cremsier.	Hradischer.

Schlesien.

Wenzl Colloredo. — Stab zu Olmütz.	Im Fürstenthum Troppau, Neiß, und mährischen Enclature.
Kaunitz. — Stab zu Neutitschein in Mähren.	Im Fürstenthum Bielitz, Teschen, und Jägerdorf.

Stey-

Steyermark.

Namen der Regimenter.	Werbbezirk.
Terzy. — Stab zu Grätz.	Cillier Kreis.
Baden Durlach. — Stab zu Grätz.	Grätzer.
Lattermann. — Stab zu Leoben.	Judenburger, Brucker und Marburger Kreis.

Kärnten.

Schröder, vormahls Riese. — Stab zu Klagenfurth.	Ganz Kärnten.

Krain und Friaul.

Thurn. — Stab zu Laybach.	Ober und unter Krain.

Krain

Krain und Friaul.

Namen der Regimenter.	Werbbezirk.
Reisky, vormahls Zettwitz. — Stab zu Görz.	Innerkrain und Friaul.

Galicien.

Terzy.	Lemberger Kreis, Lemberger District.
Hueff.	Lemberger Kreis, Brzezany District.
— Lacy.	— Brody.
Brinken.	Haliczer Kreis, Haliczer District.
Brechainville.	— Kolomea und Tisimicnic.
Erzherzog Carl.	Des Samborer Kreises Przemisl.
Callenberg.	— — Lisko.
Schröder.	Des Samborer Kreises Drohobyczer District.
Teutschmeister.	Der Bezer Kreis Tomaszower District.
Khevenhüller.	— — Zamosk.

Galicien.

Namen der Regimenter.	Werbbezirk.
Kaiser Infanterie.	— — Sokal.
Lattermaun.	Des Pilsno Kreises Lezaysk District.
Brentano.	Tarnower.
Reisky.	— — Krosno.
Kheul.	Des Wieliczka Kreises Zatorer District.
d'Alton.	— — Wisznick.
Michael Wallis.	— — Neusandecz.

Hier folgt noch ein Muster zu einer Ausweistabelle über die Köpfe, welche eine Herrschaft zur Miliz zu stellen hat.

Herrschaft oder Gut N. N. — hat zu stellen Köpfe

Widmungsrolle

der oben benannten Herrschaft oder Gut zur nächsten Rekrutenstellung ausgewählten Individuen, als:

Tauf-

Tauf und Zunamen.	Gebürtig von		Beyläufig alt Jahr.	Verheiratheten oder ledigen Standes.	Meßt über 5 Schuh beyläufig Zoll.
	Name des Ortes.	Num. des Hauses.			

Quellen.

Die

Die Confœderationes quoadsuffragia & preces der Geistlichen sind unter dem verbothenen Nexu passivo mit auswärtigen Provinzen und Klöstern nicht verstanden. Sept. 27.

Die Ordensgeistlichkeit hat sich zu erklären, ob sie sich mit einer erbländischen Provinz vereinigen, und ob sie jährlich Provincialcapituln, und wo sie solche halten wolle. Sept. 27.

Auch das Officium Notariatus darf zu Rom, ohne landesfürstliche Erlaubniß, nicht gesuchet werden. Oktober 4.

Bekanntmachung der in Druck gegebenen Schulschriften für die Gymnasien, und in welchem Preis jedes in der von Trattnerischen Buchhandlung gelassen wird:

Comenii Joan. orbis pictus. . .	=	fl. 30.	kr.
Anleitung zur lateinischen Sprache 1ster Theil . .	=	— 15	—
2ter Theil . .	=	— 16	—
Institutionum grammaticarum pars 3tia.	=	— 26½	—
Institutionum ad Eleoqentiam pars prior.	=	— 27½	—
pars post.	=	— 36	—
Chompre A. selecta latini sermonis Exemplaria volum. I. . .	=	— 14¼	—
— II. . .	=	— 15	—
— III. . .	=	— 15	—
— IV. . .	=	— 14	—
— V. . .	=	— 15½	—
— VI. . .	=	— 9½	—

Kennts

Kenntniſſe von natürlichen Din-
gen mit 4 Kupfertafeln. . . . fl. 13 kr.
Auszug von Sitten und Gebräu-
chen der alten Römer. . . . — 10 —
Elementa arithmeticæ, geo-
metriæ & algebræ cum
Tab. 7. . . . . — 16 —
Erdbeſchreibung
1ſter Theil. . — 8 —
2ter Theil. . — 20 —
Anhang von der alten Erdkun-
de nebſt 6 Karten. . . . — 20 —
3ter Theil. . — 9½ —
4ter Theil. . — 10 —
Erdbeſchreibung fünfter Theil
ſammt einem doppelten An-
hang von der Chronolo-
gie und Heraldik nebſt ei-
nen Kupfer. . . . . — 16 —
Anleitung zur griechiſchen Spra-
che 1ſter Theil. . . . . — 18 —
2ter Theil. . . . . — 31½ —
Geſchichte der gefürſteten Graf-
ſchaft Tyrol. . . . . — 6½ —
— des Herzogthum Kärnten. . — 5 —
Lehrbuch der allgemeinen Welt-
geſchichte. . . . . — 16 —

Oktober 4.

Man ſehe daß Wort Gymnaſium im zweyten Band des politiſchen Codex.

Die Einfuhr der Brevier, Miſſal ꝛc. aus fremden Ländern iſt Buchhändlern bey Konfiskation verbothen. Oktober 8.

Die Hammerschmiede sollen bey keinem Hufschmiede, und die letzteren bey den ersteren nicht angenommen werden. Oktob. 10.

— Von der den Klöstern zugefallenen Mitgabe der Kandidaten ist keine Erbsteuer zu nehmen. Oktober 11.

— Statt des Ausdruckes: Churpfalzbayern, hat man bloß das Wort: Churpfalz zu gebrauchen. Oktober 11.

— Jeder fremder Bischof, der in den Erblanden Diöcesanrechte auszuüben hat, ist in Rücksicht derselben wie jeder fremder Bischof zu behandeln. Oktober 11.

— Duldunggesetz für die Augsburgischen und Helvetischen Religionverwandten und den nicht unirten Griechen. Oktob. 13.

Die Acatholiken können, mit Dispense zum Häuser- und Güterankauf, zum Bürger- und Meisterrecht, zu academischen Würden, und Civilbedienstungen gelassen werden. Oktob. 13.

— Den geistlichen Behörden wird eine duldsame Verwendung zur Zurückführung der Irrenden, und in der Religion wankenden Katholiken eingebunden. Oktober 14.

— Auch die schon vorhandenen päbstlichen Notare müssen ihre Bestätigung bey Hof ansuchen. Oktob. 15.

— Religionshalber ausgewanderte, wenn sie wieder zurückkehren, sind ohne Hinderniß anzunehmen. Okt. 15.

— Jedermann wird der freye Handel und Wandel in Wien gegen Lösung der Bollette, für 3 fl. gestattet. Oktober 16.

Die Juden haben ihre Nationalsprache binnen zwey Jahren abzulegen, und ihre Verträge, Beschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher ꝛc. unter der Strafe der Ungültigkeit in der Landessprache auszustellen. Oktober 19.

Die Geheimerathswürde ist allein bey inländischen Behörden zu suchen, und die Ausfertigung der Decrete hat bey der geheimen Hof- und Staatskanzelley; so wie die Taxberichtigung bey den bestehenden Taxämtern zu geschehen. Okt. 20.

Die Konsistorien und Obrigkeiten haben zu sorgen, damit die Intercalareinkünfte dem Normalschulfund wirklich zugewendet werden. Okt. 20.

Jeder, welcher mit Dispensation seinen Orden verläßt, und in den Weltpriesterstand tritt, kann jenes, was bis zur Verlassung des Ordens den weltliche Intestaterben zugefallen ist, und in der Abdicatione bonorum nicht begriffen ist, nicht zurückfordern, wohingegen ein dergleichen Priester von Zeit seines Austrittes zu allen Erbschaften, und Erwerbungen fähig wird. Oktober 21.

Jene Officiers, welche sich vor der Republication der Pragmatik vom Jahre 1655, oder auch seit dem bis zum Tage dieser Resolution mit mährischen Landmannstöchtern verehelicht haben, ist sowohl die Restitutio in integrum, als auch das Incolat unentgeltlich zu ertheilen. Oktober 23.

Auch in dem aus einem Verbrechen abstammenden Ehehinderniß ertheilen die Bischöfe die Dispensation. Okt. 25.

Die Obrigkeiten, und Beamten, welche in Unterthansachen von einem Kreisamt eines anderen

Vier-

Viertels vorgeladen werden, haben bey demselben ohne Weigerung zu erscheinen. Okt. 28.

Die Geistlichkeit soll allen Anlaß zu Zwistigkeiten in Religionssachen meiden, und sich gegen Irrende liebvoll benehmen ꝛc. Okt. 30.

Aufhebung der Bienenzuchtlehrstühle in den sämmtlichen Erblanden. Oktober 31.

Wegen der Uebersetzung der patentmäßigen Invaliden nach Siebenbürgen. Der Grund dieser Anordnung liegt in der großen Wohlfeilheit die in diesem Großfürstenthum zu Hause ist. Hier folgt eine Anzeige des Preises der Konsumtibilien in den größeren Städten Siebenbürgens, als: in Hermannstadt, Klausenburg, Kronstadt, Maroscb, Wascharheley, Carlsburg, Bistritz. Folgende Angabe ist nach dem Mittelpreise gerechnet, als:

Rindfleisch	das	Pfund	zu 2 Kr.
Schweinfleisch	=	=	= 3 —
Schöpsenfleisch	=	=	= 2 bis 2½ kr.

*) Das Kalb = und Lammfleisch wird zu Einen Viertel, und halbstückweise gegeben, das viertel zu Hermannstadt, kostet 51 kr., an anderen Orten 1 fl. auch 1 fl, 24 kr. Geflügel, Hühner das Paar in Hermannstadt 12 bis 17 kr., Gänse das Stück zu 17 kr., Enten bis 12 und 14 kr., Indian 36 bis 40 kr. In den übrigen Städten und Dörfern zu 2 bis 3 kr. Wildpret hat keinen besondern Marktpreis.

Fische:

Hausen,	die Oka (1½ Pfund)	von	20 bis 24 kr.
Teik,	—	=	20 — 30 —

**) Die Forellen werden in Hermannstadt maßweise, und zwar das Maß zu 24 bis 48 kr. gelassen.

Grü-

Grüne Waare:
Kraut — 100 Happel 30 bis 40 kr.
Kohl, das Stück ½ bis 1 kr.
Gelbe Ruben 10 St. 2 bis 3 kr.
Weiße Ruben 5 St. 1 kr.
Steckruben St. 1 kr.
Salat, ordinärer, 2 Happel 1 kr.
Erbsen, Linsen, Fisollen, das Maß zu 3 kr.
Kohlruben 3 St. ½ bis 2 kr.
Petersilie 5 auch 6 Wurzen zu ½ auch 1 kr.

Konsumtibilien:
Eyer im Winter 4 oder 5 Stück zu 3 kr., im Sommer zu Herrmannstadt 9 bis 10 St. in andern Städten bih 16 St. zu 3 kr.
Speck, das Pfund 7½ bis 30 kr.
Schweinfett, das Maß 30 kr.
Schmalz, das Maß, oder 2 Pfund im Sommer 27 kr. im Winter 42 kr.
Mundmehl, das Maß 4 kr.
Semmelmehl " = 4 —
Pohlmehl, das Siebenbirgerviertel 14 bis 15 kr.
Kukurutzmehl, das Maß 2 kr.

*) Das Maß beträgt den sechszehenten Theil eines siebenbürgischen Viertels, welches etwas weniger, als eine Wiener Halbemetze beträgt.

Brot, der Leib zu 6 kr., er mag von weißer, oder schwarzer Gattung seyn, ersterer zu 3, der andere zu 4 Pfund.
Das Maß Wein zu 6, 9 und 12 kr.
Das Maß Bier zu 3 kr.
Das Maß Brantewein zu 14 kr.

Fruchtgattungen:

Ein reiner Weitzen, das Viertel 12 bis 14 Groschen.
Gemischte Frucht, das Viertel 10 Groschen.
Rocken, 6 bis 8 Groschen.
Kukurutz, 4 bis 6 Groschen.
Hafer, 4 5 6 Groschen.
Gerste, 13 bis 14 Groschen.

*) Das Siebenbürger Viertel beträgt etwas weniger, als die Wiener halbe Metze.

Endlich wird die Fuhr Heu von beyläufig 10 Zentner um 4 fl. verkauft.
Ein Bund Stroh um 3 kr.

Vor der Trauung der Unterthanen ist der schriftliche Schein der betroffenen Grundobrigkeit vorzuzeigen. Nov. 1.

Taxordnung in Streitsachen. Nov. 1.

Die Dominien sollen sich bereit finden, ihren Unterthanen das Eigenthum, wenn sie um dasselbe ansuchen, gegen ein billiges Entgeld, einzuräumen. Nov. 1.

Aufhebung der Leibeigenschaft. Nov. 1.

Berggerichtsordnung für die k. k. Erblande. Nov. 1.

Wegen der Benehmung des Fiscus bey einer Aerarialforderung. Nov. 5.

Den Inländern wird der Eintritt in die Hanöverische Witwensocietät verbothen. November 6.

Das Strafnormale in Rücksicht der Waldexzidenten von 20. April d. J. bezieht sich nur auf

die

die dem Bergbaue vorbehaltenen Wälder. November 8.

Dem Landvolk ist das Wolsteinische Buch über Horn- und Schafviehseuche bekannt zu machen. Bey einer wirklichen Ansteckung ist der Gebrauch der Häute zu untersagen. November 9.

Die aus den aufgehobenen Klöstern in die Welt, oder Versammlunghäusern getretenen geistlichen Personen sind von dem Tage der kund gemachten Klöstereinziehung zu allen Arten von Erwerbungen (1782 August 30.) fähig. Nov. 9.

Die Pfarrer sollen das Landvolk über den Nutzen des vorstehenden Wolsteinischen Lehrbuches unterrichten. Nov. 9.

Die Abschickung inländischer Unterthanen in das teutsche Collegium nach Rom wird verbothen. Nov. 12.

In Betreff der Untersuchung und Bezeichnung der tauglichen und untauglichen Beschäler. Die tauglichen erhalten das Zeichen △; die untauglichen hingegen das Zeichen ○. Nov. 13.

Den Unterthanen sind die hohen Spiele nicht zu gestatten. Nov. 14.

Unter dem Verbothe weder für noch wider die Bulle in Cœna Domini zu streiten, sind die aus fremden Ländern kommenden Bücher, wo von dieser Bulle Meldung geschieht, nicht begriffen. November 27.

Die Mißbräuche in Ansehung der Ablässe und die bey dem sogenannten Portiunkulafest übliche Tafel mit den Worten: toties quoties, sind gänzlich abzustellen. Nov. 27.

Bey Magistratserneuerungen der unterthänigen Städte ist nur der Plan, welcher bey dieser

Gelegenheit von der Obrigkeit unterfertiget wird, zu stämpeln. November 30.

Die katechetischen Lieder mit Melodien sind frey in den Städten und auf dem offenen Lande zu verkaufen. Dezember 1.

Keine Directorien ohne Gutheissung des Hofes dem Klerus auszutheilen. Dezember 3.

In Betreff der Mercantil- und Wechselgerichtsordnung in Gerichtssachen. Dez. 6.

Die Einsendung der Konsignationen der in der Patentalverpflegung stehenden Invaliden wird eingestellt; die Kreisämter haben dieserwegen den Werbbezirksregimentern bloß an die Hand zu gehen. Dez. 6.

Bierpreis Bestimmung: den Eimer braunen Bier zu 1 fl. 45 kr., weißen zu 2 fl. 14 kr. December 7.

Alle von Juden bisher abgeforderten und von den Christen unterscheidenden Abgaben z. B. Leibmauth, doppelte Gerichtstaxen ꝛc. werden abgestellet. Darunter ist die für Juden eigends in verschiedenen Rubricken bestimmten Taxgebühr nicht begriffen. Dezember 19.

Bestimmung der weltlichen und geistlichen Macht in publico Ecclesiasticis, in der nachstehenden Antwort des Haus- Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz an den päbstlichen Nuntius Garampi.

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz Rittberg hat das von dem päbstlichen Herrn Nuntius Garampi an ihn erlassenen Billet Sr. kaiserl. Maj. vor Augen zu legen zu seyn erachtet, und da Se. Maj. darin zuförders wiederhohlte

Ver-

Versicherungen des geneigten Willens Sr. päbstlichen H. und erneuerte Anerbiethungen aller möglichen Mitwirkung derselben zu dem, was zu allerhöchst dero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten ihrer Reiche seyn dürften vorgefunden haben, so wünschen Allerhöchstdieselben, daß Se. Exzell. dieserwegen dem h. Vater die wechselseitigen Versicherungen ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweile, als Se. Majestät sich in dem Fall befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät jedoch mit nicht geringer Befremdung im obgedachten Billet wahrgenommen, daß

1mo. Der päbstliche Herr Nunzius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, ergangenen Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in Allerhöchstdero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargestellt habe, welche der Religion, der Kirche und dem Seelenheile nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

2do. Daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmässiger Institute geistlicher Häuser beschlossen, obwohl solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

3tio. Daß durch die Worte: „kein einziger so vieler Fürsten des deutschen Reichs, welcher in der röm. katholischen Gemeinschaft geblieben

ist,

ist," und durch den folgenden wenig gemässigten Ausdruck: „daß es unter diesen niemahl einen gegeben habe, der sich unterstanden hätte, die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken," der päbstliche Herr Nunzius wenigstens zu dem ex ratione inversa zu ziehenden gemässigten Schlusse Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher seine Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

4to. Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wolle, in welchen Unterthanen sich in dem Fall befinden könnten, sich dem Gehorsame ihres Landesfürsten entziehen zu müssen, und endlich.

5to. Daß er behauptet habe, Se. Majestät hätten über Rechte, welche dem römischen Stuhle ausschliessungsweise in der allgemeinen Kirche zustünden, geboten, indem sie solche den Bischöfen zueignen wollen.

Alle eben erwähnte Aeußerungen sind allerdings so auffallend, als bedenklich und ungeachtet dessen würden Se. Majestät dieselben herablassend als einen Schritt zu betrachten sich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermässigen Eifers des Herrn Nunzius anzusehen seye, wenn derselbe solche bey sich allein behalten hätte; allein, da zu Allerhöchstdero Wissenschaft gebracht worden ist, daß er für gut befunden hat, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldtes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserl. Staaten, sondern auch auswär-

wärtigen mitzutheilen, so wollen Se. Majestät bloß deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Eindrücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu seyn scheinen, daß Allerhöchstdero Hof- und Staatskanzler in ihrem Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantworte und zwar

Ad primum Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne, unter diesen Mißbräuchen kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion sich vorgefunden habe, welche eben so, wie sie, wegen der Mässigung ihrer Grundsätze und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von dem Regenten des größten Theils der gesitteten Nazionen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden sind, also vermuthlich zum ewigen Unglücke der Menschlichkeit nicht würden haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener in derselben sich vorgefunden hätte; daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhangen kann, indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann; daß diese mithin allein, und ausschliessend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat; daß von dieser Art alles ohne

Aus-

Ausnahme zu seyn, sich befindet, was die äußerliche Zucht der Klerisey und insbesondere der geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach, mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen; daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens, und der Religion zu seyn sich befinden; daß sie bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten des Fürsten, in welchen dieser oder jener dermahl sich befindet, niemanden als derselben freywillig- und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben; daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten im vollen Maße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Anbetracht geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zu Folge in allen denjenigen Gegenständen, zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche die Seele allein angehenden Dinge betreffen werden, und endlich daß es keiner der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle, bloß in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind.

Ad secundum. Rechtmässige Befugnisse eines andern zu beeinträchtigen ist von der weltkundigen Billigkeit Sr. kaiserl. Majestät so weit entfernet, daß Allerhöchstdieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens

dens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden ist, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, da es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn allerhöchstdieselben in den ihrigen aufzuheben für gut befunden haben, noch forthin beybehalten werde.

Gleichwie aber Allerhöchstdieselben sich niemals, der Ausübung der gegründeten und gesetzmässigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und bloß die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken: also werden sie auch niemal eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der oberen landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwillung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freywillige und willkürliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen.

Ad tertium. Seine Majestät schmeicheln sich, daß der Herrn Nunzius nach einer reiferen Ueber-

le-

legung sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und solches versprechen sich Seine Majestät gleichfalls in Ansehung des 5ten Artikels, welchem jedoch Allerhöchstdieselben noch beyfügen zu sollen erachten, daß sie sich nie in dem Fall befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Fall aber, wo Gewissens wegen, jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

Und was endlich den fünften Artikel betrifft, haben Allerhöchstdieselben dabey zu erinnern anbefohlen, daß unter die Zahl der Rechte, welche ausschließungsweise dem Pabste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter denjenigen gehörten, welche ausschliessungsweise dem Episkopate zustünden, und als demselben unzertrennlich anhängen, betrachtet worden ist, und daß Seine Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe Seiner Erbländer erlassenen Auftrag sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechts in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermö-

mögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung, welche Se. kaiserl. Maj. gegen den päbstlichen Herrn Nuntius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl Allerhöchst Deroselben, welche der Hof- und Staatskanzler hiermit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können, wornach daher dermalen dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Se. Excellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen.

Jene Bürgermeister, welche keine ordentliche Besoldung geniessen, und weder erwählet noch bestätiget werden, sind von allen Taxen frey zu halten, Stadtrichter hingegen, welche eine ordentliche Besoldung geniessen, haben die vorgeschriebene 5 oder $2\frac{1}{2}$ Percent, und wenn sie keine ordentliche Besoldung haben, die Expeditionstaxen mit drey Gulden zu entrichten. Dezember 21.

Jene, welche eine ins Wasser gefallene Person retten, haben binnen vier Wochen die Anzeige zu machen und um die bestimmte Belohnung anzusuchen. December 21.

Das Verboth kein Billard im ersten Stock zu halten, wird allgemein aufgehoben. Dez. 21.

Die Erzeugung des Zinnobers wird Jedermann frey gestellet. Dezember 22.

Erneuerung des Verbothes des Wachshandels in den Kirchen von 14. Sept. d. J. Dez. 28.

Die bestehende Pferd- und Interessesteuer wird für das Jahr 1782 ausgeschrieben. Dezember. 28.

In Ansehen des Handels mit Eisen und Stahl, oder des sogenannten Zentnerguts, und der daraus verfertigten Waaren wird Jedermann in den k. k. Erblanden gestattet, das Erforderniß an Eisen und Stahl, oder daraus erzeugten Waaren, aller Arten, wo man will, gleich aus der ersten Hand anzukaufen. Dezember 29. S. Eisenhandlung, im politischen Codex.

1782.

Niemanden wird von Hof die Erlaubniß mehr gegeben, ein päbstlicher Notar zu werden. Bischöfe welche bey einem geistlichen Amts eines Notars bedürftig werden, können sich selbst einen wählen. Jänner 1.

Die vom Landesfürsten bestätigten päbstlichen Notare können ihr Amt, wie andere landesfürstlichen Notare behandeln. Jänner 2.

Der bekannte Trautsonische Hirtenbrief wird den Seelsorgern zur Belehrung mitgetheilet. Er lautet also:

Sobald wir das beschwerliche Hirtenamt angetreten haben, zielte unsere Sorgfalt vorzüglich dahin ab, daß das Wort Gottes auf den geheiligten Kanzeln nach Wunsche, und nach der Vorschrift der Kirche gehöriger Weise erkläret würde, indem jedermann einsieht, daß von der ächten Verkündigung des göttlichen Wortes die größten Vortheile für die Christenheit erwachsen, und insgemein die beträchtlichsten Seelenfrüchte darnach abzumessen sind. Uns ist zwar zur Genüge bekannt, daß sehr viele aus unseren Predigern, als mit Gelehr-

lehrsamkeit, Klugheit, Eifer und dem Geiste Gottes reichlich ausgerüstete Männer ihr Amt würdig vertreten; da wir jedoch aus zuverlässigen Nachrichten vernohmen haben, daß einige von dem gewöhnlichen Pfade des göttlichen Wortes, und von der wahren Art zu predigen nicht wenig abweichen: so haben wir im Herrn für gut befunden, sie durch gegenwärtigen Hirtenbrief zu ermahnen.

Vor allen sollen sich die Prediger die Wichtigkeit ihres Amtes, wozu sie von Gott und der Kirche Gottes berufen sind, zu Herzen nehmen. Denn ihnen liegt vor den übrigen Priestern ob, die Heerde des Herrn mit dem Worte und Beyspiele zu weiden, das Schwache zu stärken, das Kranke zu heilen, das Zerbrochene zu verbinden, das Weggeworfene zurückzubringen, das Verlorne zu suchen, kurz, so viele durch das Blut Christi erkaufte Seelen auf den Weg der Wahrheit in den Himmel zu weisen. Sie müssen sich demnach höchst angelegen seyn lassen, dem Volke die ewigen Glaubenswahrheiten beyzubringen; sie müssen nicht bloß das Nützliche mit Uebergehung des Nothwendigen betreiben, sondern hauptsächlich ihre Mühe verwenden, um die Zuhörer zu belehren, daß nur eines nothwendig sey, recht glauben, recht handeln, und seine Seele retten.

Man weiß leider aus der Erfahrung, daß nicht wenige unter dem gemeinen Volke entweder in eine schädliche Unwissenheit versunken, oder mit verkehrten Grundsätzen angesteckt sind, die von den wesentlichen Glaubensartikeln sehr falsch, nicht einmal katholisch denken; die einer vielleicht unterschobenen Offenbarung, vollends unbewährten Wun-

derwerken, manchen abergläubischen Träumereyen einen weit festeren Glauben beymessen, als dem geschriebenen Worte Gottes, als den Zeugnissen der Propheten und Apostel, als dem Evangelium Christi; die durch alle Kirchen den Ablässen nachlaufen, ohne zu wissen, was der Ablaß, oder was erforderlich sey, um ihn zu gewinnen; die auf kleine Privatandachten, auf die Verehrung eines Heiligen, und auf dessen Bildniß mehr Vertrauen setzen, als auf die Verdienste Christi, in dem wir allein müssen selig werden; die sich ein grösseres Gewissen machen, die Satzungen etwa einer Bruderschaft zu überschreiten, als die zehn Gebothe Gottes.

Es wäre zu wünschen, daß diese und dergleichen Irrthümer nicht größtentheils durch Verschuldung jener Prediger einschlichen, die sich weniger bekümmern, was, oder wie sie es den Zuhörern vortragen, wofern sie nur ihre schlechteren Waaren, mit Verbergung der bessern auskramen können. In jenen unseligen Zeiten, als die Kirche Gottes in unserem Deutschlande gräulich getrennt war, verargte man es den geistlichen Rednern, daß sie von Heiligen, von Ablässen, und Rosenkränzen, von Bildern, von Prozessionen und dergleichen gleichgiltigen Dingen weitschichtig predigten, von Christus hingegen und den Glaubenswahrheiten schier keine Meldung machten. Wir vernehmen, daß dieser Fehler durch einige Prediger auf das neue hervorsprosse, welche von den Heiligen beredsam sind, und von dem Heiligen der Heiligen verstummen, welche die Verehrung der entweder wirklich oder vermeintlich wunderthätigen

Gna-

Gnadenbilder aus allen Kräften anempfehlen, und Christum, die Quelle aller Gnaden, die einzige Ursache unserer Rechtfertigung unsers Heils hintan setzen, welche die Abläße und Privilegien ihrer Bruderschaften übermäßig erheben, und, was einzig unentbehrlich ist, über die Gebothe Gottes und der Kirche weggehen.

Was Gott ehemals zu Jeremias sprach, das wiederholet er noch heutigen Tages einem jeglichen rechtmäßiger Weise beruffenen Prediger: Sieh, ich habe meine Worte in deinen Mund gelegt. Jerem. K. 1. 9.

Ein Prediger soll also das Wort Gottes ausspenden. Wie erfüllet er aber diese Pflicht, wenn er von den Lehrsätzen unserer seligmachenden Religion, von Christus und dessen unendlichen Verdiensten, von der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes, von den übernatürlichen Bewegursachen zur Reue, von der Schwere und Verabscheuung der Sünde, vom Glauben, von der Hoffnung, von der Liebe Gottes und des Nächsten, und von den übrigen nothwendigen Stücken nicht die mindeste Erwähnung thut, und sich bloß anstrengt, gewisse Nebensachen unter scheinbaren, und wollte Gott, nicht sehr oft ungegründeten Beweisen einzureden.

Eben daher ist nichts natürlicher, als daß dem unerfahrnen Haufen, der an dem Munde des Predigers hängt, und auf die Worte des Lehrmeisters schwört, was immer für nützliche Dinge ungemein schätzbarer werden, als die einzig nothwendigen. Es wird allerdings vortheilhaft seyn von dem Nützlichen zu reden, jedoch so, daß jederzeit dem Nothwen-

wendigen der Vorgang eingeräumet werde, und zugleich so, daß die Aechtheit der katholischen Glaubenssätze sich stets innerhalb ihren Gränzen unverfälscht erhalte, und daß nichts unbedachtsam gesäet werde, was die unverletzliche Grundfeste unserer heiligen Religion zu untergraben scheinen könnte.

Es wird vortheilhaft seyn, von dem Lobe und der Anrufung der Heiligen zu handeln, aber so, daß man die überspannten Vergrösserungen entrathe, damit nicht ein Heiliger dem andern entgegen gesetzt und ungereimt vorgezogen werde, oder, was nach Irrthum, und Gottlosigkeit schmecken würde, damit man nicht diejenigen, die blosse Fürsprecher sind, dergestalt herausstreiche, als wären sie unserm einzigen Mittler Christus gleich, oder ihm gar überlegen.

Es wird auch vortheilhaft seyn von der Verehrung der Gnadenbilder, von Wallfahrten, Abläßen und Bruderschaften — nämlich nach Beschaffenheit des Orts und der Zeit — zu sprechen, doch so, daß dergleichen Gegenstände weder auf eine übertriebene Art angepriesen, noch durch schwache Beweisthümer, zweifelhafte Offenbahrungen, unterschobene Wunderwerke, und solche Geschichten unterstützet werden, die den unvorsichtigen Zuhörer nicht von der Sünde abhalten, sondern im Bösen bestätigen, und vermögend sind ihn zu einer Irrung zu verleiten, daß er sich einbilde, er möge leben, wie er will, so werde er dennoch selig werden, wofern er nur diesen oder jenen Heiligen verehre, dieses oder jenes Bild oft

besuche, in diese oder jene Bruderschaft sich einverleiben lasse.

Wir hören ferner, daß einige Prediger von einem unbescheidenen Eifer hingerissen, wider die höchsten Obrigkeiten, wider die dermalige Regierungsverfassung, wider die öffentlichen Verordnungen und Erlasse, wider die Drangsalen unserer Zeiten, wider die beschwerlichen Auflagen des Staates und ähnliche Gegenwürfe, sehr hitzig losziehen und poltern, welches sich für einen klugen Diener der Kirche am wenigsten geziemet, als welcher nur nach geschöpfter Hoffnung einer nutzbaren Fruchtschaffung zum Reden auftritt. Ihm dünket, der Heiland habe jenes bey Joh. K. VX. 16. zu ihm geredt: Ich habe euch erwählet, und habe euch gesetzt, daß ihr hingehen und Frucht bringen sollet, und daß eure Frucht bleibe. Nun, welchen Nutzen wird wohl ein Prediger verschaffen, der die Kanzel besteigt, nicht um der anwesenden Versammlung heilsame Ermahnungen zu ertheilen, sondern um wider die Abwesenden zu toben, um das Volk aufzuwiegeln, und den Aufrührerischen gleichsam die Fahne vorzutragen? Dieses, dieses ist die schöne Frucht davon, daß die bereits aufgebrachten Gemüther noch mehr erbittert, die den Vorgesetzten gebührende Ehrerbietung vollends aufgehoben, leichtfertigen Zungen freyer Zügel gelassen, das gehässigste Murren, und folglich der Groll wider die Landesfürsten und übrigen obrigkeitlichen Personen dadurch genähret, und unruhigen Köpfen die verderblichste Anreitzung zu Empörungen dargebothen werde.

Wahrhaftig diese Art zu predigen war es nicht, die der Weltapostel den Titus lehrte, da er in dem Sendschreiben an ihn K. III. 1. spricht: Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeiten unterthan, zu allen guten Werken bereit seyn. Und Paulus selbst ermahnet auf eine ganz andere Weise die Römer K. XIII. 7. Darum so gebet einem jeglichen, was ihr schuldig seyd: Steuer, wem Steuer gebühret, Mauth, wem Mauth gebühret. Wie auch die Epheser K. VI. 4. Ihr Knechte seyd euren Herren nach dem Fleische mit Furcht und Zittern gehorsam wie Christo in der Einfalt eures Herzens. Endlich die Hebräer K. III. 17. Seyd euren Vorstehern gehorsam und unterthänig.

Wofern alle Prediger, wie die Apostel, wüßten, daß ihnen nicht jeder lärmende Beyfall der geringeren Volksklasse, sondern der wahre Seelengewinn, und Vortheil, als das einzige Ziel ihrer Arbeiten ausgesteckt sey, so würden sie sicher nur das vortragen, was dienlich ist, die Herzen zur Geduld biegsam zu machen, nicht aber sie von der, den Vorstehern schuldigen Folgeleistung abzulenken. Derohalben, wenn die Prediger bey schicklicher Gelegenheit das Volk aneifern, daß dieses den Vater der Erleuchtungen anflehe, damit er die Obrigkeiten erleuchte, und diese mit Hülfe dieses Lichtes das gemeinsame Beßte des Staates einsehen und befördern mögen; daß jenes auch die lästigsten Beschwerungen demüthig und gehorchend ertragen, und dafür halten wolle, daß alle Drangsalen der Zeiten zur Züchtigung unserer Sünden über uns kommen, und bloß durch die Bußfertigkeit können abgewendet werden: alsdann werden sie nicht allein

Frucht bringen, sondern ihre Frucht wird auch bleiben.

Eben so erfüllen jene Prediger keineswegs ihre Pflicht, die sich einzig befleissen, durch einen allzu aufgeputzten oder leeren kurzweiligen Vortrag den Ohren des Pöbels zu schmeicheln, nicht dessen Herzen zu rühren; die das gerade Widerspiel von dem Weltapostel sind, und nichts weniger kennen als Jesum Christum, und zwar den gekreuzigten. Erhebe deine Stimme wie eine Trompete, mahnet Isaias K. VIII. 1. worüber Augustinus Red. 106. sagt, daß die Trompete nicht so viel zur Ergötzung, als zum Schrecken zu dienen pflege. Für die Sünden bedarf es demnach der Trompete, die nicht nur in ihre Ohren eindringe, sondern auch ihr Gemüth erschüttere, nicht durch den Klang belustige, sondern durch das Anhören züchtige. Der Apostel würde gewiß seine Thessaloniker nicht loben, Sendschr. 1. K. II. 13, wenn sie nicht von ihm das Wort der göttlichen Predigt, nicht als Menschenwort, sondern wie es auch in der Wahrheit ist, als das Wort Gottes angenommen hätten.

Wenn demnach von dem Volke gefordert wird, daß es die Rede des Predigers, wie das Wort Gottes anhöre, um wie viel mehr wird von dem Prediger gefordert, daß er das Wort Gottes, wie es in der Wahrheit das Wort Gottes ist, vortrage? Ja das Volk läuft sich aus dem Athem, um das Wort Gottes zu vernehmen. Aber wie entspricht der Erwartung so vieler Seelen, die nach Gerechtigkeit hungert und dürstet, ein Prediger, aus dessen Munde nichts als Sätze, die das Gepräge der Albernheit an der Stirne tragen,

nichts als eitle und gedankenlose Spitzfindigkeiten, kurzweilige oder anstössige Dichtereinfälle, kühne und abgeschmackte Verblümeleyen, die frostigsten Wortspiele, und verwegene Verdrehungen, Ausdeutungen und Anwendungen der heiligen Schrift hervorgehen? Verkündigen wohl solche Prediger das Wort Gottes, wie es in der Wahrheit das Wort Gottes ist? Im Gegentheil, wie sich der Verfasser des unvollendeten Werkes ausdrücket: Sie übergeben das Wort der Wahrheit ihren verkehrten Auslegungen zur Verhöhnung und Kreuzigung. Homil 35. üb. Matth. Sie tödten die Propheten und Apostel und vergiessen das Blut ihrer Worte, das ist, die Wahrheit, auf die Erde. Homil. 26. üb. Math. Diese mögen zusehen, was für eine strenge Rechenschaft sie dermaleinst dem göttlichen Richter werden geben müssen, als welche ihr apostolisches und, wie es Clemens von Alexandria B. 1. versch. Inh. nennt, gleichsam englisches Amt schändlich mißbrauchet, den Gewinn so vieler Seelen nicht befördert, sondern verhindert, der Bekehrung so vieler Sünder im Wege gestanden, und das auserwählte Volk Gottes von dem Opfer des Herrn, von der Bußwirkung, und Sittenbesserung durch ihre Possenwerke abgehalten haben. Wie? wenn sie in ihrer Vermessenheit so weit giengen, daß sie sich nicht scheueten, den geheiligten Predigtstuhl in eine Possenbühne zu verwandeln, und das schreckenvolle Wort Gottes darauf lächerlich zu machen? Wie? wenn sie damit praleten, daß sie von anderen apostelmässigen Verkündern des göttlichen Wortes das Volk abwenden, zu ihrem Gauckelspiele eine grössere Heerde versammeln, und

den muthwilligen niedrigsten Pöbel zu einem lauten Gelächter bringen?

Diese Leute sollte man nicht allein von der Kanzel verjagen, sondern auch eines nicht kleinen Verbrechens belangen. Klemens von Alexandria trägt kein Bedenken sie gar einer Gotteslästerung zu beschuldigen, da er in der Rede an die Heiden ausruft: O der Ruchlosigkeit! ihr habet den Himmel zur Schaubühne gemacht, und Gott ist uns zum Spiele geworden. Und in der That, kann denn derjenige schadlos seyn, der mit größtem Aergerniße nicht nur der Rechtgläubigen sondern auch und vorzüglich der Glaubensgegner das Wort Gottes beschimpfet? Die heilige Schrift, welche der heilige Geist zum Heile der Völker angegeben hat, zum Gelächter macht? in der Burg des lebendigen Gottes, im Angesichte des gegenwärtigen Christus, im Beyseyn der, vor Ehrfurcht zitternden Engel, die heiligsten Wahrheiten dem Gespötte aussetzt? und der in dem nämlichen Gotteshause, in dem nämlichen Heiligthume der Busse, wo die übrigen Priester gleich Büssenden sich mit Joel. K. II. 17. an die Brust klopfen, und rufen: Verzeihe o Herr! verzeihe deinem Volke! nach Art eines Gauklers Possereyen feilbietet, und anstatt der evangelischen Ernte nichts, als lautauffschlagendes Gelächter einsammelt? Eine solche Entweihung des Worts Gottes verabscheuen die Glaubensgegner selbst, die sonst vielleicht zu unserem Gottesdienste übergehen würden, und werden in der Menge davon abgeschreckt. Nicht einmal die Heiden würden es dulden, wenn jemand von ihren

fabel-

fabelhaften Lehrsätzen in ihren Götzentempeln so freventlich und ausgelassen spräche. Daher kömmt es, daß der heil. Chrisostomus Homil. 17. üb. d. Sendschr. an die Ephes. allen Predigern nachdrücklich zuredt: Ich bitte euch, verbannet aus eurem Herzen diesen abscheulichen Anstand; dieses ist die Sache der Schmarotzer, der Possenreisser, und der Luftspringer. In dem Hause des Allerhöchsten, und in einiger Ausführung von solcher Wichtigkeit geziemt es sich, das Heilige nicht anders, als heilig zu behandeln.

Da wir nun dieses wissen; so müssen wir uns bestreben, den Gebothen und dem Willen des Herrn zu folgen, das Wort Gottes gehöriger Weise zu erklären, damit wir das Himmelreich erlangen in Christo Jesu unsern Herrn, dann die Ehre und Heiligkeit mit dem Vater und heiligen Geist jetzt und Alleweg und zu ewigen Zeiten Amen.

Die Bischöffe haben die Pfarrer zur Belehrung des Volks anzuhalten, damit sie dem Volk begreiflich machen, daß es Gott angenehmer seye, in den abgebrachten Feyertagen zu arbeiten, als müßig zu gehen, und die Pfarrer sollen ihr Gesind an diesen Tagen zur Arbeit verhalten. Jän. 1.

Bey Einreichung der Bittschriften ist die untere Behörde nicht zu übergehen. Vorschrift zur Verfassung der Bittschriften. Jänner 2.

Die Geistlichkeit hat sich von allen Kontroversen und Schmähungen wider die Glaubensgegner zu enthalten. Jänner 2.

Die

Die Vergütung der Naturaltransporte wird auf zwey Kr. für die Meile und von Zentner bestimmt. Jänner 3.

Jede Gerichtsstelle hat zwey Protokolle eines für Adeliche, und das andere für Unadeliche, ohne Rücksicht auf den Charakter, zu führen. Jän. 4.

Wie der Ausweis während des Jahres geendigten, und anhängig gemachten Streitsachen, dann der geendigten noch hängenden Verlassenschafts- und Krideabhandlungen zu verfertigen seye, zeigt nachstehende Tabelle: Jänner 10.

Tabelle.

über die bey — anhängigen und entweder beendigten, oder unbeendigt gebliebenen Processe, Streitsachen, wie auch Kride- und Verlassenschaftsverhandlungen für das Jahr 178

Namen der Partheien.	Processe und Streitsachen.			Krideverhandlungen.			Verlassenschaftsverhandlungen.		
	Wann sie anhängig geworden.	Wann die Urtheile geschöpfet worden.	Noch unerledigte.	Wann der Konkurs eröffnet worden.	Wann die Klassifikazion ergangen, und die Repartizion verfaßt worden.	Noch unerledigte.	Wann sich der Todfall ergeben hat.	Wann der Abhandlungs Vertrag oder Verlaß ergangen.	Unbeendigte.

In

In den Berichten, welche wegen der Exjesuiten Layenbrüder erstattet werden, ist auch ihr Nebenverdienst aufzuführen. Jänner 11.

Wie die Tauglichkeit der Mutterstutten und Landsbeschäler zur Belegung zu beurtheilen seye. Jänner 11.

Die Hauptsummarien über das Seelen- und Viehbeschreibungsystem ist nach der Revision einzusenden. Jänner 11.

Der Orden der Eremiten und Waldbrüder wird in den sämmtlichen östreichischen Staaten gänzlich aufgehoben. Jänner 12.

Aufhebung der sämmtlichen Ordeninstitute sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes in den sämmtlichen östreichischen Staaten, dessen Bestimmung bloß das so genannte Contemplative Leben war, als da sind die Klöster und Hospitien der Karthäuser, Kamalduenser, Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Dominicanerinnen, Franciscanerinnen, Augustinerinnen, Kapucinerinnen ꝛc. Jänner 12.

Aufhebung des sogenannten Regel- oder dritten Orden in den sämmtlichen östreichischen Staaten. Jänner 13.

Die Kirchenvogteyen haben den betroffenen Dechanten jährlich den wahren Vermögenstand der Gotteshäuser zur Verfassung der Repartitionen der Schulvisitationkosten, ein Auszuge „mitzutheilen. Jänner 13.

Bey akatholischen Unterthanen sollen die Tauf, Trauung, und Begräbniß nur von solchen Personen, die von dem Staate ihre Jurisdiction haben, verrichtet werden. Jänner 13.

Die

Die Administration der beweg- und unbeweglichen Güter der vorstehenden aufgehobenen Klöster wird an die Hofkammer übertragen. Jänner 13.

Die Konsistorien haben ihre Publicationsentwürfe wegen Kundmachung der Gesetze der Landesstelle vorzulegen. Jänner 14.

Die Geistlichkeit soll die unwissenden Unterthanen in Glaubenssachen mit Sanftmuth belehren. Jänner 14.

Nur solche Kinder der Unterthanen, die von beyden Aeltern verwaiset sind, sind zur Verrichtung der Hof- und Waisendienste von den Obrigkeiten zu nemmen. Jänner 15.

Welche Häuser von Milizquartier frey sind. Es sind diese: 1) die dominicaliter inliegenden Freyhöfe, wenn sie nicht schon zum Milizquartier geeignet sind, 2) Jene Höfe, welche eine Quartiersbefreyung aufweisen können; 3) wirkliche Fabrikenhäuser. Jänner 17.

An das zur weiteren Verführung bestimmte Magazinsgut sich zu vergreifen, wird bey schwerester Ahndung verbothen. Jänner 22.

Weitere Vorschrift zur Verfertigung der Kanzelleyschriften. S. Kanzelleyschrift in politischen Codex. Jänner 23.

Bey den feyerlichen Religionerklärungen darf kein anderes Religionbekenntniß angenommen werden, als zu einer von den drey tolerirten Religionen. Jänner 25.

Die Lossprechung von Ordensgelübden ist bey Bischöfen zu suchen. Jänner 25.

Ausschreibung des geistlichen Beytrags zur Fortification für das Jahr 1782.

Jene, welche bey der Einfuhr protestantischer Bücher die Anzeige bey den Grenzstationen machen, sind nicht strafbar anzusehen. Jänner 28.

Die Konsistorien haben dem Klerus die landesf. Verordnungen wörtlich bekannt zu machen. Jänner 28.

Wo immer von Seite der Miliz Exzessen begangen werden, ist auf der Stelle dem betroffenen Stationcommandanten die Anzeige zu machen. Jänner 28.

Die Einfuhr fremder Hengste wird gestattet, doch sind die besten Stutten von Aerarialbeschälern, die andere hingegen von fremden Hengsten belegen zu lassen. Jänner 28.

Die Ordensgeistlichen, welche zur Seelsorge zu verwenden sind, sind zu prüfen. Jänner 29.

Den Duldunggesetzen werden noch diese fünf Punkte beygefüget. Diese sind: Die Erklärungen der Acatholicken, Dotirung der Pastoren und Schulmeister, Erbauung der Bethhäuser, einsweilige Sendung der Kinder in katholische Schulen, die Taufe, Trauung, und Begräbniß, das Verlangen um einen katholischen Geistlichen von einen akatholischen Kranken, die Errichtung eines eigenen Bethhauses, wenn die Gemeinde 50 Personen in sich begreift. Jänner 30.

Von allen Dominien sind jene Orte anzuzeigen, wo die Errichtung neuer Pfarren und Lokalcapellaneyen nothwendig wird. Februar 4.

Aufhebung der, auch außer den Klöstern befindlichen Schwestern des dritten Ordens. Februar 4.

Pastoralschreiben von fremden Diöcesanbischöfen, ohne Bewilligung des Hofes zu verkündigen, wird verbothen. Febr. 4.

Bloß weltliche Gegenstände betreffenden Verordnungen werden den Klöstern unmittelbar durch die Landesstelle bekannt gemacht. Febr. 4.

Die Meldzettel und Entlaßscheine der Unterthanen bedürfen keines Stämpels. Febr. 7.

In was für Fällen die Justizbehörden ankommende Briefe sich von den Postämtern ausfolgen lassen können. Febr. 8.

Außer den übrigen fünf Hauptstrassen sind alle übrigen in Lande befindlichen Kommercial- Kammeral- Bancal- und andere Kommunicationstrassen, welche vormahls von der k. k. Oberwegdirection besorget worden, und bis Ende Februar d. J. zurück zu nehmen sind, von den Landgerichten, Dominien und Gemeinden, nach Landesart, bey schärfester Ahndung in brauchbaren Stand zu erhalten, worauf die Kreisämter zu sehen haben. Febr. 11.

Civilbeamten, die sich zur protestantischen Kirche erklären sind per viam Dispensationis in ihrer Bedienstung zu lassen. Febr. 13.

Alle vorkommenden alte Münzen, von was immer für einer Materie, sind an das k. k. Hofmedaillencabinet zu senden. Febr. 14.

Ein Vicarius in seinem eigenen Vicariat, und ein Seelsorger in seinem eigenen Kirchsprengel kann als Commissär in Geschäfte eines protestantischen Unterthans nicht gebrauchet werden. Febr. 14.

Die Unterfertigung unentgeltlicher Meld- und Entlaßscheine für die Unterthanen, kann auch,

da

da die Obrigkeiten nicht immer gegenwärtig sind, von ihren Wirthschaftsbeamten geschehen. Februar 15.

Das Appellationgericht wird in allen zwischen den Unterthanen sich ergebenden Streitigkeiten, als Richter in der zweyten Instanz bestimmet. Februar 15.

Die Wirthe sollen den Soldaten, außer dem Kögelspiel, wenn es gehörig gespielet wird, kein Spiel, es geschehe mit Würfeln, oder Karten bey schwerer Verantwortung gestatten, noch einige Kleidungsstücke verkaufen. Febr. 10.

Die Geistlichkeit hat sich zu beeifern, alle in der Religion vorkommenden Mißbräuche abzuhelfen. Febr. 20.

Auch die in den Erblanden wohnenden Bischöfe haben bey der Herausgabe eines Hirtenbriefes bey Hofe die Bewilligung zu suchen. Februar 20.

Nachstehender Hirtenbrief des Bischofs von Verona wegen Abstellung der Mißbräuche beym Portiunkulaablasse und verschiedenen Bruderschaften wird den Ordinarien mit den Beysatze mitgetheilet, daß, wenn sie darüber etwas wollte drucken lassen, vorhinein den Aufsatz bey der Landesstelle zur weiteren Untersuchung vorlegen sollen. Hier folgt der Hirtenbrief der also lautet:

Nur deßwegen wird ein geweihter Seelenhirt zum Bischofe ernannt, damit er auch auf die entfernten Gegenden seines Kirchsprengels sein Augenmerk richte, und für die ihm anvertrauten Seelen Sorge trage. Dieser Pflicht suchen wir dadurch genug zu thun, daß wir auf euch, vielgeliebte

Brü-

Brüder und Söhne, häufig unsere Blicke heften; denn obschon ihr an den Grenzen unserer geistlichen Gerichtsbarkeit lieget: so seyd ihr nichts destoweniger ein wichtiger Gegenstand unserer väterlichen Obsorge, und besonderen Liebe.

Es ist also unser Wunsch, daß alles, was zum Gottesdienste der geheiligten Religion gehöret, sich mit jenem Ausdrucke von Wahrheit und Festigkeit unter euch erhalte, der den wahren Karakter der Religion Christi ausmachet. Daher wollen wir durch diesen gegenwärtigen Hirtenbrief von euch jeden Schatten von Aberglauben, und eitlen Lehren heben und entfernen, die auf den Gott schuldigsten Dienst, und die Erlangung der Gnaden, und der von der heiligen Kirche zu eurem Seelenheile ertheilten Abläße Bezug haben können.

Es ist außer allem Zweifel, daß der äußerliche Gottesdienst ein wesentlicher Theil unserer geheiligten Religion ist; denn Gott ist nicht mit den bloß innerlichen Empfindungen des Herzens zufrieden, sondern er verlangt, daß sie von äußerlichen Handlungen begleitet seyn, und daß mit ihnen das Herz vollkommen übereinstimme. Daher war eine äußerliche und sinnliche Sache, die im Stande der Unschuld anbefohlene Enthaltung von der verbotenen Frucht, — eine äußerliche, Abels angenehmes Opfer — eine äußerliche, die Opfer des Noe, Melchisedech, Abraham, Jakob, Isaak, Moses, Josue, Samuel und David, eine äußerliche, der von den Juden bey der Rückkunft aus der Sklaverey wieder erbaute Tempel Salomons, in welchem der Gottmensch sich freywillig mit der Menge der

Gläu-

Gläubigen vereinigte, um den in dem mosaischen Gesetze vorgeschriebenen äußerlichen Gottesdienst zu begehen.

Auch die ersten Christen versammelten sich zur Zeit der Verfolgung in ihren Häusern, manchmal auch in Gräbern und Höhlen, um vereinigt dem allmächtigen und weisen Schöpfer aller Dinge äußerlich zu huldigen, und die göttlichen Geheimnisse zu feyern. Kaum aber ward der Kirche Christi der Frieden geschenkt, so wurden Kirchen erbauet, Gemeinden errichtet, Zeremonien zum Dienste des Herrn festgesetzet, woraus auch äußerlich ein Zeugniß jenes Glaubens erhellet, den wir von unseren Vorfahrern empfangen haben.

Allein es ist das Loos menschlicher Dinge, daß auch dasjenige, was in sich selbst sehr gut ist, durch den Gebrauch, welchen die Menschen davon machen, verdorben, und fähig werde, die Reinigkeit eines Glaubens zu trüben, der mit den frommen christlichen Vorschriften gleichförmig ist.

Man kann nicht genugsam gewisse Arten des äußerlichen Gottesdienstes, und der äußerlichen Anbetung beweinen, die in der Kirche des Herrn eingeführet wurden, und die, anstatt in den Gemüthern der guten Christen Empfindungen von Ehrerbietung, Dankbarkeit und Reue zu erwecken, sie vielmehr bey bloß materielen Gegenständen festhalten, und, indem sie solche zu einer abergläubischen Andacht verleiten, dasjenige ungewiß und unsicher machen, was uns von der heiligen Kirche mit so vieler Standhaftigkeit zu hoffen und zu glauben vorgeleget wurde. Und daher entstehen dann Versammlungen und Gesellschaften, deren

ganze Andachten bloß Aberglauben und Unwissenheit zum Grunde haben.

So sind zum Beyspiele, die von den Vätern aus dem dritten Orden des heiligen Franziscus eingeführten Gürtelbruderschaften eine Andacht, die nicht den geringsten lobwürdigen Bezug auf die göttlichen Geheimnisse der christlichen Religion hat; so die Bruderschaften vom Herz Jesn, die nicht auf ein simbolisches, sondern auf ein fleischliches Herz Christi die Begehung ihres äußerlichen Gottesdienstes wenden, und so den Gläubigen einen Gegenstand der Anbetung vorsetzen, der nicht Christus ist, und, indem sie die in seiner göttlichen Person vereinigte ungetheilte Menschheit in Stücke theilen, die doch der einzige Gegenstand unserer Anbetung ist, so führen sie Zweifel, Zank und Streit ein, und sind den Frommen ein Beweggrund des Aergernisses, und den Ungläubigen ein Beweggrund des Spottes.

So sind noch andere Gesellschaften, die — wir müssen es mit dem wahren Leidwesen sagen — ihre Entstehung in bloß menschlichem Interesse, und nicht in jener ehrfurchtsvollen und sanften Gemüthsbestimmung gegen Gott und seine Heiligen halten.

Nicht kleiner sind die Mißbräuche, die jene von den heiligen Ablässen, und den zur Nachlassung der Sünden, und zum Seelenheile der Gläubigen eingeführten Absolutionen machen.

Daß in der christlichen Kirche ein Schatz von Genugthuung, Ablaß und Vergebung sey, ist ein Glaubensartikel, an dem kein Katholik zweifelt; die heilige Schrift, die Väter, die Konzilien, die

Got-

Gottesgelehrten bezeugen, daß die Gewalt der Ablässe von Christus in die Hände der Kirche gelegt worden, und derselben Gebrauch der christlichen Gemeinde wahrhaft heilsam sey. Wenn ein Hausvater seinen Söhnen vergiebt, obschon sie ungehorsam, ein Herr seinen Knechten, obschon sie unachtsam und untreu, ein Landesherr seinen Unterthanen, obschon sie schuldig, strafbar und aufrührerisch waren, so wird doch jedermann eine so ausserordentliche Vergebung für Familienhäuser, und Königreiche vortheilhaft finden, wenn diese Reuevollen alle dadurch wieder zur Erfüllung ihrer Pflichten zurückkehren.

Wie kann man also der christlichen Kirche vorwerfen, daß die Versöhnungsarten, und die Gnade eine beschwerliche Erfindung der erschlafften Disziplin sey? Die Gerechtigkeit Gottes wird ihre Tage des Zorns und der Rache haben, und die Barmherzigkeit Gottes soll keine Tage der Güte, und Verzeihung haben? und werden wohl dieß jene sagen, die der Güte und Vergebung am meisten bedürfen? Ausser dem, daß schon bey den Juden das 50ste Jahr oder Jubiläum gefeyert wurde, was lehren uns die Beyspiele der Ehebrecherin, der Magdalena, der Samaritanin, des Gichtbrüchigen, des Aussätzigen, des guten Schächers und so vieler anderer, welchen der Herr auf eine ausserordentliche und wunderbare Weise mit der Gesundheit des Leibes, jene der Seele ertheilet hat? was anders lehrt uns das Beyspiel des verlohrnen Sohnes, der reuvoll und unterwürfig in das väterliche Haus zurückkehrte? Jenes erste Kleid, jener Ring, jene von Christus so ausführlich beschriebe-

ne Tafeln erklären uns, daß man in der Kirche, von der Christus der Eckstein ist, eine Gewalt einführen müsse, Sünden nachzulassen, und manchmahl alle Strafen dahin nachzusehen, und sie gleichsam zu vergessen. Von dieser Gewalt machte Paulus mit dem reuigen Blutschänder Gebrauch, der heilige Johannes mit dem ausschweifenden abtrinnigen Jüngling, von dem Eusebius in seiner Kirchengeschichte spricht. Auch waren die Kommunionbriefe, die die Martyrer und Beichtiger den Reumüthigen in der alten Kirchenzucht ertheilten, nichts anders, als Abläße und Nachläße der Sünden. Von diesen Abläßeu reden nicht selten, als von einem Glaubenspunkte, Origenes, Tertullian, der heilige Cyprian, Augustinus, das uralte anzyranische Koncilium, jenes von Laodizäa, dem der heilige Augustin vorsaß, das allgemeine von Nizäa; noch viele Jahrhunderte, bevor die ebenfalls allgemeinen lateranensischen, lioner und tridentinischen Kirchenversammlungen diese Materie ausdrücklich bestimmet hatten.

Aber, gleichwie die Lehre der Abläße wahr und katholisch ist; so sind die Mißbräuche davon verwerflich und tadelhaft, und von einem falschen Eifer, und gewinnsüchtigen Beweggründen eingeführt.

Einen wahren Mißbrauch muß man jenen nennen, wenn in einigen Kirchen der Franziscaner am 2. August eine Tafel mit dem Ausdrucke: Toties Quoties, ausgehänget wird, welches soviel sagen will, daß, so oft man an dem nämlichen Tage durch die Kirche aus und eingehe, man eben so oft den vollkommenen Ablaß gewinne; eine

Sa-

Sache, die der guten Ordnung, den Bullen der Päbste, und vorzüglich der Bulle Innocenz des eilften de apogryphis indulgentiis entgegen ist, die den 7. May 1778 bekannt gemacht wurde; eine Sache über die schon viele Bischöfe gerechte Klagen vorgebracht haben.

Man läugnet nicht, daß dem heiligen Franziscus vom Pabste Honorius dem dritten ein vollkommener Ablaß für diejenigen ertheilet worden ist, die am Jahrstage der Kirchweihung die Porziunkulakirche besuchen würden, ein Ablaß, der nachmals auf alle Kirchen des Franziscanerordens erstrecket wurde. Ferners ertheilte Innozenz der zwölfte der Kirche Marie der Engel einen anderen vollkommenen Ablaß; aber es ist keine Bulle vorhanden, welche weiters was hinzusetzte, und alles, was man von dem wunderbaren Ursprunge dieses Ablasses erzählt, ist eine blosse Erfindung, die durch das Stillschweigen des heiligen Bonaventura widerlegt wird, der von den noch am Leben gewesenen Mitbrüdern des heiligen Vaters die Nachrichten eingezogen, und dessen Leben umständlich beschrieben hat. Und in der That, als die Kongregation dieses Konciliums die Klagen einiger Bischöfe, und besonders eines Bischofes in Krain über diesen Punkt vernahm, so hieß sie keineswegs diese wunderbare Verwicklung gut, die einige oder zu fromme oder zu eigennützige Andächtige zur Unterstützung so eines Ablasses erdichtet hätten, sondern sie sagte mehr in klugen als entscheidenden Ausdrücken, daß man bey dem eingeführten Gebrauche bleiben soll, wo die Sache vielleicht eine genauere Untersuchung verdienet. Nun aber, wenn

einige Ketzereyen nicht immer verdammet wurden, so kann man nicht schliessen, daß es keine Ketzereyen waren; also kann man auch von einem Mißbrauche, weil er nicht aufgehoben wurde, nicht sagen, daß er kein Mißbrauch sey.

Man lese über diesen Punkt die Bolandisten vom 4. Oktober 2. Band vom nämlichen Monate S. 917 nach der Anwerper Ausgabe, die Bibliothek des Ferrara Art. Ablaß 5. Band 117. S. Venediger Ausgabe, und die Abhandlung in Briefen von Girolo, Tartarotti über den Ursprung der aquiläischen Kirche, Mailand 1759 S. 52 gegen das Ende.

Mißbräuche sind endlich die vielen sogenannten, Gott weiß wie, erhaltenen päbstlichen Abläße, welche von einigen Ordensgeistlichen so häufig in der Beicht, und Generalabsolutionen ertheilet werden, und die, anstatt die Frömmigkeit der Gläubigen zu vermehren, vielmehr durch die übermässige Leichtigkeit des Ablasses die Anzahl der Verbrechen häufen.

Da wir also allen diesen Mißbräuchen begegnen und vorbeugen wollen, und zugleich durch eine gütigste Verordnung von Sr. Majestät dem Kaiser Joseph dem Zweyten in Begleitung eines Schreibens von einer hochansehnlichen Regierung in Insbruck unter dem 14 December dazu aufgefordert worden sind; so erklären wir hiermit alle Gesellschaften vom Herz Jesu, und die Gürtel des heiligen Franziscus sammt allen übrigen, welche nicht von uns und unseren Vorfahrern gutgeheissen worden, und deren Versammlungen nicht das

aller-

allerhöchste kaiserliche Placet erhalten haben, für aufgelöfet und aufgehoben.

Zugleich wollen wir, daß zu keiner Zeit die obenanzeführte Tafel: Toties Quoties, oder eine andere, die eben so viel sagte, ausgehängt werde; ja wir befehlen den Pfarrern und Beichtvätern unserer Diöces, die Personen, und ihrer Obsorge anvertraute Gemeinde von der wahren Beschaffenheit der Abläße, und von der Eigenschaft des Porziunkulaablasses nach der obenangeführten Lehre zu unterrichten.

Endlich verbiethen wir den Gebrauch der sogenannten päbstlichen Abläße und Generalabsolu-zionen, und wollen in Zukunft keine davon zulaßen, wenn sie nicht von uns eingesehen, und ihr Grund von uns gutgeheissen worden ist, und wir das k. k. Placet zu ihrer Bekanntmachung und Vollziehung erhalten haben.

Wir sind von dem Gehorsam unserer Diöcesgeistlichkeit überzeugt, und hoffen nicht, gezwungen zu werden, eine nachdrücklichere Aufforderung an sie zu thun, daß sie sich genau nach unserem Willen richten. Noch weniger werden sie uns in die Nothwendigkeit setzen, den Beystand des Monarchen anzuflehen, der uns in angeführter Verordnung kräftig verheissen wird. Nichts ist uns mehr angelegen, als daß auch unter euch, vielgeliebte Söhne, die Worte des Herrn wahr werden: Die Stunde ist gekommen, da die wahren Anbeter den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbethen werden. Und inzwischen ertheilen wir euch unsern bischöflichen Segen.

Die

Die katholischen Pfarrer haben auch in Ansehen der Protestanten die Pfarrbücher zu führen. Febr. 22.

In Inviertel wird die Zehentordnung bekannt gemacht. Febr. 25.

Bedingnisse wegen der Chausseeerhaltungpachtung wird vorgeschrieben. Febr. 27.

In Betreff der Aufhebung der in Lande ob und unter der Ens, und in Steyermark bestehenden Proviantordnnng. Febr. 28.

Wenn ein inländischer Civilemigrant von der Miliz, oder Kordonsmannschaft eingebracht, und übergeben wird, ist von der betroffenen Obrigkeit ohne Verzug die Anzeige zu machen. Febr. 28.

Das Vermögen der eingezogenen Ordenshäuser wird zur Stiftung eines Religionfunds verwendet. Febr. 28.

Die oberste Justizstelle übernimmt die bey dem oberst Hofmeisteramt vorhandenen Revisionprocesse des aufgehobenen hofmarschallischen Gerichtes. März 2.

Fremde Kalender, bevor sie verabfolget werden, sind dem Siegelamt zur Stämpelung vorzulegen. März 6.

Die anzustellenden Pastoren zur landesfürstlichen Konföderation haben von den Superintendenten in Ungern die Atteste über ihren Lebenswandel vorzulegen. Den protestantischen Unterthanen wird erlaubt zum Baue ihrer Bethhäuser und Unterhaltung der Pastoren in fremden Ländern Collecte zu machen. März 6.

Alle von Acatholiken gegebene einzelne Erklärungen sind zu protocolliren; jener, welcher des

Schrei-

Schreibens nicht kundig ist, hat seiner Erklärung in Handzeichen beyzusetzen. März 7.

Die als verfallene erklärten Depositа hat das Kammerale zu übernehmen. März 8.

Wegen Bestrafung akatholischer Unterthanen, welche sich gegen katholische Grundsätze mit Schmähung öffentlich vergehen. März 8.

Ohne Erlaubniß der betroffenen Obrigkeit darf kein Unterthan in ein fremdes Land gehen. März 8.

Die Lottogefällsbeamten sind von der Stellung zu Rekrouten frey. März 9.

Nur in jenen Toleranzfällen, wo die politische Behörde es unumgänglich nöthig findet, ist der Betroffene dem Kriminalgericht zu übergeben. März 11.

Den Klöstern wird gestattet ihre Singerknaben in den Humanioren zu unterrichten. März 11.

Von allen Stiften und Klöstern, die sich in mißlichen Umständen befinden, ist ihre wahre Lage schleunig zu erheben. März 11.

Jedermann stehet frey die Errichtung der Schriftgisserey in den Erblanden. März 12.

Das zum Druck der französischen Zeitung und des Krakauer Kalenders ertheilte Privilegium wird aufgehoben. März 12.

Die Konsistoren dürfen die Geistlichen nicht nach der alten scholastischen Methode prüfen; sondern sie haben Aufgaben aus der h. Beredsamkeit, dem Kirchenrechte, und den Zweigen der Theologie zur schriftlichen Auseinandersetzung vorzulegen. März 12.

Alle erledigten Privatpfarr- und Localkappellaneyen sind mittels deß Konkurs zu vergeben. März 7.

In wie fern gestattet wird fremde Pastoren aus dem Reiche (nicht aber aus Sachsen oder preußisch Schlesien) zu nemmen. März 13.

Ausmessung des Unterhalts der Nonnen von aufgehobenen Klöstern. März 13.

Die Rekroutenaushebung soll weder bey der Nacht, noch mit Gewalt geschehen. März 13.

Reglement in Betreff der Abhaltung der Unterthanshochzeiten in Inviertel. März 14.

Vorschrift des in Schlesien per usum eingeführten Ritus bey akatholischen Tauf- Trau- und Begräbnißfällen. März 16.

Kundmachung des, von dem in Wien und Constantinopel etablirten Großhändler Willeshofen und Compagnie, gefaßten Antrags, den in Cherson am schwarzen Meer landenden russischen Schiffen erbländische Waaren anzubiethen. Merz 16.

Alte zerfallenen Kirchen, welche zum katholischen Gebrauche nie verwendet worden, können an protestantischen Gemeinden überlassen werden. März 18.

Die Schulenoberaufseher sollen: 1) den geistlichen Schulvisitatoren nach Ostern, als den geendigten Winterkurs ihre Berichte über die unterhabenden Schulen nach Maß der erhaltenen Instruction erstatten, 2) in ihren Berichtstabellen in der Rubrick: Zahl der Schule besuchenden Kinder, die Milizkinder besonders anmerken, am Ende des Berichts erinnern, ob bey ihrer Schule eine Stiftung vorhanden, vermög welcher entweder

alle

alle Kinder, oder nur wenige arme Schüler, und wie viel an der Zahl unentgeltlich unterrichtet werden. März 18.

Wie die Prüfungen bey den Religionserklärungen aufzunemmen sind. März 18.

Kirchen- und Stiftungcapitalien in öffentlichen Fund zu legen. März 21.

Gerichtsstellen können sich in Fällen, wo es auf den Bezug der Interessen von einer öffentlichen Obligation u. d. gl. ankömmt, unmittelbar an die Hofkammer wenden. März 22.

Wie weit sich die Gerichtsbarkeit der Konsistorien in den bey denselben vorkommenden weltlichen Gegenständen erstrecke. März 26.

Der Handel mit Pulver und Salpeter wird Jenen erlaubt, welche sich mit einem obrigkeitlichen Atteſt ausweisen können. März 28.

Unter welchen Bedingnissen protestantischen Kindern die katholische Religion anzunehmen gestattet wird. März 28.

Die empheutischen Verträge der Unterthanen, wodurch selbe über die an sie gelangenden Gründe und Realitäten das vollkommene Eigenthum erlangen, sind nach dem angeschlagenen Schätzungwerth zu stämpeln. März 29.

Die vorstehende Anordnung von 28. März d. J. in Betreff acatholischer Kinder, wird auch für die jüdischen Kinder als anwendbar erklärt. März 31.

Alle Erklärungen zur Annehmung der protestantischen Religion hat von Jedermann in Person zu geschehen. März 31.

Richtschnur, nach welcher die in jeder Stadt bestehenden Gerichtsbehörden die Gerichtstaxen zu beheben haben. Die Taxen der ersten Classe sind abzunehmen:

a) im Lande ob und unter der Ens:
zu Wien,
Linz.
b) in Tyrol:
zu Insbruck.
c) in Inneröstreich:
zu Grätz,
Laybach,
Klagenfurth,
Görz,
Triest.
d) in den Vorlanden:
zu Freyburg.
e) in Böheim:
zu Prag mit Inbegriff der übrigen 4 Vierteln.
f) in Mähren:
zu Brünn.
g) in Schlesien:
zu Troppau.

Taxen der zweyten Classe sind zu beheben.

a) im Lande ob und unter der Ens:
zu Steyer,
Neustadt,
Crems, und Stein.
b) in Tyrol:
zu Hall,
Botzen,

Meran, und
Roveredo.

c) in Innerösterreich:
zu Rakersburg,
Fürstenfeld,
Judenburg,
Knittelfeld,
Cilly,
Marburg,
Bruck und
Leoben.

d) in den Vorlanden:
zu Costanz.

e) in Böheim:
zu Königinngrätz,
Trautenau,
Jaromirz,
Bidschow,
Gitschin,
Chrudim,
Hohenmauth,
Policzka,
Kuttenberg,
Teutschbrot,
Neu Kollin,
Budin,
Schlan,
Beraun,
Przibram,
Saatz,
Brix,
Kaaden,
Komotau,

Laue,

Laun,
Ellbogen,
Carlsbad,
Leutmeritz,
Aussig,
Tabor,
Pilgram,
Budweiß,
Pisek,
Schüttenhof,
Pilsen,
Rokitzan,
Klattau,
Tauß,
Jung Bunzlau,
Nimburg, und Eger.

f) in Mähren:
zu Olmütz,
Znaym, und Iglau.

g) in Schlesien:
zu Teschen,
Bielitz,
Jägerdorf, und
Johannesberg.

Taxen der dritten Classe zu beheben:

a) im Lande ob und unter der Ens:
zu Bruck an der Leitha,
Baden,
Hainburg,
Kornneuburg,
Rötz,
Laa,
St. Pölten,

Tuln,

Tuln,
Yps,
Waidhofen am Theya,
Zwettl,
Wels,
Gmunden,
Freystatt,
Braunau, und
Schärding.

b) in Tyrol:
zu Kitzbühel,
Kufstein,
Störzing,
Lienz, und
Arco.

c) in Inneröstreich:
zu Friedberg,
Hartberg,
Bottenau,
Murau,
Windischgrätz,
Windischfeistritz,
Pettau,
Veitsberg,
St. Veit,
Villach,
Völkermarkt,
Wolfsberg,
Krainburg,
Rudolphwerd,
Stein,
Laack, und
Gradisca.

d) in

d) in den Vorlanden:
zu Günzburg,
Altdorf,
Stockach,
Bregenz,
Rothenburg,
Feldkirche,
Rheinfeld, und
Tettnang.

e) in Böheim:
zu Nahod,
Braunau,
Neustadt, an der Metau,
Reichenau,
Königinnhof,
Podiebrad,
Arnau,
Pardubitz,
Polna,
Kaurzim,
Böhmisch Brot,
Brandeis,
Eylau,
Rackonitz,
Welware,
Raudnitz,
Beneschau,
Hostenitz,
Seltschan,
Zebrak,
Görkau;
Podersam,

Prsnitz,
Sebastianberg,
Sonnenberg,
Postelberg,
Eidlitz,
Joachimsthal,
Schlackenwald,
Luditz,
Bilin,
Böhmisch Kamnitz,
Bömisch Lippa,
Lobositz,
Töplitz,
Rumburg,
Minhaus,
Neu Feistritz,
Krumau,
Sobieslau,
Moldauthein,
Bergreichenstein,
Wodnian,
Strackonitz,
Horatzdiowitz,
Mieß,
Teinitz,
Melnik,
Reichenberg,
Friedbad,
Gabel, und
Asch.

f) in Mähren:
zu Hradisch,
Mährisch Neustadt,

Gaya,

Gaya,
Proßnitz,
Littau,
Trübau,
Zwittau,
Sternberg,
Miglitz,
Tobitschau,
Gewitsch,
Meseritsch,
Kremsier,
Prerau,
Hotzenplotz,
Neutitschein,
Fulnek,
Freyberg,
Ungerisch Brod,
Auspitz,
Wischau,
Austerlitz,
Niclasburg,
Eybenschütz, und Budwitz.

g) in Schlesien:

zu Jaburnek,
Freudenthal,
Freystatt,
Olbersdorf,
Weidenau,
Zuckmantel,
Freywaldau,
Oderberg,
Odrau, und
Wegstatt.

Jene Orte, welche nicht in einer der drey vorstehenden Classen vorkommen, unterliegen der Taxabnahme der vierten Classe.

*) Hier folgen die nach dem Gesetze von 1781. Nov. 1. bestimmten Taxen. Diese sind:

1te Rubrik, in diese gehören: a) jeder Bescheid, welcher über ein Gesuch entweder im ordentlichen Rechtszug, oder in der Execution ertheilet wird, b) bey Anschlagung eines Edikts. c) bey Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. In diesen Fällen wird bezahlet in der

ersten	Classe	—	—	6	kr.
2ten	—	—	—	3	—
3ten	—	—	—	3	—
4ten	—	—	—	3	—

*) Wenn die Zustellung nach eine von dem Gerichtsorte Eine Meile entlegenen Ort zu geschehen hat, so wird dem Gerichtsdiener für die Meile 15 kr. bezahlet.

2te Rubrik. Hierher gehören: a) die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protocoll nach dem §. 18. der G. O. b) bey Bewilligung des Arrestes §. 276. c) bey Bewilligung eines Verbothes bey fahrenden Gütern §. 284. d) bey Executionführung §. 302. — 312. 314, 320 — 322. e) Für jede Tagsatzung Bescheiderstreckung §. 32. Hier ist die Taxe in der

ersten	Classe	—	—	30	kr.
2ten	—	—	—	15	—
3ten	—	—	—	12	—
4ten	—	—	—	10	—

3te Rubrik Hierher gehören: a) Jede Ausfertigung eines Edikts §. 73. 326. 360. 391; ohne Rücksicht wegen der öfteren Anschlagung. b) Jedes Ersuch- oder Remißschreiben bey Vernehmung des Zeugens, Beförderung des Zeugenverhör, Zusendung des Weisungprotocolls, Ausführung einer bewilligten Exekution c) Jeder Befehl an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vermögenverwalter, Massevertretter ꝛc. d) Jede vom Gerichtsdiener vorgenommene Exekutionhandlung. §. 305. 307. 314. 351. e) Jede gerichtliche Vidimirung einer Abschrift von einer Urkunde. Hier wird bezahlet in der

ersten	Classe	—	—	40 kr.
2ten	—	—	—	20 —
3ten	—	—	—	15 —
4ten	—	—	—	10 —

5te Rubrik. In diese gehören: a) alle Urtheile über folgende Angelegenheiten:

Ueber die Rechtfertigung des Ausbleibens einer Tagsatzung.

Ueber Ertheilung einer gesetzmäßig übersteigenden Frist, zur Erhaltung einer Satzschrift.

Ueber die Einwendung, das dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre.

Ueber die Erstattung in der Replik, oder Duplik beygebrachten Neuerungen.

Ueber die Frage, ob die Vertretung statt habe?

Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bey einer Aufforderungklage.

Ueber die Richtigkeit bey einer Forderung eines sich bey dem Koncurse meldenden Gläubigers.

Ueber

Ueber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes.
Vorrechtsklage.
Bestellung, oder Bestätigung eines Massevertreters, oder Ausschuß der Gläubiger.
Ueber die wegen Vertheilung der Koncursmasse angebrachten Einwendung.
Bestimmung der Frist zur Erlegung der Rechnung.

Gerichtliche Einsicht einer Urkunde.

Ueber die Frage: ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshanden aufzubewahren seye?
Erneuerung einer Urkunde.
Urtheil, so auf Beeidigung der Zeugen ausfällt.
Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige.
Streitige Legung einer Urkunde.
Sicherstellung, Bedeckung, oder andere gerichtliche Vorkehrung, bis zum erfolgenden Appellationsurtheil.

Nullitätsklagen.

Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Execution angebothene Sicherstellung.
Ansuchende Sequestration.
Zuerkannte Execution von einer eingestandenen Schuld.
Ueber die Frage: Ob Jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig seye?
Begehren wegen Abtretung der Güter.

b) Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c) Aufnahme von einem streitenden Theil bey Beschwörung eines Attest.
von einem Kunstverständigen.
einer eidlichen Angabe.
d) Inrotulirung der Akter.
e) Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleiches

bey allen diesen Fällen beträgt die Taxe in der

ersten	Classe	—	—	1 fl.	
2ten	—	—	—	—	30 kr.
3ten	—	—	—	—	20 —
4ten	—	—	—	—	15 —

5te Rubrik. In diese gehören: a) Jedes Klassificationsurtheil, jeder Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneten einschreitet.
zum Verhör eines Zeugens in den Gerichtsorten — oder dessen Wohnung.
zur Beschreibung, Schätzung, Feilbiethung,
in die Sperrrechnung eines in Streit, oder Koncurs verflochtenen Guts.
Beaugenscheinigung eines Streites.

Hier wird bezahlet in der

ersten	Classe	—	—	3 fl.	
2ten	—	—	—	1 fl.	30 kr.
3ten	—	—	—	1 fl.	
4ten	—	—	—	—	45 kr.

6te Rubrik. In diese gehöret: jedes Urtheil, welches in der 4ten Rubrik nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiel. Hier wird bezahlet in der

ersten Classe — — 12 fl.
2ten — — — 6 —
3ten — — — 4 —
4ten — — — 3 —

7) Rubrik. In diese gehört jede Abschrift, so die Parthey von dem Richter verlangt, es ist zu bezahlen für die Seite
in der ersten Classe — 4 kr.
2ten — — 2 —
3ten — — 2 —
4ten — — 2 —

8) Rubrik. In diese gehört die gerichtliche Verwahrung eines in Kommiß verfangenen Guts; in diesem Fall ist da, wo kein ordentliches Depositenamt existirt, bey Verabfolgung desselben für baares Geld zu bezahlen von Gulden
in der ersten Classe — 1 kr.
2ten — — ½ —
3ten — — ½ —
4ten — — ½ —
Für Schuldbriefe
in der ersten Classe — ¼ kr.
2ten — — ⅛ —
3ten — — ⅛ —
4ten — — ⅛ —

9) Rubrik. Für die Bewilligung der Advokatur ist zu bezahlen
in der Hauptstadt mit Inbegriff der Prüfung. . . . . 100 fl.
auf dem offenen Land. . . . . 24 —

Erläuterung des §. 83 und §. 324. der allgemeinen Gerichtsordnung. April 5.

Ueber

Ueber die Grenzen wird kein Getreidematerialie gelassen, sobald dasselbe füe die Milizversorgung gehört. April 5.

Jenen Obrigkeiten, welche die Straßen auf ihre Kosten gegen den Bezug der auf dieser Straßenstrecke befindliche Wegmäuthen ferner im guten Stand erhalten, steht der Bezug der Wegmäuthen zu. April 5.

Vor vollendeter Theologie Niemanden zum Priester zu weihen. April 6.

Zur Stellung und Abgebung der Religionerklärung ist Niemand durch die Milizassistenz zu verhalten. April 8.

An welchen höheren Richter in geistlichen Angelegenheiten von den Konsistorien der Recurs zu nehmen. April 8.

Ein eigenes Appellationgericht wird für das Land ob und unter der Ens in Wien errichtet. April 8.

Normale für das Mercantil- und Wechselgericht in Rücksicht des Appellationzug. April 9.

Bey den Religionerklärungen sind alle Personen einzeln, in Beyseyn eines geistlichen Kommissärs über ihre eigentliche Glaubenssätze kurz und bündig zu befragen. April 9.

An welchen Orten bey den Religionerklärungen ein Kreiscommissär zu erscheinen hat. April 9.

Die Klosteroberen dürfen sich nur der von Hof gebilligten Direktorien bedienen. April 10.

Die Zollämter haben sich in allen Angelegenheiten, die nicht unmittelbar Bankalgegenstände betreffen, den kreisämtlichen Befehlen Folge zu leisten. April 10.

In welchen Punkten sich in den vor den 1. May 1782 bereits anhängig gewesenen Rechtssachen nach der vorigen Verfassung nicht zu achten seye. April 11.

Die Geistlichkeit soll sich bey den aufzunehmenden Religionserklärungen in keine zur Belehrung führende Veranlassung, oder Reden mit den akatholischen Unterthanen einlassen. April 15.

In Rücksicht jener, welche sich bey der Kommission als Protestanten erklären. April 16.

Die bisher bestandene Qualitätenordnung der Seidenzeuge wird aufgehoben, mithin die Verfertigung dergleichen Zeuge Jedermann nach Willkühr überlassen. April 17.

Alle die erzbischöflichen Decrete, Monita und Regel, welche dem Index verbothener Bücher vorgesetzet sind, und sich insbesonders auf die Bulle in cœna Domini beziehen, sind zu vertilgen. Apr. 18.

Die Prüfung bey landesfürstlichen Beneficien ist schriftlich vorzunehmen. April 19.

Normal für die Milizgerichte. April 20.

Vorzügliche Beförderung jener Geistlichen die aus der Theologie das Attest der ersten Classe aufweisen. April 25.

In Betreff der von Sr. Majestät in Ansehung der Milizökonomielieferung gestellten fünf Punkte, die Obrigkeiten ihre unterhabende Leinweber- Hut- und Wollenstrümpf- und Tuchmacherzünfte vorzurufen, deren Erklärung zu protocolliren, und solche binnen 14 Tagen der Landesstelle vorzulegen. April 26.

In Lemberg wird eine Bergwerkproductionniederlage, nähmlich von Blatten- Rosetten- Kupfer

pfer-Schlackerwalderzinn und Nagy Banyerbley errichtet. April 26.

Den Katholiken wird verbothen gegen Protestanten einen Religionzwang auszuüben. Apr. 26.

Die Abnahme des doppelten Abfahrtsgeldes in Absicht auf die von den Obrigkeiten zur Miliz abzugebenden Unterthanen soll nicht statt haben. April 29.

Die Exemptionprivilegien sind von den Ordenshäusern dem Hof vorzulegen. May 2.

Das in Rücksicht des Büchernachdrucks von 13. Jänner 1781 bestehenden Gesetz wird auch auf die Kupferstiche ausgedehnet. May 2.

Die Geistlichkeit hat alle, wie immer Namen habenden Exemptiones á potestate et Jurisdictione ordinarii Episcopi, und Privilegien, wie auch jene, über welche schon vorher das Placetum regium ertheilet worden, zur Erhaltung des Placetum regium einzusenden. May 2.

Der Character eines Vicepräsidenten er mag Geheimerrath seyn oder nicht, gibt den Vorrang bey allen Rathsversammlungen und Zusammentretungen vor allen Räthen, wenn auch darunter einige Geheimerräthe sind. May 3.

Die Bischöfe haben dem Volk den Gebrauch der Bibel, und die Lesung aller von der Censur nicht verbothenen Bücher zu gestatten. May 4.

Die Schuldensteuer ist von den Geistlichen der aufgehobenen Klöster beyzutragen. May 4.

Die Entlaßscheine des Gesindes sollen gestämpelt, die Meldungzettel aber für Konscribirte und unbestimmt Beurlaubte stämpelfrey seyn. May 6.

Ueber alle Verleihungen und Breven der Abläße soll mit Einsendung des Originals und einer authentischen Abschrift das Placetum Regium von der Geistlichkeit angesucht werden. May 7.

Die Ablaßbriefe sind zur nochmahligen Bestätigung nach Hof zu senden. May 7.

Alle jene, welche sich unterfangen ihre Hausgenossen, ihr Gesind, oder ihre Unterthanen durch widrige Ausdeutung des Toleranzgenerale, falsche Vorspieglungen oder gar durch Drohungen, und Thathandlungen zur Annehmung einer anderern Religion verleiten, sind, nach Umständen, auf das schärfeste zu bestrafen. May 8.

In Betreff der Verwendung der in den Kirchen der aufgehobenen Klöster vorgefundenen Ornate, und Geräthe. May 9.

Erziehunghäuser für Soldatenkinder werden errichtet; hierzu werden die bey den Versorgunghäusern für dergleichen Kinder vorhandenen Stiftungcapitalien, als auch der Kapitalsbetrag jener Plätze, die für Milizkinder in Civilversorgunghäusern überlassen worden sind, gewidmet. May 9.

Fremden Geschmeidhändlern wird der Besuch inländischer Jahrmärkte verbothen. May 9.

Die theologischen Lehrer haben ihren Schülern nur einen summarischen Begriff von der berufenen Bulle in cœna Domini zu geben. Ferner haben sich die Bischöfe von dem päbstlichen Stuhl auf Lebenslang die Berechtigung geben zu lassen, nicht nur, wie bisher, armen, sondern auch vermöglichen Personen damahls die Ehedispens unmittelbar ausfertigen zu dörfen, wenn das in Weg stehende Hinderniß aus dem vierten, oder

drit-

dritten, keineswegs aber den zweyten Grad der Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft entspringt, im letzteren Fall ist die Dispense dem päbstlichen Stuhl vorbehalten; indessen kömmt es der politischen Behörde zu, über einen dergleichen Vortrage zu entscheiden, wird die Dispensbewirkung anerkannt, dann dürfen die Bischöfe erst gegen Vorzeigung der von dem Landesfürsten ertheilten Erlaubniß in Rom die Dispensbewilligung anfuchen. Dem in einen Kloster erwählten Provincial wird erlaubt die ausgefallene Wahl dem General zu Rom anzuzeigen; das Notifikationsschreiben aber, muß offen der Landesstelle vorgeleget werden, welche es an die Hofkanzelley abgibt, von welcher dasselbe nach Rom gesandt wird. May 11.

Die bey den Dominien anliegenden Pupillencapitalien sollen landesüblich verzinset werden; jene Capitalien aber, welche auf unterthänigen Gründen liegen, können zu vier Percent ausgeliehen, oder in öffentlichen Fund geleget werden. May 13.

Handlungdiener und Junge sind von der Milizstellung nicht frey, jedoch sind die ersteren, ohne äußerste Noth zur unbestimmt Beurlaubten nicht zu nehmen. May 13.

Gänzliche Aufhebung der vorhin in Uebung gewesenen Heirathsconfesse. Daher jeder Unterthan bloß gegen Anzeige, und unentgeltlichen Meldzettel sich verehelichen kann. May 13.

Der übermässige Kirchen und Altaraufputz wird abgestellet. Eben so sollen die Privatandachten in der Dämmerungzeit in Häusern, an Brücken ꝛc. nicht geduldet werden. May 14.

Schwangere Weibspersonen von ausschweifender Lebensart sind an ihr Geburtsort zu senden, wenn es ohne Gefahr der Leibesfrucht geschehen kann. Es stehet ihnen frey sich wegen eines Ersatzes der Kindbettkosten an jene, von welchem sie geschwächet worden sind, zu halten. May 15.

Das von dem politischen Kommissär einzusendende Verzeichniß über die Bezeichung der Gemeindebeschäler ist von einem Cavallerieofficier mit zu unterfertigen. May 15.

Instruction für die Beamten in Inviertel, wie nach erfolgter Jurisdictioneinlösung die Kontribution- und Gabeneinnahmesbücher vorzurichten, die Unterthansverhandlungen zu pflegen und wie die Waisen- und Schulden Bücher einzuleiten sind. May 15.

Den von der Landesbuchhalterey in Rechnungsachen ergehenden Verfügungen ist Folge zu leisten, und ist derselben gegen Saumselige aller Beystand zu leisten. May 16.

Wegen Kundmachung der Verordnungen. May 17.

Sämmtliche Stifte, Orden, und Klöster sollen sich über ihre Exemption von der Jurisdicton des Diöcesanbischofes, wenn auch schon das Placetum regium ertheilet worden wäre, bis 14. Juny d. J. zur landesf. Bestätigung in authentischer Form der Landesstelle vorlegen, eben so haben diejenigen in der vorstehenden Frist sich zu melden, welche mit einer dergleichen Exemption nicht versehen sind. May 17.

Die Acatholiker dürfen keine ministerial Handlungen (actus ministeriales) selbst verrichten. May 20.

Ohne landesfürstliche Bewilligung wird Niemanden das Gesuch einer geistlichen Dignität zu Rom gestattet. Eben so ist keinem Bischof erlaubt, sich selbst einen Coadjutor beyzugesellen. May 23.

An die k. ungerische Hofkanzelley wird die Leitung der ungerisch-siebenbürgischen Kammeralgegenstände übertragen May 24.

Die Konsistorien haben nach geschehener Publication einer Verordnung die betroffene Originalcurrende nebst einer Abschrift der Verordnung der Landesstelle vorzulegen. May 31.

Erneuerung der Verordnung wegen Hintanhaltung fremder Sammler, nebst der Vorschrift wegen Bestrafung dergleichen betretenen Sammler 2c. Juny 1.

Alle Salva Quarden, welche, als ein Privilegium erneuert werden müssen, und wovon die Gültigkeit und Benützung durch die Taxen advitam principis nur erkauft worden, werden für ganz erloschen erklärt. Juny 3.

Abstellung des Eidesablegung de immaculata conceptione an allen Universitäten, Lyceen, bey Doctorspromotien 2c. Juny 3.

Die Leinewand soll in der bestimmten Breite und in der gehörigen Güte verfertiget werden, worauf die Beschauer zu sehen haben; die Kreisämter sollen auf den Märkten in den Städten öfters nachsehen, ob die Vorschrift befolget wird. Juny 4.

Die

Die Mäuthe sind nur auf dreyjährigen Termînen zu verpachten. Juny 5.

Mönchklöster, welchen das Sammeln erlaubt ist, sollen gesittete Mönche zu Sammler wählen. Juny 6.

Die einfachen Beneficien und Stiftungen sind nach Hof anzuzeigen. Juny 6.

Zu Königinngrätz in Böheim, wird der Viehmarkt jedes Mahl am 5ten Tage nach jenem zu Olmütz, sowohl in May, als October gehalten. Juny 8.

In Betreff der außer Land gehenden Stiftungen. Juny 12.

Die Marktsangelegenheiten werden seit dem 13. Juny d. J. den Magistraten überlassen. Juny 13.

Der Vicedirector eines Gymnasiums hat die vorgeschriebenen Zusammentretungen zu veranlassen, und das Resultat mittels des Schulberichts durch die Direktores an die Studiencommission zu senden. Juny 14.

Die Magistratsberichte sind von dem Bürgermeister und Referenten zu unterschreiben. Juny 14.

Buchdruckern und Buchhändlern wird der freye Bücherhandel allgemein erlaubt. Juny 14.

Sämmtliche Konsistorien, Stifte, und Klöster haben die in publico Ecclesiasticis ergangene landesfürstlichen Verordnungen in ein eigenes Buch mit der Aufschrift: k. k. landesf. Verordnungen und Gesetze in puplico Ecclesiasticis, in ihrem vollen Inhalte einzutragen, und bey jeder Verordnung den Tag ihrer Kundmachung anzusetzen. Dieses Buch haben die Konsistorien auf dem Rathstisch

die

die Stifte und Klöster aber im Konvent zur Jedermanns Einsicht bereit zu halten. Hier folgen die Gesetze.

1) dd. Wien den 14. July 1770. daß an Sonn- und gebothenen Feyertagen, weder Jahr- noch Wochenmärkte gestattet, diese auf gewöhnliche Arbeitstage, und dispensirte Feyertage versetzet, den Sonn- und Festtagen Nachmittags Christenlehre, Vesper ꝛc. gehalten und die Wirthshäuser während dem Gottesdienst gesperret werden sollen.

2) dd. 13. Oktober 1770. daß alle Studien in Klöstern ohne Ausnahme der Person nach den Lehrbüchern, und Grundsätzen, welche auf der k. k. Wiener Universität vorgeschrieben sind, bey schwerester Ahndung gelehret und gelernet werden sollen.

3) dd. 2. November 1770. die Bestimmung des Professionsalter auf vier und zwanzig Jahr.

4) dd. 17. August 1771. keine Bruderschaft ohne landesf. Erlaubniß zu errichten, die bestehenden zu untersuchen, die Gewinnsucht abzustellen, Mißbräuche und Geldeinflüße aufzuheben, damit Niemanden etwas in Händen verbleibe, sondern alles für Arme, und andere fromme Werken verwendet werde; jene, wo anstössige Satzungen sind, sind aufzuheben, und überhaupt die Verzeichnung der Statuten nach Hof zu senden.

5) dd. 26. August 1771. Amortisationsgesetze an fremde Ordenshäuser und Beschränkungen der Acquisitionen bey Ordensgeistlichen.

6) dd. 31. August 1771. Prälaten und Klostervorsteher sollen in Bezug auf Onerirung der Klöster mit Schulden ohne Vorwissen ihrer Prio-

ren

ren und Konventskapituln nichts thun, und ist ihrem Verfall zeitlich vorzukommen.

7) dd. 31. August 1771. in Betreff der Affiliationen an fremde Ordenshäuser.

8) dd. 31. August 1771. die Aufhebung der Klosterkerker betreffend.

9) dd. 4. September 1771. Testamentsfertigung wird sub Nullitate actus Weltpriestern und Ordensgeistlichen verbothen, und kein Ordensgeistlicher kann ein gültiger Zeuge darin seyn.

10) dd. 4. September 1771. kein Geld soll von der Geistlichkeit außer Land, auch nicht an Ordensgenerale gesandt werden.

11) dd. 3. Jänner 1772. die Spektakeln sollen an Sonn- und Festtagen erst um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, die Kaffee- und Wirthshäuser von 9 bis 4 Uhr gesperret, auch so lange keine Musik, Spiel, und Spazierfahrten gestattet werden.

12) dd. 4. Jänner 1772. Christenlehre und Vesper sollen Nachmittags von 12 bis 3 Uhr durchaus gehalten, und die in diese Zeit etwa einfallenden Stiftungsobliegenheiten übersetzt werden.

14) dd. 11. Jänner 1772. Diöcesanpatronen sollen nur in choro, nicht aber in foro, noch mit Schuldigkeit Meß zu hören, verehret werden, und was dem anhängig ist.

14) dd. 22. Februar 1772. diesseitige Unterthanen, welche in fremde Pfarreyen eingepfarret sind, genießen der dispensirten Feyertage, wie andere, und wegen der fremden hereingepfarr-

ten ist lediglich der Gottesdienst nach den Generalien zu halten.

15) dd. 22. Februar 1772. mit welcher Vorsehung die fremden Kalender wegen der Feyertage zu paßiren seyen.

16) dd. 20. März 1772. daß den Ordensgeistlichen alle Geldnegotien durch Wechsel einzustellen, wie sie den Bier und Weinschank, quoad locum physicum, in Ansehung des Klostergebäudes halten dörfen, daß die Klöster den Ihrigen die Erforderniße an Kost, Kleidung, ꝛc. selbst anschaffen sollen, welche Pfarreyen, und auf was Art den Klostergeistlichen mit Besetzung treuer Personen beyzulassen, und daß kein Ausländer für einen Kloster- oder Provinzobern anzunehmen sey.

17) dd. April 1772. alle Processionen ausser Landes, und jene im Lande, wo man über Nacht ausbleiben muß, werden verbothen, nur eine aus der Hauptstadt nach Mariencell wird erlaubt, wenn sie vorher üblich war.

18) dd. 2. May 1772. Amortisationsgesetze werden erläutert, daß 1) kein anderer Modus acquirendi gestattet sey, als die alleinige Dotation pr. 1500 fl. 2) kein Unterschied inter Professos de praeterito & futuro gemacht werden dörfe.

19) dd. May 1772. Erläuterungen wegen Pfarreyen der Ordensgeistlichen, daß sie zu zweyen den dritten setzen, auch Lokalcapellane dazu rechnen dörfen.

20) dd. 13. Juny 1772. Stift- und andere Messen, wenn solche wegen zu grosser Anzahl nicht verrichtet werden können, ob und wie sie anderen Orten zuzutheilen sind.

21) dd. 18. July 1771. was den Kirchen, und den Verwandten ab Intestato aus dem Vermögen der Weltpriester zukommen solle, und daß alle Weltpriester facultatem testandi ohne Erlaubniß von dem Ordinario & lege publica haben.

22) dd. 25. July 1722. daß der Valor testamenti, wo Ordensgeistliche konkuriren, nur noch 2 Monathe bestehen solle, auch in instrumentis de Praeterito.

23) dd. 23. Juny 1773. die Abnahme der sogenannten Infulsteuer von den Unterthanen wird dem Clero Saeculari & Regulari auf das schärfeste verbothen.

24) dd. 24. September 1774. was für Diätenaufwand, auf welche Personen ꝛc. bey Kirchen und Bruderschaftsrechnungen erlaubt wird.

25) dd. 27. Jänner 1775. die Weltpriester, und sonderlich die Exjesuiten sollen den Diöcesen stricte zugetheilet, und darin behörig verwendet werden.

26) dd) 28. Jänner 1775. weitere Erläuterung der Amortisations-Patente wegen Betrügereyen mit Geldern zu Almosen, Messen ꝛc.

27) dd. 1. April 1775. Aufhebung der Provinzcassen, und Separirung des Vermögens aller Ordenshäuser.

28) dd. 14. April 1775. Verboth, daß kein Kloster unter seinem Namen für andere Proprietarios in fundis publicis quittiren solle, Interessen ꝛc.

29) dd. 17 Juny 1775. Generale, wie sich in casu percussionis clerici von Geist- und Weltlicher Seite zu verhalten sey.

30) dd) 12. July 1775. alle Ordensobere sollen binnen 2 Monathen a die recepti anzeigen, wie sie nach dem Gesetze vom 1. April c. a. ob sie die Vertheilung der Provinzcassen wirklich gemacht haben.

31) dd. 25. August 1775. die Feld-Superiores, und Kapelläne betreffend.

32) dd. 15. September 1775. die Materiæ Asyli, und weitere Vorschriften werden bestimmet.

33) dd. 25. November 1775. wird das Formular wegen der Ausweise auf die Klöster durch Vertheilung der Provinzcassen vorgeschrieben.

34) dd. 25. May 1776. wie in Frauenklöstern die weltlichen Kommissäre bey Sperrung der Verlassenschaft solcher Personen, die in der Kost darin sind, sich verhalten sollen.

35) dd) 15. Juny 1776. das Absterben der Tertiarinnen betreffend.

36) dd. 15. Juny 1776. daß die ad ordines Aspirirenden ex Jure publico ecclesiastico & privato geprüfet werden sollen.

37) dd. 5. Oktober 1776. wird allen Geistlichen scharf verbothen, gegen landesfürstliche Gesetze in Ecclesiasticis ungebührend zu reden.

38) dd. 5. Oktober 1776. wird die neue Synopsis Juris Ecclesiastici publici & privati, wie auch die Vorlesung der Institutionum Rieggeri allen Weltlichen und Klostergeistlichen zu halten, und vorzulesen privative gebothen.

39) dd. 25. Oktober 1776. nichts soll, was im Druck von auswärts wohnenden Ordinariis

rüs hereingeschickt wird, von der Geistlichkeit dem Volke ohne Konsens der Landesstelle publiciret werden.

40) dd. 2. November 1776. daß alle Geistliche Sæculares & Regulares, ehe sie ad sacros ordines zugelassen werden, die Attestata über das Examen ex Jure publico ecclesiastico & canonico haben.

41) dd. 27. September 1777. Verboth in Dispensationsfällen nicht persönlich nach Rom zu gehen, sondern die Sache ist per Ordinarios zu richten.

42) dd. 23. Jänner 1778. wird dieses auch auf die impedimenta occulta extendiret.

43) dd. 3. Oktober 1778. alle Klöster, wo keine Studirende sind, haben 2 Exemplare von Rieggers Jus canonicum und wo diese sind, so viel als studieren, anzuschaffen.

44) dd. 27. Februar 1779. allen Pfarren ꝛc. werden die äußerlichen Kirchenstrafen oder Bußen ohne Vorwissen und Konkurrenz der Landesstelle verbothen, und ist jeder Fall anzuzeigen.

45) dd. 26. Juny 1779. alle Ordensobere sollen ihre Geistlichen mit Kleidern, und allen übrigen Erfordernissen versehen, wenn auch die Einkünfte der Prälaten deshalben vermindert werden, oder weniger an der Zahl seyn sollten.

46) dd. 24. July 1779. Sammlungen in beschränkten, oder zu sammeln verbothenen Districten von anderen Klöstern desgleichen Ordens, unter Unfähigkeit der Oberen, werden verbothen.

47) dd. 28. August 1779. kein Kloster soll Gelder annehmen, wo einer Zeitlebens unterhalten wird, und nach seinem Tode das Geld dem Kloster bleibe.

48) dd. 28. September 1779. alle Testamente der Ordensgeistlichen sind der Landesstelle vorzulegen, auch die pro Anno 1779. gemachten Testamente, und die unnöthigen Vermächtnisse auf Lampen, Altäre, Messen ꝛc. abzustellen, auch alle Jahre das Verzeichniß einzusenden.

49) dd. 11. März 1780. Seelsorger sollen dem Volke die landesfürstlichen Befehle, so dieses wissen muß, kund machen, sich damit legitimiren, die Kreisämter inspiziren, und die Pfarrer haben Protokolle über alle weltlichen ihnen zugekommenen Verordnungen zu führen.

50) dd. 27. May 1780. Ordensgeistliche sollen keine Knaben annehmen, ohne gute Attesta de plene absolutis Humanioribus.

51) dd. 24. July 1779. Sammlungen, von anderen Klöstern, anstatt jener, denen es verbothen ist, werden eingestellt.

52) dd. 22. July 1780. Geistliche Personen mit Wache in Wagen oder Sessel zu führen.

53) dd. 11. December 1780. das kein Novitz auch ad pias causas testiren kann, was die 1500 fl. dotem übersteiget.

54) dd. 3. März 1781. keine Stipendien, oder Meßgelder sub pœna außer den kaiserl. königl. Staaten zu schicken.

55) dd. 25. März 1781. Aufhebung des Nexus der Religiosen mit Generalen, und fremden Klöstern.

56) dd. 26. März 1781. Introductio des Placiti Regii.

57) dd. 14. April 1781. die Bulla in Cœna Domini und ihren Verboth, auch absolvendi facultatem Episcopis concessam, als irrig betreffend, a casibus ibi reservatis.

58) dd. 4. May 1781. Bulla Unigenitus wird scharf verbothen, Clericis permittantur omnes Libri in censura admissi, nec impediantur meliores Doctrinas acquirere.

59) dd. 4. May 1781. Bulla in Cœna Domini ist aus allen Ritualien zu reißen und zu vertilgen.

60) dd. 4. May 1781. Novitz, wenn er entlassen wird, quid observandum a superioribus.

61) dd. 4. May 1781. Fahnen, Musik sind bey Processionen verbothen.

62) dd. 30. Juny 1781. die Akatholiken sind den Katholiken gleich zu halten, außer dem öffentlichen Religions-Exercitio.

63) dd. 10. August 1781. dem Volke jede katholische Bibel zuzulassen, welche die Censurskommission approbiret ꝛc.

64) dd. 21. August 1781. kein Prælatus domesticus, Notarius Apostolicus, Episcopus in Partibus ohne vorherige Erlaubniß, solches in Rom zu suchen, soll das Placitum &c. erhalten.

65) dd. 11. Oktober 1781. Dotationsquantum pr. 1500 fl. zahlt keine Erbsteuer.

66) dd. 12. Oktober 1781. auswärts wohnende Ordinarii sind wie Inländische zu halten, und Beneficia nur Innländern zu verleihen.

67) dd. 13. October 1781. Toleranzcirculare. 2c.

68) dd. 15. October 1781. Notarii & Protonotarii Apostolici gelten nicht ohne landesfürstliche Approbation.

69) dd. 25. October 1781. Ordinarii sollen auch Jure proprio in Impedimentis Matrimonii ex crimine occulto dispensiren; item alle Publicationes pro Clero vorhinein der Landesstelle überreichen.

70) dd. 9. November 1781. Säcularisirte Religiosen, welche Jura Successionis sie erhalten.

71) dd. 12. November 1771. Collegium Germanicum zu Rom wird Inländern verbothen.

72) dd. 27. November 1781. Bulla Unigenitus &c. ist als nicht existirend anzusehen.

73) dd. 3. Dezember 1781. Directoria für Geistliche sind der Censur zu übergeben, und überall in Austriaco zu drucken.

74) dd. 4. Dezember 1781. Emigranten und Transmigranten wegen Religion können binnen Jahr und Tag ohne Strafe revertiren.

75) dd. 18. Dezember 1781. Antwort des Fürsten von Kaunitz auf des Nuntii Garampi Billets wegen der kaiserl. königl. Verordnungen in Ecclesiasticis. Item werden darin die Grenzen beeder Mächte bestimmt.

76) dd. 1. Jänner 1782. Notarii apostolici werden indirecte aufgehoben, doch können die Bischöfe, wenn sie ad Actus spirituales einige gebrauchen, solche freiren.

77) dd. 14. Jänner 1782. die Konsistorien müssen die Publications-Entwürfe in Publico-Ecclesiasticis den Landesstellen überreichen, diese aber sub suspensione salarii darauf wachen.

78) dd. 25. Jänner 1782. Dispensationswerber a Professione sind an die Bischöfe zu weisen.

79) dd. 28. Jänner 1782. Publico Ecclesiastica sollen die Ordinarien dem Clero in extenso publiciren, und sich de peracto ausweisen.

80) dd. 20. Februar 1782. Hirtenbrief vom Bischof zu Verona, wegen Ablässe, Andächteleyen ꝛc. wird allen Ordinarien zur Nachahmung gesendet.

81) dd. 24. Februar 1782. Tertiarinnen werden abgeschaft, und derley Kleider auszuziehen angehalten.

82) dd. März 1782. daß die Konsistorien in Civilsachen wie sonst die erste Instanz machen; von 1. May d. J. aber der Rechtszug an die Appellation, und von da an die oberste Justitzstelle gehen solle.

83) dd. 31. März 1782. in Rücksicht der Judenkinder, welche zu ihren Aeltern der Religion wegen nicht mehr zurück kehren wollen, ist sich, wie bey anderen acatholischen Kindern zu verhalten.

84) dd. 10. April 1782. der Gebrauch der Directorien, ohne Censur wird den Klosteroberen verbothen.

85) dd. 25. April 1782. bey Besetzung eines Staatsbeneficium auf jene zu sehen, welche aus der Theologie ein Attest der ersten Classe vorlegen.

76) dd. 2. May 1782. daß alle Exemptionen der Orden, Stifte und Klöster a Jurisdictione & potestate ordinarii Episcopi das Placitum Regium de novo ansuchen müssen.

87) dd. 11. May 1782. den Ordinarien sey zu bedeuten, daß Niemand über die Condemnation der Bulla unigenitus weder pro noch contra disputiren, und daß die theologischen Schüler bloß den Begrif und nöthigen Unterricht davon erhalten sollen, und was noch mehrers dabey verordnet wird.

88) dd. 14. May 1782. die Einstellung des übermäßigen Aufputzes, Prunks, und Beleuchtung der Kirchen, und Kapellen, dann Aufhebung der in Privathäusern zu Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten.

89) dd. 17. May 1782. alle Landesfürstlichen Verordnungen sollen dem Volke von der Kanzel abgelesen, und kund gemacht werden.

90) dd. 23. May 1782. ohne landesfürstlicher Erlaubniß darf keine geistliche Dignität zu Rom gesucht, noch von den Ordinariis ein Vicarius generalis, oder Coadjutor bestellet werden.

91) dd. 31. May 1782. Konsistorien müssen de facta Publicatione die Original-Curren-

dam

dam nebst einer Abschrift der Landesstelle exhibiren.

92. dd. 6. Juny 1782. Beneficia simplicia, und ihre Einkünfte sind bey Verlust derselben, und des Patronatsrechts anzuzeigen.

93) dd. 8. Juny 1782. wie die Gesuche der Ehedispensationen bey Akatholicis zu instruiren sind.

Die auf die Abhängigkeit gegen den Ordensgeneral sich beziehenden Stellen sind zu vertilgen. Juny 15.

Jedermann, welcher bey Verleihung eines einfachen Beneficium, oder bey Verwaltung derselben Güter, oder Einkünfte, auf was immer für eine Art, einen Antheil, Einfluß, oder sonst eine Wissenschaft davon hat, hat binnen 2 Monathen von der Kundmachung bey Verlust der Pfründe oder des Patronatsrechts sich bey den betroffenen Konsistorien zu melden, und was von dem Besitz der Pfründe oder des Patronatsrechtes bekannt ist, auszuweisen. Juny 17.

Die Nothwendigkeit der Konkursprüfung erstreckt sich auch auf Patronatsbeneficien. Juny 19.

Strafe, wenn die Lection an Feste Gregors VII. oder des h. Benons in irgend einem Breve unverlöscht gefunden wird. Juny 20.

Den Protestanten können ihre Gesangbücher, Bibeln, Kirchenagende, so lang aus fremden Ländern kommen lassen, bis solche im Lande gedrucket werden. Den Buchdruckern stehet frey, die im nachstehenden Verzeichnisse vorkommende Gesangbücher ꝛc. zu drucken. Diese Bücher sind:

1) Kor-

1) Korrecte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Hallischer, oder Lemgoer.
2) Der sogenannte kleine Katechismus.
3) Der grosse Katechismus.
4) Der Heidelbergische Katechismus.
5) Die Kirchenagenda für die augsburgische Konfession.
6) Kirchenagende für die helvetische Konfessionverwandten.
7) Die Arndische Gebethbücher.
8) Ein gutes Gesangbuch, wo das von Weise und Zollikofer Gesammelte zum Grunde zu legen, und nach der Länge der Zeit und den Umständen zu adoptiren wäre.
9) Cythara sanctorum aneb Zabmy a Pisin Duchowin W. Lipska. 1737.
10) Die neuen verbesserten Gesangbücher der seit einigen Jahren in Hanauischen, Würtembergischen, Hanoverischen, Braunschweigischen, Hessen-Darmstädtischen, in Holstein, Bremen, Dortmund eingeführet worden, und endlich
11) Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königl. preußischen Landen vom Jahr 1780. Juny 22.

Die Verordnung wegen Hintanhaltung der Schulden bey der Miliz ist jährlich dem Volk kund zu machen. Juny 23.

Alle Stiftunggelder, welche etwa aus den preußischen Staaten in den Erblanden bezahlet werden, sind anzuzeigen. Juny 26.

Wegen Behebung jener Beschwerden, so wider die Grenzvisitationen, der in das Töplitzer

Bad

Bad in Böhmen abgehenden fremden Badgäste eingebracht werden. Juny 27.

Einige Erläuterungen in Betreff der Gerichtstaxen. Juny 28.

Stifte und Klöster dürfen nicht eigenmächtig den Titulus Mensä ertheilen. Juny 28.

Alle Stiftungrechnungen und Extracte sind unmittelbar an die Landesbuchhalterey, von dieser die Mängel und Erläuterungen an die Rechnungleger, die Erledigungen aber der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen.

Die Queckfilberverschleißverträge werden aufgehoben, und das Queckfilber Jedermann im nachstehenden Preise gegen baare Bezahlung gelassen.

a) Bey den Bergoberamt zu Idria in Friaul, in Kleinhandel der wiener Zentner zu 120 fl. oder das Pfund zu 1 fl. 12 kr; in Grossen der Zentner zu 110 fl.

b) Bey dem Bergwerksproduetenverschleißmagazin in Wien: in Kleinhandel zu 125 fl. oder das Pfund zu 1 fl. 15 kr., in Grossen aber den Zentner zu 115 fl. Juny 28.

Leib-Wundärzte, Apotheker und Hebammen haben in Krankheitsfällen den Armen nach Erforderniß beyzustehen. July 3.

Von der Einlieferung der Spatzenköpfe hat es abzukommen. July 3.

Unadeliche Besitzer ständischer Gülten unterliegen in der Regel der Personalgerichtsbarkeit eines Magistrats, oder jener Ortsgerichte, wo sie ihre Wohnungen haben. July 4.

Wie die Pensionquittungen der aus den Klöstern getretenen Personen zu unterfertigen. July 5.

Da-

Salzprokreationwesen in den Erblanden wird der Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu Wien untergeordnet. July 10.

Die zu Ofen bestandene Mauth und die auf den Waaren gehafteten jüdische Toleranzmauth wird in eine Personalabgabe zu 1 fl. von jedem ins Ungern eintretenden fremden Juden umgeändert. July. 11.

Den Trinitariern wird das Almosensammeln verbotben. July 12.

In Betreff der Besoldung der in einen Supernumerärrathmannsplatz einrückenden pensionirten Milizofficiere. July 12.

In welchem Fall von dem Erzbischof eine Delegation zu Rom in geistlichen Gerichtsfachen anverlangt werden könne. July 12.

Alle Gegenstände, welche zur Milizcommission gehören, sollen von den Kreisämtern directe dirigiret werden.

In Betreff der Dominien und ihren Beamten wegen Nichtbefolgung der Verordnungen, einzuhebenden Strafgelder. July 13.

Strafbestimmung für jene Klosteroberen, welche gesetzwidrig Kandidaten aufnehmen. July 13.

Verboth der Verfertigung und Einfuhr aller mit Sprengglas belegten Waaren. July 16.

Keine preußische Staats- und Milizperson, ohne eingeholte Erlaubniß, und hofkriegsräthlichen Paß in die Erblande zu lassen. Juiy 17.

Es ist nicht erlaubt, die Novitzen die Profession vor dem gesetzmässigen Alter ablegen zu lassen. July 17

Welche Abstiftungfällen der Unterthanen von den Obrigkeiten an das Kreisamt zu gelangen haben. July 17.

Nur jener Eidesformel hat man sich zu bedienen, welche in §. 164 der G. O. mit dem Schluß: So wahr mir Gott helfe, vorgeschrieben ist. July 18.

Wie lange jene Nonnen, welche sich zu einem andern Institut erkläret haben, der Austritt in die Welt frey stehe. July 18.

Alle das Volk betreffenden Verordnungen sind von der Kanzel kund zu machen. July 19.

Wann die Revision über ein Appellationurtheil statt findet. July 19.

Den akatholischen Pfarren, wenn sie patronatus regii sind, wird dermahlen jede Taxe nachgesehen. July 19.

Auch die Exjesuiten haben sich dem Koncurs zu unterziehen. July 20.

Das Mortuarium non deducto ære alieno aufzurechnen, hat ungekränkt zu bleiben. July 22.

Wegen der Verwendung der, wegen Uebertretung landesfürstlicher Gesetze, eingehenden Strafgelder. Den Betrag davon haben die Kreisämter nach Verlauf jedes Milizjahrs bey der Landesstelle anzuzeigen. July 22.

Wann die von der Pönitentiar ertheilten Losprechungen keiner landesfürstlichen Gutheissung bedürfen. July 23.

Von den teutschen Unterthanen sollen keine Gelder in Ungern angeleget, intabulirt, oder der Zahlungort daselbst angewiesen werden. July 26.

Der Miliz wird nachdrücksamst untersagt sich des Feuergewehrs bloß in dem äußersten Nothfall (wenn eine bereits von der Miliz arretirte Person, entspringt) zu gebrauchen. July 29.

Jungen Leuten, welche vor dem 20sten Jahr aus Unwissenheit emigriren, und frey zurück kehren ist die Auswanderungstrafe nachzusehen. Aug. 2.

Der Irwahn ist dem Volk zu benehmen daß in dem Königreiche Böheim ein Privilegium de non evocando bestehe. August 3.

Der Sinn des Gesetzes von 1. November 1781 wegen Aufrechnung der Urtheilstaxe wird erkläret. August 7.

Auch der Clerus regularis soll vor vollendeten theologischen Studien weder zur Priesterweihe noch Seelsorge gelassen werden. August 10.

Die Todesfälle der geistlichen Personen sind der geistlichen Kommission anzuzeigen. August 10.

Die siebenbürgische Hofkanzelley wird mit der k. ungerischen vereint. August 11.

Auch in den Geschäften des Nobilis officii Judicis sind die Appellationsgerichte die 2te Instanz. August 12.

Welche Personen die päbstlichen Urkunden zu vidimiren haben. August 12.

Der Relegationsstrafe der Juden hat zu bestehen. August 16.

Ohne freywillige Einwilligung der Gläubiger kann aus der Koncursmasse dem Schuldner kein Unterhalt zugestanden werden. August 16.

Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtgelds zwischen den Erblanden und dem Bißthum Osnabrück. August 16.

Erläuterung des §. 251 der G. O. daß das Triduum zur Extradirung der Motivorum sententiæ nur den Richter nicht aber die Parthey obligiren. August 16.

Der Pfarrer zu Kruth in Böheim in Kaurzimmer Kreis wird, da er die Beerdigung eines acatholischen Kindes nicht gestatten wollte, mit einem ganz jährigen Arrest bestrafet, und von der Seelsorge auf immer ausgeschlossen. August 17.

Vorschrift in Betreff der Milizreisenparticularien. August 21.

Zu welchem Gebrauch die in den Kirchen der eingezogenen Klöster gefundenen h. Gefässe zu bestimmen. August 23.

Die Acatholiken haben ihre Kinder in die katholische Normalschule zu senden, und können sich wenn der Religionsunterricht anfängt, entfernen. August 23.

An welchen Orten an die Errichtung einer acatholischen Schule zu denken seye. August 23.

Kein Eidschwur darf von den Mitgliedern der Christenlehrbruderschaft abgenommen werden. August 24.

Die wegen Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen sind nicht befugt ein Haus oder Wirthschaft zu besitzen. August 24.

Bey Erledigung landesf. Pfründe ist stets der Koncurs zu eröfnen. August 26.

Die Ordinarien haben das von dem Pabsten erhaltene Formular der facultatum Concelsarum der Landesstelle in Original und in authentischer Abschrift für die Registratur zu überreichen. August 26.

Wo es um die Kundmachung eines Kriminalgesetzes, dessen Strafe den Tod, oder das Blutvergießen zufolge hat, hat dieselbe von einer weltlichen Person vor der Kirchthüre zu geschehen. August 26.

Empfehlung eines neu erfundenen zweyspuligen Spinnrades der Josephe Sedelmayr zu Brünn. August 28.

Die Akatholiken sollen sich bey Beerdigung ihrer Glaubensgenossen nicht zu zahlreich versammeln. August 28.

Alle noch so feyerlich gemachte Eheverlobnisse sind ungültig. August 30.

In wie fern den ausgetretenen Personen der aufgehobenen Klöster die Verwaltung ihres Vermögens zukomme. August 31.

Aufhebung des in Wien bestandenen Handgrafenamtes. August 31.

Stiften und Pfarren, welche von aufgehobenen Klöstern einige Geräthe käuflich an sich bringen wollen, haben sich an den betroffenen Kommissär zu wenden. August 31.

Bekanntmachung der Bestrafung des wiener Apotheckergremiums. August 31.

Maßregeln in Betreff der bey aufgehobenen Klöstern befindlichen Stiftungen. August 31.

Die Umsiedelung nach Galicien der aus Teutschland eintretenden Fremde, und inländisch ganzer Familien wird aufgehoben. September 2.

Weitere Erklärung, wie es mit der Gerichtsbarkeit jener unadelichen Personen zu halten seye, welche bey einem Magistrat oder einer Ortsobrigkeit das Richteramt selbst bekleiden, oder denen,

welche nicht zugleich städisch Giltenbesitzer sind, die Justitzpflege anvertrauet ist. Sept. 6.

Der Mißbrauch wegen des von den Dominien ihren großjährigen Unterthan zurückhaltenden Erbgutes oder anderen Vermögens wird abgestellet, auch sind die Unterthanen zu einer fremden Gewehrleistung für die künftige Verpflegung nicht zu nöthigen, im Widrigen dergleichen Verzichte, Reverse, und Gewehrleistungen für ungültig anzusehen sind. Sept. 6.

Was für ein Vermögen, als ein ungerisches anzusehen, in welchem Falle hiervon die Erb- und Sterbtaxe zu nehmen, dann wer als ein Unger anzusehen ꝛc. Sept. 6.

Bey den Pensiongesuchen der Beamten ist das Alter der Witwe und der Besoldunggenuß des gestorbenen Mannes nach Abzug der ihr zu bestreitende Amtsauslagen zu erheben, und nach Hof anzuzeigen. Sept. 7.

Ohne Bewilligung der geistlichen Kommission ist dem Klerus nicht erlaubt Kapitalien aufzukündigen. Sept. 10.

Aufhebung aller Exemptionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Sept. 11.

Taxordnung für die Milizauditoriatsgerichte:

	fl.	kr.
1. Für jeden Bescheid ohne Unterschied, sowohl im Zuge des ordentlichen Vertreters, als in der Executionführung, dann Protocollextract, oder Rathschlag	—	6
2. Für Kanzelleyrelationen, Erstattung über beschehenen gerichtlichen Auftrag . . .	1	—

	fl.	kr.
3. Für eine Relation angeordneter Kommissarien	1	30
4. a) Für die Aufnahme einer mündlichen Klage, und der Partheyen Nothdurftshandlungen in das Protokoll bey dem mündlichen Verfahren		
b) Für Verwilligung eines Verboths, und Erfolglassung		
c) Für jede Bewilligung einer gerichtlichen Exekutionsführung.		15
d) Für jede Ausfertigung eines gerichtlichen Couverts, oder Einschlußes . .		
e) Für jede Erbseinantwortung		
f) Für jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung, und hierüber ertheilenden Exekutionsschein den Kanzleydienern in dem Gerichtsort selbst . .		
g) Außer dem Gerichtsorte bis auf Eine Meile.	—	30
h) Sohin weiters für die Meile sowohl im Hin- als Rückweg mehr zu bezahlen ..	—	15
5. Für Inrotulirung der Akten von beyden Partheyen, Klägern, und Beklagten, von jedem	1	30
6. Für eine Veranlassung, oder Erledigung einer erstatteten Kanzelleyrelation. . .	1	—
7. Für Aufnehmung eines Juraments, wenn kein weiteres Zeugenverhör ist	1	—
8. Für jedwede Abhörung des Zeugen mit Inbegrif des abzulegenden Juraments. .	1	30
9. Für Ausschreibung der Zeugenaussagen, Testamente, Inventuren, Satz- oder anderer		

fl. kr.

derer Schriften, Memorialien, und aller übrigen Dokumente, wovon den Partheyen gerichtliche Abschriften hinausgegeben werden,
Schreibgebühr für jeden Bogen. . . — 30
Was weniger . . . . . — 15

10. Für Vidimirung eines Bogens . . — 30
Was weniger. . . . . — 15
Wenn aber die Abschriften, und das Vidimus für das Gericht gemacht werden, müssen diese ex officio ohne Tax zurück behalten, und abgegeben werden.

11. Für ein Urtheil, welches über die von den Partheyen mündlich behandelte Nothdurften, oder über die erstattete Kanzelley- oder Kommissarienrelation, und über gepflogene Verlassenschaftsabhandlungen ergehet. 1 30

12. Für ein Urtheil, über die mit ordentlichen Sazschriften abgeführte Prozesse ohne Unterschied. . . . . 2 —

13. Für einen Gerichtsschein, Attestat, Kompaß- und Missivschreiben, gerichtlichen Befehl, Dekret, und übrigen Expeditionen, welche unter dem Amtssiegel ausgefertiget werden. . . . . 1 —
Wenn aber zwey, oder mehrere Decreta in einer Sache ausgefertiget werden, ist für jedes diese Taxe zu bezahlen.

14. Für ein Kride oder anderes Edikt auszufertigen ohne Unterschied, ob ein solches

	fl.	kr.
an einem, oder mehr anderen Orten angeschlagen wird.	1	30
Dann für jede Anschlagung und Abnehmung des Edikts den Kanzelleydienern. .	—	15
15. Für einen an Hofkriegsrath abgebenden Bericht über mündliches oder schriftliches Verfahren nebst Beyrückung der Amtserinnerungen ohne Motive Sententiæ.	1	30
16. Für einen derley Bericht über behobenen Verboth, ausgeführte Exekuzion, Ablegung eines Juraments, Abhörung der Zeugen, oder anderer Angelegenheiten, wo in Partheysachen der Vollzug dem Hofkriegsrath anzuzeigen ist.	—	30
17. Für ein Dekret, oder Intimation einer hofkriegsräthlichen Revisions- oder anderer Resolution, welche auf ein von dem Hofkriegsrath gefaßten Sentenz, oder Schluß den Partheyen durch die im Militari bestellte erste Instanz kundgemacht wird.	2	—
18. Wegen Vornehmung einer gerichtlichen Sperr auf die Gage, Pension, oder sonsten bestehendes beweg- und unbewegliches Vermögen, mit Einbegrif der Kommissarienrelation, und hinausgebender Abschrift, oder Exekutionsschein. . . .	1	30
Den Kanzleidienern.	1	—
19. In Kridaprozessen Inrotulirungstax, welche von dem Curatore ad lites, und keiner andern Parthey zu bezahlen. .	1	30

20. Für

fl. kr.

20. Für Anleg- und Abnehmung der Todten- oder Jurisdikzionssperr, für jeden Akt. 1 —

21. Für Publizirung des Testaments, oder Kodizills ohne Unterschied des betreffenden Vermögens für jedwederes. . . 2 —

22. Die Todtenfalls- oder Sterbgebühr von jedem Gulden. . . . . — 1
Jedoch wenn das Vermögen nicht 100 fl. beträgt, soll keine Sterbtax abgefordert werden.

23. Bey Vornehmung der Inventur, und Lizitirung der Effekten, auch für die abhaltende Kommissionen für jeden Tag den gerichtlichen Kommissären. . . . . 3 —
Für die Regimentsauditoren aber nur täglich. . . . . 2 —
und in Betreff der Aktuarien täglich. . 1 36

24. Für Aufnehmung der Pupillen- oder Kurendengerhabschaftskuratels- oder sonstigen Stiftungs- Administrations- und Sequestrazionsrechnungen ist von der Nuznießung das erste Jahr 2 p. Cto., für die übrigen Jahre aber nur $\frac{1}{2}$ p. Cto. als eine Raittaxe und zugleich von der betragenden Raittax das Sechstel pro absolutorio abzunehmen, dahingegen der Summariextrakt, die Erledigung, die Mängel und Supermängel, dann das absolutorium ohne weiterer Taxabfoderung hinaus zu geben.
Wo aber die Nuznießung nicht jährlich über 100 fl. sich belaufet, ist kein Rait und

ab-

fl. kr.

absolutorii-Tax abzufordern, sondern nur für die Erledigung, Summariextrakt, und absolutorium die alleinige Expeditionstax abzunehmen, für jede Piece pr. . . — 15

25. Von dem Gerichtlich depositirten baaren Geld, Silber, und Preziosen, ohne Unterschied, ob es Pupillar- oder Judizialdeposita sind, ist die Depositentax bey der Erfolglassung zu bezahlen, von jedem Gulden mit. . . . . — ½

Dahingegen von den Schuldobligazionen. — ¼

Wo aber eigene Depositenämter vorhanden, verbleibt es bey der eingeführten Tax.

26. Wenn der Auditor in Partheysachen, es sey in oder außer dem Regiments-Numerum zu verreisen hat, sind einem Regimentsauditor von der Parthey des Tags, an Gebühr zu bezahlen. . . 2 —

Dem Stabsauditor. . . . . 3 —

Dem Auditorlieutenant. . . . . 4 —

nebst besonderer Ersetzung der liquidirten Fuhrkosten.

27. Bey dem unpartheyischen, oder andern Kriegsrechten, wo eine Parthey zu Bezahlung der Sporteln verurtheilet wird, wenn ein Auditor zu einem andern Regiment, dessen Auditor abwesend, oder sonsten verhindert ist, zu Haltung eines Verhörs, und Kriegsrechts abgehet, oder sonst von seinem Regiment, und Stazion abwesend seyn muß, ist demselben die im §. 26. nach seiner Qualifikazion ausgemes-

fl. kr.

nesseue Gebühr nebst Ersetzung der Fuhrkosten für jeden Tag zu bezahlen, dahingegen für den nähmlichen Tag, wo Kriegsrecht gehalten, und gesprochen wird, es möge mehrere, oder einen einzigen Inquisiten angehen, dem Auditor noch besonders abzuführen. 4 19

Uebrigens ist der Auditor schuldig, bey dem Regiment, wo er verpflichtet, alle ordinäre Verhöre, und Kriegsrechte ex officio vorzunehmen, und überhaupt die armen Partheyen taxfrey zu lassen, auch besonders die Witwen, und Kinder, wenn keine große Mittel vorhanden, mit den Taxen nicht zu beschweren, und auf jenen Fall, wenn er die tägliche Gebühr beziehet, für die Arbeit, oder an sonstigen Taxen nichts in Aufrechnung zu bringen; diese Taxen gebühren.

28. Bey den Auditoriatsgerichten dem Auditor allein, und obschon es in der Partheyen Willkühr stehet, wenn sie bey einer erträglichen Verlassenschaft den zur Inventur, und Lizitation, nebst dem Auditor beygezogenen Offiziers einige Remunerazion, oder Erkenntlichkeit von selbsten abreichen wollen, so haben sie Offiziers doch insgemein nichts zu begehren, oder von den Verlassenschaften sich selbst etwas zuzueignen.

29. Für Bewilligung der Einsetzung in den vorigen Stand, für Zustandbringung eines

fl. kr.

nes gerichtlichen Vergleichs, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger, für Ertheilung einer Frist im rechtlichen Verfahren, oder zu Legung der Rechnung, für Majorennitätsertheilung, Erbserklärung, und gerichtliche Konsens, und Ratifikationen, Verwilligung, dann in all übrigen Gegenständen, wo in gegenwärtiger Ordnung nicht schon vorhin eine eigene Taxe bestimmet ist. . . . — 45

30. Für die Schätzleute, und Kunstverständige bey Vornehmung eines Augenscheins, Beschreibung, Schätzung, und Feilbietung ist nebst der ihnen zukommenden Schätzungsgebühr von jedem Gulden pr. ½ kr. annoch für jeden Tag, als sie gebraucht worden, zu bezahlen. . . . 1 —

Jedoch sind die Schätzleute verbunden, jenenfalls, wenn durch eine übertriebene Schätzung die Sache nicht angebracht werden kann, in proprio zu haften, die geschätzte Sache selbst um den Schätzungsbetrag zu übernehmen, und für allen zugefügten Schaden zu stehen.

Annebst werden bey der Taxabnahme folgende Maßregeln vorgeschrieben:

a) Daß die Gerichts- und übrigen Taxen bey allen Militarjustizbehörden ohne Ausnahme, und Unterschied der Personen nach keiner andern Bestimmung, oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abgenommen,

b) Die

b) Die Taxen von jeder Parthey, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder sonstige Einschreitung beschiehet, bezahlt, und nur allein die über die Inrotulirung der Akten, und das Urtheil bestimmte Tax von beyden Partheyen zugleich entrichtet.

c) Jene, so durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst in andere Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, von aller Taxe enthoben; dahingegen die Taxen in solchem Fall in der Absicht, damit selbe bey Gewinnung des Prozesses erleget, oder wenn der im Streit verflochtene vermögliche Gegentheil in den Ersatz der Gerichtskosten verfallet wird, von diesem der Betrag der Taxen eingebracht werden könne, ordentlich vorgemerkt werden solle.

d) Der Betrag der Taxen ist von dem Richter auf jedes einzelne Stück, deren der Taxe unterliegenden Schriften anzumerken, die Parthey aber hat den angemerkten Betrag ehestens dem Richter selbst, oder der zu Einhebung der Taxen eigends angestellten beeidigten Gerichtsperson unter eigener Dafürhaftung abzuführen.

e) Wegen unterlassener Berichtigung der Taxen ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung, oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe gleich unter einstens mit der erlassenen Expedizion zu bestimmen, und durch Abgebung der Taxnoten zu fordern ꝛc. Sept. 12.

Die Almosensammlung wird allen Mönchen, ohne ausdrückliche höhere Erlaubniß verbothen. September 13.

Bis nicht eine der Volksmenge entsprechende Zahl der Seelsorger festgesetzet ist, wird den Ordinarien die Ertheilung der Weihen untersagt. Eben so wird den Klöstern die Kandidatenaufnahme eingestellet. September 14.

Aufhebung der Universität zu Brünn, und Gründung eines Lycäum zu Olmütz. Sept. 14.

Die Lection am Feste des heil. Benons ist zu vertilgen. Sept. 16.

Eidesformel für Erzbischöfe und Bischöfe:

„ Ich N. N. schwöre bey dem geheiligten Namen Gottes, und gelobe Sr. Maj. — lebenslang getreu und unterthänig zu seyn, das Beste des Staats, und ihren Dienst nach allen Kräften zu beförden, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beyzuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des anderen gereichen könnten, vielmehr wofern etwas von dieser Art zu meinem Kenntniß gelangen sollte; es Sr. Maj. unversäumt zu eröfnen. So wahr mir Gott helfe und die heil. Evangelien, die ich hier berühre. “ Sept. 16.

Auch die Exemtionen des Paulinerordens sind als ungültig zu betrachten. Sept. 16.

In wie fern den Nonnen, welche entweder in ein anderes Kloster sich begeben haben, oder in einem Versammlungshause befindlich sind, der Zurücktritt in die Welt zu gestatten. Sept. 16.

Die

Die sämmtlichen Obrigkeiten sind zur eigenthümlichen Ueberlassung der Gründe an die Unterthanen aufzumuntern. Sept. 20.

Zu Anfange jedes Schuljahrs hat jeder Pfarrer von der Kanzel, die in Rücksicht der Normallehrart erlassene Verordnung von 20. Octob. 1781 kund zu machen. Sept. 21.

Vorschrift wegen der Büchercensur. Sept. 21.

Die Schulvisitatores erhalten eine Instruktion, sammt einem Bücherverzeichniß, wie auch eine Schulinstruktion für die Schulaufseher in den Städten, und auf dem offenen Lande. Sept. 23.

Den weltlichen Schulvogteyen wird ein Verzeichniß der Schulbücher, die Abtheilung der Lehrstunden, und des Lesebuches mitgetheilet. Sept. 23.

Die Universität zu Grätz in Steyermark wird in ein sogenanntes Lycäum umgeschmolzen. September 23.

Den Aebten des Cistercienserordens werden Zusammenkünfte, nach der Art jener, welche man in dem Stifte Saar in Mähren gehalten hat, verbothen. Sept. 23.

Die Gymnasienatteste sind mit den Fakultätsatteste gleichförmig zu verfassen, und unentgeltlich zu ertheilen. Sept. 25.

Die Prüfung und Aufnahme der Advokaten wird den Appellationsgerichten überlassen. Sept. 27.

Wie sich zu benehmen, wenn ein Zollbeamter in Amtspflicht beschimpfet wird. Sept. 27.

Fremden Handwerkern, welche sich in Galicien niederlassen, wird die unentgeltliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts, dann die Befreyung von allen persönlichen Steuerentrichtungen auf

zehn

zehn Jahr, wie auch die Befreyung von der Rekrutenstellung für sich und ihre Kinder zugesichert. Sept. 27.

Die Kundmachung der Gesetze von der Kanzel hat auch in den Hauptstädten zu geschehen. Sept. 28.

Bey den Materialisten und Krämern ist wegen des Verkaufes des Fliegensteines nachzuforschen. September 30.

Was in dem Fall vorzunehmen seye, wenn das Appellationgericht von einem unteren Richter eine causam abzufordern für nöthig erachtete. Sept. 30.

Päbstliche Urkunden und Indulte auf neue Feste und Andachten von Rom zu bewirken, wird verbothen, so wie die festa pro foro nicht zu vermehren sind. Sept. 30.

Auch die von preußischen, sächsischen, pfälzischen, und bayrischen Infanterie Deserteurs mitgebrachten Waffen, sind an die nächst gelegene Miliz abzugeben. October 2.

Den östreichischen Maurergesellen und Lehrjungen wird, mit Beobachtung der Konscriptionvorschriften, nach Bayern, oder andern benachbarten Ländern, der Beschäftigung wegen, zu gehen erlaubt. Octob. 2.

Jene Aeltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule halten, sind mit den bestimmten Strafen, ohne Nachsicht zu belegen. Die Schulmeister haben die ausbleibenden fähige Schulkinder bey der betroffenen Grundobrigkeit anzuzeigen. October 2.

Die Tobaktrafikanten können den Tobak an Sonn- und Feyertagen Vor- und Nachmittags nach

gezen-

geendigtem Gottesdienst bey halb geöfneten Balken verkaufen. Oct. 2.

Die in Eisenbezirke gelegenen Herrschaften, Grundobrigkeiten, und Beamten haben der k. k. Eisenobwannschaft in Rücksicht der Waldungeces-sen schleunige Assistenz zu leisten. Octob. 4.

Der Geistlichkeit stehet bloß die Nutznießung von dem Kirchen- und Stiftungvermögen zu; daher derselben jede Veräusserung untersagt bleibt. Jeder, welcher ein dergleichen veräußertes Gut, Kapital ꝛc. angiebt, erhält, mit Verschweigung seines Namens vier Percent von dem Schätzungswerth eines dergleichen Reale. Octob. 5.

Der Clerus säcularis hat eine getreue Fassion aller zu den besitzenden Pfründen gehörigen Einkünfte, mit Ausnahme des eigenthümlichen Patrimonialvermögens einzureichen. Eben so hat der Clerus regularis das Vermögenbekenntniß einzubringen. Octob. 5.

Diöces | Land | Kreis

N. N. | N. N. | N. N.

Geistliches Beneficium mit dem Namen des Orts, wo selbes gelegen.

Pfar zu N. N. in der landesfürstlichen Stadt N. bestehet für sich,
oder ist ein Filial von N. N.

Besitzet an Gütern, und Realitäten, und zwar an wirklichen Landgütern, und landtaflichen Gültstücken.	fl.	kr.
Eine Herrschaft oder Gut mit Namen ..... im Kreis ..... gelegen, erträgt mit allen dazu gehörigen Corporibus und Renten nach Abschlag der Steuer und Verwaltungskosten im Durchschnitt		
einzelne Unterthanen zu .. im . Kreis gelegen ertragen gleichfalls nach dem Mitteln.		
Einen besondern Getreide- oder Weinzehent zu ..... in ..... Kreis gelegen, erträgt nach Abschlag der Einbringungskosten nach dem Mittel.....		
Und so weiter, dafern nämlich einzelne Corpora, oder fruchtbringende Gerechtigkeiten, als Mühlen, Brauhäuser, Hämmer, Wirthschaftshof, Grundbücher ꝛc. welche in landschaftlichen Gültbüchern einzeln inliegeten, vorhanden wären,		

durch-

	fl.	kr.
durchgehends nach gleichmäßigem Abschlag der Steuer und Verwaltungskosten der reine Ertrag. allwo überall noch beyzusetzen ist, ob diese Corpora zum Beneficio gestiftet oder dazu alio titulo gekommen seyen?		

An einzelnen Häusern und Gebäuden, die einen jährlichen Nutzen abwerfen.

Allhier können derley Häuser und Gebäude nur nach ihrer Anzahl und Lage, wo sie nämlich überall gelegen sind, beschrieben, und ihr reiner Ertrag ausgesetzet werden.

An einzelnen wie immer genannten Grundstücken.

Aecker, so beym Beneficio von Haus ausgebauet werden, von ..... Metze, oder der sonst gebräuchigen Landmaß Ansaat besteherd in .... Joch, Tagwerke, Quanten, oder wie die Maßen der Grundstücke nach gleichmäßiger Landesgewohnheit sonsten genennet zu werden pflegen, oder wo keine eigene Benennung derselben ist, blos nach der Menge der Ansaat, und was solche deductis deducendis dem Mittel nach ertragen, oder nach Landes- oder dortiger

	fl.	kr.
Gewohnheit in Bestand verlassen werden könnten.		
Weingärten ebenfalls nach ihrem gewöhnlichen Landesmaß, was sie nach dem Mittel in Geld ertragen, oder wie sie entweder in Bestand verlassen sind, oder aber zu verlassen seyn würden.		
Auf gleiche Weise auch die Gärten, Wiesen, oder etwanige Weiden.		
Und endlich die Waldungen, und Auen nach ihrem Maß, und was sie nach dem Mittel, sowohl an Holz, als anderen Waldnutzungen ertragen, und zwar alle diese Grundstücke nach ihren Gattungen derzeit nur zusammen genommen.		

An verinteressirlich anliegenden Stift-Kapitalien.

Diese sind, wo sie anliegen, wie selbe verinteressirt werden, und versichert sind, ordentlich zu spezifiziren, und der Betrag der Interessen auszusetzen.

An weiteren verinteressirlichen Capitalien, die mit keiner Stiftung beschweret sind.

Diese sind auf erst bemeldte Art gleichfalls zu spezifiziren, und die Interessen auszusetzen.

	fl.	kr.
An anderen wie immer genannten Civil-Renten, Einkünften, und beständigen Zuflüssen.		
Diese werden (woher sie schon immer kommen) specifice, und zwar nach ihrer reinen Erträgniß angesetzet, nnd dafern es Naturalien wären, im Gelde evaluiret.		
Summa der Einkünfte.		
An unverintereßirlichen Activschulden.		
So in Währungen, oder festgesetzten Fristen eingehen sollen. Hievon sind die größeren Posten, welche 1000 fl., oder darüber betragen, zu spezifiziren, die übrigen aber nur summarisch anzusetzen, und, wie erst vorstehet, auszusetzen.		
An weitern derley Activschulden, zu deren Zurückzahlung noch keine sichere Fristen bestimmt, oder festgesetzet sind.		
Dafern Posten, welche 1000 fl., oder darüber betragen sollten, vorhanden sind, wären selbe zu spezifiziren, im widrigen aber, wie zum Beyspiele die Unterthansausstände, nur auf gleiche Weise summarisch anzusetzen.		

Passivschulden, und zwar: | fl. | kr.

An verinteressirlichen Passivkapitalien.

Diese werden mit den verschriebenen Interessen ordentlich spezifiziret, und der Betrag der Interessen ausgesetzet.

An verinteressirlichen gemeinen Passivschulden.

Hievon werden nur diejenigen beschrieben, welche 1000 fl. und darüber betragen, die übrigen aber bloß Summarisch an- und ausgesetzet.

Summa des todten Vermögens. —fl.—kr.

Nach Abzug entstehender Passivinteressen pr.—fl.—kr. erübrigen sich noch an Einkünften. . . . . .

Folgen die Lasten, welche auf diesem Beneficio haften und ungefähr folgender Gestalt erkläret werden.

Auf Interteniments der Beneficirten.

Dieses Beneficium, geistliche Pfründe, oder Praebende ist gestiftet oder bestimmet . . . . . geziemend zu unterhalten, nebst denen zu ihrer Bedienung erforder-

lichen

	fl.	kr.
lichen Beamten und Dienstleuten jährlich, nach dem beyläufigen Mittel erfordern . . . . . .—fl.—kr.		

Es werden derzeit noch weiters unterhalten. . . . . welche gleichmäßig einen Aufwand erfordern von. . . . . .

Auf fromme Auslagen.

Allhier wird eingebracht, was etwa auf die Kirchen, sogenannte Gespende, die Kirchenmusik, oder andere fromme Sachen aufgewendet, oder zu anderen frommen Werken beygetragen werden muß, und welches alles nach Thunlichkeit zu spezifiziren ist.

Auf Gebäude reparationes, oder sarta tecta.

Alles was auf die bauliche Erhaltung des Klosters, oder der Pfarr, oder des Beneficii-Gebäude nach dem Mittel von mehreren Jahren aufzugehen pfleget, mithin all jenes nicht einzumischen ist, was auf andere zum Beneficium gehörige nützbaren Gebäude dießfalls abgehet, weil ohnedem nur die reine Nutzung abgesetzet werden.

Auf besondere Lasten.	fl.	kr.
Welche sich vielleicht allda befinden, und dann nicht vorsehen können, werden allhier ebenfalls specifice angesetzet.		
Summe vorstehender Angaben. . . .	—fl.	—kr.
Nach deren Abzug von vorstehenden Ueberrest pr.	—fl.	—kr.
sich noch ein Ueberschuß, oder aber ein Abzug ergiebt von.	—fl.	—kr.

Die sogenannten Mensis papales werden allgemein aufgehoben. Auch die von einem zu Rom ernennenden Kapitulanten zu Gunsten eines dritten geschehene Resignation soll nicht mehr nach Rom gezogen werden. October 7.

Wie über die päbstlichen Bullen die Bestätigung des Landesfürsten anzusuchen. October 7.

Alle Processionen werden abgestellet und nur die theophorischen, und die in der Bethwoche dürfen beybehalten werden. October 7.

Die Ordinarien sind verbunden die etwa abgenommenen und noch vorhandenen protestantischen Bücher den Eigenthümern zurück zu stellen. Oct. 12.

Fremde können nie von einem auswärts wohnenden Bischofe zu Beneficien befördert werden. October 12.

Sinnenverirrte Personen haben die Kreisämter in Verwahrung zu bringen, und die Anzeige, vor ihrer Absendung, an die Regierung in Wien zu machen. October 14.

Einige Familien reichsemigranten, mit Einnehmung einiger Falkensteinischen Familien, wenn

sie

sle Päſſe von dem k. k. Herrn Reſidenten zu Frankfurth haben, iſt die Umſiedelung nach Galicien zu geſtatten. Oct. 14.

Wie jene, welche für eine Kirche einen Ablaß vom päbſtlichen Stuhl zu bekommen wünſchen, vorhinein die landesfürſtliche Einwilligung zu ſuchen haben. Oktober 15.

In welchem Fall zu Rom ein Judicium delegatum zu ſuchen, und Wer als Judex delegatus zu ernennen ſey. Oktob. 16.

Die Ablaß = und Bruderſchaftseinladungzettel ſind der Cenſur vorzulegen. Oktob. 16.

Ohne Imprimatur der k. k. Cenſur nichts zu drucken. Oktob. 16.

Die Schulmeiſter können aus den von Haus zu Haus klaſſenmäſſig zuſamm zu tragenden Miteln unterhalten werden; jedoch iſt dabey mit keinem Zwang vorzugehen. Oktob. 17.

Pflicht der Kreishauptleute, und Vicedirektores in Gymnaſienſachen. Oktob. 18.

Für die Jünglinge in den öſtreichiſchen Erblanden wird zu Pavia ein Collegium ſtatt des teutſch ungeriſchen Collegium errichtet. Oktob. 18.

Die Kreisdechanten haben mit den Kreishauptleuten in Erhebung der Lokalität und Eruirung der Nothwendigkeit der neu anzuſtellenden Seelſorger gemeinſchaftlich zu Werk zu gehen. Oktob. 20.

In dem, einer Stelle zu Bedenk und Vorkehrung der Nothdurft, zukommenden Bittſchriften hat die Stelle ihr Amt zu handeln. Okt. 21.

Alle fromen Stiftungen, in was ſie immer beſtehen, ſind zu ſatiren. Okt. 23. Hier das Formular.

F a s.

Namen des Stifters.	Namen des Beneficiaten, oder sonst Beziehenden.	Namen des Patrons.	Stiftungskapital, oder sonstige Einkünfte.
Andreas Joseph, gewester Rentschreiber.	Gußbeck Anton, und Dagler Ferdinand, Karakter und Stand, dermaliger Aufenthaltsort und Anstellung mit oder ohne Seelsorge.	Die Heydorfischen Erben. Karakter, dermaliger Aufenthaltsort.	1000 fl. ständische Obligation sub Nro und Dato derzeit im Kastenamte der Herrschaft N. N. Zinns 40 fl. Dann der Zinns vom Hause Nro. auf der Wieden pr. heil. jährlich 150. fl. Item Die Nutznießung einer vor der Mariahilferlinie in Bestand verlassenen Wiese pr. . 50 fl.

Daß diesem so, und nicht anderst sey, bezeuge mittelst eigen-

(L. S.)

sion.

Was hievon dem Beneficiaten, was der Kirche, den Armen, oder sonst Wem?	Damit verknüpfte Schuldigkeit.	Ob ein Stiftbrief ausgefertiget, von was Jahre, und Tage, wo er aufbewahret sey, ob der Benefiziat einen in Händen habe?
Dem Pfarrer für die Messen. . . 50 fl. Den Kaplan fürs Rosenkranzbethen. 30 fl. Dem Meßner. 20 fl. Der Kirche. . 20 fl. Für die Armen. 50 fl. Für die Schulkinder. . . . . 50 fl. Dem Verwalter für die Besorgung der Fundation. . 20 fl.	Muß täglich Nachmittags ein Rosenkranz des Winters in der Kirche, des Sommers bey dem Kruzifix an der Straße gebethet, dann wöchentlich eine Seegenmesse, am Sterbetage des Stifters aber ein Seelenamt gelesen werden. Sind ferners jährlich 50 fl. unter die Armen zu vertheilen, und ebensoviel für arme Schulkinder auf Schulgeld und Bücher zu verwenden ꝛc. ꝛc.	

ändiger Unterschrift, und Pettschaft, so geschehen Wien den

Anton Gußbeck, Pfarrer.
Theodor Heydorf, Patron.
Joseph Pock, Verwalter und Besorger.

Im Mühlviertel sind nach Absterben einer Ehefrau, die ordentliche Verlassenschaftsabhandlungen zu pflegen, und das Pupillengesuch sicher zu stellen, auch den Unterthanen bey diesen Verlassenschaftsabhandlungen keine neue Taxen aufzulegen. Okt. 23.

Wegen Bezeichnung der Kommercialleinwand. Oktober 23.

Wie der Rechtszug in Kameral- Bancal- und Ständischen Gefällssachen über die ergangene Notion zu leiten. Oktober 24.

Erläuterung des §. 9. des Postpatents von 8. Febr. 1772. in Betreff des Pferdwechsels der Bothen, Landkutscher ꝛc. Oktober 24.

In welchem Falle in Bergwerkssachen sich nach Wien zu verwenden. Oktober 25.

Wegen Aufnehmung des Visi reperti, im Falle ein Milizkordonist an eine Civilperson sich vergreift. Oktober 26.

Der Fiscus hat die Unterthanen unentgeltlich zu vertreten, wenn die zwischen ihnen und der Obrigkeit vorgefallene Beschwerde durch die Vermittelung des Kreisamtes nicht kann beygeleget werden. Okt. 28.

Aufhebung des obersten Spielgrafenamts im Lande ob und unter Ens. Oktober 30.

Allen Klostergeistlichen mit Ausnahme der Kapuciner, Franciscaner, und Barmherzigen Brüder wird die Sammlung verbothen. Oktober 30.

Die Ausfuhr der Steinkohlen wird dort, wo Ueberflus an diesem Produkt ist, gestattet. Nov. 2.

In Betreff des der Stadt Ens ertheilten Wochenmarkts Privilegium. Der Wochenmarkt ist am Montag in jeder Woche zu halten. Nov. 4.

Currende an die, an der Donau gelegenen Landgerichte, in Betreff der Räumung des 2 Klafter breiten Hufschlages von der unterenfischen Grenze bis an das paßauische Gebieth nach Inhalt des Navigationspatents von 13. Juny 1777. Nov. 6.

Kein Anbringen bey der Landesstelle anzunehmen, welches nicht von einem Hofagenten, oder Advocaten unterschrieben ist. November 6.

Eisenlager zu errichten wird allgemein erlaubt. November 8.

Aufhebung aller Privatmäuthe. Nov. 9.

Die Heilungsart des Prof. Wolstein ist dem Landvolk bey herrschender Viehseuche von der Geistlichkeit zu empfehlen. Nov. 9.

Wie die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode einer Exnonne vorzunehmen. Nov. 11.

Jedermann stehet frey in Galicien Pulvermühlen zu errichten. Nov. 16.

Den Landgerichten wird ein Formular zur Beschreibung der an den verpachteten Strassen auf zwey Stunden entlegenen Unterthanen in Absicht der künftigen Wegfrohnreluition vorgeleget. Nov. 16.

Unvermögenden wird erlaubt, ihre Kinder zu Verwandten, auf fremden Gymnasien zu schicken. Nov. 16.

Die bey einem gestorbenen Invaliden zurück gebliebenen Urkunden sind von den Kreisämtern jedes Mahl den Werbbezirksregimentern zur Einsendung an das Generalkommando zu übergeben. November 28.

Ausschreibung der Pferd- und Interessensumme für das Jahr 1783. Nov. 30.

Bey allen, auf die in Ungern sich aufhaltenden Ziegeuner hat das Verboth der Regulirung statt. Dec. 2.

Allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Verbrechern sind die Haare abzuschneiden. Dec. 2.

Biersatz für das Jahr 1783. Der Eimer braunen Biers ist zu 1 fl. 54. kr., des weißen zu 2 fl. 14 kr, zu lassen. Dec. 4.

Die Pfarrer müssen die Aufsicht führen, damit auch die bürgerlichen Pflichten in den Schulen der Jugend gelehret werden. Dec. 6.

Die erbländischen Fabriken sollen sich besonders auf die Verfertigung der Sammet-Floret-Zwillich- und leonischen Bänder, dann Rollgalonen verlegen. Dec. 6.

Die Festungen Theresienstadt und Pleß in Böheim werden zu königlichen Freystädten erhoben. Dec. 9.

Zur Schöpfung eines appelatorischen Spruches ist außer des Präses die Zahl 5 Räthe hinlänglich. Dezember 9.

Worauf die Wassermauthämter zu sehen haben. Dezember 11.

Ob Verordnungen, von der Kanzel zu verkündigen sind, wird jedes Mahl angezeiget werden. Dezember 11.

Jene, welche die Ordensgelübde abgeleget oder schon eine höhere Weihe erhalten haben, können zum Priesterthum gelassen werden. Dezember 12.

Wie die Zurückbezahlung an die Gläubiger des geistlichen Standes zu geschehen habe, wenn diese Kapitalien aufgekündiget werden. Dezember 12.

Aller Zwang mit der Kohlenbrennung und der Verkaufstaxirung wird aufgehoben. Dez. 13.

Vorschrift für die Gymnasiallehrer wegen der Judenkinder. Dezember 14.

Der erste Jäner 1783 wird als Frist zur unbeschränkten Annahme der ehemaligen Religionserklärung der Acatholiker festgesetzet. Dez. 15.

In Betreff der Vergütung für die bey Hofreisen beschädigten, oder zu Grunde gegangenen Pferde der Unterthanen, Fuhrleute und Bauern. Dezember 20.

Die der Wollenzeugfabrikdirection zu Linz ertheilte Befugniß nach eigenem Ermessen die nöthigten Arbeiter aufzunehmen, die aufgenommenen wieder zu entlassen, oder mit neuen zu verwechseln, den Arbeitslohn zu erhöhen, oder zu vermindern, hingegen wird auch jedem Arbeiter frey gelassen, nach Wohlgefallen, aus der Fabrik zu tretten, und um einen höheren Arbeitslohn umzusehen. Dez. 23.

Das freye Vorbeyfahren bey den Wassermäuthen wird verbothen. Dezember 23.

Nachstehendes Formular wird zur Verfassung eines Inventarium aufgehobener Klöster vorgeleget. Dezember 23.

Inventarium.

über das Vermögen des aufgehobener Stiftes zu . . . . in . . . .

Nr.	An baaren Geld.	fl.	kr.	dl.
	Hier ist mit Anmerkung der Gattung der Münzen auszuweisen, wie viel in der Abtey, in Priorat, bey dem P. Prokurator, Küchenmeister, Kellermeister, Hofmeister, Kastner, Rentmeister ꝛc. an Baarschaft vorgefunden worden z. B.			
	in der Abtey:			
	19 ½ Souv. . . 247 fl. —			
	292 St. Kremnitzer Ducaten. . . 1255 = 36			
	500 ord. Thl. . 1000 = —			
	17ner. . . . . 3450 = —			
		5953	—	—
	Bey dem Kellermeister.			
	89 St. k. k. Duk.. 379 fl. 44			
	17ner. . . . . 1000 = —			
	7ner. . . . . 570 = —			
		1949	44	—

Bey

Nro.	Bey dem Hofmeister.	fl.	kr.	dl.
	Bankozettel. . . 440 fl. —			
	139 Kremnitz. Duk. 597 = 42			
	Münz. . . . . 5 = 10			
		1042	52	—
	Summa. .	8945	12	—
	Welche 8945 fl. 12 kr. den ten 1782 dem Kammeralzahlamt laut Quittung Nr. 1. übergeben worden.			
	An Schuldpapieren, und zwar von eigenthümlichen Kapitalien in öffentlichen Funde.			
	Unter dieser Rubrique ist anzumerken, der Fund, wo das Kapital anlieget, der Namen, auf welchen die Obligation lautet, der Nrus. der Obligation, das Datum, zu wie viel pr. C. und endlich der Interessenausstands Termin z. B. Eine N. De. Landschafts Obligation auf Namen			

des

Nr.		fl.	kr.	dl.
	des Abtes. . . Nr. . . de dato zu 4 pr. C. pr. Interessen Ausstand vom 1. November 1782.	20000	—	—
	Bey Privaten.			
	Eine auf Franz Schmid zu N. lautende Obligation de dato. . . . . zu 4 pr. C. pr.	10000	—	—
	Interessen Ausstand von gem Date.	— — —	—	—
	Summe an eigenthümlichen Kapital. . . .	30000	—	—
	An Stiftungs-Kapitalien in öffentlichen Funde.			
	Eine Banko-Obligation, als ein Joh. Langlisches Stiftungs-Kapital auf eine wochentliche h. Meß. Nr. . . de dato. . . . zu 4 pr. C. pr.	1000	—	—
	Interessen Ausstand vom 1. November 1782.	— — —	—	—
	Summe deren Stiftungs-Kapitalien.	1000	—	—
	Eigenthümlichen. . .	30000	—	—
	Zusammen. .	31000	—	—

Wel-

Nr.		fl.	kr.	dl.
2	Welche den 1. 1782 laut Quittung Nr. 2. dem Kammeral-Zahlamt übergeben worden.			
	An Unterthans Ausständ.			
	Bey den Unterthanen zu N. an Rent- und Kontributions-Rückständen.	2350	—	—
	Bey denen zu N. an detto.	1850	—	—
	Zusammen. .	4200	—	—
	An Prätiosen und Silber.			
3	Ist das zu weltlichem Gebrauch bestimmte Silber und Prätiosen zu beschreiben, und wäre selbes geschätzt, so ist zugleich nach Schätzung ansetzen: Welche Prätiosen und Silber den 1. 1782 dem Kameral-Zahlamt laut Quittungen Nr. 3 richtig übergeben worden.			

Nr.	An liegenden Gütern.	fl.	kr.	dl.
	Sind sämmtliche Herrschaften und Güter mit der Anzahl der Unterthanen, Mayerhöfe. herrschaftlichen Aecker, Wiesen, Weingärten, Gärten, Waldungen, Fischwässer, Teichen, Zehenten, Bergrecht, Tatz, Drittelsteuer, Wildbahn und übrigen Regalien ordentlich zu beschreiben, als z. B.			
	Nr. 4. Die Herrschaft N, im Viertel oder Kreis, dazu gehören			
	Unterthanen.			
	Zu N. 140			
	Aecker.			
	Bey dem Mayrhof zu N. 450 Joch			
	Wiesen.			
	Zu N. . . . 320 Tagwerk			
	Weingärten.			
	Zu N. . . . . 60 Viertel			
	Gärten.			
	Einen Obst- und Kuchelgarten im Stift.			
	Waldungen.			
	Zu N. . . . 3694 Joch.			

Wein-

Nro.		fl.	kr.	dl.
	Weinzehent.			
	Sind die Ortschaften anzumerken.			
	Getreidezehent.			
	Ingleichen.			
	Bergrecht.			
	In den Gebürgen zu N. z. B. 120 Eimer.			
	Mühlen.			
	Eine Mühle zu N. mit 4 Gängen ꝛc.			
	Diese Realitäten, wenn kein ordentlicher Erträgnißanschlag von 10 Jahren vorhanden, sind nach der städtischen Einlage anzusetzen, als zum B.			
	Diese Herrschaft ist laut städtischen Einlags-Extrakt Nr. 4 angeschlagen auf.	82500	—	—
	Summe. .	82500	—	—
	An Häusern.			
	Ein Haus zu Wien Nr. . in der. . . . . Gasse,			
5	so nach der reinen Zins-			

Nr.		fl.	kr.	dl.
	erträgniß Nr. 5. pr. 9536 fl. a 5 pr. C. im Kapital anzuschlagen auf.	130720	—	—
	Summe. .	130720	—	—
	An Körnern In dem Stiftskasten.			
	Weitzen 50 Metzen a 1 fl. 45 kr.	87	30	—
	Korn 510 detto 4 Achtel a 1 fl. 15 kr.	638	7	—
	Hafer 630 detto a 48 kr. .	504	—	—
	Summe. .	1229	37	—

An

An Wein.

Nr. des Faß.	Gewächs.	Vom Jahr	Haltung des Faß.		Gefüllt mit		Schätzungs-werth.		Beträgt an Geld.	
			Emer	Maß	Emer	Maß	fl.	kr.	fl.	kr.
			—	—	—	—	—	—	—	—
	In dem Stiftkeller.									
1	Nußberger.	1769	109	—	109	—	10	—	1090	—
2	Vermischter Siefringer.	1779	120	—	120	—	4	—	480	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa. ,	—	229	—	229	—	—	—	1570	—

Quellen. Aus

Nro.	An Vieh.	fl.	kr.	dl.
	In dem Mayerhof.			
	Im Pferdstall.			
	6 Pferde a 50 fl.	300	—	—
	Im Kühestall.			
	25 Stück Kühe á 15 fl. . .	375	—	—
	2 Stier à 20 fl.	40	—	—
	7 Spenkalben á 5 fl. . .	35	—	—
	Nota. Diesfalls wird allzeit der Mittelpreis anzusetzen seyn.			
	Summe. .	750	—	—
	An verschiedenen Vorrath.			
	Unter dieser Rubrik sind die in dem Stift selbst, als auch auf den Mayrhöfen befindlichen verschiedenen sonstigen Natural- und Materialvorräthe in gehöriger Ordnung anzusetzen.			
	An Mobilien, Effekten, und andern Geräthschaften.			
	Diese sind umständlich und genau zu beschreiben, so-			

dann

Nur.		fl.	kr.	dl.
	dann aber besonders die Tafelwäsch, Zinn, Porcellain, Kupfer, Meßing, Blech, und Eisengeschirr anzumerken.			
	In der Kanzelley.			
	Sämmtliche Grundbücher, Protocolle, und übrige Akten, dann das			
	Archiv			
	und dann die			
	Bibliothek.			
	ordentlich zu beschreiben. Sind auf den dazu gehörigen Herrschaften, Gütern, dann Häusern, auch Mobilien, Einrichtung, und Geräthschaften vorhanden, so sind selbe gleichfalls anzumerken.			
	Dann die			
	Stiftskirche.			
	mit den dazu gehörigen Silber, Pretiosen, Ornaten, Meßgewändtern, und übrigen Fahrnissen.			

SUM.

SUMMARIUM

über vorstehende Rubriken.

P.		fl.	kr.
	An baarem Geld	8945	12
	Schuldpapieren.	31000	—
	Unterthansausständen. . .	4200	—
	Pretiosen und Silber. . .	—	—
	Liegenden Gütern. . . .	82500	—
	Häusern.	130720	—
	Körnern.	1229	37
	Wein.	1570	—
	Vieh.	750	—
	Verschiedenen Vorrathen.	—	—
	Mobilien und andern Geräthschaften.	—	—
	Summe des Aktivstandes.	260914	49

Passiva.

An verzinsl. Schulden.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Joseph Haidinger laut Obligation de dato 1. Febr. 1782 á 4 pr. C.	1000	—		
Interesse-Ausstand vom 1. August 1772.				
Dem Anton Thaler laut Obligation de dato 1. April 1780 à 4 pr. C.	2000	—		

In-

	Intereſſe-Ausſtand vom 1. Oktober 1782.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Zuſammen.	—	—	3000	—
	An unverzinslichen Schulden.				
	Dem Joſeph Hamer burgerl. Wagnermeiſter vermög Konto. . . .	150	—		
	Dem Verwalter zu N. Joh. Mayer an ſeiner jährlichen Beſoldung pr. 400 fl. den Ausſtand von . . bis . . . . mit	100	—	250	—
	Summe des Paſſivſtandes.	—	—	5250	—

N. 6	An Waiſengeldern.	fl.	kr.	dl.
	Inhalt Ausweis Nr. 6 liegen bey den verſchiedenen Partheyen an Waiſenkapitalien.	6021	57	—
	Dann befinden ſich an baarem Geld pr. Kaſſen. .	291	37	—
	Summa. .	6313	34	—
	Welche dem N. Beamten zu weiterer Verechnung überlaſſen worden.			

In

In diesem Ausweis sind nicht nur die Pupillen, mit ihren zu fodern habenden Kapitalien, und Interessen, sondern auch die Partheyen, wo selbe anliegen, anzumerken.

INVENTARIUM.

Der Pfarr = oder Filialkirche zu

Anmerkung. Wenn außer der Stiftskirche, welche, wie bereits angemerket, in dem Stiftinventarium zu beschreiben, eine außer dem Stift befindliche, und dazu gehörige Pfarr = oder Filialkirche vorhanden, so ist über selbe ein besonderes Inventarium nach dem hier entworfenen Formular zu errichten.

Dieses Inventarium ist in Gleichförmigkeit des für das Stift entworfenen Formulars abzufassen, und in folgende Rubriken einzutheilen, als z. B.	fl.	kr.	dl.
Am baaren Geld.			
An Zwanzigern. 87 fl.—kr.			
= Münz. . . . 1 = 23 =			
Summa. .	88	23	—

Wel-

	fl.	kr.	dl.
Welche 88 fl. 23 kr. denen Kirchenvätern auf weitere Verrechnung in Handen belassen worden.			
An Obligationen.			
Eine Kupferamts-Obligation als ein Sebastian Kollerisches Stiftungskapital auf eine wöchentliche heilige Messe Nr. d. d. 1782 a 4 pr. C. pr. .	1000	—	—
Interesse-Ausstand vom 1. May 1782.			
Summa. .	1000	—	—
Welche in die Kirchenlade wieder depositirt und den Kirchenvätern auf weitere Berechnung belassen worden.			
An Kirchensilber, und Pretiosen.			
Dieses ist ordentlich, wie dann auch die Ornate, Meßgewänder, dann die Kirchenwäsche, und übrige zu Kirchen gehörigen Fahrnisse ordentlich zu beschreiben, endlich aber die vorhandenen			

Passiva	fl.	kr.	dl.
am Ende anzumerken, daß Inventarium aber zugleich auch von den Pfarren und den Kirchenvätern unterfertigen zu lassen.			

Daß wegen der Sponsalien bestehende Gesetz vom 30. August d. J. erstreckt sich auf jene nicht, welche schon vor der Kundmachung dieses Gesetzes vollzogen worden sind. December 24.

Die Kirchen und Gebäude bey den neu zu errichtenden Pfarren und Localcapellaneyen sind von dem Patron und Grundobrigkeiten herzustellen. December 24.

Den Kreisämtern liegt ob:

a) die Aufrechthaltung der Religion
b) die Obsorge über die Erhaltung der Stiftungen.
c) die Obsorge über die öffentlichen Erziehunganstalten.
d) Die Jurisdiction, Sperr, Inventur, die Installation bey den landesf. Beneficien und Pfarren. December 24.

Krippen, welche zu Weihnachten (Christfest) zu Verkauf ausgestellet werden, sind, wenn sie mit Sprengglas beleget sind, den Eigenthümern abzunehmen. Decemb. 28.

Auch die Revisionsbeschwerden sollen bey dem Richter der ersten Instanz gesuchet werden. December 29.

1783.

Aus dem Wasser gerettete sind nicht auf dem Kopf zu stürzen. Jänner 1.

Jener, welcher ein Ehedispens ansucht, hat jedes Mahl in dem mit einzuschickenden Konsaguinitäts- und Affinitäts-Schema auszusetzen: ob die Grade nach der Benehmungsart des bürgerlichen, oder geistlichen Rechts bestimmt worden sind. Jänner 2.

Wegen Verordnung der Stiftungen und Processionen nach entfernten Ländern. Jänner 3.

Ueber die Frage: ob ein Unterthansentlaßschein authentisch seye, ist stäts das Werbbezirksregiment zu vernehmen. Jänner 3.

Die zum Strassenbau kommandirten Officiere haben das von dem Kreisamt korroborirte Reisrapulare dem Generalkommando vorzulegen. Jänner 3.

Jeder Ordinarius hat dem Klerus die Verordnungen ohne Abänderung und Zeitverlust zuzusenden. Jänner 4.

Wegen des Stämpels der vom Religionsfund eingehenden Quittungen und Documenten. Jänner 6.

In Betreff des Stämpels des Unterthansentlaßscheins, als auch jenes der Dienstbothen. Jänner 7.

Auf katholischen Kirchhöfen wird den Akatholiken das Singen, und Leichenreden zu halten nicht erlaubt. Jänner 8.

Von den Appellationgerichten, und Landrechten, ist mit allen politischen Hof- und Länderstellen mittels Präsidialnoten zu korrespondiren. Jänner 9.

Bey Entstehung eines Pupillen, und so lang die Minderjährigkeit dauert, kann nur eine Pupillenin stanz einschreiten. Jänner 9.

Jährlich ist ein Ausweis über alle Verlassenschaftsabhandlungen einzusenden, und über jeden Rückstand seine Ursache anzumerken. Jänner 10.

In Betreff des Bürger- und Meisterrechts auf die Bildhauerkunst. Jänner 10.

Vorschrift für die Processe in Betreff der Aerarial-Milizrechnungen. Jänner 11.

Die Landgerichte verbleiben bey den Landrechten in jener Vorladung in welcher sie bey dem Consess in causis s. P. e. C. standen. Jänner 13.

Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag, und dessen Folgen betrifft. Jänner 16.

Die freye Ein- und Herauslassung der Juden aus den teutschen und galicischen Erblanden nach Ungern gegen Kreisatteste, oder Magistratsatteste betreffend, und nur von den ausländischen ist die Eintrittstaxe pr. 1 fl. abzunehmen. Jänner 18.

Was die Richter in den Urtheilen über eingeklagte Schulden auszudrücken haben. Jänner 17.

Die unterennsische Stollordnung vom 25. Jän. 1782. wird auch für das Land ob der Ens, als gültig erklärt. Jänner 20.

Von den Hauptpfarren in der Stadt Wien.

Erste Rubrik.

Von dem Leichbegängniße einer Person über 15 Jahre.

Erste

Erste Classe.

Mit dem großen Geleite (Kondukt.)	fl.	kr.
Für das große Geläut gebühret der Pfarr=kirche	7	—
Verlangt eine Person des Herrn = oder Ritterstandes besonders, daß die Josephinische Glocke geläutet werde.	30	—
Für die Beysetzung in der Kirche, und Hebung des Grabsteins.	20	—
Für 6 Kuraten, welche die Leichen begleiten, jedem.	1	—
Eben so viel auch den Kuraten von St. Michael, und den Schotten. Wenn aber auf Begehren das ganze Konvent begleitet, überhaupt	20	—
Jedem Domherrn von St. Stephan, welcher besonders geladen wird.	1	30
Für das große Bahrtuch, sammt dem dazugehörigen Kruzifixe oder Pfarrbilde	7	—
Dem Meßner und dem Kirchendiener.	3	—
Den Musikanten welche das Miserere singen.	6	—
Dann für die Mottete mit Surdinen	10	—
Für die acht Träger sammt Mänteln.	4	—
Verlangt Jemand besonders die Steuerdiener, kömmt jedem	1	—
Für jeden Knaben sammt Kutte.	—	6
Zusammen also für 12.	1	12
Für die Bahre	—	36
Für Uiberkleidung des Hochaltars.	1	30
Für den Todtengräber.	—	30

	fl.	kr.
Zweyte Classe.		
Mit dem mittlern und kleinen Geläute.		
Für das mittlere Geläut, wenn es ausdrücklich verlangt wird.	4	—
Für das kleinere.	3	—
Für die Beysetzung in die Gruft bey St. Stephan, St. Michael, und Schotten.	10	—
Den zween begleitenden Priestern jedem . .	1	—
Für das Bahrtuch sammt dem dazu gehörigen Kruzifixe oder Pfarrbilde. . . .	3	—
Dem Meßner und Kirchendiener. . . .	1	30
Den Musikanten für das Miserere. . . .	6	—
Dann für die Mottete ohne Surdine. .	6	—
Für 6 Träger sammt Mänteln	3	—
Für 6 Knaben sammt Kutten.	—	36
Für die Bahre bey St. Stephan, St. Michael, und Schotten.	—	30
Für den Todtengräber	—	30
Dritte Classe.		
Mit dem kleinsten Geleite.		
Für das Geläut.	1	—
Für die Grabstätte auf dem Kirchhofe . .	1	—
Dem Priester, welcher die Leiche einsegnet.	1	—
Für das Bahrtuch sammt dem dazu gehörigen Kruzifixe oder Pfarrbilde. . . .	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener, . . .	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
Für 4 Knaben sammt Kutten	—	24
Für 4 Windlichter.	1	20
Für den Todtengräber.	—	30
Für den Kreuzträger	—	12

	fl.	kr.
Zweyte Rubrik.		
Von dem Leichenbegängniß einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Erste Classe.		
Für das Geläut.	3	—
Den Priestern, welche begleiten, jedem. .	1	—
Für die Beysetzung in der Gruft. . . .	6	—
Für das sammtene Bahrtuch, Kruzifix oder Pfarrbild.	2	—
Dem Meßner und Kirchendiener. . . .	1	30
Für 4 Träger sammt Mänteln.	2	—
Für 4 Knaben sammt Kutten.	—	24
Für die Bahre.	—	30
Für den Todtengräber.	—	30
Zweyte Classe.		
Das Leichenbegängniß einer Person von 7 bis 15 Jahren aus einer Stadtpfarre in die Vorstadt.		
Für das Geläut.	1	—
Dem Priester für die Begleitung, und Einsegnung	1	—
Für die Grabstätte.	1	—
Für das Bahrtuch sammt Kruzifixe oder Pfarrbilde	—	45
Dem Meßner und Kirchendiener	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
Für 2 oder 4 Windlichten, nachdem es verlanget wird, für jedes Windlicht. . .	—	20
Für jeden Knaben sammt Kutte. . . .	—	6
Dem Todtengräber.	—	30
Dritte Rubrik.		
Von dem Geleite eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.		

	fl.	kr.
Erste Classe.		
Dem Priester für das Einsegnen. . . .	1	—
Für die Beysetzung in der Kirchengruft. .	4	—
Für das sammetene Bahrtuch.	1	30
Dem Meßner und Kirchendiener. . . .	—	30
Für 2 Träger sammt Mänteln.	1	—
Dem Kreuzträger.	—	12
Für den Todtengräber.	—	30
Zweyte Classe.		
Solch eines Kindes von einer Stadtpfarr in die Vorstadt.		
Dem Priester, welcher die Leiche begleitet und einsegnet.	1	—
Für die Grabstätte.	—	30
Für das Bahrtuch	—	30
Dem Meßner.	—	30
Für 2 Träger sammt Mänteln	1	—
Dem Todtengräber.	—	30
Vierte Rubrik.		
Von dem Geläute eines Kindes, so noch kein Jahr alt ist, folglich unter dem Mantel in die Kirche getragen wird.		
Erste Classe.		
Dem Priester für das Einsegnen. . . .	1	—
Für die Beysetzung in der Kirche oder Gruft.	2	—
Dem Meßner und Kirchendiener. . . .	—	30
Dem Träger mit dem Mantel.	—	30
Dem Todtengräber.	—	20

Zweyte

Zweyte Classe.

Wenn solch ein Kind von einer Stadtpfarr in die Vorstadt unter dem Mantel getragen wird.

	fl.	kr.
Dem Priester für das Einsegnen	—	30
Für die Grabstätte	—	30
Dem Träger mit dem Mantel.	—	30
Dem Meßner.	—	30
Dem Todtengräber.	—	20

Zweyte Abtheilung.

Bey den Vorstadtpfarren.

Fünfte Rubrik.

Bey den über 15 Jahre alten Personen.

Erste Classe.

Mit dem ganzen Geläute (Kondukt.)

Für das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken.	3	30
Mit wenigern Glocken.	2	30
Dem Pfarrer.	1	30
Wenn verlangt wird, daß mehrere Geistliche die Leiche begleiten, jedem. . . .	1	—
Für die Beysetzung in der Kirche. . . .	8	—
Für das schönste Bahrtuch sammt Pfarrbilde	3	—
Den Musikanten für das Miserere und Motette	8	—
Dem Meßmer und Kirchendiener zusammen.	1	30
Für einen Altar zu überziehen.	—	30
Für 8 Träger sammt Mänteln.	4	—
Fur 8 Knaben sammt Kutten.	—	48
Für 8 Windlichter.	2	40
Für die Bahre	—	15
Für den Kreuzträger	—	6

	fl.	kr.
Für den Todtengräber	—	30
Zweyte Classe.		
Das halbe Geläut (Kondukt.)		
Für das Geläut mit 3 Glocken	2	30
Für die Grabstätte auf dem Kirchhofe . .	1	—
Dem Pfarrer	1	30
Für das mittlere Bahrtuch sammt Pfarrbilde	1	30
Den Musikanten für das Miserere, und dem gewöhnlichen Leichengesang	6	—
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen.	1	—
Für 6 Träger sammt Mänteln.	3	—
Für 6 Knaben sammt Kutten.	—	36
Für 6 Windlichter.	2	—
Für die Bahre	—	15
Einen Altar zu überziehen.	—	30
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Todtengräber.	—	30
Dritte Classe.		
Eine gemeine Bestattung.		
Für das Geläut	—	30
Für die Grabstätte	1	—
Für das Bahrtuch sammt Kruzifixe . . .	1	—
Dem Pfarrer	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen.	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
Für die Bahre	—	10
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Todtengräber.	—	30
Sechste Rubrik.		
Bey einer Person von 7 bis 15 Jahren.		

	fl.	kr.
Für das Geläut nach den oben bestimmten Classen, je nachdem es verlangt wird.		
Für die Beysetzung in der Kirche. . . .	6	—
Dem Pfarrer	1	—
Für das Bahrtuch sammt Kruzifixe . . .	—	30
Dem Meßner und Kirchendiener. . . .	—	20
Für jeden Leichenträger	—	30
Dem Todtengräber	—	30
Siebente Rubrik.		
Bey einem Kinde von 1 bis 7 Jahren.		
Für die Beysetzung in der Kirche. . . .	3	—
Dem Priester.	1	—
Für das Bahrtuch.	—	30
Dem Meßner	—	15
Für einen Träger sammt Mantel . . .	—	30
Dem Kreuzträger	—	6
Dem Todtengräber.	—	15
Achte Rubrik.		
Bey einem Kinde, welches noch kein Jahr alt ist, folglich unter dem Mantel zum Beysetzen getragen wird.		
Dem Pfarrer für das Einsegnen. . . .	—	30
Für die Grabstätte	—	30
Dem Meßner	—	15
Für den Träger sammt Mantel	—	30
Dem Todengräber	—	15
Neunte Rubrik.		
Für das Läuten außer den Pfarrkirchen in und von der Stadt.		
Mit 4 Glocken.	3	—
Mit 3 Glocken.	2	15
Mit 2 Glocken.	1	30

	fl.	kr.
Zehnte Rubrik.		
Für den Wagen bey einer Nachtleiche.		
Mit 2 Pferden.	3	—
Mit 4 Pferden.	6	—
Mit 6 Pferden.	9	—
Eilfte Rubrik.		
Von den Konduktansagern.		
Es stehet jedermann frey zu dem Ansagen bey Leichenbegängnißen und zu den Exequien sich der Konduktansager zu gebrauchen oder nicht und dann deren so viel als gefällig ist, zu bestellen. Jedem Bestellten gebührt für den Tag. . . .	1	30
Zwölfte Rubrik.		
Von der Begleitung der Ordensgeistlichen, Spitäler, und Bruderschaften in und vor der Stadt.		
Wenn Ordensgeistliche aus der Stadt eine Leiche in der Stadt begleiten, gebührt ihnen.	4	—
vor die Stadt	6	—
Im Gegentheile, wenn Ordensgeistliche, welche vor der Stadt wohnen, eine Leiche in die Stadt begleiten . . .	6	—
Vor der Stadt aber.	4	—
Jedem Hospitale, dessen Arme in allen Classen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterscheid.	4	—
Jedoch sollen, wenn ihre Begleitung verlangt wird, sowohl von den Ordensgeistlichen als aus den Spitälern wenigstens zwölf Paar gesendet werden	4	—

	fl.	kr.
Jede Bruderschaft, welche zur Begleitung ersucht wird, empfängt mit Einschliessung des Ansagers und Kreuzträgers. . .	2	—

Für die Auffsetzung des Bruderschaftsbildes ist weder etwas zu fordern noch anzunehmen.

Dreyzehnte Rubrik.

Für die Beysetzung außer dem eigenen Kirchsprengel (oder Pfarr.)

Wenn die Leiche in eine andere, als in die eigene Pfarr beygesetzet wird, sind die Taxen in beyden Pfarren nach der erwählten Classe zu bezahlen.

Eben so, wenn die Leiche in eine Stift- oder Klosterkirche beyzusetzen angeordnet, oder von hier in eine Familiengruft abgeführt wird, ist sowohl dem hiesigen Pfarrer als dem Konvente, wo der Leichnam bestattet wird, die ganze Konduktgebühr abzuführen.

Wenn das Begräbniß auf einem der Pfarr nicht zugehörigen Kirchhofe, oder sogenannten Gottesacker angeordnet wird, ist für die Grabstätte daselbst das nähmliche zu bezahlen, was oben bey den Vorstadtpfarren dafür ausgesetzt ist.

Dritte Abtheilung.

Von den Exequien, wenn dieselben verlangt werden.

Vierzehnte Rubrik.

Bey den drey Hauptpfarren in der Staidt nämlich St. Stephan, St. Michael und zum Schotten.

Erste

	fl.	kr.
Erste Classe.		
Für das große Geläut, wenn ein Geläut verlangt wird.	6	—
Den Geistlichen für das Singen der Vigil und das Requiem	6	—
Wenn eine infulirte Person das Amt hält, kömmt für die Leviten und übrigen Assistenten.	4	—
Für eine ganz besetzte Musik mit Klarinen. .	20	—
Für den Ornat bey einem Seelenamte. .	3	—
Für den Meßner und Kirchendiener. . .	2	—
Den zween Windlichtträgern.	—	18
Den Hochaltar zu bekleiden	1	30
Wird das schwarze Tuch auf den Grabstein zu legen verlangt, soll dieses mit einem erhobenen Stafel geschehen, folgends werden das Kruzifix mit Leuchtern dabey aufgestellet, dafür sind.	3	—
Zweyte Classe.		
Für das mittlere Geläut.	4	—
Den Geistlichen, welche das Requiem und Vigil singen	6	—
Für eine wohlbesetzte Musik bey einem Seelenamt.	15	—
Für den Ornat bey einem Seelenamte. .	1	30
Für den Meßner und Kirchendiener. . .	1	30
Den Altar zu überziehen	—	45
Für zween Windlichtträger.	—	18
Für die Auflegung des Tuchs auf den Grabstein sammt Kruzifixe und Leuchtern . .	1	30

	fl.	kr.
Funfzehnte Rubrik.		
Für die Exequien in den Vorstädten, wenn solche verlangt werden.		
Für das Geläut.	3	—
Dem Pfarrer.	3	—
Für die Musik mit Stimmen besetzt. . .	8	—
Für den Meßner und Kirchendiener. . .	—	45
Den Altar zu überziehen	—	30
Für die Auflegung des schwarzen Tuchs auf den Grabstein, sammt Kruzifixe und Leuchtern.	1	30
Für zween Windlichtträger.	—	12
Vierte Abtheilung.		
Für das Leichenbegängniß derjenigen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind.		
Sechzehnte Rubrik.		
Erste Classe.		
Für die Beysetzung in die sogenannte Gesandtschaftsgruft.	50	—
Für das Geläut.	4	—
Zweyte Classe.		
Für die Beysetzung in eine gemeine Gruft für eine über 15 Jahr alte Person . .	20	—
Für eine Person von 7 bis 15 Jahren. .	10	—
Für ein noch nicht 7 Jahr altes Kind . .	5	—
Dritte Classe.		
Für die Beysetzung in eine Blindfällung, wenn keine eigene verlangt wird.		
Für eine Person über 15 Jahr	12	—
Für eine Person von 7 bis 15 Jahren. .	6	—
Für ein noch nicht 7 Jahr altes Kind . .	3	—

	fl.	kr.
Vierte Classe.		
Für die Grabstätte auf dem Kirchhofe für eine über 15 Jahr alte Person.	1	30
Für eine Person von 7 bis 15 Jahren. .	1	—
Für ein noch nicht 7 Jahr altes Kind. .	—	30
Für den Todtengräber in allen diesen 4 Classen	—	30

Fünfte Abtheilung.
Von den übrigen Stolgebühren.
Siebenzehnte Rubrik.

Für eine Taufe.	1	—
Dem Meßner oder Kirchendiener. . . .	—	20
Für eine Trauung (Kopulation). . . .	1	—
Dem Meßner oder Kirchendiener. . . .	—	20
Für das dreymalige Aufbieten (Verkünden) der Brautpersonen	—	30
Für einen Schein aus dem Tauf-Trauungs- oder Todtenbuche, wozu jedoch die Stämpelgebühr besonders zu vergüten ist. . .	—	30

Die in dieser Rubrike angesetzten Gebühren sind für den Bürgerstand und die geringeren Classen, die höheren Stände haben den doppelten Betrag zu entrichten.

Wenn bey einer Trauung zum Knieen ein bedeckter Bettschämel verlangt wird, kömmt dafür der Kirche 40 kr. und dem Meßner 20 kr.

Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen (Kindbetterinnen) darf zwar nichts gefordert, aber wo etwas freywillig angebothen wird, kann es angenommen werden.

In jedem andern Fall soll Niemand etwas mehr, als in den vorgehenden Rubriken ausgesetzet

ist, nicht nur nicht zu fodern, sondern auch nicht einmal anzunehmen berechtiget seyn.

Insbesondere soll in Zukunft bey den Häusern, wo eine Leichbegängniß ausgeht, die Begleitung weder Brod, noch Wein, noch dafür einiges Geld begehren, oder auch nur anzunehmen haben.

Die Steuerdiener, Meßner, Kirchendiener, Konduktansager, und Träger haben sich künftig die nöthigen Flöre, und Visire selbst anzuschaffen, ohne daß sie dafür eine Vergütung an Gelde zu fordern haben.

Derjenige, so gegen dieses Verboth handeln sollte, wird nicht nur seines Dienstes verlustig, sondern auch besonders zu strafen seyn.

Es steht zwar in der Willkühr eines jeden Vermögenden, ohne Unterscheid des Standes, unter den ausgesetzten Classen eine nach Selbstgefallen zu wählen, so daß also Niemandem größere Kosten, als wozu man sich der erkiesenen Classe gemäß freywillig entschlossen hat, können aufgedrungen werden.

Die armen Leute jedoch, welche außer wenigem Hausgeräthe nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit entweder durch obrigkeitliche Zeugniße, oder von dem Grundrichter bescheinigt wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit unentgeltlich, eben so wie für Kinder von solchen Leuten, deren Armuth erwiesen ist, nichts zu nehmen ist.

*) Man sehe den ersten Band der Landeskunde S. 124 Jahr 1640.

Wegen Behebung der Hinderniße, welche sich auf Kommunicationsstraßen wegen Moräste ꝛc. ergeben. Jänner 22.

Die

Die Meisterrechtswerber sollen dem herrschenden Geschmack angemessene Stücke machen. Jänner 22.

Den Apothekern in Wien wird die verliehene Befugniß zum Alleinverkauf der Gesundheitswässer aufgehoben. Jänner 23.

Für das Exhibitenprotocoll wird bey der obersten Justitzstelle eine eigene Stube geöfnet. Dieselbe stehet täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage) des Morgens von 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr offen. Jänner 24.

Binnen welcher Zeit der Richter die Beweggründe der Urtheile heraus zu geben habe, und in wie lang den Partheyen frey stehe diese Beweggründe zu verlangen. Jänner 24.

Erläuterung in Betreff der Taxordnung in Streitsachen. Jänner 27.

In Betreff der Milizpersonen, welche bey Magistraten, als Rathsmänner angestellet werden. Jänner 28.

An welchen Orten ein Theil des Kirchenvermögens zur Herstellung der neuen Kirchen und Reparirung der Filialen zu verwenden seye. Jänner 29.

Geschieht die Milizassistenz gegen stützige Unterthanen, so erhält der gemeine Mann täglich drey Kreutzer, der Officier das Unterkommen und den Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgelt der Unterthanen. Jänner 30.

Von dem eingezogenen Deserteurvermögen darf kein Abfahrtgeld genommen werden. Jänner 30.

Bürger und Bauern sollen keinen Anstand nehmen unbestimmt beurlaubte Soldaten in Dienst zu nehmen. Februar 1.

Die Civilcommissäre haben sich bey der jährlichen Revision des Werbbezirkes genau an die Verordnung von 22. Jänner 178 zu achten. Febr. 1.

Der Bancaladministration steht die erste Notiz bey den Mauthstationen, welche sie zu übersehen hat, zu. Februar 3.

Alle wider die Normalordnung von Jahr 1777 noch bestehende lateinische Privatschulen sind abzustellen. Februar 3.

Die Verfassung des teutsch ungerischen Collegien zu Pavia wird bekannt gemacht. Febr. 3.

Die drey Mahlige angeordneten Verkündigungen der Eheverlobnisse wird bestätiget. Febr. 4.

Jene Kapitalien, welche bey Fremden, oder im Lande, aber auf unsichern Hypotheken anliegen, sind ohne Verzug, aufzukündigen, und zu erheben; jene hingegen, welche in Lande ganz sicher, besonders bey dem Bauernstand, oder Edelmann gelegen sind; sind zwar aufzukündigen, und zu der Abzahlung den betroffenen Schuldnern, nach eines jeden Umständen, leidentliche Friste zu zugestehn. Februar 4.

Vorschrift für die Prediger:

1. Jeder Prediger soll sich an die Lehren des Evangeliums genau halten, und keiner doppeltsinnigen Ausdrücke, oder, ungeziemenden Anspielungen sich bedienen.

2. Nichts wider die in den Erblanden mit k. k. Censur gedruckten Schriften anführen.

3. Sich keine, obgleich verdeckte, Anzüglichkeiten auf die Gesetze, und Staatseinrichtungen unter schwerer Strafe erlauben:

4. Die Wahrheiten des Evangeliums im nöthigen Falle beweisen, keineswegs aber mit überflüssigen, und oft schädlichen Einwürfen oder Kontroversen sich abgeben.

5. Alle praktischen Lehren des Christenthums mit der Anwendung auf das alltägliche Leben, so viel es thunlich ist, in dem Zeitraum eines Jahrs, nähmlich vom Advent an in einer schicklichen Ordnung vortragen.

6. Die Predigten nicht so sehr zur Aufklärung des Verstandes, als vielmehr zur Pflanzung der Tugenden, und Besserung des Herzens einrichten.

7. In den Predigten, besonders auf dem Lande, mehr den Ton eines freundschaftlichen Gesprächs, als eines Redners annehmen.

8. Alle Predigten mit Bemerkung des Tages und des Orts, Wann, und wo sie gehalten worden, schriftlich aufsetzen; oder Falls eine Predigt aus einem Buche entlehnt worden wäre, solches mit Benennung des Buches auf einem besondern Papier vor Abhandlung der Predigt aufzeichnen, und alles dieses zu allmahliger Vorzeigung aufbewahren; wogegen.

9. In Gemäßheit des §. 2., von den Ordensobern die Prediger vor Ausgang des vom Advent anzufangenden Predigerjahrs, ohne Nothwendigkeit nicht abgerufen werden. Febr. 4.

Jener Jugend der helvetischen Religion ist der Besuch der Schulen in Ungern zu gestatten, welche sich mit einem kreisämtlichen Attest, auf das Datum der Bewilligung der Landesstelle beziehend ausweisen kann. Februar 6.

Er-

Erläuterung in Betref des gerichtlichen Konceurses Febr. 7.

In welchen Lehensprocessen der Kameralrepräsentant zu intervinuiren hat Febr.

Welchem Richter die Abhandlung der Appellation- und Revisionfälle zustehe ꝛc. Febr. 10.

Die oberenserischen Bettelmöche, wenn sie im Lande unter der Ens in der Sammlung betroffen werden, sind zurückzuweisen, eben dieses gilt auch von den unterenserischen, wenn sie sich im Land ob der Ens betreten lassen. Febr. 11.

Bestimmung des Ankaufgeldes für ein Dragonerpferd, und Kuirassierpferd. Febr. 11.

Den Pfarrern, besonders jenen, welche keine Kapelläne halten, wird der Besuch der Kirchweihtage verbothen. Febr. 13.

Den Strassenpächtern wird für ihre Person, wenn sie auf der Strasse nachsehen, die Mautbefreyung zugestanden. Febr. 13.

Nur bey dem Appellationsgericht desjenigen Landes kann die Prüfung und Annahme der Kandidaten zu einer Landsadvocatur statt finden, wo der Betroffene zu advociren gedenket. Febr. 14.

Verordnung in Absicht der Taxabnahme für die Testamentsconfirmation eines geistlichen Präbenden. Febr. 14.

Der gesammten Secular- und Regulargeistlichkeit wird die Aufnahme eines Passivkapitals, ohne landesfürstliche Bewilligung verbothen. Febr. 16.

Milizchirurgen ist auch da, wo Leibärzte sind, gestattet, Civilpersonen innerlich zu kuriren. Februar 17.

Obrigkeiten sollen bey den Unterthanen den Gebrauch langer und breiter Messer nicht gestatten, und solche, wo sie vorkommen, abnehmen. Febr. 17.

In Betreff der Robothabolitionskontracte mit den Unterthanen. Febr. 20.

Das in den Kirchen eingehende Opfergeld ist zum Nutzen der Kirche zu verwenden. Febr. 20.

Einladungzettel zu gewissen Andachten, Abläßen ꝛc. sie mögen gedruckt, oder geschrieben seyn, ohne vorgezeigten Imprimatur der Censur, nicht anzuheften. Febr. 21.

Welche Eingeborne von akatholischen Predigern zu ihrer Andachtsübung zuzulassen. Febr. 21.

Jene, welche bey aufgehobenen Klöstern etwas zu fordern haben, sollen ihre Forderung bey dem Fiscus liquidiren. Febr. 21.

Wegen der Behandlung jener, welche mit ihren Erklärungen zur akatholischen Religion nach dem festgesetzten Termin vorkommen. Febr. 21.

Wegen Einsendung der schriftlichen Koncursarbeiten bey landesf. Beneficien. Febr. 25.

Die Ordensoberen haben vor Ende jedes Schuljahrs ein Verzeichniß der sich in ihren Klöstern zu Lehrern der untern lat. Schulen vorbereiteten Geistlichen einzusenden. Febr. 26.

Bey den landesf. Justizstellen sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adelichen Richteramtes werden zur Schöpfung eines Urtheils 4 Räthe und ein Präses erfordert. Febr. 27.

Verboth des Viehaustriebes vor Endigung des Gottesdienstes, des Verkaufes der Waaren an öffentlichen Kirchweitagen, und Wallfahrsorten,

dann

dann das Verboth der Vorforderung der Unterthanen bey Herrschaftskanzelleyen. März 2.

Was jeder Ordinarius am Ende jedes Jahrs in Betreff der ordinirten Priester an die Landesstelle einzusenden hat. März 3.

Wegen Versorgung der wahnwitzigen Geistlichen. März 3.

Die für die Censur bestimmten Manuscripte sollen in doppelter Abschrift verfasset werden. März 5.

Die Dispens wegen eines zu zärtlichen Gewissens in einem nicht verbothenen Grade der Verwandschaft ist unentgeltlich zu ertheilen. März 6.

Brüderschaftcapitalien und alle durch die Verbrüderten zuleisteten Zuschüsse sind von dem geistlichen Fundus zu trennen. März 8.

Instruction für die sämmtlichen Fiscalämter in den Erblanden. März 10.

Die Klosterkerker sind abzustellen. März 11.

Die Ueberfahrten an der Donau sind Abends mit einer Kette zu sperren. März 13.

Aufhebung der Bruderschaften des Drittenordens. März 13.

Auf welchen Fall §. 35. des unterm 1. September 1781 in Unterthansachen erlassenen Patents zu verstehen sey. März 14.

Erhebung des geistlichen Fortificationbeytrags für das Jahr 1783. März 17.

Geistliche Konkursprüfungen kann bey den betroffenen Vicariatsämtern abgehalten werden. März 18.

Der Konsens zu Ansiedelung ist, ohne wichtige Ursache, von den Obrigkeiten nicht zu versagen. März 20.

Bruderschaften können ohne Bewilligung der Landesstelle nichts veräußern. März 20

Republicirung der Generalien, vermög welchen kein Meister, ohne höhere Erlaubniß angenommen werden darf. März 22.

In Betreff der dem Klerus regularis von ihren Ordensgeneralen zu kommenden Briefe. März 24.

Jene Patente und Gesetze, welche alle Länder betreffen und von der höchsten Behörde bey Edlen von Trattnern gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden. März 24.

Wegen genauer Beobachtung der Apothekertaxordnung. Die Apotheker sollen jederzeit mit frischen, und wirksameu Arzneyen versehen seyn, und die Aerzte sollen die abgelieferten Arzneyen manchmahl untersuchen und bey betretener Uebertretung der Vorschrift die Anzeige machen. März 24.

Einführung des Frohnsystems. März 24.

Wegen Anzeigen der in den Provinzcapituln ausgefallenen Wahl der Provinzoberen, dem Provinzgeneral. März 24.

Alle paßauischen konsistorial Streitsachen werden an das adeliche Gericht in Linz oder Wien, mitlerweilen gewiesen. März 26.

Zur gemeinschaftlichen Bildung der künftigen Seelsorgers werden Generalseminarien errichtet, und zwar in folgenden Provinzen:

in Lande unter der Ens zu Wien für den ober- und unterenserischen Clerus.

für Böhmen zu Prag.

Für

für Mähren und Schlesien zu Hradisch bey Olmütz.
für Steyermark, Krain, Kärnten, und Friaul zu Grätz.
für Tyrol und den Voradelberg zu Innsbruck.
für die Vorlande zu Freyburg.
für Galicien und Lodomerien zu Lemberg. März 31.

Schulvisitatoren, Ortsaufsehern, und Schulmeistern wird eine gedruckte Disciplinar-Verordnung und der Anhang zum 2ten Theil des Lesebuches für Landschulen mitgetheilet. März 31.

In Betreff der bestimmten Ausfuhrprämien von 30 kr. für jeden Zentner gesponnene erbländisch teutsche und ungerische Wolle, und von 2 kr. für jeden Zentner der daraus verfertigten Tücher, Zeuge, Strümpfe gegen kreisämtliche, oder Magistratsatteste. April 2.

Jenen Pupillen, welchen keine Erbsmittel zu gefallen sind, sind Vormünder, die auf ihre Erziehung zu sehen haben, zu setzen. April 2.

Bestimmung der Berggerichte in den östreichischen Erblanden:

a) zu Steyer für den ganzen Bezirk des Landes ob, und unter der Ens, mit einer Berggerichtssubstitution an Annaberg im Lande unter der Ens.
b) in Eisenerz für den innerberger Bezirk in der Steyermark. Diesen ist untergeordnet die Berggerichtssubstitution zu Schladming.

e) zu Klagenfurth für den ganzen Kärntner Bezirk. Diesem Berggericht sind untergeordnet folgende Berggerichtssubstitutionen, als: in oberen Kreise zu Bleyberg, Paternion, Kanalthal; im unteren Kreise: zu St. Veit, Hüttenberg, und Feldkirche.

d) zu Idria für den ganzen krainer, gradiscaner, triester und görzer Bezirk. Diesem ist zugetheilet die Berggerichtssubstitution zu Laybach.

e) zu Freyburg in Breisgau für die sämmlichen Vorlande.

In Ungern bestanden in July 1790 noch diese Berggerichte:

a) Zu Schemitz. Diesem sind untergeordnet die Berggerichtssubstitutionen zu Kremnitz, Bocza, Baka Banya, Neusohl, Pösing, Puganz, und Samobor in Kroatien.

b) zu Schmölnitz. Berggerichtssubstitution zu Gölintz, Neudorf, Rosenau und Soowar in Siebenbürgen.

c) Zu Neustadt, Nagy Banya. Berggerichtssubstitution zu Felsö Banya, Kapnik.

d) zu Orawitza in Banat. Berggerichtssubstitution zu Dognaska, Saska, Moldawa, und Rez Banya. April 3.

*) 1786 Dec. 18. wurden in Galicien diese Berggerichte aufgestellet, als; zu Wieliczka für den ganzen Mislenicer, Bochnier, Neu Sandeczer, Tarnower, Rzeszower, und Dukla Kreises, dann einen Theil des Liskoer und einen Theil des Przemisler Kreises nach den Grenzen des Sanfluß. Diesem Gerichte sind untergeordnet: die Berggerichtssubstitution a) zu Bochnia und b) Nowitarg. 2) zu Drohobitz für den anderen Theil des Liskoer, und

Prze-

Przemisler Kreises nach den Grenzen des Sanfluß, dann den ganzen Bezirk des Samborer, Lemberger, Zolkiewer, Zamoscer, und Stryer Kreis. 3) zu Nadworna für den Bezirk des ganzen Stanislawower, Brzezaner, Broder, Zaleszyker, Tarnopoler, und Bucowiner Kreises, mit der Berggerichtssubstitution zu Solka.

Aufhebung der Hofpostcommission in Wien. April 3.

Die Verleihung der Schuldienste von den Vogteyen, an die hinterlassenen Witwen, Töchter, oder Befreunde des gestorbenen Schullehrers wird verbothen. April 3.

Wegen Einsendung der Pupillentabellen von den landesf. Städten und Märkten an das Appelationgericht. April 7.

In Betreff der Verpflegung wahnsinniger Bettelmönche. April 8.

In Betreff der Soldatenbeurlaubung. Apr.

Die Sammlungen der Getreidegarben von den Einwohnern, als eine Anleitung zu Müssigang und der Entfremdung selbst, ist bey Strafe nicht zu dulden, eben so auch nicht das Aehrklauben, so lang ein Mandl auf dem Felde steht. April 12.

Die Ordinarii haben in jenen Fällen, wo es um ein Impedimentum occultum extra matrimonium ortum zu thun ist, ohne Anstand die Dispense zu ertheilen. April 13.

Jährlich bis Ende Jänner die Hauptkommerztabellen einzusenden. April 14.

In wie lang keine Geistlicher aus den östreichischen Provinzen vor Erhaltung der Priesterweihe nach Ungern gesandt werden darf. Apr. 15.

Die unteren Behörden haben ihre Berichte an höhere Behörden in der bestimmten Frist, bey wirklicher Entreibung des Pönfalls pünktlich zu erstatten, oder binnen drey Tagen vor Ende des Termins um Verlängerung anzusuchen. Apr. 15.

Currende in Betreff des freyen Fleischverkaufes in ganz Böhmen unter der Aufsicht der Policei. April 17.

Anordnung des Gottesdienst. in Wien, wornach sich alle übrigen Erblande zu richten haben:

Täglich wird in einer jeden Pfarrkirche nur eine Segenmesse an Werktagen mit Aussetzung des Ciborii, an Sonn- und Feyertagen aber mit Aussetzung der Monstranze gehalten, wobey das vorgeschriebene Normalgesang mit der Orgel abgesungen wird.

Bey St. Stephan, und in jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, wird täglich eine Choralmesse mit oder ohne Orgel, nach Beschaffenheit der Zeit, ohne Instrumentalmusik, gehalten.

An Sonn- und Feyertagen wird in jeder Pfarrkirche das Hochamt mit Instrumentalmusik, oder wo keine dergleichen ist, choraliter gehalten.

In jenen Kirchen, wo die an Werktagen gewöhnliche Segenmesse zur Zeit des Hochamts einfällt, wird statt der Segenmesse das Hochamt mit Aussetzung der Monstranze gehalten.

Nachmittags wird an Sonntagen die Christenlehre gehalten, welche also eingerichtet seyn wird, daß auch die Erwachsenen dabey ihren Unterricht finden.

Täglich, nur die Samstage, und Frauentage ausgenommen, wird die Allerheiligen Litaney samt

den

den dazu gehörigen Gebethen, mit jenem für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, und 5 Vater unser, und 5 Ave Marie für die allgemeinen Bedürfnisse mit lauter Stimme, unter Beantwortung des Volks abgebethet, und zuletzt der Segen mit dem H. Ciborio gegeben. An Samstagen und Frauentagen aber wird statt der Allerheiligen Litaney die Lauretanische Litaney, mit den dazu gehörigen Gebethen, das Salve Regina, das Gebeth für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, und 5 Vater unser, und 5 Ave Maria für die allgemeinen Bedürfnisse gebethet.

In jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, wird die Vesper täglich choraliter, in feyerlicheren Festtagen auch mit der Orgel, ohne Instrumentalmusik, gehalten, also zwar, daß an Sonntagen die Vesper zwischen der Christenlehre, und oben angesetzten vorgeschriebenen Gebethen gesungen wird.

In den Pfarrkirchen werden in der Faste in der Stadt am Sonntage, Mittwoch und Freytage theils Vor- theils Nachmittags, in den Vorstädten aber am Sonntage und Mittwoch Fastenpredigten gehalten werden.

Die Meßen betreffend, werden selbe bey St. Stephan zwar auf dem Hochaltar, und auf zween Seitenaltären, in übrigen Kirchen aber nur auf dem Hochaltar, von halber Stunde zu halber Stunde gelesen werden, damit Jedermann von richtiger Ueberkommung einer Meße zur bestimmten Zeit gesichert sey, nur an Sonn- und Feyertagen wird unter dem Hochamte eine stille Messe bey einem Seitenaltar gelesen werden.

Fronleichnamsprocession wird in der Stadt nur eine, am Feste selbst von der Metropolitankirche ausgehen, und einen etwas weiteren Umfang, als der bisherige Weg war, nehmen, und damit gleichsam durch alle Bezirke der übrigen Pfarren ziehen. In den Vorstädten aber wird am Sonntag innerhalb der Fronleichnamsoctav Vormittag die Fronleichnamsprocession nach folgender Eintheilung geführt:

1) Von der Pfarrkirche der Augustiner auf der Landstrasse, mit welcher sich die Pfarren zu Erdberg, und im Waisenhause vereinigen.

2) Von der Pfarr Mätzleinsdorf, und mit dieser vereinigen sich die Pfarren der Karlskirche, der Paulaner, und des Sonnenhofs.

3) Von der Pfarr zu Marienhilf, mit welcher sich die Pfarren zu Gumpendorf, und der Karmeliten ob der Leimgrube zu vereinigen haben.

4) Von St. Ulrich, an welche sich die Pfarren im Schottenfeld, und im Altenlerchenfelde anschliessen.

5) Von der Pfarr der Piaristen in der Josephstadt, mit welcher die Pfarr der Trinitarier zu gehen hat.

6) Von der Pfarr im Lichtenthal, zu der sich die Pfarr der Serviten in der Roßau stoßt.

7) Von der Pfarr Leopoldstadt, mit welcher sich die Pfarr der Karmeliten allda vereiniget.

Die Proceßion am Feste des heiligen Marcus, und in den übrigen drey Bethtagen der Kreuzwoche, werden von der Metropolitankirche geführet, und zwar am Marcustage in die Pfarrkirche

des

des Waisenhauses am Rennweg; am ersten Bethtage in die Pfarrkirche bey den P. P. Dominicanern, am zweyten in die Pfarrkirche zu St. Michael, und am dritten in die Pfarrkirche zum Schotten.

In der Charwoche werden die in dem römischen Ritual vorgeschriebenen Handlungen, und Ceremonien vorgenommen, und beobachtet, auch am grünen Donnerstage Nachmittags die Kirchen besuchet, und das aufbehaltene Sanctissimum angebethet werden, hingegen das sonst gemöhnliche h. Grab, und die abendliche Auferstehungsceremonie ausbleiben.

Das 40stündige Gebeth, und die Aussetzung des Hochwürdigsten in der Fronleichnamsoctav wird in jenen offentlichen Kirchen, in welchen es bisher gewöhnlich war, auch künftighin beybehalten werden, nur wird zu Ende jedes Tages statt der musicalischen Litaney mit den täglich vorgeschriebenen Gebethen der Schluß gemacht, und mit der Monstranze der Segen gegeben werden.

Für die Nonnenklösterkirchen ist folgende Einrichtung getroffen.

In ihren Kirchen, wo ordentlich Chor ist, kann täglich eine Choralmesse, als ein Konventualmesse mit der Orgel gesungen werden.

Die Predigten an Sonn- und Feyertagen werden von den für sie zu ernennenden Predigern, bey geschlossenen Kirchthüren gehalten werden. An Sonn- und Feyertagen wird in ihren Kirchen eine Segenmesse mit Aussetzung der Monstranze gehalten, und

Nach-

Nachmittags die in den Pfarrkirchen vorgeschriebene Litaney, und Gebethe gebethet, und zum Schluß der Segen mit dem Ciborio gegeben werden: unter der Segenmesse wird bey ihnen gar nichts laut gebethet oder gesungen werden; an Werktagen Nachmittags können zwar die in Pfarren vorgeschriebenen Gebethe gebethet werden, doch unterbleibt der Segen mit dem Ciborio.

Alle übrigen sonst gewöhnliche öffentlichen Andachten, und Novennen haben auszubleiben.

Die stillen Messen werden am Hochaltar, allenfalls auch an einem Seitenaltar nach Anzahl der Priester, und der sich allda einfindenden Hofmeister und fremden Geistlichen eine nach der andern gelesen werden.

Für Mannsklösterkirchen, und alle übrigen öffentlichen Kirchen, wo keine Pfarr ist.

Eben diese Ordnung betrifft auch die Mannsklösterkirchen, und alle übrigen öffentlichen Kirchen, wo keine Pfarr ist, nur mit dieser Ausnahme, daß in selben keine Predigt, keine Segenmesse gehalten, und auch der nachmittägige Gottesdienst ohne Segen geschlossen wird.

Auf diese und keine andere Art soll der Gottesdienst mit aller Auferbaulichkeit zu den bestimmten Stunden gehalten werden.

Nur in den Spitälern, in welchen eigene Seelsorger sind, kann für jene, die in den Spitälern wohnen, der Gottesdienst so, wie bey den Klosterfrauen, auch die Predigt bey geschlossenen Thüren gehalten werden. April 21.

Das sogenannte Kinderzutragen oder Witzen 3 oder 14 Tage nach Empfang der Tauf wird verbothen. Apr. 22.

In Betreff der seit dem 1. Jänner sich zur akatholischen Religion meldenden einzelnen Personen und Familien. April 23.

Die Resignationen geistlicher Beneficien zu Gunst eines Dritten, sie mögen mit oder ohne Einwilligung des Pabstes geschehen, sind ungültig. April 28.

Jene Milizassistenz, welche nach aller gemachten Vorstellung, entweder mißhandelt, oder in Ausübung ihres Auftrages gehindert wird, ist berechtigt scharf zu schiessen. April 28.

In Betreff der beschwerten Briefe bey ihrer Aufgabe an Postämter. April 28.

Jener, welche einen Veruntreuer eines beschwerten Briefs anzeigt, erhält mit Verschweigung seines Namens 100 Ducaten Belohnung. April 28.

Küchengärtner sind von der Milizstellung nicht frey. April 29.

In Betreff der Toleranz. April 30.

Vorschrift für die Milizrechnungprocesse. May 1.

Alle Obrigkeiten und Justitzbehörden haben bey strenger Verantwortung den Fiscalämtern in alle Wege Hülfe zu leisten. May 2.

Alle Seitenverwandte und Beschwägerte, die im §. 13 der Eheverordnung nicht ausdrücklich genennet sind, sind der Ehe für fähig erklärt. May 6.

Bekanntmachung des Joh. Christ. Friedrichs Vorschlags zur Feuersicherstellung der Dächer. May 7.

Abstellung der Bezirkseintheilung der Seifensieder. May 10.

Bey Einbringung eines Deserteurs, der sich noch eines andern Verbrechen schuldig gemacht hat, ist sich mit der Milizbehörde wegen der Uebergabe einzuverstehen. May 12.

Jeder Reichsagent der sich einem Geschäfte, welches vor eine landesfürstliche Gerichtsbarkeit gehört, unterzieht, unterwirft sich zugleich derselben. May 12.

Wegen der Fortsetzung der doppelten von der Miliz ex officio Correspondenz. May 12.

Alle Pfarrer haben ein eigenes Buch für die landesfürstlichen Verordnungen zu führen, das in guten Stande den Nachfolgern zu hinterlassen ist. May 14.

Abstellung des Verkaufes der Kirchensitze. May 14.

Wegen des §. 251. der Gerichtsordnung. May 16.

Die Abschneidung der Haare bezieht sich auf jene Verbrecher nicht, die sich geringere Vergehungen schuldig machen und 3 — oder 14 Tage in der Strafe liegen. May 16.

Hofkriegsräthliche Erinnerung wegen Auswechslung der unbestimmt Beurlaubten, und Engagierung konscribirter Unterthanen, mit der hierzu erforderlichen Einwilligung ihrer Obrigkeiten, dann wegen des Ersatzes des einem konscribirten über die Gebühr verabreichten Handgeldes May 17.

We-

Wegen Mißbrauchs des Weinschankes an Kirchweihtagen. May 19.

Wo Barmherzige Brüder, und Elisabethiner mangeln, sind wahnsinnige Geistliche in dem betroffenen Kloster zu behandeln. May 20.

Die Apotheker haben bey Strafe nur nach dem Medicinalgewichte zu dispensiren. May 21.

Mittellose Tituln von jenen geistlichen Beneficien die durch die Einziehung geistlicher Güter der landesf. Kollatur zufallen, sind aus den Religionfund zu unterhalten. May 22.

Nur einer auf zehen Beneficien ist jährlich von den landesf. Titulanten in Anschlag zu bringen. May 22.

Entwurf zur neuen Bruderschaft: unter dem Titel: Thätige Liebe des Nächstens, in Beziehung auf hülflose Arme. Bey ihrer Gründung ist auf die Verbindung derselben mit der Armenleutcasse, und Benützung des Gräflichen Buquoischen Armeninstituts, und zugleich auf die Einführung desselben nach folgender Art der gehörige Bedacht zu nemmen:

1mo. Keine Bestätigungsbulle zu Rom angesuchet, sondern die allfällige Abläße von dem Ordinario anverlanget.

2do. Keine Schuzheiligen dazu gewählet, sondern der Heiland Jesus Christus als Schuzpatron bestimmet.

3tio. Die jährlichen Zusamentretungen und das Dankfest an dem Jahrstag der Institutserrichtung, wenn solcher an einem Sonntag fällt, in widrigen aber an den nächsten Sonntag zu halten.

4to. Die Armen zu den in dem Graf Bouquoischen Institut vorgeschriebenen Gebethen zu verhalten.

5to. Die öffentliche Speisung der Armen weder gebothen, noch verbothen, sondern bloß der Willkühr der Brüder überlassen.

6to. Die Seelsorger zu Lesung besonderer Messen nicht, sondern nur überhaupt für Lebende, oder Abgestorbene so lange noch Stipendien in Gange bleiben, anzuweisen.

7mo. Den Mitgliedern zwar keine der bestimmten besonderen Vorzügen verstattet, jedoch jedem Mitglied auf Verlangen die Einsicht der Rechnungen zugelassen.

8vo. Den Grundobrigkeiten die Aufsicht über dieses Institut durch die allgemeine landesfürstliche Bakanntmachung aufzutragen, von aller Haftung für etwelche Veruntreuung aber zu präscindiren.

9no. Die Einführung des Instituts überall, wo die Obrigkeiten es annehmen; hat zugleich zugeschehen. **Die anliegenden Predigten des Dechants Zippe** ausgetheilt, und das Werk des **Muratori Gedanken über die Abschaffung des Bettelns, und Verpflegung der Armen** in die Hände der Mitglieder gebracht, die Dominien zur unvergeltlichen Vertheilung aufgemuntert, in der Stadt ein Verlag dieses Werks veranstaltet, und ärmern Mitgliedern auf Kosten des Funds ausgetheilet.

10mo. Die Hauptbezirke bey den Herrschaften verbleiben, die Kreis- oder andere Aemter haben Protectores vorzustellen, die Anzeigen über die den

Armen zuzutheilenden Kleidungs- und Bettstücke aber, dann die gemeinschaftlichen Anzeigen, die Monath- und Wochenzettel nicht an dieselbe, sondern an die Grundobrigkeiten von den Seelsorgern, und armen Vätern übergeben, die Matrikel hingegen bey jeder Pfarrey behalten.

11mo. Jenes, so in dem Graf Bouquoischen Institut von den Herrschaften gesagt wird, welche dieses angenommen haben, ist hier von den Kreisämtern verstanden.

12mo. Endlich mit Ende des Jahrs Summarien nach Art der in der zweyten Nachricht des Graf Bouquoischen Instituts beygefügten Tabellen an die Grundobrigkeit, von dieser aber dem Kreisamte gegeben, von selben endlich ein Total Dominienausweis gezogen, und an die Stiftungsoberdirektion eingesendet werden soll.

Auf daß nun alle Menschen von diesen einzuführenden Armeninstitut vollständigen Unterricht erhalten, so ist vom mehrgedachten Institut ein Exemplar jeder Obrigkeit und Seelsorger zuzusenden, ferners

a) Allen Bruderschaften ihre Aufhebung anzudeuten, ihnen aber frey zulassen, ob sie zu diesem neuen Institut übertreten wollen, in welchem Fall ihr ganzes Vermögen und künftige Beyträge zum Besten der Armuth zu verwenden, in nicht Uebertretungsfalle aber, die erweislich geleisteten Beyträge in gewisser zu bestimmender Masse zurückzustellen, die etwa sich ergebenden Ueberschüsse aber für die Trivialschulen zu verwenden wären.

b) In Ansehung der gestifteten Messen und Aemter zur Richtschnur zu nehmen, daß dergleichen

chen Stiftungen für Abgestorbene beyzubehalten, für die Lebende aber, in so lange, daß diese Mitglieder leben, vortzudauren, und jenen sogleich nach dem Tod eines Mitglieds gelesen werden sollen, mit Absterben des letzten Mitglieds aufzuhören hätten.

c) Auf jenen Fall, wenn die Mitglieder ein oder andrer Bruderschaft sich nicht gleichförmig erklärten, die mehreren Stämmen den minderen vorzuziehen, und ihr Vermögen hiernach zu behandlen: endlich

d) Sogleich nach der eingereichten Erklärung mit erösteter Institutseinführung vorzugehen, und die solches annehmenden Bruderschaften, welche zu Klosterkirchen, die keine Pfarrkirchen sind, gehöret haben, zu jenen Pfarren zuziehen, in deren Bezirk die gleichgedachten Klosterkirchen existiren, welche ein so anderes in n. ö. Regierung sich bey der Einleitung dieses Geschäftes gegenwärtig zu halten hat.

e) Mittels aber auf daß selbe mit einem der allerhöchsten Absicht entsprechenden Erfolge zu Werk gehen möge, hat sie Regierung förderist den Bruderschaften ihre Aufhebung zu bedeuten, und ihnen so, wie dem Publicum die Umstaltung der dermahligen Bruderschaften in dieses gemeinnüzliche Armenverpflegsinstitut unter dem Titel: der **Thätigen Liebe des Nächsten**, durch in Druck zu legende Nachricht, wovon derselben der Aufsatz nächstens wird zugefertiget werden, bekannt zu machen, den Bruderschaften aber eine zweymonathliche Frist zu Einbringung ihrer Erklärungen, ob sie zu den neuen an die Stelle aller Bruderschaften

ten tretenden Versendung übertreten, oder ganz aus ihrer dermahligen Verbindung austreten, und ihre geleisteten Beyträge unter folgenden Maaßregeln zurücknehmen wollen, einzuberaumen, daß nähmlich diejenigen von dem Bruderschaftsmitgliedern bisher geleisteten Bruderschaftsbeyträge, die auf solche Andachtsübungen, Processionen, Gastereyen, oder Hülfsleistungen aus der Bruderschaftskassen bestimmet gewesen sind, die vermög der neuen vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen, oder sonstigen allerhöchsten Vorschriften, auch wenn die Bruderschaften noch bestanden, nicht mehr hätten geschehen, oder geleistet werden dürfen, oder wofür schon solche Beyhülfe von einem Mitglied in hinlänglichen Maße genossen worden, nicht mehr zurückgezahle werden. Diejenigen Beyträge hingegen, die auf Krankenbehülfe, Begräbnisse, oder Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, gezahlet worden sind, und noch wollen fortgezahlt werden, gleichfalls in der künftigen allgemeinen Kasse bleiben, und die dafür bestimmten Obliegenheiten erfüllet werden, wenn aber die Mitglieder austreten, und auf diese Erfüllung Verzicht thun, ihnen diese Beyträge, so weit sie derselben wirklichen Erlag erweisen können, zurückgezahlet werden sollen. Hiernächst ist den Bruderschaften und Gemeinden nebst dieser Nachricht ein Abdruck von den beyden Theilen des gräflich Bouquoischen Werks hinauszugeben, endlich auch ein und anderes sämmtlichen Seelsorgern, Pfarreyen, und Predigern durch ihre Bischöfe, welchen auch von allen diesen Abdrücke

mit-

mitzutheilen sind, mit einer zweckmässigen Encyclica zufertigen zu lassen.

Uebrigens da die Hauptabsicht dieses Instituts nebst der Versorgung der würdigen Armen, auch die Abstellung des muthwilligen Bettelns ist, solches aber unmöglich erreichet werden kann, wenn nicht die arbeitsfähigen Bettler beschäftiget, und muthwilligen Müssiggänger durch Einsperrung in ein Arbeitshaus bestrafet werden können; so ist unumgänglich erforderlich, auf die ehebaldeste Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses zu denken, ohne jedoch deßhalben die Einführung des Instituts der Liebe des Nächsten, als welches immer indessen vorausgehen kann, und muß, weiter hinauszusetzen, und wird ihr Regierung anmit aufgetragen, mit Rücksicht auf ihre eigene letzthin angezeigte Anträge, und mit Benützung des in vielen Theilen vortreflich ausgearbeiteten von Wallenfeldischen Plans, auch mit Zuziehung des Herrn Grafen von Bouquoy, dann der Stiftungsoberdirektion die dießfälligen Ueberlegungen und Vorschläge über den locum physicum, sowohl, als über alle andere Details unverzüglich zu machen, dabey, nebst andern politischen Rücksichten in Ansehung der Verschwiegenheit der zur Strafe, und freywillig in einem solchen Haus arbeitenden Personen, auch dahin der Bedacht zu nehmen, daß, gleichwie dieses Arbeitshaus ein Zufluchtsort zur Rettung vor der Noth sey, also auch vor dem Müssiggange abschrecken müße.

Schließlich und so viel es die Einleitung der Anstalten zur Verpflegung der eigenen Ernährung und Arbeit unfähigen Armen betrifft,

trift, so muß nach einmahl vorausgegangenen Kundmachung des neuen Instituts, und erfolgter Austheilung der dießfälligen gedruckten Nachricht, mittels der Kreisämter, und Seelsorger die Auszeichnung der Mitglieder der neuen Bruderschaft die Auswahl der Armenväter, nach der dießfalls von dem Herrn Grafen Bouquoy zu gebenden Anhandlassung und durch Beyhülfe dieser, unter allseitigen Pfarrer die Vormerkung der wirklichen Armen veranstaltet werden, wo sodann die Anzahl der wahrhaft Armen, und ihr Bedarf gegen die dermahl bekannten Einflüße in die Armenkasse zu halten; und wegen der Subscription der künftigen freywilligen Beyträge gleichfalls das nöthige einzuleiten wäre, um zu ermessen, wie mit ein und die andern Mittel die erforderliche Bedekung verschaffen. Sollte sich nun dabey ein Abgang äußern, so wird ihr Regierung obliegen, einverständlich mit dem Herrn Grafen v. Bouquoy neue Vorschläge zu machen, wie etwa ein, oder andere Quellen vermehret werden könnten.

Zu welchen Ende dann dieselben die nöthigen Berathschlagungen, und Zusammentrettungen unverzüglich zu veranlassen, und alles in behöriger Ordnung einzuleiten, auch wegen einer hinlänglichen, und so viel möglich wohlfeilen Auflage des gräflichen Bouquoyschen Armeninstituts, so wie der Zippischen Predigten, und der Gedanken des Muratori über die Abschaffung dts Bettelns das erforderliche zu veranstalten hat. May 22.

Erläuterungen über verschiedene Anfragen in Betreff der Gerichtsordnung. May 20.

Keiner darf ohne unentgeltlichen ausgestellten Attest von den Katecheten, Pfarrern oder Schulmeistern über die erlernte Religion und die zu seinem Stande nöthigen Kenntnisse aus der Schule entlassen werde. May 26.

Außer der Korrespondenz, welche die Kreisämter mit dem Appellationgericht, und den Landrechten zu unterhalten haben, sollen sie den Gerichten im nöthigen Fall allen Beystand leisten. Juny 2.

Der Bulle Clemens VIII. von Jahr 1594. de largitione Munerum erhält kein Placitum regium. Vorlesungen darüber zu halten wird den Ordensgeistlichen verbothen. Juny 4.

Jenen Unterthanen, welche ihrer nahen Lage wegen, zu den Hauptstrassen mit der Wegrobothreluition beyzutragenhaben, sind von der Naturalfrohne zu den Seitenstrassen nach Thunlichkeit zu entheben. Juny 4.

In Betreff der Verlegung der doppelten, und anderthalb Poststationen. Juny 5.

Die Kreisämter haben ihre Protocolle über die Unterthansbeschwerden monathlich jedoch nur einfach an die Landesstelle zu geben. Juny 5.

Schlachtbrücken, oder Schlachtbäncke können ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht umgeändert werden. Juny 5.

Die Steinbrecher haben an den Post- und Landstrassen, vorzüglich an der sogenannten Kalvarivand, noch vor Anlegung des Feuerschwamms, Bäume zu Anfange und Ende des Steinbruches sowohl an der Strasse, als dem Gangsteig, zu legen, nach vollbrachtem Schuß, da keine Gefahr

der

der Beschädigung mehr ist, sind die Bäume wieder hinweg zu schaffen. Juny 6.

Kriminalgerichte haben sich bey Veranlassung eines allgemeinen Streifes mit der politischen Landesstelle einzuverstehen. Juny 6.

Nur von jenen Büchern, welche in einer Verlassenschaft zur öffentlichen Versteigerung kommen, sind die Verzeichnisse der Censur vorzulegen. Juny 6.

Wenn sich Jemand von beyderley Geschlechte, bey einem Kreisamte, oder Oberamte, als Deist, Israelit, oder als sogenannten Lampelbruder meldet, soll er vier und zwanzig Karbatschstreiche auf den Hintern erhalten, welche zu wiederholen sind, so oft man sich meldet. Auch jener, welcher einen Deisten in der Gemeinde nennet, oder angibt, ist mit 12 Stockstreichen zu belegen. Juny 10.

Die Pfarrgebäude haben die Obrigkeiten mit den Gemeinden koncurrenter herzustellen. Juny 10.

Pfarrers Swoboda zu Winarz, Abhandlung von der Schafzucht ist allen Landwirthen zu empfehlen. Juny 10.

Bey Ermanglung des beyderseitigen Einverständnisses kann keine Frage von einer Sonderung von Tisch und Bette seyn. Juny 11.

Geheime Verehelichungen oder die sogenannten Mariages de conscience werden also aufgehoben, daß sie, wie jede andere Ehe, nach dem Inhalte der in diesen Verträgen festgesetzten Bedingnissen zu behandeln sind. Juny 11.

Die Korrektionzimmer in den Klöstern sind mit eisernen Fenstergittern und die Thüren mit guten Schlössern zu versehen. Juny 17.

Landesfürstlichen Bannrichtern sind bey ausserordentlichen Inquisitionen die Schreibmaterialien entweder im Gelde, oder nach Erforderniß in Natura zu verabfolgen. Juny 20.

Die in das Kammeralärarium einfliessenden, oder sonst ausständigen Taxen, sind auch mittels der Execution einzutreiben. Juny 21.

In Betreff der Ueberschußgelder und Kassereste der Postmeister. Juny 23.

In Rücksicht des Eisenfabrikaturwesen: 1) dasselbe für ein Politikum anzusehen. 2) Die Schmelzhütten, und Hammerwerke dem Wetteifer, ohne besondere Direction zu überlassen, und 3) den Berggerichten nur die bey den Schmelz- und Hammerwerkern vorfallenden Streitsachen zu ertheilen. Juny 23.

Der Klingenbeutel soll in den Kirchen während der Predigt nicht herum getragen werden. Juny 24.

Fabrikanten können Gesellen, und Lehrjungen halten, auch Gesellen, wenn die Fabrike von einem größeren Umfange sind, Kundschaften ertheilen und Junge frey sprechen. Juny 25.

Wegen Ertheilung des Umsiedlungconsens nach Ungern. Juny 26.

Das Verboth des sogenannten Spring- oder Johannesfeuer wird den Unterthanen bey 14 tagiger Eisenarbeit verbothen. Jeder Beamter hat bey Geldstrafe von 24 Rthlrn. darauf zu sehen. Juny 30.

In so fern die Reichsagenten die Geschäfte eines Dritten, welche zu einer östreichischen Stelle gehören, übernehmen, stehen sie unter jeder (Stelle) welcher ihr Principal unterworfen ist. Juny 30.

Das Volk ist von der Geistlichkeit in Betreff der gemeinschaftlichen Beerdigung gehörig zu unterrichten. Juny 30.

Der Status in den Klöstern, darf sich ohne Vorwissen der Landesstelle weder an Personale, noch pecuniali verändern. July 1.

Jener Acatholick, welcher sich nach der bestimmten Frist meldet, und zur Instruktion vorschriftmäsigen abgegeben wird, während dieser Zeit aber ins Todbett kömmt, ist nicht als acatholisch anzusehen. July 3.

Der Viehtreib auf die Weide an Sonn- und Feyertagen ist erlaubt, nur sollen die Hüther in Rücksicht des geistlichen Unterrichts abwechseln. July 3.

Wie der §. 9. des Patens von 5. April 1782 in Betreff der Gerichtstaxen zu verstehen seye. July 4.

In Betreff der Dienstbesetzung bey unmittelbaren Kammergütern, welche nebst publico politica auch Justitzsacheu besorgen. July. 4.

Erläuterung des §. 33. des Ehepatents:

1mo Jene weltliche Behörde, welche nach dem Inhalt des §. 33 obgedachten Ehepatents die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, ist nicht die Gerichts- sondern die, politische Behörde.

2do In der Hauptstadt, in welcher sich die Landesstelle befindet, hat diese, die Dispenserthei-lung in andern Städten aber, und auf dem Lande die Kreisämter.

3tio Seyen aber derley Nachsichten nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf den Verzug haftet, zu gestatten, wobey jedoch

4to diese Behörde trachten soll, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung doch wenigstens ein Mahl vor sich gehe.

5to Endlich soll die Landesstelle oder die Kreis-ämter, welche derley Nachsichten zugestehen, den um solche ansuchenden Partheyen, über beschehe-ne Willfahrung ein schriftliches Zeugniß ausferti-gen, mit welchem sodann die Partheyen sich bey dem betreffenden Pfarrer auszuweisen hätten.

Welcher allerhöchste Entschließung und Erläu-terung den Konsistorien zur weitern Verständigung der Seelsorger hiermit erinnert wird. July 7.

Wegen Beförderung voluminöser Amtsge-schriften mittels der Post. July 7.

Was für ein Stämpel in jenen Expeditionen, die bey einem Koncurs vorfallen, zu nehmen. July 7.

Die Klöster haben, so bald sie bey einem Geist-lichen einen Wahnsinn bemerken die Anzeige an das Kreisamt zu machen. July 8.

Alle in causa criminali abgehenden und ein-kommenden Acten geniessen der Postfreyheit July 9.

Wegen Ergänzung des 2ten Carabinierregiments in Böheim. July 9.

In Böheim bestehen diese Berggerichte July 10.

a) zu Joachimsthal für den Saatzer, Elbogner Leutmeritzer, und Pilsen Kreis, mit Inbegriff des Egrischen Bezirks. Diesem Gerichte ist untergeordnet die Berggerichtssubstitution: zu Bleystatt, Plattau, Gottesgab, Abertam, Preßnitz und Weinberg, Sonnenberg, Sebastianberg, Kupferberg, und Haunstein Katharinenberg und Klostergrab, Kaniottau, Schlackenwald sammt Schönfeld und Lauterbach, Mieß.

b) Zu Przibram für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rakonitzer, und Kaurzimer Kreise, mit der Berggerichtstabstitution zu Eule, und Knien.

c) Zu Kuttenberg für den Bezirk des Czaßlau-, Böheimer, Chrudimer, Königinngrätzer und Bunzlauer Kreise. Die Gerichtsbarkeit von Kuttenberg erstreckt sich auch auf die Bezirke von Mähren und Schlesien. Dem Berggerichte ist zugetheilt die Berggerichtssubstitution zu Rudolphstatt, Teutschbrod, und Iglau.

Die Stollexcessen von Seite der Geistlichkeit gehören vor das Forum der Kreisämter July 10.

Den Acatholiken, welche in ihr Geburtsorte zurückkehren, ist nach Thunlichkeit zu ihren vorigen Besitzungen oder andern zu machenden Forderungen zu helfen, oder auf, zur Vertheilung, bestimmten, Jesuiten-Kammeral oder Klostergütern unterzubringen. July 10.

Wegen Beysetzung der kleinen öffentlichen Nebenkapellen. July 12.

Der Rang des in der nähmlichen Dienstkategorie stehenden Beamten bestimmt sich nach dem Datum des Anstellungdecrets. July 14.

Wegen der Briefe, welche aus Konstantinopel über Semlin kommen. July 14.

Alles öffentliche Gepräng, und Singen auf katholischen Kirchhöfen bey Beerdigung eines Acatholiken wird verbothen. July 13.

Das sogenannte Cathedraticum wird aufgehoben. July 16.

Auf dem offenen Lande soll nach der Frühmeße an Sonn- und Feyertagen, eine kurze Auslegung des Evangeliums folgen. July 16.

Wegen Verwendung der Interessen von den zur Erlösung der Christensclaven bestimmten Kapitalien. Die Stiftunggelder für arrestirte Schuldner behalten ihre Bestimmung. July 16.

Jenen Handelshäusern, welche erbländische Erzeugnisse, deren Ausfuhr eine Begünstigung verdient, auf der Donau nach dem schwarzen Meer führen, wird nach gehöriger Legitimation in Ansehung dieser Erzeugnisse eine vollkommene Zollbefreyung zugestanden. July 18.

Wegen der Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbbefugniß dem Magistrat anheim stellen. July 18.

Die Privatpfarren sich zwar mittels des Konkurses zu vergeben, doch betrifft diese Anordnung nicht die Regular-Kuratbeneficien. July 18.

Gesottene rauhe Gerste mit Essig vermischt, oder auch Wasser mit Essig wird den Arbeitern auf den Felde bey grosser Hitze empfohlen. July 20.

Wegen Entreibung der über ein Monath rückständigen Gerichtstaxen. July 21.

Die Religiosen, wenn sie Fähigkeit besitzen, sind bey Pfarren, und Lokalkapellaneyen anzustellen. July 22.

Ueber die von dem erloschenen Jesuiterorden besessenen Pfarren wird kein Präsentationsbrief ertheilet. July 22.

Den Schneidern wird die Verfertigung lederner, mit der in- und auswendig gestepten sogenannten englischen Nathe versehenen Beinkleider, verbothen, da dieselbe nur den Handschuhmachern zusteht. July 23.

Acatholische Gesangbücher von Regensburg und Ortenburg werden verbothen. July 24.

Sämmtlichen Obrigkeiten wird aufgetragen, sich über das Recht an der Donau von Engelszell bis Särmingstein, die Ueberfahrt auszuüben, auszuweisen. July 25.

Die Mackel unehelicher Geburt ist in allen öffentlichen Diensten, Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung aufgehoben. July 28.

Aufhebung des obersten hofmarschallischen Gerichts, der Diöcesanconsistorien, und der academischen Consistorien in Justizsachen. July 28.

In dem Lesebuch für die Landschulen sind die Pflichten des Unterthans gegen den Monarchen anzusetzen. July 29.

Wegen Freylassung des Getreides von Seite der Obrigkeiten an die Unterthanen. July 31.

In Betreff des Abfahrtgeldes. July 31.

Nähere Aufklärung über die Beschaffenheit des gräflichen Buquoischen Armeninstituts:

Der wahre Arme ist jener, welcher durch Unglücksfälle, Leibesgebrechlichkeit und Alter zur Arbeit unfähig, mithin auch außer Stand ist, sich den Unterhalt selbst zu geben.

Der muthwillige Bettler ist jener, der an Körper und Leibeskräften gesund, aus Hang zum Müßiggang nicht arbeitet.

Die Absicht des unter der Benennung der Vereinigung aus Liebe des Nächstens zu errichtenden Armeninstituts ist zweyfach

a) wahre Arme zu versorgen
b) die Betteley abzustellen.

Die Almosenzuflüsse werden gesammelt

a) durch Unterzeichnung
b) durch Sammlung in sogenannten Armenbüchsen.

Die Unterzeichnung geschieht durch eine schriftliche Erklärung zu einem bestimmten monathlichen, oder vierteljährigen Beytrag.

Die Einsammlung soll durch eigene Leute geschehen, welche die Häuser mit geschlossenen Büchsen abgehen, und um eine Gabe ansprechen.

Das einfließende Almosen zweckmässig zu verwenden, werden die Armen in jeder Pfarre beschrieben.

Die Versorgung der Armen geschieht ohne Unterschied des Standes, und nach Portionen.

Der

Der letzteren sind 4, als:

Eine ganze Portion zu 8 Kreuzer.
Eine Dreyviertheil zu 6 — —
Eine Halbe zu 4 — —
Eine Viertel zu 2 — —

Auf dem offenen Lande wird die Hälfte der Stadtportion für zureichend angesehen.

Die Beurtheilung der Hülfe, welche ein Armer verdient, geschieht in jeder Pfarre unter den Augen des Seelsorgers, und der von jeder Pfarrgemeinde gewählten Vorsteher. Zur Aufnehmung der Rechnung hält jede Gemeinde einen Rechnungsführer.

Dem Publicum soll jährlich durch den Druck über die eingezogenen Unterzeichnungbeyträge, über das in Büchsen gesammelte Almosen, und über die Verwendung der Zuflüsse, die Ausweisung vorgeleget werden. Augusst 1.

Die Landgerichte können da, wo Gefahr auf Verzug haftet, einen Verbrecher nachstellen, sind aber schuldig dem Kreisamte, ohne Verzug, die Anzeige zu machen. Augusst 1.

Das Fiscalamt kann über eine von der Bancal- und Gefällsadministration geschöpften Notion die gerichtliche Exekution damahls ertheilen, wenn von dem Tage der geschehenen Zustellung der Notion die in Patent von 24. October 1782 zur Einreichung der Aufforderungklage bestimmte Frist verflossen ist. Augusst 1.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die Milizwitwen. Augusst 1.

Die Verbindlichkeit des Ehegesetzes betrifft nur künftige Fälle. Augusst 2.

We-

Wegen der Wahl zu Magistratsstellen in landesfürstlichen Städten **August** 4.

Während der Lagerszeit sind die Magazine abzumessen, zu zählen und zu wägen. **August** 6.

In Prager Münzhaus und zu Joachimsthal befinden sich Niederlagen für Arsenik und Fliegenstein. **August** 6.

Wegen der Ausfuhrprämien der Wollen Fabricata. **August** 7

Die unter einem falschen Namen angesuchte Nachsicht der dreymahligen Verkündigung ist nicht zu ertheilen. **August** 7.

Die Fiscalämter haben die Fälle, in welchen sie zum Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden, der Landesstelle anzuzeigen. **August** 11.

Bey jeder öffentlichen Licitation ist die Sache, um die es sich dabey handelt, demjenigen salva rectificatione zuzusprechen, der das Meiste biethet. **August** 11.

Briefe, welche aus der Türkey kommen, und Waarenmuster enthalten, unterliegen der innerlichen Räucherung. **August** 11.

Den Aeltern steht nicht frey bey Gelegenheit einer Mariage de Conscience, sich wegen der Erbschaft der Kinder voraus zu ihrem, oder zum Vortheile der Agnaten, einzuverstehen. **Aug.** 13.

Das Hausiren mit Zinn und desselben Vermischung mit dem Bleyzucker wird scharf verbothen; den berechtigten Zinngiessern wird aufgetragen, ihre Zinnwaren mit den vorgeschriebenen Aufdrücken zu unterscheiden. **August** 13.

In den Klöstern, Waisen- und allen öffentlichen Erziehunghäusern wird den Mädchen das Tragen der Mieder (Schnürleiber) verbothen. Aug. 14.

Das Wolsteinische Buch zur Hintanhaltung der Viehseuche ist den Bauern auszutheilen. August 14.

Aufhebung des Universal-Depositenamtes. August 16.

Den Neophiten gebührt nebst dem unentgeltlichen Bürgerrecht auch das Recht zu Magistratswürden und Stellen zu gelangen. August 16.

In Betreff des Ranges eines Quiescenten der wieder zur Dienstleistung eintritt. August 18.

Die Patronen haben in allen Fällen die Pfarrgebäude zu unterhalten. August 19.

Alle studierenden Ordensgeistliche sind in das Generalseminar zu schicken. August 20.

Der Genuß des kranken Viehes wird dem Landvolk verbothen. August 20.

Dem Bergbau werden keine bestimmten Waldungen vorbehalten. August 21.

In Betreff der Generalseminarien. August 21.

Den Civilwundärzten bleibt verbothen dort, wo ein Medicus ist, innerlich zu kuriren. August 21.

Vor der Einsendung der Judizialjournalen werden die Kreisämter enthoben. August 23.

Erläuterung verschiedener §. der Gerichtsordnung. August 25.

Wegen der jährlichen Einsendung der Besoldungconsignationen der städtischen Beamten. August 28.

Bey den Processionen keinen Statuten mitzutragen. August 28.

Die Processionen nach Mariencell werden eingestellt, und die darauf haftenden Stiftungen sind zur Erziehung der Jugend zu verwenden. August 30.

Vorschrift für das Civile wegen der Uebernahm der in Festungen unter der Milizverwahrung befindlichen Verbrecher. Sept. 1.

Die Bischöfe haben das in Ehesachen publicirte Patent genau zu befolgen. Sept. 4.

Unterricht zur Erziehung der Füllen; "Die erste Erziehung bey jungen Pferden besorgen die Mütter der Füllen, folglich ist in dem ersten halben Jahr, nur darauf zu sehen, daß die Mütter in einem geräumigen Stall mit hinreichendem Futter und gesunder Weide, sobald solche Jahrszeit liefert, wohl gehalten werden.

Die Stute, welche keine Hausdienste verrichten, werden nebst ihren Füllen beständig auf der Weide gelassen, diejenigen aber, welche pflügen und arbeiten müssen, werden in der Säugezeit mit Hafer, Heu, und Gras ꝛc. gefüttert, und nur dann auf die Weide getrieben, wenn die Geschäfte vollendet worden sind; doch sind die Füllen nie von ihren Müttern zu entfernen, und sollen auf der Weide, in Zuge, in Stalle jederzeit bey ihnen gelassen werden. Die üble Gewohnheit in einigen der Erblande die Füllen einzusperren, wenn die Stuten arbeiten müssen, ist ein außerordentliches Verderben, und großer Fehler der Zucht, denn die kleinen Thiere härmen sich krank, verstehen sich ihre Schenkel, verbeugen sich die Füsse

und Hüfe in Stalle; die Mütter werden auf dem Felde bey ihrer Arbeit von dem Harm der zurück gelassenen Füllen, und von dem strotzenden Eyter gequält, wodurch die Milch verdirbt, kommen die Mütter zurück; so säugen die durstigen Füllen die überstandene Milch in ihre hungrigen Mägen, den zweyten Tag sind sie krank, oder wenigstens unpäßlich, sie verfallen in eine Diarhæa, es grauet ihnen vor der Milch, und vor den Eytern der Mütter; in diesem Zustande gehen viele schwache Füllen zu Grunde, und viele starke werden matt, bis es ihre Körper gewöhnen diese schädliche Handlung zu ertragen.

Auf obige Art werden die Füllen nach Verschiedenheit der Länder, und der Gewohnheiten, welche die Einwohner angenommen haben, drey, vier, fünf Monden besorget.

Und ob zwar noch Niemand eine sichere, und in der Natur festgesetzte Zeit bestimmet hat, in welcher man die Füllen ohne Schaden entwöhnen, oder abspännen könne, so hat man jedoch durch Nachforschen folgendes bemerket:

Sind die Mütter trächtig, und ihre Füllen gesund, so saugen sie höchstens durch acht Monate, ehe sie die Mütter entwöhnen, oder die Füllen die Mütter verlassen, sind aber die Füllen schwach, so saugen sie länger an den Müttern; das nähmliche geschiehet, wenn die Stutten nicht aufgenommen haben, die letzten behalten ihre Jungen so lang, bis sie sich selbst entwöhnen, oder Grauen vor der Milch erhalten.

Die Füllen verlassen auch ihre Mütter, wenn ihnen im vordern Maule die 12 Milchzähne ausgehro-

gebrochen sind; und die Erscheinung dieser Zähne ist das gewisseste Zeichen, daß man sie entwöhnen darf. Dieses Kennzeichen aber ist neu, und sicher in der Natur gegründet.

Nach der Entwöhnung der Füllen kömmt es auf die Zahl dieser jungen Thiere, auf die Zeit, und auf die Umstände des Inhabers an, was er ihnen für einen Platz einräumet, wenn er sie von den Müttern scheidet.

In grossen Gestütten hat man sowohl für die entwöhnten, als für die ein, zwey, und drey Jahr alten Füllen einen besonderen Stall.

Ist die Zahl derselben beträchtlich, so bekommen sie besondere Wärter, und diese die Belehrung, wie die jungen Thiere behandelt werden müssen.

Ehe die Füllen in Stall gebracht werden, ist es gut, wenn man alle zusammen im Anfang des September Monaths in einem verzaunten Orte sammelt, und alda so lange läßt, als es die Witterung erlaubt, ehe sie in ihre Wohnung geführet werden. Wobey aber zu bemerken ist, daß hierunter die schwachen, kranken, und spät gebohrnen Füllen nicht verstanden seyen, maßen diese den Müttern so lange gelassen werden müssen, bis sie Kräften erhalten, und sich gänzlich erhollet haben.

In diesem Stücke kömmt auch auf die Lage der Gegend, auf ihre Wärme, auf das Wachsthum des Grases, und die übrigen Umstände vieles an.

Nach dem Verhältniß derselben werden die Füllen gemeiniglich früher, oder später gebohren, folglich auch früher, oder später entwöhnt, und in

ihre Winterherbergen gebracht. In keiner Gegend aber dürfen diese jungen Thiere zu spät der Kälte ausgesetzt bleiben, wenn sie anders nicht Schaden leiden sollen.

Kömmt also die Jahrszeit herbey, wo man sie nacher Hause bringen muß, so treibt man sie in die Ställe; es verstehet sich aber von selbst, daß solche nach der Zahl dieser Thiere raumig, weit, lüftig, mit Krippen und Raufen versehen, und in allem so eingerichtet seyn müssen, wie es sich für Füllen von diesem Alter gehöret.

Große Ställe haben hier einen vorzüglichen Werth, sie werden nicht so heiß, und dienen den Thieren (wenigstens den ersten Winter, wo sie nicht angebunden werden dürfen) im gewißen Betracht zur Bewegung. Weil den Thieren die Hitze schadet, müßen Thöre, und Fenster Tag und Nacht offen stehen. Bey den letzten schlagt man bloß die Gütter zu.

Die gepflasterten, und mit Abzügen versehenen Ställe sind den ungepflasterten vorzuziehen. Ziegelsteine geben zu dem Ende vortrefliche Dielen ab. In den ungepflasterten stehen die Füllen auf dem Miste, und dieser ist allzeit schädlich.

Leute, die entweder nur ein, oder nur etliche Füllen haben, müßen bey dem Entwöhnen auf eine andere Art verfahren; sie müßen, bevor sie das Füll entwöhnen, es neben die Mutter anbinden, und wenn es nicht mehr saugen soll, an einem anderen Platze im nämlichen Stalle befestigen.

Die Wartung, und Fütterung in dem ersten Winter geschiehet folgendermassen:

Früh bekommen die Füllen gutes süßes Heu, so viel sie vonnöthen haben. Portionen heißen nichts, die Thiere müssen nicht nur so viele Nahrung erhalten, sich eine Stunde den Hunger zu vertreiben, sondern gerade so viel, daß sie wachsen, stark werden, und vollkommen gesund bleiben können.

Wenn sie gesättiget sind, werden sie aus den Ställen getrieben, und mit frischem Wasser in der freyen Luft getränket.

Ist die Witterung heiter, so läßt man diese jungen Thiere in dem Bezirke, wo sie das Wasser genießen, so lang es ihnen gefällt: ist sie hingegen über, so gehen sie selbst in Stall, wenn sie getrunken haben. Dieser Bezirk muß aber geräumig, und eingeschlossen seyn.

Zu Mittag werden die Füllen auf die nähmliche Art behandelt, und auf die nähmliche Weise getränkt. Abends bekömmt jedes ein Viertel Portion Hafer, und wenn diese verzehrt ist, eine kleine Portion Heu, zu trinken aber bekommen des Abends alle Füllen im Stall. Den Hafer kann man jedes aus einem Tarnister fressen lassen, und zwar aus der Ursache, damit ein jedes seine ganze Portion bekömmt; und hiernach läßt man die Füllen ruhig bis die Wärter schlafen gehen, alsdenn aber bekömmt ein jedes eine kleine Portion vom guten Gersten- Weitzen- Hafer- oder Rocken-Stroh dichte um die Gegend der Krippe zerstreuet. Mit diesem können sie sich die Nacht hindurch unterhalten; was sie davon fressen, ist Futter, und was sie liegen lassen, ist Streu für die folgende Nacht.

In Zeit von einem Monath wird von diesem Stroh wenig mehr liegen bleiben, die Thiere werden daher alsdann keine Streu bekommen, aber auch keiner bedürfen, denn man muß nicht Menschen, sondern Pferde erziehen.

Bey jeder Fütterungs-Zeit werden die Ställe gekehret, und aufs sorgfältigste vom Kotte gereiniget; dieses muß besonders beym Abendfutter geschehen. Die Reinigung der Ställe wird bis zu dem dritten Winter für das Putzen der Füllen gerechnet. Zufälle ausgenommen, da es sich von selbst verstehet, daß die Thiere gereiniget werden müssen, so bald sie schmutzig sind.

Alle sechs Wochen hindurch werden die Hüfe untersuchet, und im Fall sie zu lang, verbogen, ungleich, oder sonst verunstaltet wären, durch einen Schmied verkürzt, gleichgemacht, und auf die Art beschnitten, wie man den Menschen die Nägel zu beschneiden pflegt.

Den zweyten Sommer weiden die Füllen allein; man wählet dazu Plätze, die mit gutem süßen Grase, mit fließendem Wasser, mit Bäumen, mit Gebüschen, und in Mangel der letzten mit wohl eingerichteten Unterstands-Hütten (sollten sie im Nothfall auch nur aus geflochtenen Gesträuchen bestehen) versehen seyn.

Wo es wenig Bäume, und gar kein Gebüsche gibt, sind die Unterstands-Hütten unentbehrliche Dinge. Die Thiere müssen sie haben, damit sie sich vor der Sonne, vor der Hitze, und vor der rauhen Witterung im jeden Falle schützen können.

Die Zeit, wenn man die Füllen auf die Weide gibt, hängt vom Klima, vom Wuchse des Grases, von der Luft, und Witterung ab.

In diesem Lande so wie in den meisten k. k. Provinzen läßt sich, überhaupt genommen, die Mitte des May Monaths zur Austriebzeit bestimmen. Acht Tage früher, oder später kommen in keinen Betracht; doch ist es all Mahl beßer, wenn man die jungen Thiere nicht zu früh auf die Plätze treibt; man hat alsdenn nicht nur gute Witterung, sondern auch gesunde Weide zu hoffen; auf beydes ist genau zu sehen, denn nicht nur das kalte Wetter, sondern auch das junge Gras zernichten oft ganze Schaaren.

Die Hengstfüllen, die mit der Zeit Kriegspferde abgeben sollen, sind ein Monath, oder 14 Tage vorher zu schneiden, ehe sie auf die Weide gehen, denn sie haben nunmehr ein Jahr, die Ursache dessen ist, weil sich viele gegen Ende des Sommers schon mit Stutten abmatten, freylich sind bey manchen nicht beyde Hooden heraus, allein diese sind im Umfange genommen nur in kleiner Zahl.

Auf der zweyten Weide bleiben die Füllen so lang als auf der ersten, daß ist bis Monath September, wenn anders das Gras nicht mangelt. In dieser ganzen Zeit kommen sie, die Kranken ausgenommen, in keinen Stall.

Es ist eine gute Sache, wenn die Weiden umzäunet sind; man ersparet dadurch viel Futter, was sonst zertretten wird, wenn die Thiere das Feld frey haben, und frey herum laufen können.

Gut ist es, wenn man zu den Füllen ein Paar alte Stutten gesellet, sie nehmen sie zum Führen, und begleiten sie überall, doch müssen diese Stutten nicht veraltet, nicht boßhaft, und keine Füllen-Feindinnen seyn. Sie müssen selbst Füllen gezeuget haben, alle Plätze auf der Weide wissen, und die gefährlichen Oerter kennen, die sich alda befinden. Man beuget durch solche Stutten dem Laufen, dem Rennen bey Donnerwettern, überhaupt vielen Unheilen vor.

Auf die zweyte Weide folgt die zweyte Winterpflege; denn die Füllen sind nun 1½ Jahr. Diese ist von der Pflege des ersten Winters nicht viel unterschieden, die Haferportion ausgenommen, welche für Füllen von diesem Alter wenigstens ein Drittel Portion betragen muß. Der Hafer wird ihnen Früh, und Abends gereicht. Nebst diesem bekommen sie drey Mahl des Tages süsses, und genugsames Heu, und des Nachts etwas mehr Stroh, als sie den ersten Winter bekommen; Streustroh aber bekommen die Füllen den zweyten Winter eben so wenig, als den ersten; sie werden auch nicht geputzt; wenn eines unrein ist, so wird es mit Strohwüschen gerieben.

Was die Hüfe betrifft, wird sowohl im Winter, als im Sommer eben die Sorge getragen, wie das erste Jahr; sind dieselben zu lang, so werden sie aber beyleibe nicht ausgeschnitten.

Auch muß man acht geben, daß die Füllen nicht raudig werden.

Das erste, welches sich von den Haaren, dem Schweife, den Mähnen, oder von irgend einem anderen Theil abreibt, hat entweder die Krätze,

die

die Raude, oder Läuse. So bald man dies bemerkt, müssen dergleichen Thiere von anderen abgesondert, gereiniget, der Körper mit Lauge, und Seife gewaschen und die raudigen Flecke mit Schwefel-Salbe geschmieret werden.

Ist die Raude mit Läusen vermenget, so mischet man die Schwefel-Salbe mit einem Drittel Queckfilber-Salbe. Diese Behandlung dauert so lang, bis die Füllen gereiniget sind.

Was das Tränken, das Ausgehen, die Reinlichkeit der Ställe, und die übrige Behandlung betrifft, so wird im zweyten Jahre auf eben die Art verfahren, wie es für den ersten Winter vorgeschrieben ist.

Den dritten Sommer werden die Füllen abermahl auf die Weide getrieben. Es geschiehet zu eben der Zeit, wie in den beyden ersten, sie weiden eben so lange, sie werden auf die nähmliche Art gehüthet, gewartet u. s. w. Es ist kein Unterschied, als daß die Unterstands-Hütten vermehret, und die Weid-Plätze größer seyn müssen, weil die Füllen mehr Nahrung bedürfen.

Ehe die Füllen in Stall gebracht werden, müssen die Krippen, und Raufen erhoben, die Stände mit Streubäumen, mit Stricken, und Halftern versehen, Leute zum Warten gedungen, Putzzeuge, Drensen, Trinkgeschirr ꝛc. angeschaffet, und die Füllen in allen Stücken, wie Pferde behandelt werden, obschon sie nicht mehr als 2 und $\frac{1}{2}$ Jahr erlebt haben.

Jedes wird alsdenn angebunden, jedes bekömmt seine Nummer, und drey und drey einen Wärter.

Jedes wird geputzt, jedem werden nach dem Putzen die Mähnen, der Schweif, die Hüfe! mit frischem Wasser gewaschen; jedes bekömmt täglich eine halbe Portion guten Haber, sieben bis acht Pfund Heu, und ein Halbgebünd Gerstenstroh, nebst einem Handvoll Salz auf sein Futter. Bey jeder Fütterung wird ein militärisches Zeichen gegeben z. B. in der Früh die Trommel gerührt; zu Mittag eine Pistole abgefeuert, und getrommelt; auf die Nacht die Trompette geblasen, und ein Paar Granaten geworfen. Das letzte sollte vorzüglich alle Tage geschehen, so lang die Pferde die dritte Weide genießen.

Getränkt werden die Füllen nach jedem Futter, und zwar jedes Mahl Winter und Sommer mit frischem Wasser, wie es aus den Brunnen, oder Bächen geschöpfet wird. Auch müssen] die] Füllen alle Tage an die freye Luft gebracht, spatzieren geführt, oder am Lauf = Seile beweget werden.

Auf diese Art werden die Füllen behandelt, bis sie 3 Jahre haben. Kann man sie den vierten Sommer noch weiden lassen, so ist es nicht nur gut, sondern man sparret auch dabey. Allein selten findet man alsdenn eine gute Gelegenheit, es gehören große, und gesperrte Weiden dazu; außer den letzten ist es schwer die Thiere in diesem Jahre in einer Heerde zu erhalten.

Wenn die Füllen vollkommen 3 Jahre alt sind, und nicht mehr geweidet werden können, so bekommen sie eine ganze Portion Hafer, und ihre 8 Pfund Heu nebst dem halben Gebünde Gerstenstroh, bis sie vierthalb Jahr haben. In dieser Zeit läßt man sie satteln, täglich am Lauf-

Seile bewegen, bis sie die Stärke erhalten, ohne Schaden den Reuter zu tragen, der sie den Kriegs-Dienst lehret, so bald sich diese Zeit nähert, muß man ihre Hüfe beschlagen, und ihnen ganze Portionen abreichen.

Die Fehler, welche in der Erziehung begangen werden, sind vielfach, und mannigfaltig. Jeder von diesen Fehlern ist groß; dieß ist wahrscheinlicherweise Schuld, daß in vielen Ländern die Füllen so übel gerathen, daß so viele alte Gestütte verderben, so viele neue zugrunde gehen.

Die Pferdeverständigen haben viel von dieser Sache gesprochen, sie haben die Länder, ihre Himmelsstriche, ihr Klima, die Gewächse, Luft, und Wasser beschuldiget, nie aber an sich selbst, noch an ihr Verfahren gedacht.

Wenn man das letzte mit dem Zweck der Natur vergleichet, so haben Leute gethan, was die Natur nicht thut; denn diese erziehet die Füllen nicht, wie die Ammen die Kinder erziehen; sie hat für jede Art Thiere einen eigenen Erziehungsplan.

Wie richtig derselbe ist, läßt sich bey wilden Brüten sehen; die Welt ist Augenzeuge, wie gut die Erziehung der Jungen im Waßer, auf der Erde, so gar in der Luft von statten geht.

Auch bey den Füllen wird man gewahr, daß diese Thiere gut gedeihen, so lang sie bey den Müttern sind, die über sie Aufsicht haben; selten stoßet ihnen was zu, so lang sie das Eiter saugen. Das erste halbe Jahr sind die Füllen überhaupt gesund.

So bald sie hingegen abgespänet sind, so bald sie in die Ställe kommen, und menschliche Erziehungsplane in ihre Körper wirken, verderben sie unter den Händen. Vier Wochen, höchstens zwey Monath darnach sind sie nicht mehr zu kennen. Betrachtet man sie, so sind einige davon krank, einige zu Krippeln geworden. Dessen Ursach ist offenbar, sie liegt dem Kenner vor Augen, so bald es so zugeht, und keine Seuche herrschet.

Die Thiere sind angehängt, sie haben zu wenig Luft, zu wenig freye Bewegung, zu wenig gutes Futter, und doch zu große Portion, weil sie keine Bewegung haben.

Das Waßer, was sie des Morgens trinken, wird den Abend vorher geschöpft, da bleibt es die Nacht hindurch im warmen dunstigen Stall in stinkenden Fäßern stehen, dort wird es mit Kleyen, mit Schrott, mit Rocken- oder Gerstenmehl vermischt, mit schmutzigen Händen gepeitscht, und nicht selten durchs Stehen versäuert den Füllen zu trinken gegeben.

Betrachtet man die Ställe, so findet man sie voll Mist, schmutzig, niedrig, enge, und gemeiniglich für die Zahl der Thiere zu klein. Die Fenster sind verstopft, die Thüren zugemacht.

In diesen schmachten die Füllen gemeiniglich zwey volle Tage, ehe sie ein Mahl ausgeführet werden. Ist das Wetter nicht gut, so kommen sie auch den dritten noch nicht heraus.

In diesen Löchern stehen sie etwa acht Tage, so fangen sie zu husten, zu kränkeln, das Futter zu versagen an. Nun fängt der Aufseher an Recepte aufzusuchen, Drüsen-Pulver zu geben, die

Bücher um Rath zu fragen, und alles zu konsultiren, was mit Pferden umgegangen ist, oder davon einen Namen hat.

Zuvor hielt er die Ställe nach seiner Meynung bloß warm, nun heitzet er sie ein; wo irgend ein Loch offen war, das wird nun zugestopft, und das kranke Thier mit ein Paar Kotzen bedeckt.

Fängt es zu schwitzen an, so glaubt er, daß es Hitze hat; jetzt ist ein Fieber da, sagt er zu sich selbst, ich habe es lang gedacht, man muß ihm Ader lassen, auch den Gaumen stechen, die Zunge ist gar zu heiß. Alles dieses geschiehet, und das Thier stehet richtig um, oder wird ein Kripel, weil alles geschehen ist.

So schlecht die jungen Füllen überhaupt am Körper, und in der Gesundheit behandelt werden, so übel werden die älteren, und größeren an ihren Hüfen behandelt: E wird so lang an diesen edlen Theilen geschnitten, geschmieret, geputzt, bis sie zernichtet sind. Nichts aber schadet mehr, als das Aushöhlen der Sohle, das Oeffnen der so genannten Winkeln, die hohen Ferschen, die schweren Eisen, die teutschen Hufnägel. Die bloße üble Behandlung der Hüfe nebst den eben genannten Fehlern haben dem Staate viele tausende Pferde entzogen, und der Welt viele Millionen Schaden gethan.

Und eben so schädlich sind den Pferden, folglich den Staaten, den Armeen, und Bürgern, die Huffalben gewesen.

Ueberhaupt aber ist der so allgemeine Gebrauch der Drüsen-Pulver, und Huf-Salben, nach den Erfahrungen des Doctor Wolstein öffentlichen

Lehr-

Lehrers der Vieh-Arzneykunde in Wien die er auf seinen sechsjährigen Reisen mit außerordentlicher Mühe erforscht, und mit Nachsinnen geprüfet hat, ein blosses schädliches Vorurtheil.

Die mit den Buchstaben K. B. gemünzten einfachen und doppelten Kremnitzer Ducaten haben eben jenen Werth, welchen die älteren mit diesen Buchstaben versehenen Ducaten haben. September 6.

Die tolerirten Religionsverwandten haben bey Processionen, Versehung der Kranken oder wo, ihnen sonst das Hochwürdigste entgegen kömmt, entweder mit entblößten Haupte vorüber zu gehen, oder in einer bescheidenen Stellung die Vorübertragung abzuwarten, oder sich zu entfernen. September 9.

Die Jahrmärkte zu Grätz, Laybach, Klagenfurth, und Linz kann Jedermann, von jeder Religion, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren besuchen. September 9.

Verfassung der in Linz niedergesetzten Landrechte. September 10.

Unter den Wort: Land, in §. 410. der G. O. werden alle, außer der Hauptstadt jeder Provinz gelegene Orte, ohne Unterschied, verstanden. September 12.

Bey Besetzung der Pfarrbeneficien ist bloß die Fähigkeit und Würdigkeit eines Priesters in Anschlag zu bringen. September 12.

Die Dominien, welche einen unbestimmt Beurlaubten anheirathen, oder anstiften lassen, haben für selben einen anderen Unterthan, als unbestimmt Beurlaubten dem Regiment zu stellen; je-

ne aber, welche sich von ihrer Wirthschaft wieder wegbegeben, sind zur Miliz zu stellen. September 12.

Nur erst nach verstrichener Appellationfrist kann die Exekution bey einer in Contumaciam geschöpften Notion verhängt werden. Sept. 13.

Wegen der portofreyen Behandlung der gerichtlichen Angelegenheiten jener Parthey; so die Rechte der Armuth erhalten hat. Sept. 15.

Kein Advocat darf unter Strafe eine Vertretung, bloß wegen persönlicher Rücksicht auf denjenigen, gegen den er solche übernehmen soll, verweigern. Sept. 15.

Kreisämter und Abhandlunginstanzen dürfen weder ein Abfahrtgeld annehmen, noch ein Vermögen verabfolgen, bis nicht die betroffenen Auswanderer, oder Ausländer sich mit den Kassequittungen über das berichtigte Abfahrtgeld vorhinein gehörig ausgewiesen haben. Sept. 15.

Der Jud Joachim Beer wird aus allen Erblanden abgeschaffet. Sept. 18.

Ob die Dispense von der dreymaligen Ehevertkündung einer besonderen Taxe nnterliegt. Sept. 18.

Jedem Rathsgremium wird die eigene Besorgung der an selbes gelangenden Depositum übergeben, und die Wahl der Leute überlassen. Sept. 19.

Die Dorfobrigkeit hat allein das Recht Gewerbe zu ertheilen. Sept. 22.

Wenn die österliche Prüfung in den lateinischen Schulen anzufangen und zu enden hat Sept. 22.

Wie lang der Aufenthalt der Zöglinge in den Generalseminarien zu dauern hat. Sept. 23.

Aufhebung der Portiocanonica bey den Verlassenschaften der Pfarren, und Beneficien. Sept. 24.

Die Kopulation zweyerley Religionsverwandten ist ohne Ausnahm durch den katholischen zu verrichten. Sept. 25.

Wie die Appellationgerichte, die von ihnen abgeforderten, mehrere Länder betreffenden Berichte zu erstatten haben. Sept. 26.

Dem Kammerprokurator stehet frey allen Rathssitzungen jeder Gerichtsstelle, jedoch ohne Stimme beyzuwohnen. Sept. 29.

Keiner akatholische Gemeinde soll der Wahl eines gutbefundenen Buches für ihre Religionsübung beraubet werden. Sept. 30.

Nur das bereits in Eidespflicht genommene Deserteursvermögen ist für das Milizärarium einzuziehen. Oktober 1.

Verboth, Erzstufe, ohne oberberggerichtlichen Paß auszuführen. Okt. 1.

Auch in den allgemeinen Judiciis der Konkurs- und Erbshandlung ist die Gerichtsbarkeit niemahls auf das außer dem richterlichen Bezirke befindliche Vermögen des Schuldners, oder Erblassers auszudehnen. Okt. 2.

Was die pensionirten Exjesuiten bey Erhebung ihrer Pension beyzubringen haben. Okt. 2.

Warnung vor den schädlichen Täublinge. Okt. 6.

Aufhebung des Hofmarschallischen Gerichts. Okt. 6.

Erläuterungen über verschiedene Anfragen in Betreff der allgemeinen Gerichtsordnung. Okt. 6

Von Wenn die in Generalseminarien zu vereinigenden Geistlichen zu unterhalten sind. Okt. 7.

Die

Die Lokalcapellaneyen gehören unter die Beneficiacurat, welche auch nur an Inländer zu vergeben sind. Okt. 7.

Wiederholung des Verbothes des Hausirerhandels. Okt. 8.

Vorschrift in Rücksicht des Gottesdienstes für die Gymnasien. Okt. 9.

Aufstellung des Hofbauamtes als eine Oberdirektion zur Leitung der Kammeral-Bankal- Landesständischen und Städtischen Gebäuden. Okt. 13.

Kundmachung der Standorte der vier Kreisämter, der Behandlung der Kommerz- und Polizeygegenstände, und der Einverleibung der Zollinspectoratsämter. Okt. 10.

Die Selbstverstümmlung wird bey Ausstellung auf die Schaudbühne und 10jährigen Schanzarbeit verbothen. Okt. 14.

Der Schulmeister hat das Pfarrbuch bey jeder Pfarre und Lokalcapellaney zu versehen. Okt. 16.

Wohin bey Regulirung der Handwerker und Professionisten das Augenmerk hauptsächlich zu nehmen sey. Okt. 20.

Die von den ehmaligen Regierungen und Landeshauptmannschaften den Appellationsgerichten zugewiesenen Räthe haben Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anstellung einzunehmen. Okt. 20.

Strafe jener Postmeister, welche eine eigene Hofpost oder Estaffete über die zum Rit vorgeschriebene Zeit in der Beförderung vernachlässigen. Okt. 20.

Landwundärzte sollen sich den praktischen Unterricht in Betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten beylegen ꝛc. Okt. 21.

Wer nicht wenigstens 10 Jahre in Cura animarum gestanden und sich darin ausgezeichnet, kann kein Domherr werden. Okt. 22.

Wegen Führung ordentlicher Vormerkbücher über das jüdische, gebohren werdende weibliche Geschlecht. Okt. 22.

Wie sie zu benehmen, wenn bey den landesfürstlichen Kammeralgerichten ein vermischtes, zu politischen und Justizgeschäften gewidmetes Amt zu besetzen ist. Okt. 23.

Auf die Befugniß eines Postmeisters kann keine eigene ein Pfandrecht ertheilende Vormerkung Platz greifen ꝛc. Okt. 23.

Die Pfarrer dürfen keine solche Abgaben fordern, deren Besitz nicht gemäßig ist. Okt. 23.

Verschiedene Einrichtungen die Geistlichkeit betreffend, um die wesentlichen Gebrechen und Unordnungen abzustellen. Okt. 24.

Verboth der geheimen Pakten mit den jungen Clericis und geistlichen Vorstehern in Betreff der Verharrung im geistlichen Stande. Okt. 24

Den tyrolischen Fabrikanten wird in den übrigen Erbländern, so wie den erbländischen in Tyrol jene Begünstigung wieder eingestanden, welche sie vom Jahre 1775. an bisher genossen haben. Okt. 24.

Die Depositen-Obligationen sollen künftig mit einem besondern Amtssiegel bezeichnet werden. Okt. 27.

Bedingnisse für neu zu errichtende Leinwandhandlungen. Okt. 28.

Alle Interkalareinkünfte von Bißthümern und andern geistlichen Beneficien sollen in den Religionsfund einfließen. Okt. 28.

Was in Rücksicht der bey den k. k. Landrechten einzulegenden Depositen den Gerhaben, Kuraten und Administratoren befohlen wird. Okt. 28.

Den Einnehmern im Inviertel wird das Salzschwärzen, und dessen Hinterlegung in Getreidekästen, oder anderen Gebäude bey Strafe verbothen. Okt. 29.

Der Richter hat die Beweggründe zur Hinausgabe schon längstens den dritten Tag nach zugestellten Urtheile in Bereitschaft zu halten. Okt. 31.

Die Dominien haben alle Schubsachen an die Kreisämter zu weisen, und von da die Schubpäße zu erhalten. Nov. 2.

Bekanntmachung einer Feuerlöschmaschine. Nov. 4.

Bey sich ereigneten kleinern Diensterledigungen ist auf die Exjesuitenbrüder der Bedacht zu nehmen. Ueber was sich selbe bey Erhebung ihrer Pension künftig legitimiren sollen. Nov. 6.

Wegen Umsetzung der doppelten und anderthalben Posten in einfache. Nov. 6.

Aus dem Generalseminarium darf kein Alumnus zur bischöflichen Assistenz bey geistlichen Funktionen gebraucht werden. Nov. 7.

Erklärung des unterm 13. September d. J. erlassenen Hofdekrets. Nov. 8.

Abstellung des freywilligen Geschenk an den Meßner bey dem Taufaktus. Nov. 8.

Die Beylagen zu einer Schrift bey Gericht können auch in andern als der landesüblichen Sprache abgefaßt seyn. Nov. 9.

Anweisung, unter welcher Auf- und Unterschrift die Anbringen an die Stellen zu überreichen seyen. Nov. 9.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich. November 10.

Was für Hammerwerke, als auf dem Bergbau eine unmittelbare Beziehung nehmende Entitäten anzusehen seyen. Nov. 10.

Verboth, die durch den Cornelius v. Nelis aufzulegende Sammlung der niederländischen lat. Geschichtschreiber nachzudrucken, einzuführen oder öffentlich zu verkaufen. Nov. 10.

In Betreff der Besoldung der Exjesuiten, welche zur Seelsorge verwendet werden. Nov. 13.

In wie fern den Akatholiken Schulmeister gestattet werden. Nov. 14.

An welchen Richter die Appellations- und Revisionsschriften zu stellen seyen. Nov. 14.

Wie die Kreisämter bey Kommissionen und Untersuchungen in Partheysachen zu verfahren, und die Journale zu führen haben. Nov. 16.

Mit was für Mäßigkeit die katholischen Pfarrer und Prediger ihre Pfarrkinder vom Abfalle von der wahren Religion abmahnen sollen. Nov. 17.

Die Sperranlegung soll nach Ausmeßung der landtäflichen Instruktion zur Vermeidung künftiger Kollisionen von den k. Landrechten geschehen. November 17.

Die Pastoren sollen Niemanden ohne den gehörigen Meldungszettel zu ihren Andachtsübungen zulassen. Nov. 17.

Unter was für Bedingniß den Akatholiken die Errichtung der Freydhöfe gestattet werde. Nov. 17.

Wegen Unterbringung der Soldatenkinder bey Fabriken, Handwerkrn ꝛc. Nov. 17.

Die Tabakpachtungsgesellschaft hört auf. Bestellung einer k. k. Direktion zur Verwaltung dieses Gefälls. Nov. 20.

Die vom letzten Kriege herrührende Rekrutenrückstände werden den Ländern nachgesehen. Nov. 20.

Verboth der Korrespondenz zwischen hiesigen Räthen und Dikasterialbeamten, dann den in Ländern oder mit Partheyen über Geschäfte und Dienstverleihungen oder Annehmung einer Rekommendation ꝛc. Nov. 21.

In Betreff des Vorrangs zwischen Appellations- und Räthen des Guberniums bey Zusammentretungen, um ein Geschäft zu entscheiden. Nov. 21.

Wegen Untersuchung der Landrechte und Magistrate der Hauptstädte von Seite der Appellationsgerichte, und letzteres von Seite der obersten Justizstelle. Nov. 21.

Was jener, der es bey einer in Gefällssachen geschöpften Erkenntniß nicht beruhen zu lassen gedenket, zu thun habe? Nov. 22.

Das gerichtlich feilgebothene Gut ist bey der dritten Feilbiethung dem Meistbiethenden um den angebothenen Werth, ohne auf eine Schätzung zu sehen, zu überlassen. Nov. 24.

Aufhebung der Marianischen Kongregationen. Verwendung derselben Vermögen. Nov. 24.

Welcher Repräsentant schwache Subjekte in die Generalseminarien liefert, ist zum Ersatze der verursachten Auslagen anzuhalten. Nov. 24

Prämie-Bestimmung auf die Denuntiation verfertigter falscher Bancozettel, wenn der Denuntiant auch selbst als Mitschuldiger, ja als Verführer dazu nach der Hand überwiesen würde. Nov. 24.

In Betreff der Koncursprüfungen und der dabey vorkommenden Fragen. Nov. 25.

Einstellung des Läutens gegen die Gewitter. Nov. 26.

Wie sich zu benehmen, wenn von dem Apellationsgericht oder den Landrechten eine Verordnung zu erlassen ist, welche an Gerichtsbehörden, Obrigkeiten, Partheyen ꝛc. ergeht, und im Druck aufzulegen ist.. Nov. 26

Wenn Bankal- oder Kammeralnotionen geschöpft werden, kann die Exekution vor der Verstreichung der, der gefällten Partehy zu Ergreifung des Rechtsweges, festgesetzten Frist, nicht verwilliget werden. Nov. 26.

Josephs des Zweyten Erinnerung und Instruktion für jeden Diener des Staats, vermög welcher: 1. die erlassenen Verordnungen von jedem Staatsbeamten neuerdings erhoben und durchgelesen werden sollen, um den wahren Sinn und das Absehen daraus sich ganz eigen zu machen. 2. Soll man sich nicht nur mit der Expedition der Hofbefehle begnügen, sondern auch auf die Einleitung aller Aufträge und auf die Befolgung aller Befehle

das Augenmerk richten und wachen. 3. Daß Niemand nach Stunden, oder Tagen, sondern nach der Erwartung und seiner Pflicht seine Arbeit berechnen soll. 4. Jeder habe allen Eigennutz, sowohl an Geld, als Nebenabsichten bey Seite zu setzen, und jeder davon Wissenschaft habender solches anzuzeigen. 5. Soll kein Nebending, kein persönliches Geschäft, keine Unterhaltung Jemanden von seinem Hauptgeschäfte abhalten; so wie auch die Obern mit ihren kränklichen Untergebenen Geduld tragen, und deren Vertrauen gewinnen, dann unter selben die gute Ordnung erhalten und alles Unwesentliche hintansetzen sollen. 6. Habe jeder Staatsbeamte auf die Abstellung aller Mißbräuche, auf die Art der besten Befehlebefolgung, auf die Entdeckung der dagegen Handelnden, und auf alles, was zur Aufnahme seiner Mitbürger gereichen könnte, nachzusinnen. Jedoch wegen der guten Ordnung habe jeder Untergebener diese seine Gedanken durch seine Obern zu erreichen, und diese den Irregehenden mit Belehrungen und Ueberzeugungen zu Rechte zu weisen, das Gute, was jene vorschlagen, nicht zu unterdrücken, und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. 7. Daß jeder Beamte das Unnütze und Unnöthige zur Abstellung anzuzeigen habe. 8. Daß weder Nation noch Religion, oder Eifersucht und Vortheil die Beamten in kaiserlichen Staaten hindern sollen, sich gleich zum Wohl des Staats zu verwenden und einander nutzbar zu seyn. 9. In Geschäften zum Dienste des Staats soll keine persönliche Zu- oder Abneigung den mindesten Einfluß haben; auch ohne Rücksicht auf Rang, oder Ceremoniel die Ge-

schäfte behandelt werden, und nur jener der schätzbarste seyn, welcher der tauglichste und fleißigste ist, mithin alle vorhin etwa gegen einander geführte Beschwerden bey Seite gesetzet werden, um die Geschäfte mehr gehender zu machen. 10. Jeder Vorgesetzter soll sich willig finden, die Einleitung der Geschäfte seiner Untergebenen zu erklären, und diese froh seyn, den Unterricht von jenem zu überkommen. 11. Die Expedirung der Befehle sollen so, wie in wichtigen Sachen die Anfragen, ohne Aufschub vorgenommen werden. 12. Wenn es in einigen Ortschaften des Kreises unordentlich, langsam, oder nicht zweckmässig zugienge, so sollen alsogleich derley Dominien bereiset, die Umstände im Orte untersuchet, die Subjekte geprüfet, jedermann angehöret, das Unrecht abgestellet, jeder zu Rechte gewiesen, oder die erheblichen Umstände der Landesstelle angezeiget, und über jeden Oberbeamten oder Vorsteher eines Dominii die Konduitliste, hauptsächlich in Ansehung folgender zween Punkte geführet werden: ob er in Beobachtung der höchsten Befehle genau, auch sonst ein williger Mann seye, um bey vorkommenden Unordnungen, nachdem die Obrigkeiten für die Facta ihrer Beamten sich verpflichten, und auf sie kompromittiren, zu deren Abdankung von Staats wegen antragen zu können. 13. Muß jeder Staatsbeamte das Beßte des größern Haufens weit dem seinigen vorziehen, folglich allen nützlichen Vorschlägen und Verbesserungen ohne Rücksicht seines Interesse, oder Gemächlichkeit die bereitwilligste Hände biethen, und stäts den Satz annehmen, daß, was ihm manchmal anfangs nicht gleich einleuchtend

tend war, doch in der Folge, so wie dem Ganzen auch ihm nutzbar seyn werde. Jener daher, der alles dieses, und die Bedienung des Staats bloß als ein Nebending betrachtet und nur das seinem Dienste anklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerk hat, sollte es lieber voraus sagen, und sein Amt verlassen, zu dem er weder würdig, noch gemacht ist, nachdem dessen Verwaltung eine warme Seele für das Beßte des Staats und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fordert.

Die sächsischen Sorauer Gesangbücher sind einzuführen verbothen. Dec. 4.

Wegen Prüfung und Anstellung der Exjesuitenpriester und deren Laiebrüder zur Seelsorge und dem Schulwesen. Dec. 4.

Jedem Landrechte sind eigene besoldete Raitofficianten beyzugeben. Dec. 4

Durch die Aufnahme eines Jünglings in das Generalseminarium wird demselben nicht zugleich der Titulus mensæ ertheilt. 2c Dec. 5.

Abstellung des Mistbrauchs, die Todten neben ihren Anverwandten zu beerdigen, unter Strafe des Todtengräbers sowohl, als des Pfarrers. Dec. 5.

Was für Gesellen von der Schuldigkeit, die Wandersjahre zu verrichten, befreyet seyen. December 6.

Die jungen Religiosen, welche die philosophischen und theologischen Studien noch nicht geendiget haben, sind in die öffentlichen Schulen zu schicken. Dec. 6.

Die Zahlungen der Pensionen an aufgehobene Geistliche sind gegen klassenmässig gestämpelten Quittungen zu leisten. Dec. 8.

Maßregeln zur Beförderung der von den geistlichen als weltlichen Vorstehern, Gerichtsinhabern Ortsobrigkeiten, und Herrschaften zu erstattenden Berichte und Auskünfte. Dec. 10.

Bey dem landrechtlichen Protocollo Exhibitorum ist kein Exhibitum ohne Vormerkung des Wohnorts der Partheyen, und ohne Unterschrift eines Advokaten anzunehmen. Dec. 12.

Die Kammeral = und Bankalbehörden sind quoad Politica der Regierung untergeordnet. Die Notion haben die Aemter, oder die Kreisämter welchen Zollinspectorate zugetheilt sind, zu schöpfen, der Recurs in Weg der Gnad gehet an die Landesstelle, in Weg des Rechts an das Landrecht. Dec. 12.

Was sich die ordentlichen Gerhabschaftsinstantien zum Beßten der Pupillen gegenwärtig zu halten haben, wenn unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerksentität begriffen ist. Dec. 15.

Bierpreis für das Jahr 1784. Emer braunes Bier 1 fl. 36 kr., weißes 1 fl. 50 kr. December 16.

Bierpreis in Inviertel Eimer ordinären Biers 1 fl. 34 kr., Eimer Märzenbiers 1 fl. 52. December 16.

In welchem Fall die 14 tagige Einsendung der Marktpreistabellen noch geschehen solle. Dec. 18

Wegen Anzeigung des Walditzer Karthäuser-Vermögens unter Strafe. Dec. 19.

Von

Von Einsendung der Justiztabellen kömmt es ab. 2c. Dec. 19.

In Betreff der Aufhebung des zwischen den Erblanden, und dem Hochstift Osnabrück bestandenen Abfahrtgeldes. Dec 19.

Die Gehaltszuflüsse der Meßner und Kantoren. Dec. 20.

Die ex officio Korrespondenz der Regimenter sind in Kordonsangelegenheiten portofrey anzunehmen und abzugeben. Dec. 22.

Jene Magistrate, deren Gerichtsbarkeit bisher einige geadelte Pupillen oder Kurandi untergestanden, sollen die ihren Vermögensstand betreffenden Dokumente 2c. der k. k. Appellation einsenden. December 22.

Die Advokaten sollen sich in ihren Streitschriften nur allein auf das Wesentliche und Gründliche beschränken. Dec. 22.

Die Abhandlungsinstantien und k. Kreisämter sollen die erbsteuermässigen und unerbsteuerlichen Sterbfälle jederzeit anzeigen. Dec. 22.

Wegen des herrschaftlichen Konsenses der aufzudingenden Junge der Kommerzialprofessionisten, dann deren Befreyung von Aushebung ad Militare in Friedenszeit. Dec. 23.

Die erlassenen Befehle wegen Aufkündigung der bey einem Dritten erliegenden Stiftungs- Kirchen- und geistlichen Kapitalien sind nicht von derley auf eigenen Gütern gestifteten Kapitalien zu verstehen. Dez. 25.

Wo die gemeinschaftliche Beerdigung der Katholiken und Akatholiken statt haben könne. Dez. 31.

1784.

Die Provinzialvisitationen der Barmherzigen Brüder haben noch ferner statt. Jänner 3.

Ohne hofkriegsräthlichen Paß ist auch den preußischen Officiersfrauen, und ihre Domestiquen der Eintritt in das Oestreichische nicht zu gestatten. Jänner 4.

Die Grundobrigkeiten haben für die Unterthansbedrückungen ihrer Beamten zu haften. Jän. 5.

Die Akatholiken dürfen nur auf ihrem eigenen Kirchhof singen. Jänner 8.

Die Dechante haben ihre Präsentationen für das Generalseminar in Wien, ihrem Herrn Ordinarius zu geben. Jänner 8.

Wegen Wählung verdienstlicher Militarpersonen bey Ersetzung der Magistratsstellen. Jän. 8.

Was für eine Jurisdiction jenen Regimentern eingeräumt bleibe, denen das Jus Gladii verliehen ist. Jänner 9.

Beeidete k. k. Beamte, wie auch angestellte Seelsorger sollen sich der paßauischen Ehrentitel: Geheimerrath, geistlichen Rathsdirector ꝛc. in Folge Normale von 4ten Nov. 1743 enthalten. Jän. 9.

Wegen Kundmachung der in Druck zu legenden Verordnungen in Kriminalgeschäften. Jänner 9.

Die Güterbesitzer sollen den Unterthanen das nöthige Holz aus ihren Wäldern geben. Jäuner 12.

Die Pfarrer sollen in den von der weltlichen Behörde dispensirten Fällen des 3. und 4. Grades und der Aufkündigung keine unnützen Schwierigkeiten machen ꝛc. Jänner 13.

Die

Die Seelsorger sollen bey Publicirung der landesfürstlichen Verordnungen kein Wort ändern. Jänner 13.

Zur Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude haben die Patronen, nicht aber die Vogtherren zu konkurriren. Jänner 14.

Wie die Raittaxen und Sterbgebühren von den Verlassenschaftsabhandlungen und Gerhabschaftsrechnungen aufzurechnen seyn. Jänner 14.

Die Depositа sind jeder Gerichtsbehörde zur eigener Aufbewahrung zu übergeben, und jede schon in Deposito befindliche, oder noch ad Depositum, oder von da kommende Obligation ist mit dem Archivssiegel, und mit den Worten: Diese Obligation ist bey dem — depositirt ꝛc. zu bezeichnen. Jänner 15.

In wie fern die Unterthanen das nöthige Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen ausführen, auch zum Verkauf schlagen können. Jänner 15.

Was für Waaren die Kompositions- und Galanteriearbeiter verfertigen können. Jänner 15.

Wegen Bezeichnung und Unterfertigung der hofkriegsräthlichen Depositen. Jänner 15.

Wie in den Kriminalverhandlungen, welche die Verfälschung der Bankozettel betreffen, von den Kriminalgerichten vorzugehen. Jänner 19.

Wegen des Konsumozollsabnahme für das ausser Land gehende Wachs, ist ein dreyjähriger Ausweis einzusenden. Jänner 19.

Ueber das Betragen und den Aufwand der Staats- und Kassebeamten ist ein wachsames Aug zu tragen. Jänner 22.

Die

Die examinirten und mit Atteſten verſehenen Civil- und Milizchirurgen wird die Ausübung ihrer Wiſſenſchaft frey geſtattet. Jänner 22.

Strafe der Mutilanten mit der Schandbühne hört auf. Jänner 22.

Die Grenzenverletzungen jedes Mahl ohne Verzug anzuzeigen. Jänner 22.

Jedermann ſteht frey, ſeine taugliche Stutten zu den ärarialiſchen Beſchälern zu bringen. Jäner. 22.

Auf die Aufführung der Staats- und Caſſebeamten zu ſehen. Jänner 22.

Wie der Einfluß der Poſtgefällsgelder in die Kameralkaſſen künftig zu veranlaſſen ſeye. Jäner. 22.

Die zunftmäſſigen Geſellen der Kommerzialprofeſſioniſten künftig in den jährlichen Perſonaltabellen anzuſetzen. Jänner 23.

Jeder Beamte, für den kein eigenes Liefergeld beſtimmt iſt, muß alle Ausgaben ausweiſen. Jänner 23.

Ob die adelichen Studenten in Criminalibus den Landrechten unterſtehen. Jänner 23.

Die Stellen der bloßen Sonn- und Feyertagsprediger haben aufzuhören. Jänner 25.

In Betreff des Supplementi einer Congrua über die dermahlen beſtehenden Pfarrer und Lokalkapelläne aus dem Religionsfund. Jänner 25.

Was für Gebühren ſowohl jene Beamten, welche von einer Stelle zur andern überſetzt werden, als jene, die aus dem Quieszentenſtand wieder zu einer Stelle angeſtellet werden, zu entrichten haben. Jänner 26.

Wo das Klagrecht wider eine unterthänige auch insgesammt beklagte Gemeinde anzubringen seye. Jänner 26.

Die Barmherzigen Brüder sind in allen Fällen, in welchen sie bisher befreyet gewesen, ferner frey zulassen. Jänner 26.

Welche Professionisten eigentlich in die Classe der Kommerzialwerkmeister zu setzen seyen. Jänner 28.

Von wem die Aetzungskosten für die wegen eines Verbrechens zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Militärindividuen zu tragen seyen. Jänner 29.

Die geistliche Verwandschaft ist kein Hinderniß mehr zur Eingehung des Ehekontrakts. Jänner 30.

Wohin die in hierländigen Distrikten bauende; nur mit der höhern Gold- Silber- Bley- und Kupferzahlung oder Frohnfreyheit begnadigten Gewerkschaften anzuweisen seyen. Jänner 30.

Das Schießen bey Hochzeiten, in den Rauchnächten, wie auch das Springfeuer werden verbothen. Jänner 31.

Alle Pensionsquittungen über mehr als 1 fl. müssen gestämpelt seyn. Jänner 31.

Beurlaubte Soldaten ohne Regimentskonsens nicht zu trauen. Jänner 31.

Bey dem Verbothe sich mit fremden Tabak zu versehen hat es ungeachtet der aufgehörten Tabakpachtung sein Bewenden. Febr. 3.

Den Postmeistern wird die genaue Beobachtung der höchsten Vorschriften eingebunden. Februar 5.

Prämien werden für die aus inländischer Schafwolle verfertigte Boy, und Flanelle, wie auch Friese bestimmet. Febr. 5.

Was von Seite der Grundherrschaften oder Gemeinden erfordert werde, um alte Privatmäute zu erhalten, oder neue zu erlangen. Febr. 5.

Wie die Pfarrer, die ihnen für die, auf das Land in die Kost gegebenen Kinder, anvertraut werdenden Gelder zu verrechnen haben. Febr. 6.

Wo und wann ein Rechnungsleger das Klagrecht wider seine Obrigkeit anzubringen habe. Februar 9.

Den Beurlaubten ist der Urlaubpaß in Händen zu lassen, und nur der Urlaubzettel der Obrigkeit zu übergeben. ꝛc. Febr. 9.

Niemand soll überhaupt Fremde ohne Paß, Urlaubzettel oder Kundschaft über Nacht behalten. Febr. 9.

Wegen künftiger Abführung des sogenannten Seminaristikums oder Alumnatikums an die Generalseminarien. Febr. 9.

Vorschrift, nach welcher die Konkursprüfungen zu Besetzung der Kuratbeneficien künftig abzuhalten sind. Febr. 9.

Was von Sr. Majestät in Betreff dieser Konkursprüfungen weiters verordnet wurde. Febr. 9.

An die Klöster nach Trient keine Gelder für Meßstipendien ꝛc. zu versenden. Febr. 9.

Umschaffung der Chor- oder Kollegiatstifte, dann der Stellen der Præbendariorum und Præsentiariorum in ordentliche Kuratbeneficien. Februar 9.

Alte Pfarrer, die sich in der Seelsorge auszeichnen, sind auf einträglichere Pfarrbeneficien zu übersetzen. Febr. 9.

Wegen Abschaffung der unanständigen Putzwerke und Opfer in den Kirchen. Febr. 9.

Aufhebung jener Militarpferdmärkte, welche an solchen Orten und Gegenden bestimmt gewesen, wo dermahlen Beschälstationen vorhanden sind. Febr. 9.

Wegen Faßung des Tabaks von Seite des Militärs und der Bergwerksarbeiter. Febr. 9.

Was zu beobachten, um den häufigen, besonders bey Verlassenschaften wahrgenommenen Irrungen wegen Abforderung der Kataloge und Abnehmung der Bücher vorzubeugen. Febr. 11.

Alle k. k. Aemter haben sich in allen Fällen an ihre vorgesetzten Länderstellen mit ihren Anzeigen zu wenden. Febr. 11.

Herabsetzung des Potaschenausfuhrzolls. Februar 12.

In Betreff der Abgaben von den Akatholischen an die katholische Geistlichkeit. Febr. 12.

Ob die präsentirenden Bischöfe den Ersatz zu leisten haben, wenn die von ihnen präsentirten Kandidaten nach der Hand wegen ihres schlechten Fortgangs aus dem Generalseminarium entlassen werden. Febr. 12.

Die Appellazionseinrede ist in allen Fällen von dem Richter dem Gegentheile zur Einsicht zuzustellen. Febr. 13.

Was für ein Adel unter dem Ausdruck: auswärtiger Adel, gemeinet sey. Febr. 13.

Dem Richter ist keineswegs gestattet, zu Erstattung der Appellazionseinrede weitere Fristen zu ertheilen. Febr. 13.

In wie fern der Nexus der Barmherzigen Ordenzprovinz inner den k. k. Erbländern noch wie bisher bestehen könne. Febr. 13.

Pensionirte Mönche, welche nicht als Pfarrer oder Lokalkapelläne angestellt werden, sind als Kooperatoren auf das Land zu schicken. Febr. 14.

Personalgewerbe dürfen nicht in Bestand verlassen werden. Febr. 15.

Ausländer, welche sich volle 10 Jahre in k. k. Erbländern befinden, sind für Inländer zu halten ꝛc. Febr. 15.

Was bey allgemeiner Erblaubniß des Fleischeßens in der Fasten von der Geistlichkeit allen Pfarrgemeinden einzubinden seye. Febr. 15.

Ausschreibung der einfachen Wegreluition auf alle Unterthanen im Lande nach den vorigen Dividenten für das Jahr 1784. Febr. 16.

In Betreff der Ausländeranwerbung von den Dominien. Febr. 18.

Jeder Pfarrer hat über seinen Sprengel ein Trauungsbuch, ein Buch über die Gebohrnen und eines über die Gestorbenen zu führen. Febr. 20.

Wenn die Rechtssachen schriftlich abgeführt werden, soll in Appellations- und Revisionsfällen keine weitere Inrotülirung vorgenommen werden, sondern ꝛc. Febr. 20.

Wie die den Bruderschaften zugedachten frommen Vermächtnisse zu verwenden seyen. Febr. 23.

Von

Von den Pferden, welche von dem Lande unter der Ens durch Oberöstreich ausgeführt werden, kömmt der Aufschlag zu 1 fl. 15 kr. von den 4 fl. (Pferdaustriebgebühr) abzurechnen. Februar 23.

Kinder akatholischer Aeltern, wenn sie auch Katholisch getaufet worden, haben die Pastoren zu begraben. Febr. 23.

Den Auskultanten sind keine Referate zuzutheilen. Febr. 27.

Auf das Exekutionsgesuch des Gläubigers ist zugleich die Vormerkung zu bewilligen, und ein Sequester aufzustellen. Febr. 27.

Eine Ueberbeschau findet weder in erster Instanz, noch im Appellazionszuge statt. Febr. 27.

Die Verwendung des theils eignen, theils zur Christenerlösung gehörigen Vermögens der aufgehobenen Trinitarier betreffend. Febr. 28.

Den Brautleuten in tertio & quarto gradu affinitatis tangente secundum ist die Trauung nicht zu verweigern. Febr. 28.

Aufhebung jener Jurisdiktion, welche Gerichtsherren über die in ihrem Bezirke ansessigen Adelichen ausgeübt haben. März 1.

Dem Landrechte ist in Folge des §. 11. der Konkursordnung die Führung des Verzeichnißes über die vorfallenden Anmeldungen der Gläubiger aufzutragen 2c. März 1.

Von allen Seelsorgern ist weder an das Ordinariat Konsistorium, noch an dessen Personal, eine Taxe, auch nicht sub Titulo Honorarii wegen Erlangung, oder wirklichen Besitz eines Kuratbeneficium zu bezahlen. März 3.

Wie sich zu benehmen, wenn bey einer Gerichtstelle ein Amortisationsgesuch vorfällt, welches die Vernichtung einer Obligation zum Gegenstand hat. März 4.

Wegen der Titulos Mensæ, und der Defecienten Weltpriester. März 4.

Wegen der Einfuhr der galicischen Wachskerzen. März 4.

Die Frauen sind ohne Unterschied, ob sie minderjährig oder großjährig sind, der Jurisdiction ihrer Ehemänner unterworfen. März 4.

Wann zur Regulirung der Sterbtaxen und Erbsteuerbeträge gerichtliche Inventuren nicht nothwendig sind. März 4.

Das Prärogativ vor Gericht zu sitzen wird durch die Bekleidung des Karakters eines Advokaten nicht verlohren, wenn selber zu den Ständen eines Landes gehört. März 4.

Abschaffung aller Segensprüche über Brot, Wein ꝛc. dann der Generalabsolutionen. März 5.

Maßregeln die Pfarreinrichtung, und Regulirung der Klöster betreffend. März 6.

Bey welchen Instanzen das Fiskalamt in Wechsel- und Berggerichtsstreitigkeiten Recht zu suchen habe. März 8.

Ausschreibung der Schuld- Pferd- und Interessensteuer für das Milizjahr 1784. März 8.

Vorschrift für die zum Pferdzuchtsgeschäfte bestimmten Officiere. März 8.

Außer Koursetzung päbstlicher Ducaten. März 8.

Wie sich die fremden, die Wiener Jahrmärkte besuchenden Kaufleute mit ihren nach dem Jahr-

markt übrig gebliebenen Waaren zu benehmen haben, wenn sie selbe nicht gleich an einen andern Ort zur Meße weiter führen. März 8.

Zehnjähriges Domicilium verschaffet fremden Geistlichen das Recht eines Eingebohrnen; sie haben sich bey Erhaltung eines Beneficium über die Studien auszuweisen. März 9.

Von der Verordnung, daß den wandernden konscribirten Handwerksburschen ohne Vorwissen der Dominien keine Kundschaft von den Zunftsvorstehern ertheilt werden soll, kömmt es ab. März 11.

Wohin die Tatzkontrabandsprocesse gehören. März 12.

In welchen Fällen, und mit welcher Rücksicht einem Besitzer derjenigen landtaflichen, grund oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Ediktalcitation sub clausula præcluſi bewilliget werden könne. März 15.

Den Soldaten ihr Vermögen ohne Vorwissen des Regimentskommandanten nicht zu erfolgen, so auch die ihnen zugehörigen Wirthschaften ꝛc. nicht zu veräußern. März 15.

Keinen Geistlichen zur Seelsorge zu verwenden, der nicht im Generalseminarium das theologische Studium vollendet hat. März 15.

Was jenem obliege, der die Löschung einer, bey der Landtafel indebite alten nicht über 50 Jahre ohne Meldung haftenden, jedoch auf den Namen eines wissentlich lebenden

Gläu-

Gläubigers lautenden Schuldpost zu erwirken gedenket, ꝛc. März 15.

Zu Beförderung der Schiffarth sind an der Donau die Anländen herzustellen, und die Hufschläge von dem Eise zu räumen. März 15.

Für die in das Generalseminarium präsentirten Alumnen von schwachen Talenten müssen die Unkosten ersetzt werden. März 16.

Bey Privataufruhren der Unterthanen hat die Militärassistenz keine Zulage. März 16.

In wie fern auch auswärts gebürtige Individuen in das Generalseminarium aufgenommen werden können. März 17.

Die Uebertragung der Personalgerechtigkeiten an Jemand andern ist verbothen. März 18.

Die Personalgewerbe sollen dann erst verliehen werden, wenn die Grundherrschaft dawider kein Bedenken findet. März 18.

Aufhebung aller Taxe oder Gebühr an das Konsistorium wegen Erlangung eines Beneficiums. März 19.

Wie mit den Selbstverstümmlern, um sich dem Militär zu entziehen, zu verfahren sey. März 19.

Was für Wallfahrtszüge und Processionen verbothen seyen. März 21.

Allen Universitätsmitgliedern und ihren Gattinnen ist beym gerichtlichen Erscheinen der Sitz, und in den Expeditionen das Ehrenwort: Herr, und Frau zu geben. März 21.

Sämmtlichen Landrechten werden eigene besoldete Raitofficianten zugewiesen, und zu Bede-

ckung der dießfälligen Besoldungsausgabe eine Raittaxe festgesetzt. März 22.

Für einen besondern Wagen bey Lokalkommissionen wird dem Kommissionsaktuarius nichts weiter paßiret. März 22.

Verschiedene Erläuterungen in Betreff der Gerichtsordnung. März 22.

Die Landrechte anzuweisen, die im §. 414 der Gerichtsordnung anbefohlene species facti von den Advocaten von Zeit zu Zeit anzuverlangen. März 22.

Allen erbländischen Kartenmahlern wird die Einfuhr und der Verkauf ihrer erzeugten Karten nach Wien in das Hauptsiegelamt zur Sigelirung zu bringen erlaubt. März 22.

Der Vicepräsident hat in Rathssitzungen bey sämmtlichen Justizstellen in der vom Präsidenten geschehenden Umfrage die letzte Stimme zu führen März 22.

Erneuerung der §. §. 417, 418 und 419 der allgemeinen Gerichtsordnung. März 22.

Wenn der zweyte Grad der Verwandtschaft mit dem dritten eintritt, ist keine Erlaubniß nöthig. März 22.

Jedem Kreisamte werden berittene Landesdragoner statt der Kreisbothen zugetheilet. März 22.

Die Charwoche künftig nach dem römischen Gebrauche zu halten. März 24.

Aufhebung der Gerichtsbarkeit des paßauerischen Konsistoriums in Oestreich. März 25.

Künf-

Künftig ist von den Obrigkeiten unter Strafe kein Wundarzt anzunehmen, der nicht vorläufig gehörig geprüfet ist. März 25.

Die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn stehenden Gemeinden gehören nicht unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte. März 26.

Verzeichniß der Kreisämter in den teutschen und galicischen Erblanden:

in Böheim.

Kreis:	Kreisstadt:
Bunzlauer. . .	Bunzlau.
Königinngrätzer. .	Horziniowes.
Bidschower. . . .	Bidschow (jetzt Gitschin.)
Chrudimer. . . .	Chrudim.
Czaslauer. . . .	Czaslau.
Kaurzimer. . . .	Kaurzim (jetzt Prag.)
Budweiser. . . .	Budweis.
Taborer.	Tabor.
Prachiner. . . .	Pisek.
Pilsner.	Pilsen.
Klattauer. . . .	Klattau.
Saazer.	Saaz.
Elbogner. . . .	Elbogen.
Leutmeritzer. . .	Leutmeritz.
Rakonitzer. . . .	Rakonitz (jetzt Prag.)
Berauner. . . .	Beraun (jetzt Prag.)

in Friaul.

Görzer.	Görz.

in Galicien.

Mislenizer. . . .	Mislenize.
Bochnier. . . .	Bochnia.
Sandeczer. . . .	Sandecz.
Tarnower. . . .	Tarnow.

Rzes-

Kreis:	Kreisstadt:
Rzeszower. . . .	Rzeszow.
Duckla.	Duckla.
Przemysler. . .	Przemysl.
Samborer. . . .	Sambor.
Sanoker. . . .	Sanok.
Tarnopoler. . . .	Tarnopol.
Zamoscer. . . .	Zamosc.
Zolkiewer. . . .	Zolkiew.
Lemberger. . . .	Lemberg.
Brzezanyer. . .	Brzezany.
Broder.	Brody.
Stryer.	Stry.
Zaleszczyckier. . .	Zaleszczycki.
Stanislawower. .	Stanislawow.
Bucowiner, seit 1786	Czernowicz.
in Kärnten.	
Klagenfurter. . .	Klagenfurt.
Villacher. . . .	Villach.
in Krain.	
Laybacher. . . .	Laybach.
Adelsberger. . .	Adelsberg.
Neustatdtel. . .	Neustatdtel.
in Land ob der Ens.	
Hausruckviertl. .	Lambach.
Traunviertl. . .	Steyer.
Mühlviertl. . .	Freystatt.
Innviertl. . . .	Ried.
in Land unter der Ens.	
Oberwienerwald.	St. Pölten.
Unterwienerwald.	Wien. (jetzt Traskirche.)
Obermannhartsberg.	Krems.
Untermannhartsberg.	Kornneuburg.

in

Kreis:	Kreisstadt:
in Mähren.	
Znaymer. . . .	Znaym.
Iglauer. . . .	Iglau (jetzt Groß Meseritsch.)
Brünner. . . .	Brünn.
Hradischer. . . .	Hradisch.
Olmützer. . . .	Olmütz (jetzt Mährisch Neustadt.
Prerauer. . . .	Prerau. (jetzt Weißkirche.)
in Schlesien.	
Jägerdorfer. . .	Jägerdorf.
Teschner. . . .	Teschen.
in Steyermark.	
Grätzer. . . .	Grätz.
Mahrburger. . .	Mahrburg.
Brucker. . . .	Bruck.
Cillier.	Cilli.
Judenburger. . .	Judenburg.
in Triest.	
Triester.	Triest.
in Tyrol.	
An den wälschen Konfinen. . .	Roveredo.
An der Etsch, Burggrafenamt.	Botzen u. Vutschgau.
Pusterthal und Eisack.	Dietenheim.
Oberinnthal.	Imst.
Unterinn und Wippthal. . . .	Schwatz.

Tyrol erhielt in der Folge diese Kreiseeintheilung:

Unterinthal.	Schwatz.
Oberinthal.	Imst.
Pusterthal.	St. Laurenz.
an den Eisack und der Etsch. .	Botzen.

Kreis:	Kreisstadt:
an den wälschen Konfinen. . .	Roveredo.
Voradelberg.	Bregenz.

März 26.

Alle jene, welche bey der Prüfung nicht ein Mahl in die 2te Classe gesetzet werden, sind aus dem Generalseminarium zu entlassen. März 27.

Wegen Liquidirung der obrigkeitlichen und unterthänigen Scheine über prästirte Naturallieferungen bey der ständischen Kreditsbuchhalterey. März 29.

Republicirung der Erbschaftsbeytragspatente. März 29.

Welchen Gesellen Schmiedgewerbe zu ertheilen sind. März 30.

Allen Regimentern wird der Verkauf der Montoursstücke bey Strafe untersagt. März 31.

Aus dem Waßer gerettete Personen sind jedes Mahl der obrigkeitlichen Behörde zu übergeben. April 1.

Was in Ansehung der im Generalseminarium studierenden Ordensgeistlichen verordnet worden. April 1.

Die Geistlichkeit soll in keinem Fall, wo das Ehepatent die Ehen einzugehen erlaubt, den betroffenen Partheyen einen Anstand machen ꝛc. April 1.

Einige Erläuterungen in Betreff der Konkursordnung in Gerichtssachen. April 1.

Von den Ordinarien sind ohne Einsicht der Landesstelle keine Anordnungen an den Klerus zu erlassen. April 2.

In Betreff bischöflicher Kanzelleytaxen, und Zustellung der Amtssachen. April 2.

In wie fern auch auswärts gebürtige Individuen in das Generalseminarium aufgenommen werden können. April 3.

Maßregel für die Pensionertheilung an aufgehobene Klostergeistliche. April 4.

Die Generalseminaristen bedürfen des Tituli mensæ nicht. Woher die untauglich werdenden Geistlichen künftig zu unterhalten. April 4.

Die Unterthanen der ottomannischen Pforte unterstehen auch als Kläger wider einen Unadelichen dem Landrechte. April 5.

Wegen des von jedem Pfarrer und Localcapellan an den Generalseminarienfund zu entrichtenden Alumnatikums. April 5.

Einführung des Gräfl. Bouquoischen Armeninstituts. April 7.

Bestimmung des Meisterstücks der Glaßerer. April 8.

Glocken- und Rothgiesserey werden als eine freye Kunst erklärt. April 9.

Die Stutteninhaber sollen die mit Aerarialbeschälern belegten Stutten den 9. und 10. Tag darnach zur Probe bringen. April 9.

Auskunftgebung über den Stand der Findel- Waisen- und Krankenpflege, wie auch Gebähranstalten im Lande. April 9.

Wegen Versteigerung der Innerbergischen Gewerkschafts- und Religionfundeinlagen. April 9.

Wie sich bey Streitigkeiten zwischen Vogtherrn und Vogtholden zu benehmen. April 9.

Wegen Abstellung der Todtenmahle, der Hochzeittische, oder statt deren Abfindung mit barem Geld; hierzu gehört noch die Abstellung der Hochzeittische, welche von Bauerngutbesitzern zu halten verlangt werden. April 9.

Abstellung des Mißbrauchs, bey der Taufe mehrere Pathen zu nehmen, und Gastereyen zu halten. April 14.

Wegen Besorgung der Aufgabe gerichtlicher Stücke auf die Post. April 15.

Ob der Richter, welcher wider einen beklagten Fremden das Urtheil geschöpft hat, in die vom Kläger nachhin ansuchende Exekution auf bewegliche, außer des Richters Gerichtsbarkeit befindliche, Güter eingehen könne. April 15.

Bey Prüfung der um die Advocatur anlangenden Kompetenten mit Ernst und Strenge vorzugehen ꝛc. April 15.

Auch die Makel der zum Fall gekommenen weiblichen Personen ist aufgehoben. April 15.

Wie sich zu benehmen, wenn bey einer Wahl der Magistratualen auf mehrere Individuen eine gleiche Zahl der Wahlstimmen fällt. Advocaten sind unter den zur Wahl der Magistratualen bestimmten bürgerlichen Ausschuß nicht einzuziehen. April 15.

Wo die Dispense von dreymahliger Eheverkündigung, dann jene in einem verbothenen Grade anzusuchen seye. April 16.

Was für Leute zu Landesdragonern zu wählen seyen. April 16.

Die

Die Geistlichen sollen in Rücksicht des gestifteten Emeriten- und Deficientenfunds jährlich Rechnung legen. April 17.

Die öffentlichen Lehrer sind in Anbetracht des Sterbquartals den Dikasterianten gleich zu halten. April 17.

Die Ordinarien anzuweisen, daß Se. Majestät, in Rücksicht der Anstände des aufgehobenen Ehehindernißes der geistlichen Verwandtschaft, und anderer in dem Ehepatente enthaltener Puncte, ihre Befehle pünctlich vollzogen wissen wollen. April 17.

An Wen die Unterthanen in Ansehen solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, im Fall, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre Forderungen zu machen haben. April 18.

Die Landschranken- Gränz- und Wegmäuthe unter Strafe nicht zu umfahren, noch sich zu weigern, die bestimmte Gebühr zu entrichten, auch die bestellten dießfälligen Beamten nicht zu injuriren. April 19.

Bestimmung der Eßitogebühr von roßharenen in Lein gewebten Linzerfabricaten. April 19.

Welche Individuen die für keine bestimmte Nation gestifteten Stipendien zu konferiren seyen. April 19.

Belohnungsbestimmung für Denuncianten einer an einem mit Geld beschwerten Briefe geschehenen Veruntreuung. April 20.

Bischöfliche Kanzelleytaxordnung. April 21.

Se. Majestät verbiethen ihren Unterthanen, eine von den Holländern an dem Orte, wo die

Straf-

Strasse von Simplefelt gegen Herzogenbusch führt, angelegte Barriere zu erkennen, und Zoll zu erlegen. April 21.

Tabakgefälls-Verwaltungs-Ordnung. April 22.

Wie viel an Konsumo- Transito- und Esizozoll vom polischen Horn- und Kleinvieh, und Pferden, dann wie viel an Fleischaufschlag zu nehmen seye. April 22.

Wie der bey einer vorgefallenen Ueberschwemmung zu befürchtenden Viehseuche vorzubeugen sey. April 22.

Wegen der von Grenzzollämtern einlangenden unächten Declarationen April 24.

Auch die Schätzung der geistlichen Güter ist von werkverständigen Schätzmeistern, und nicht von den Administratoren vorzunehmen. April 25.

Wenn ein Schulden halber entlassener k. k. Beamter wieder in k. k. Dienste angestellet wird, sind die vor seiner Entlassung vorhergegangenen Dienstjahre bey seiner normalmässigen Behandlung nicht in Anschlag zu bringen. April 27.

Zur Bekanntmachung allgemeiner Schulbelehrungen in Normalschulen durch den Druck muß die Genehmhaltung vom allerhöchsten Orte aus erfolgt seyn. April 27.

Die Ortsobrigkeiten sollen die an arme Kinder unentgeltlich zu vertheilenden Bücher, selbst bestellen. April 27.

Die bey Begräbnissen vorkommenden stillen Seelenmessen können in jeder Pfarre gelesen werden. April 27.

Einstellung der Beleuchtungen und des Küssengebens der Reliquien ꝛc. April 28.

Erläuterung des §. 374 der allgemeinen Gerichtsordnung. April 28.

Ohne Erlaubniß des Invalidenhauptmanns keinen patentalmässigen Invaliden zu trauen. April 29.

Bey der den Kommercialprofessionisten eingestandenen Taxfreyheit die Stämpel- und Postportogebühren keineswegs nachzusehen. April 29.

Der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher wird jedem Buchdrucker erlaubt. Galicien. April 29.

Die auf eine gewisse Zahl festgesetzten Einschränkungen werden ohne Ausnahme bey allen Professionisten aufgehoben. April 29.

Erneuerung des Verboths der Hazardspiele, besonders der Spiele Maccao und Wallacho. May 1.

Allgemeine Bestimmung der bisher zur Aufnahme der preußischen und sächsischen Emigranten bewilligten Aushülfe von 50 fl. ohne Unterschied der Nationen. May 4.

Wegen der vorschriftmäßigen Unterfertigung der Pathen und Zeugen bey Taufen und Trauungen in der Pfarrkirche. May 6.

Die für die Neustädter Militäracademie auszuwählenden Kandidaten haben ohne Unterschied ein Probjahr auszuhalten. May 6.

Abstellung der häufigen Bildern so in den Kirchen ex Voto hängen. May 10.

Was einem in einem fremden Kreise operirenden Kreishauptmanne oder Kommissär, und dem

mit

mit sich genommenen Actuar an Diäten gebühre. May 10.

Die mit 3 pr. Percent bestimmte Raittaxe findet bey allen Rechnung statt, wo 300 fl. nach Abrechnung der gestatteten Abzugsposten erübrigen ꝛc. May 10.

Wie sich zu benehmen, wenn in einem zum schriftlichen Verfahren geeigneten Geschäfte eine Tagsatzung, auf ausdrückliches Verlangen der Parthey in ihrer ersten Schrift, gegeben wird. May 10.

Wie sich zu benehmen, wenn das Appellationsgericht dem unteren Richter wegen begangener Nullität den Ersatz der beyden Theilen erweislich verursachten Unkosten aufträgt. May 10.

Die akatholischen Ehen sind auch in den katholischen Pfarrkirchen drey Mahl zu verkündigen. May 10.

Der Erfüllungseid ist gleich damahls anzubiethen, wo die Parthey alle übrigen Beweise anzubringen hat. May 11.

Welchem Richter die Inrotulirung der Acten obliege, ꝛc. May 11.

Den zur Seelsorge anzustellenden baarfüssigen Mönchen werden 30 fl. auf Schuhe, Strümpfe ꝛc. verwilliget. May 11.

Was den Justizgehörden obliege, wenn nach dem Gesetze, der Kirche ein Theil der Verlassenschaft eines Geistlichen zufällt. May 11.

Die Kreisämter sollen den Appellationsgerichten in Ausübung derselben Amtspflichten die gehörige Hülfe leisten. May 13.

Aufhebung des Unfugs, mittels dessen die bey den Dominien, und herrschaftlichen Kassen anliegenden Pupillengelder der Unterthanen mit geringern als den gewöhnlichen Interessen verzinset werden. May 13.

Bestimmung des Exitozolls für erbländische Manufacta, welche in die Krim oder Türkey versendet werden. May. 13.

Wie die Vikarii Foranei die halbjährigen Schulberichte an die Kretsämter zu befördern haben ꝛc. May 13.

Die Opferstöcke in den Kirchen werden erlaubet. May 14.

Wie viel Messen in den öffentlichen Kloster- und Nebenkirchen gelesen werden dürfen. May 14.

Den an der Einführung und Beförderung des Armeninstituts mitarbeitenden Seelsorgern ist die höchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und weitere Beförderung zu ertheilen. May 16.

Worauf die Magistrate bey Ertheilung des Meisterrechts für Kommercialprofessionisten zu sehen haben. May 17.

Luftballons zwischen Häusern und Gärten in die Höhe zu treiben, wird verbothen. May 17.

In Betreff der Expeditionstaxe für neu zu verleihenden landesfürstlichen Pfarren und Beneficien. May 17.

In wie fern es den akathol. Geistlichen gestattet werde, ihre Glaubensgenossen zu besuchen, und die Ausspendung der Sacramente zu verrichten. May 17.

Was die Magistrate in Desertionsfällen wegen des etwa zurückgelassenen Desertionsvermögens zu beobachten haben. May 17.

Was die ständischen und städtischen Beamten an Taxe und Arrhen zu bezahlen haben. May 17.

Bey Veränderung des Dominiums hat der neue Grundbesitzer für die von seinem Vorfahrer aus dem Bande der Unterthänigkeit fließenden Forderungen der Unterthanen zu haften. May 17.

In Betreff der Vereinigung der Meßnerdienste mit den Schuldiensten. May 18.

Bestimmung des Unterrichtgeldes auf den erbländischen Universitäten, Licäen und Gymnasien. May 18.

Die bloße Notorietas facti ist nicht als eine zureichende Hinderniß ad effectus civiles des Ehevertrags anzusehen, sondern die Notorietas Juris. May 19.

Die Lehrer der Theologie haben sich beym Konkurse um ein Kuratbeneficium keiner andern Prüfung als der Probepredigt zu unterziehen. May 19.

Die Reliquien nicht mit Prunk, oder an einem nur dem Hochwürdigsten gebührenden Orte auszustellen. May 19.

Wegen Einsendung der Fideicommißdepurationstabellen an die Landrechte. May 19.

Auf das Postregale kann keine Pfändung Platz greifen 2c. May 21.

Kreiscommissäre haben nur für die Hauptbereisungen ihrer Bezirke Reisekosten in Rechnung zu bringen. May 21.

Ordensgeistliche, welche die öffentlichen Schulen besuchen, sind vom Chor- und andern Klosterarbeiten zu entheben. May 22.

Die Entlaßscheine der Unterthanen unterliegen dem 15 kr. Stämpel, die Dienstbothenentlaßscheine aber jenem mit 3 kr. May 24.

Mittel die Ungesundheit der den Ueberschwemmungen ausgesetzten Wohnungen zu vermindern. May 24.

In wie fern die Kühlergesellen von der gewöhnlichen Rekrutirung zu verschonen sind. May 24.

Ueber die jedem Pfarrer und Lokalkapellane zuzutheilenden Kirchensachen sind 2 ordentliche Inventarien zu verfassen 2c. May 25.

Das Alumnatikum ist längstens bis 11 November jedes Jahrs von den Pfarrern 2c. abzuführen. May 26.

Die Appellationsbeschwerden sind mit der Appellationsanmeldung zur nähmlichen Zeit einzureichen, außer in wichtigen Fällen. Wie die weitläufig schreibenden Advokaten zu bestrafen sind. May 27.

Strafe auf die Bestechung des Tabakpersonals mit Gelde in Zollkontrabandanhaltungen. May 27.

Jurisdictionsnorma für das Land ob der Ens. May 28.

In Betreff der Kriminalgerichtsbarkeit über höhere Standespersonen, oder Unterthanen der ottomannischen Pforte. May 28.

Der Bauholzhandel wird vollkommen frey erklärt. May 28.

Verboth der Hasenhaare- und Hasenbälgeausfuhr unter Konfiskationsstrafe. May 28.

Wie künftig die Präsentationsbriefe über die Ersetzung einer landesfürstlichen Pfarre und geistlichen Pfründe auszufertigen sind. May 3.

Bey was für Frauenbildern noch zur Zeit eine einfache Kleidung ohne Perrücke, Angehänge ꝛc. gestattet werde. May 30.

Was für Ordensgeistliche auf die Beneficia curata regularia künftig anzustellen sind. Juny 1.

Die Regimentskapelläne müßen Tauf-Trauungs- und Sterbregister führen. Juny 1.

Die Ortspfarrer haben in den an die Kreisämter einzusendenden Jahrstabellen die von ihnen getauften getrauten und begrabenen Militärpersonen hinwegzulassen. Juny 1.

Kein Glaßmacher kann ohne Miteinwilligung jener Obrigkeit, unter welcher er in Arbeit steht, zum Rekruten gestellet werden. Juny 1.

Wie sich bey den aufgehobenen oder künftig aufzuhebenden Zünften in Rücksicht der vorhandenen Zunftssiegel, Privilegien, und anderer Dokumente, dann der Baarschaften, Obligationen, und deren Verwendung zu benehmen seye. Juny 1.

Wie sich zu benehmen, wenn ein Spitäler nach seinem Tode einiges Vermögen hinterläßt. Juny 1.

Wie sich die Ortsgerichte in Betreff der bey selben im Laufe des Jahrs vorgefallenen und geendigten Processe, Verlassenschaftsabhandlungen

und

und Kridaverhandlungen auszuweisen haben. Juny 3.

Die Leib = und Wundärzte haben ihr Parere in landgerichtlichen Fällen ohne Abforderung einiger Taxe darzugeben. Juny 4.

Stämpelpatent, oder die so genannte Siegelirung der Papiere, Karten und Kalender betreffend. Juny 5.

In den Vorruffungsedicten ist statt der bestimmten Frist zu setzen: Damit er allenfalls in rechter Zeit selbst erscheine. Juny 7.

Von Wem die Uebertreter des Hausirungsverboths zu behandeln sind. Juny 8.

Den Studierenden wird bloß frey gelassen, ob sie sich immatrikuliren lassen wollen. Juny 8.

Wie die von aufgehobenen bischöflichen Seminarien, Priesterhäusern, und andern geistlichen Erziehungshäusern erhaltenen Bücher zu verwenden sind. Juny 8.

Jene Religiosen, welche die erste, oder zweyte Classe in Studieren nicht haben, sind, wenn sie die Profession noch nicht abgeleget, noch die höheren Weihen empfangen haben, zu entlassen. Juny 8.

Welchen Individuen künftig auf Anlangen das unbeschränkte Befugniß zuzustehen seye, die Bildhauerkunst mit allen nöthigen Gehülfen auszuüben. Juny 10.

Bey der von den Kreishauptleuten getroffenen Einleitung der von den Kreiscommissären zu bereisenden Bezirke hat es sein Bewenden. Juny 14.

Die Kreisämter sollen die Versendung jener Geistlichen nicht gestatten, welche zu koncentriren, oder aufzuheben sind. Juny 15.

Den Lederern und Gerbern wird erlaubt in Wien in Gewölben ihr Leder zu verkaufen. Juny 15.

Unter was für Gerichte die Maltheserordensritter gehören. Juny 15.

Wie mit den studierenden unfähigen Klostergeistlichen zu verfahren seye. Juny 17.

Erläuterungen über verschiedene §. §. der allgemeinen Gerichtsordnung. Juny 18.

Sämmtliche Justizbehörden sollen auf die genaueste Befolgung des Stämpelpatents den sorgfältigsten Bedacht nehmen. Juny 19.

Militarverlassenschaftsversteigerungen bleiben von der Abgabe des 1 Percent nach ferner enthoben. Juny 20.

Worauf der obere Richter bey Erledigung eines Rekurses zu sehen habe. Juny 21.

Wegen ununterbrochener Einschickung der vorgeschriebenen Populations- dann Viehstandstabellen und Ausweise. Juny 21.

Alle Taxen und Honoraria an die Bischöfe oder Erzpriester sind verbothen, welche durch das Patent und die höchsten Verordnungen nicht ausdrücklich gestattet werden. Juny 22.

Wegen Einbringung der Konsignationen über die Erzeugung jener Bergwerksprodukte, welche von den Gewerken selbst verschleisset werden. Juny 22.

Ohne schriftliche Erlaubniß von seinem Dominium soll keinem Unbestimmtbeurlaubten außer seinem Geburtsorte der Aufenthalt gestattet werden. Juny 24.

Den Räthen und ihren Gattinnen wird verbothen, bey jenen Leuten Bestellungen zu machen oder Geschenke anzunehmen, die bey der Stelle, wo die Räthe sitzen, in einem Geschäfte verflochten sind. Juny 28.

Die Auskultanten haben sich ohne Ablegung eines Eides bloß mit Angelobung der Verschwiegenheit zu begnügen. Juny 25.

Nach was sich künftig die Pulver- und Salpetererzeuger bey Aufnahme der benöthigten Arbeiter zu halten haben. Juny 26.

Verboth des Handels mit Steinsalze unter Konfiskazionsstrafe für die dazu nicht berechtigten Handelsleute. Juny 28.

In Betreff der Verfahrungsart inländischer und fremder Bettler, und Vagabunde. Juny 28.

Tabacksverlegereyen sind von der Militäreinquartierung befreyet. Juny 28.

Ueber was sich der Magistrat bey künftiger Einsendung eines verhandelten Appellatoriums in dem Begleitungsberichte auszulassen habe. Juny 28.

Verboth des unbefugten Winkelwirthschaften in Linz in Folge Patents von 29. Jänner 1768. Juny 29.

Welche Bediente der Militärpersonen dem Militärforo unterstehen. Juny 29.

Vorschrift für die Konkurse bey Vergebung einer landesfürstlichen Kuratstelle. July 1.

In den in Kriminalfällen ausgestellten chirurgischen Zeugnissen soll jedes Mahl klar ausgedrückt seyn: ob und zu welchen Arbeiten die Delinquenten wirklich tauglich sind. July 2.

Auf die aus dem Armen- und Stiftungsfund ertheilten Almosengelder ist kein Verboth oder Cession anzunehmen, noch darzu gerichtliche Assistenz zu leisten. July 5.

Allen erbländischen Krämern, Fabrikanten und Händlern wird erlaubt, die Märkte und Kirchtage zu besuchen. July 7.

In wie fern den Kompositions-, Galanteriearbeitern auch die geringern ächten Gold- und Silberarbeiten zu verfertigen erlaubt sey. July 9.

Die Pastoraltheologie, die Rechte, Medicin und Philosophie teutsch zu tradiren. July 12.

Die Zünfte, welche konkraktmässige Lieferungen an die Militärmontursökonomiekommission übernehmen, sollen über die ihnen gemachten Ausschüsse keine muthwilligen Beschwerden anbringen. July 12.

Die in dem Patente vom 21. April d. J. für die bischöfl. Bescheide ausgemessene Schreibgebühr pr. 6 kr. soll auch in Ansehung der Ehedispense Platz greifen. July 12.

Der Installandus muß dem Erzpriester die Reisekosten vergüten. July 14.

Auch die Appellations- und Revisionseinreden sind doppelt einzureichen. July 15.

Ob ein Eid für abgeschworen zu halten sey, wenn eine Parthey selben gerichtlich angebothen hat, die Abschwörung jedoch durch den Tod der Parthey gehindert wird. July 15.

Jedem ist die Larvenfabrikatur und derselben Verkauf zu gestatten, der hierum bey Regierung anlanget. July 16.

Kundmachung des von den Herrn Probst zu Spital an Piern eingeführte Armeninstituts. July 17.

Herabsetzung des Postgeldes nach Ungern durch die 6 Sommermonathe. July 17.

Die Pfarrer sollen ihren Kirchkindern das Ehepatent zweckmässig erklären, und die Vorschrift desselben wohl begreiflich machen. July 19.

Die Kreishauptleute und Kreisbeamten müssen die Wegmäuthe bezahlen, und erhalten hernach den Ersatz für die in Diensten gemachten Reisen. July 19.

Aufhebung der Holzsatzung. July 20.

Jene Beamten besonders in Eid und Pflicht zu nehmen, welche von den Obrigkeiten zu Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtiget werden. July 20.

Keinem ein Stupendium zu geben, worunter auch die Unterrichtsgelder begriffen sind, welcher von der Studienhofkommission hierzu nicht würdig erkannt worden. July 22.

Aufhebung des Einstandrechts in Fällen einer gerichtlichen Versteigerung. July 22.

Aufhebung des Gesetzes, vermög dessen eine geistliche Gemeinde gegen Ueberkommung einer Realität eine andere vom gleichen Werthe hintanzugeben gehalten war. July 22.

Ohne den erforderlichen Studienzeugnissen ist Niemand auch weder zur Praxin noch dem Akzeß in Aemtern zuzulassen. July 23.

Die Gold- und Silberarbeiter sind von den Kompositionsgalanteriearbeitern abzusondern. July 24.

Belohnung für die Aufhaltung und Verfolgung der Deserteurs. July 20.

Jener Parthey, die über die Geschichtsumstände ihrer Satzschrift den ordentlichen Beweis durch Zeugen zu führen gedenkt, jedoch die Weisartikel-Beylegung außer Acht läßt, kann der Beweis in dem Urtheile nicht mehr vorbehalten werden. July 28.

Künftig sind zu dem Aktiv- und Passivstande der einzusendenden Erbsteuerliquidationen alle Mahl die gehörigen Beylagen und Dokumente beyzufügen. July 29.

Die Kreisämter sollen den Partheyen die überkommenen Expeditionen benachrichtigen, selbe aber nicht eher verabfolgen, bis sie den Betrag der Taxe und des Stämpels bezahlt haben. July 29.

Die Pächter der Schotter- und Leimgruben haben bey Grabung derselben die Erde von oben herunter zu räumen, mithin abdachungsweis bis an die Schotter- oder Leimgruben graben zu lassen. July 29.

Zur

Zur Armenbeschreibung sind die Pfarrgeistlichkeit, und Armenväter beyzuziehen. July 31.

Dem zur Vertretung eines Armen ex officio aufgestellten Advokaten sind im Falle, wo sein Gegentheil in den Ersatz der Unkosten verurtheilt wird, die Advokaten-Gebühren zu ersetzen. Aug. 2.

Künftig sind jene Räthe, die der Berathschlagung über eine Streitsache beygesessen sind, bey Einsendung der Akten — in Revisions- oder Appellazinnsfällen — nahmentlich anzumerken. August 5.

Aufhebung der sechswöchentlichen Absentirungen der Räthe und Chefs bey den Stellen. August 6.

Was verordnet wird, um bey der Pfarrmatrikelführung die Gleichförmigkeit in allen Stücken zu erreichen. August 9.

Verboth die öftere Wetterzeichunggebung unter dem Wetter. August 10.

Anweisung, wie sich bey Auswanderung der Unterthanen, fremden Werbungen, listigen Entführungen, und gewaltsamen Wegnehmungen der Unterthanen zu benehmen sey. August 10.

Die Schulmeister sollen keine Gebühr für das heil. Abendmahl- und letzte Oehlungertheilung nehmen. August 10.

Kundmachung der Umstaltung der Theresianisch-savoyische Ritteracademie in Wien. Aug. 12.

In welchem Fall der Stämpel, die Taxe, und das Postporto von den abzustattenden Berichten, und übrigen Expeditionen in Partheysachen vorzumerken; jene Bittschriften der Unterthanen sind vom Stämpel befrey-

freyet, welche sie bey ihrer Herrschaft, außer Gerichtssachen, überreichen. August 12.

Die Gegenstände, so die den öffentlichen Schullehrern von den Gemeinden zugeflossenen Einkünfte betreffen, sind an die politischen Behörden zu verweisen. August 13.

Die Kreisämter haben die Dechante, und Beamten aufzufordern, die armen Unterthanen vor den außerordentlichen Sammlungen der Franciscaner und Kapuciner zu schützen. August 13.

Robotsreluitionskontrakte sind stämpelfrey. August 14.

Alle in Ordensregeln, oder Konstitutionen den landesfürstl. Verordnungen vorkommenden widrigen Ausdrücke, sind zu vertilgen, die dawider handelenden Ordensoberen zu bestrafen. August 14.

Was der Religionsfund bey den Generalseminarien zu bestreiten habe. August 14.

Als Cooperatores exponirte Klostergeistliche, sind, wenn sie sich unruhig betragen, in ihre Klöster zur Besserung znrückzuschicken. Aug. 16.

Allen Grundobrigkeiten wird unter schwerer Strafe verbothen, ihren Unterthanen Lebensmittel zum Kaufe oder Verkaufe auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder selbe zu zwingen, in einem höhern Preise als die Obrigkeit, auszuschänken. August 17.

Die Pastoren können die akatholische Jugend auch in Privathäusern in ihren Glaubenssätzen unterrichten. August 19.

Das Fiskalamt soll in allen Fällen, wo es in einem das Militarärarium ꝛc. betreffenden Rechnungs-

nungsgegenstande aufzutreten hat, sein Amt vor dem Judicio delegato militari mixto handeln. August 20.

Wegen der dem Richter anbefohlenen Anzeige aller Fälle der Uebertretung des Stämpelpatents. August 20.

Die Bäcker sollen Rocken Brot zu 1 und 2 kr. in gehöriger Qualität und Gewicht backen. August 20.

Alle Gruften und Kirchhöfe, welche innerhalb eines bewohnten Orts sind, in entfernte Orte zu verlegen. August 20.

Den Stämpel der ersten vom Gerichte verabfolgten Testamentsabschrift betreffend. Aug. 21.

In Betreff der Taxen in Verwaltung des adelichen richterlichen Amtes. August 23.

Wegen der Verzinsung der Pupillengelder, welche bey den Dominien, Herrschaftskassen, und auf unterthänigen Gründen liegen. August 23.

Wann das Landrecht sich in Fideikommißgeschäfte einzulassen habe. August 23.

Den zu Graduirenden bleibt frey, in teutscher oder lateinischer Sprache die Prüfungen für den Gradus zu machen. August 24.

Ueber die Stiftungen sind vorschriftmäßige Fassionen einzureichen, um selbe auf Kinder, Kranke, Arme, und Studenten mehr auszubreiten. August 25.

Den Stämpel der Schurf- und Lehnungsbriefe betreffend. Berggerichte sind ebenfalls dem Stämpel unterworfen. August 26.

In keiner Diensteskathegorie Supernumerarien und unbesoldete Beamte zu gedulden. August 26.

Der Belauf der Inventarien, nach welchem die Classe des Stämpels zu bestimmen, ist das reine Vermögen. August 26.

Was für Bittschriften der Unterthanen stämpelfrey sind. August 26.

Welche ausländischen Waaren in die teutschen und ungerischen Erbländer zum Verkauf und Handel einzuführen verbothen sind. Aug. 27.

Was das Appellationsgericht jedes Mahl bey Einbegleitung der Revisionsakten anzuzeigen habe. August 27.

Bey jeder Person, derer Armuth am Tage liegt, ist dessen Versorgung einzuleiten. Aug. 28.

Was verordnet wird, damit die ähnlichen inländischen von den fremden Waaren unterschieden, und die getroffene Vorkehrung desto unverbrüchlicher gehandhabet werden könne. August 30.

Die Seelsorger haben die Listen über die getaueten, und begrabenen Milizpersonen, und der getauften Milizkinder genau den Feldcapellänen anzuzeigen. August 30.

Mit welcher Post die mit voluminösen Beylagen versehenen Pakete abzusenden sind. Aug. 30.

Die Geistlichen, welche sich bloß mit Meßlesen ums Geld abgeben, abzuschaffen ꝛc. Aug. 30.

In wie fern die Obrigkeiten diesseitigen in fremde Länder reisen wollenden Unterthanen die Erlaubniß ertheilen können. August 30.

Die Leinweberey hat auf dem Lande, als ein freyes Gewerbe zu bestehen. August 30.

Die

Die von ersten Gerichtsstellen an höhere eingeschickt werdenden Taxgelder, sind so, wie jene, so durch die Kreisämter eingebracht werden, auf der Post unentgeltlich zu befördern. Sept. 2.

Wo jene Partheyen, die etwas Zollbares aus Ungern nach Galicien oder umgekehrt führen, sich künftig zu melden, und die Zollgebühr zu berichtigen haben. Sept. 2.

Wie sich die Verpflegsrechnungsführer zu benehmen haben, um allen Wuchereyen der Lieferanten nnd Bedrükungen des Landmanns, wie auch einem etwanigen Aufliegen mit der Verpflegung vorzubeugen. Sept. 2.

Wie künftig die Brandmarkung der Delinquenten vorzunehmen sey. Sept. 2.

Bey was für Pfarren und Lokalkapellaneyen der Religionsfund die Baukosten zu bestreiten habe. Sept. 3.

Wegen Taxabnahme bey Sterb- und Inventursfällen von Bergwerkspartheyen. Septemder 3.

Was für ein Ausweis von Seite der Landesstellen bey Abgebung der Besetzungsvorschläge über landesfürstliche Pfarren und Lokalkapellaneyen beyzulegen sey. Sept. 3.

Ob die Meldzettel der Unterthanen zur Heirath stämpelfrey sind. Sept. 6.

Vorschrift für die Prüfung der studierenden Jugend. Sept. 7.

Was zur Verhüthung des Kindermords verordnet wird, Sept. 8.

Verordnung auf die Anfrage: ob dem Fiskalamte in Fällen der Gesetzübertretung und Straffälligkeiten zustehen könne, vor Einreichung seiner Klage bey dem Landrechte eine vorläufige Untersuchungskommission anzusuchen ꝛc. Sept. 9.

Die Unterthanen sollen sich von den Winkelschreibern ihre Beschwerschriften nicht verfassen lassen ꝛc. Sept. 9.

Was zur Steurung der Kirchenberaubungen verordnet wird. Sept. 10.

Verschiedene Entschliessungen an sämmtliche Appellazionsgerichte in Betreff der Gerichts- und Koncursordnung. Sept. 11.

Wie die Handlungsbücher zu führen sind. Sept. 11.

Pflichten der Advokaten zur ordentlichen Führung der Justizpflege. Sept. 11.

Zollordnung. Sept. 13.

Wegen der Stämpelung inländischer Schnittwaaren. Sept. 13.

Neugebohrne Kinder vor dem fünften Jahr nicht neben sich im Bette liegen zu haben. Sept. 14.

Wegen Einschickung der Postrecepisse an das absendende Postamt. Sept. 15.

Wegen Errichtung eines Priesterhauses in einem jeden Erz- und Bißthume. Sept. 16.

Vereinung der Gerichtsbarkeit des in Linz bestandenen Merkantil- und Wechselgerichts erster Instanz mit jener des dasigen Magistrats. Sept. 20.

Wegen Unterbringung verdienstlicher Militaren bey den neu zu regulirenden Magistraten haben sich die Generalkommandi mit den Appellationsgerichten in Einverständnis zu setzen. Sept. 20.

Auch bey den von hohen Orten ergehenden peinlichen Urtheilen kann der Gnadenweg ergriffen werden. Sept. 20.

Wegen Einbeförderung der Taxgelder von den ersten an höhere Gerichtsbehörden. Sept. 22.

Die Bestrafungen der geschwächten Weibspersonen werden den Obrigkeiten und Magistraten untersagt. Sept. 23.

Anzuzeigen, wenn das Armeninstitut zum Erben eingesetzet wird. Sept. 24.

Vorschreibung des Lesebuchs über das Kirchenrecht auf den k. k. Universitäten. Sept. 24.

Den Gerichten aufzutragen, alle Mängel und Gebrechen in aufzunehmenden Zeugenverhören und dießfälligen Protocollen zu vermeiden. Sept. 24.

Nach was für einem Gesetze die Klassificirung bey den mit 1. May 1782 ausgebrochenen Koncursen zu geschehen habe. Sept. 25.

Wie sich beym Ansuchen einer Parthey um Beweise zum ewigen Gedächtnisse zu benehmen sey. Sept. 27.

Handarbeiter, so hierzu die Befugniß erhalten, zahlen nur die Expeditionstaxe pr. 3 fl. Sept. 27.

Bestrafung jener, welche Strazen ausführen. Sept. 27.

Zu welchem Ende das Verzeichniß aller in den gesammten böhm. östreich. Landen bestehenden Kreisämter allen Justizgehörden bekannt gemacht worden sey. Sept. 27.

Wie sich zu benehmen, wenn bey allen 3 Feilbiethungstagsatzungen eines feilgebothenen Guts kein Käufer erscheint. Sept. 30.

Welche Individuen auf Pfarren und Lokalcapellaneyen zu befördern. Sept. 30.

Wegen der Lieferung fremder Waaren in die allgemeine Niederlag. Sept. 30.

Stämpelstraffälle sind gleich durch das Fiskalamt einzubringen ꝛc. Okt. 4.

Die Beygebung eines Rechtsfreundes ex officio ist bey der ersten Behörde anzusuchen. Oktober 4.

Die Unterthanen, welche sich statt der Pferde Ochsen angeschaffet haben, sollen zur Beyschaffung der Pferde verhalten werden. Okt. 4.

Die Hörer der Wundarzneykunst haben keine Kollegiengelder zu bezahlen. Okt. 6.

Bey der Abhaltung der öffentlichen Predigten von den Generalseminaristen in der Seminariumskirche an Sonn- und Feyertagen hat es sein Verbleiben. Okt. 7.

Was die Magistrate bey Appellationen, dann in Betreff der Beylagen bey Gerichten zu beobachten haben. Okt. 7.

Alte Kleider, und gebrauchten Hausgeräthe sind zollfrey, hingegen unterliegen dem Zoll die Juwelen, Gemählde, Fajance, Bücher, Gewehre, und jene Galanteriewaaren, welche bestellet werden. Okt. 7.

Wie sich zu benehmen, wenn künftig ein Fall eines irrigen Benehmens des Kreisamts aufstiele welches die Behebung eines Urtheils oder einer kreisämtlichen Verordnung forderte. Oktober 8.

Stipendien und Stiftungsplätze, so erlediget werden, sind der Regierung anzuzeigen ꝛc. Okto-ber 8.

Wie sich die Professoren zu benehmen haben, damit von den Studierenden das Schulgeld geleistet werde. Okt. 9.

Jedem Gläubiger steht zu, auch jene Forderung, die sich auf einen Landtafel- oder Fürmerkungsfähigen Schuldschein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners pränotiren zu lassen ꝛc. Okt. 11.

Das studium chirurgicum soll ein freyes Studium seyn. ꝛc. Okt. 11.

Unter was für Bedingnissen und bis wie lang die Kaufleute die gesalzenen und gedrockneten Fische, Häringe und ausländische Käse in ihren Gewölben und Kellern behalten und verschleissen mögen. Okt. 11.

Wegen des von geistlichen Verlassenschaften der Kirche zufallenden Antheils. Okt. 11.

In Betreff jener auser Handel kommenden Waaren, welche von den Kaufleuten vor Publicirung des Waarenverbothspatents schon bestellet worden, und deren Einfuhr nicht mehr redressirt werden kann. Okt. 11.

Die Portobefreyung des Unterthansadvokaten betreffend. Okt. 14.

Muster, oder Musterkarten von den auser Handel gesetzten Waaren ins Land zu bringen, wird verbothen. Okt. 14.

Wie die Siegelgefällsadministrationen bey den von ihren eigenen Beamten ihnen geschehenen Anzeigen der Straffälle sich zu benehmen haben. Oktober 14.

Besondere weitere Begünstigungen zur Beförderung der Ansiedelung in den Festungen Pleß und Theresienstadt. Okt. 14.

Auch alle außer Handel gesetzten Remanenzwaaren der die Jahrmärkte besuchenden auswärtigen Handelsleute müßen in die allgemeinen Magazine gebracht werden ꝛc. Okt. 14.

Die Glaßfabrikanten zu Erzeugung der kleinen Spiegelsorten anzuhalten. Okt. 14.

Handelsleute sollen es unter strengster Strafe nicht wagen, unächte Verzeichniße der außer Handel gesetzten Waaren einzureichen, oder diese ihre Waaren in Privathäusern unterzubringen. Okt. 14.

Erläuterung über das Stämpelpatent. Oktober 14.

Bey Privatstiftungen bleibt das Präsentationsrecht jenen, die es bisher gehabt haben. Oktober 15.

Was für eine Mittellosigkeit zur Erlangung der Stiftungsstipendien erfordert werde. Okt. 15.

Ueber die Eintheilung der Armen in Portionen und Pfarrbezirken; in so fern das eingebrachte Almosen nicht hinreicht, sind die Gemeinden landgerichtsweise verbunden die Armen zu versorgen; über den Betrag des Bettelgeldes sind von den Dominien genaue Ausweise zu geben. Oktober 16.

Unterstützung wird jenen Fabrikanten verheissen, welche sich auf Verfertigung der so genannten Nürnberger Krämereyen ꝛc. verlegen. Oktober 17.

Singerknaben, so in einem Kapellhause erhalten werden, sind frey vom Schulgelde. Oktober 18.

In wie weit in Absicht auf ein innengehabtes Hammergebäude eines Hammermeisters das Berggericht in die Verlassenschaftsabhandlung einzuschreiten habe. Okt. 18.

Erläuterungen in Ansehen des Patents vom 27. August d. J. wegen außer Handel gesetzten Waaren. Okt. 18.

Auch die Kuratbeneficien collationis episcopalis müßen durch den Koncurs vergeben werden. Okt. 19.

Das Teschner Konsistorium wird nach Wien übersetzt. Okt. 20.

Auch den Komitaten Ungerns ist die unmittelbare Korrespondenz mit den Landesstellen der teutschen Erbländer eingeräumet. Okt. 21.

Wegen Prüfung und Ausfertigung der Eligibilitätsdecrete für die um eine Magistratsstelle kompetirenden Militaren. Okt. 21.

In wie weit den Privaturkunden in Ansehung künftiger Fälle Glauben beyzumessen sey. Okt. 21.

Wohin auf lebenslängliche abgeurtheilte Uebelthäter oder sonst schwere Verbrecher zu schaffen sind. Okt. 21.

Alle Weibspersonen sollen zur Vorsegnung ohne Unterschied, ob sie ehelich oder unehelich gebohren haben, bey der einer gleichen Thüre in die Kirche eingeführet werden. Okt. 21.

Ohne in die vorgeschriebene Eidespflicht genommen zu seyn, ist Niemandem die Administrirung eines Postamts anzuvertrauen. Okt. 21.

Wie das Protocollum Exhibitorum sowohl bey den Appellationsgerichten, als Landrechten und Magistraten zu führen sey. Okt. 22.

Von dem mit Legitimation aus dem Banat eingeführten Reis, wird die Hälfte des Konsumozoles bezahlet. Okt. 22.

Bey landesfürstlichen Städten bleibet die freye Magistratswahl in so lang beschränket, bis nicht ein verdienstlicher Ober- oder Unterofficier eine Magistratsstelle erhalten hat. Okt. 22.

Die allgemeine Waarenniederlag stehet, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage des Morgens von 8 bis 12 Uhr Mittags, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr offen. Die Oeffnung im Sommer geschieht des Morgens um 7 Uhr. Okt. 23.

Was für Artikel unter die Nürnberger, und was für eine unter die Galanterie-Waaren zu zählen sind. Okt. 25.

Wegen des in dem neuen Zolltariff nach der Rubrik: Granaten, rohe orientalische, und andere freude, dann bey der Rubrik: Meermuscheln, ausgestochene, in Ansehung des Zolles untergelaufenen Druckfehlers. Okt. 25.

Kein Staatsbeamter ist von den Gerichtsstellen zu einer Vormundschaft, oder Kuratel zu benennen. Okt. 25.

Bey Kriegsleuten ist auf Beybringung der Studienzeugnisse bey einem anverlangenden Dienst nicht zu dringen ꝛc. Okt. 25.

Wegen Unterfertigung der Licitationsprotocolle von den Partheyen oder dem Kommissarius. Wer die Gebrechen der Advocaten zu bestrafen hat. Okt. 15.

Wer nach der neuen Justiznorma in einem der böhm. östreich. Erblande zum adelichen Gericht ausdrücklich gehöret, hat auch in den übrigen Erblanden dem adelichen Gericht zu unterstehen. Okt. 25.

Mittel den Holzwurm in Fichten- und Tannenbäumen auszurotten. Okt. 25. Beschreibung eines durch den Wurm angesteckten Fichtenbaums. 1) Fängt der Baum an den Nadeln an gelblicht zu werden, welches ein Zeichen ist, daß der Wurm bereits unter der Rinde befindlich sey, wie eben in solchem Baume gefunden wird. 2) Die gelben Nadeln fangen an zu fallen, und der Baum wird in einigen Tagen dergestalt nadellos, daß er wie ein Besen bloß steht, und dergleichen Bäume oder Wälder besonders an grossen Plätzen abgedörrt, gleichsam so weit als das Auge reicht, zu sehen sind. 3) Der Wurm setzt sich von unten an den Baum zwischen der Rinde und das Holz, mahlet die Rinde, greift das Holz auch an, breitet sich über den ganzen Baum aus, und viele hundert nagen an einem Baume. 4) Die Baumwurzel steht ab, und wird gleichsam niedrig, und hiermit ist der Baum abgestanden. 5) Unter der Rinde entsteht ein braunes Mehlwerk, und sowohl an der Rinde als an dem Baume ist zu ersehen,

wie der Wurm hinundherkriecht, und sich Gänge macht. 6) Der ein Mahl behaftete Baum wird in einem Sommer völlig kraft- und saftlos, so, daß er weder zum Bauholze, noch zum andern als Brennholze taugt. 7) Einige vorm Jahre abgedörrte, und mit Würmern behaftete Bäume sind heuer so abgestanden und modrig, daß sie ein schlechtes Brennholz machen, und wenn sie noch ein Jahr stehen sollten, sogar zum Brennholze nicht tauglich seyn werden. 8) Von diesem vorjährigen mit dem Wurm behafteten Baume fällt heuer die Rinde selbst ab; der Baum ist weiß, und wird völlig morsch. 9) Der Wurm ist weiß, sieht einem Feldwurme, oder eine Raupe nicht ungleich, hat einen bräunlichen Kopf, und unter dem Bauche Zerken, wie obige Würmer, der größte ist Ein Zoll lang, und wie eine Federkiele dick.

Erläuterung des 2ten Absatzes lit. L. des Stämpelpatents. Okt. 25.

Aufhebung des Aufschlags auf den Kakao und Zucker; dann des Rückzolls, welcher für die in Wien verfertigte Choccolade bey der Ausfuhr bisher bezahlet wurde. Okt. 26.

Ob die Generalseminaristen zur Vakanzzeit sich verreisen dürfen; dann wie sie sich durch die Vakanzzeit beschäftigen sollen. Okt. 27.

Die Akatholiken sollen sich gegen die Katholiken, und diese gegen jene friedfertig betragen. Was in Rücksicht dessen den katholischen Seelsorgern obliegt. Okt. 28.

Wegen Bezeichnung der grösseren, und kleineren Stücke von Nürnberger Waaren, statt des Wachs, mit einer haltbaren Farbe. Okt. 28.

Die

Die kleinen Tuchfabrikanten aufzumuntern, ihre Stühle zu vermehren, und sich auf feinere Tuchgattungen zu verlegen. Okt. 28.

Die Befolgung des Gesetzes vom 9. Februar d. J. Niemanden ohne Paß ꝛc. zu beherbergen, wird schärfer eingebunden. Okt. 28.

Wegen Aufhebung der Jagdedelmannsfreyheit. Okt. 28.

Wegen zweckmässiger Verwendung der Bettlercassegelder von Seite der Dominien. Okt. 28.

Unter was für Bedingnissen und bis wie lang den außer Niederlagsörtern wohnhaften Handelsleuten und Krämern die ausländischen Schnittwaaren zum öffentlichen Verkauf in Händen zulassen, oder allenfalls wieder zurück zugeben sind. Oktober 28.

In wie fern den Pastoren die Besuchung ihrer Glaubensgenossen und derselben Unterricht gestattet werde. Okt. 28.

Mit was für Mäßigung die katholischen Prediger die Leute zur Standhaftigkeit im wahren Glauben ermahnen, und von dem Irrthume der 2 tolerirten Secten warnen mögen. Okt. 28.

Vor was vor einer Instanz der Rechnungsleger eine allfällige Aufforderungsklage über den erhaltenen Restzettel anbringen müße. Okt. 29.

Was für ein Weg einem Vormund, der sich durch eine obervormundschaftliche Verordnung gekränkt achtet, offen stehe. Okt. 29.

Die dem Armeninstitute zufliessenden Vermächtnisse bezahlen auch kein Sterbtaxe. Okt. 30.

Strafbestimmung für die das Stämpelpatent übertretenden, §. 29. bemerkten Beamten. Nov. 2.

Sti-

Stipendien können nur jene bekommen, so die erste Classe haben. Nov. 2.

Die in die Milizakademie in wienerisch Neustadt bestimmten Kadeten sind mit den Superabitrirung- und anderen Attesten zu versehen. November 2.

Was für Bücher zu Herstellung der für die Musäen der Generalseminarien vorgeschriebenen Handbibliotheken zu Hülfe zu nehmen seyen. Nov. 3.

Für jene Trauungen in Fällen, wo die Braut in eine andere Pfarre geführet wird, ist keine höhere Stolgebühr einzuheben. Nov. 3.

Was für Nürnberger Waaren von der Ablieferung in die allgemeinen Magazine frey zulassen sind. Nov. 3.

Von welchen ausgesetzten mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen ein Drittheil ihrer Verlassenschaft der Kirche zuzuwenden sey. Nov. 4.

Die Hausmeister, Gärtner, Portiers ꝛc. sind bey ihrer Dienstesentlassung auch nach dem Dienstbothenpatente zu behandeln. Nov. 4.

Künftig haben bey den kreisämtlichen Berichten in Betreff der Gymnasien die Kalkuln wegzubleiben. Nov. 4.

Zu dem von dem Seelsorger, und seinen geistlichen Gehülfen den Acatholiken ertheilenden sechswöchentlichen Unterricht, ist Niemand zuzulassen. Nov. 4.

Erläuterungen des Patents vom 30. August d. J. in Betreff der zu stämpelnden inländischen Waa-

Waaren zur Unterscheidnng derselben von fremden. Nov. 5.

Die Bittwerber um ein Almosen haben sich unmittelbar an ihre Pfarre zu wenden. November 6.

Zur Unterstützung des Armeninstitutes werden von anderen Stiftungen keine Vorschüsse gemacht. Nov. 6.

Welcher Exekutionsführer den mittellosen Schuldner nicht veralimentirt, hat kein Recht, solchen in Arrest zu ziehen. Nov. 8.

Vorschrift, nach welcher die Schüler in öffentlichen Schulen zu prüfen. Nov. 8.

Inländische Fabrickarbeiter, Manifakturisten, und Verleger können, zu mehrerer Bekanntmachung ihrer Erzeugnisse die Musterkarten mit Anzeige des Preises, und der Addresse, der Landesstelle vorlegen. Nov. 8.

Ohne Erlaubnißschein von dem Artillerie-Hauptzeugamt, kann kein Paß zur Ein- oder Ausfuhr des Pulvers, oder Salpeters erlaubt werden. Nov. 8.

In Betreff der Umtauschung vermischter Unterthanen und Gülten. Nov. 8.

Von welchen Erzeugnissen der Luzzatischen Lederfabrik in Triest die Hälfte der Konsumogebühr zu entrichten ist. Nov. 8.

Bestimmung des Rangs bey Sitz und Stimme zwischen den zu den neu regulirten Magistraten gewählten Räthen. Nov. 8.

Ueber was für Hammerwerke den Berggerichtsgehörden die Gerichtsbarkeit zustehe. November 10.

Vorschrift wegen Vertheilung der Stipendien- und Unterrichtsgelder. Nov. 10.

Vorschrift über die Vorlesunggegenstände für die Professoren der politischen Wissenschaften. November 10.

Was verordnet wird, um den Vorwänden zu Hintergehung der Mauth den Anlaß zu benehmen. Nov. 11.

Wozu jene Ortsgerichte anzuweisen sind, deren Jurisdiction einige in den kaiserl. Lustschlössern wohnenden unadelichen Partheyen unterstehen. Nov. 11.

Die k. k. Officiere können sich in jedem Lande der politischen Stelle zur Prüfung um eine Rathsstelle bey den Magistraten unterwerfen. November 11.

Was für Quittungen und Empfangsscheine beym Militare stämpelfrey sind. Zeugnisse der Obrigkeiten zur Heirath eines Invaliden, dann die Verzichtsreverse ihrer Bräute unterliegen dem Stämpel. Nov. 11.

Die Lehrer der politischen Wissenschaften werden fähig erklärt sowohl das Decanat, als das damit verbundene Directorat in der juridischen Facultät zu führen, in welcher sie unentgeltlich, und ohne Feyerlichkeit aufzunehmen sind, nebst der weitern Vorschrift wegen ihres Ranges, und Konkurses bey Erledigung eines dergleichen Lehramtes. Nov. 11.

Von der Strehlischen Kattunmanufactur zu Imst in Tyrol noch ferner die Zollgebühr zu 17 fl. 30 kr. von Zentner abzunehmen. Nov. 11.

Die Anzeige der Sterbfälle bey den kathol. Pfarrern haben die Pastoren zu unterlassen. November 12.

Bey geringen Geldzufluß in die Armeninstitutscasse, sind Polizeianstalten zu treffen, oder die Vermöglicheren zu größeren Beyträgen zu bewegen. Nov. 13.

Geistliche Visitationen sind für die Pfarrer unentgeltlich. Für die Installirung ist bloß dem Dechant ein Ducaten zu geben. Nov. 16.

Spezifikation der Niederlagen in den k. k. Staaten für die außer Handel gesetzten Waaren. Nov. 16.

Allgemeine Waarenniederlage in Ungern, zu Preßburg, Ofen, Pesth, und zu Temeswar in Banat. Nov. 16.

Die Länderstellen haben die Befugniß, beym Mangel der Vorlesebücher den Nachdruck derselben zu veranlassen. Nov. 17.

Nachforschungen in den Häusern der Katholiken nach akatholischen Büchern finden nicht Platz. Nov. 17.

Stipendisten, und jene, so eine Stiftung genieſſen, sind frey vom Unterrichtgelde. November 17.

Welche Kapuciner-Studenten aus dem Orden zu entlassen. Nov. 18.

Wegen der Nichtvermischung der Kirchengelder mit den Klostergeldern bey den Klosterkirchen. Nov. 18.

Die Frist ist vom Tage der, an den im Gerichtsorte befindlichen substituirten Advokaten, geschehenen Zustellung zu berechnen. Nov. 18.

Was für Summen vor Aufrechnung der Raitaxe an dem Betrage der Einkünfte des der Rechnung unterliegenden Guts vorläufig abzuziehen sey. Nov. 18.

Wo die Stämpelung der inländischen Waaren auf den Stühlen geschehen kann, soll sie geschehen; wo nicht, haben die Fabrikanten ihren Namen darein zu wirken. Nov. 18.

Wegen des Ersatzes des von den Kreiskommissären ausgelegten Geldes. Was für Liefergelder dem übrigen Kreispersonale in Partheysachen ausgemessen sey. Nov. 18.

In den Klagrechten, welche Unterthanen wider ihre Herrschaft unter Vertretung des Fiskalamts anbringen, kann von dem §. 406 der Gerichtsordnung vorgesehenen Kautionsleistung keine Rede seyn. Nov. 19.

Bey Rechnungsprocessen auf dem Lande ist schriftlich zu verfahren. Nov 19.

Wegen der für das Milizjahr 1785 angetragene Einstellung der Staatsbauten. Nov. 20.

Wegen Einziehung und ad Depositum Nehmung des Bruderschaftsvermögens. Nov. 23.

In Betreff einiger von den Herrn Superintendenten Tilisch der akatholischen Schulen wegen gemachten Vorschläge. Nov. 23.

Die gedungenen mit Aerarialgut beladenen Militärfuhren sind mauthfrey. Nov. 24.

In welchem Fall den Pfarrern die Trauung der Partheyen von der Landesstelle aufzutragen ist. Nov. 24.

Die für den Druck bestimmten Kalender, Ankündigungen der Abläße, Umgänge ꝛc. hat die

geist-

geistliche Filialkommission zu beurtheilen. November 24.

Wegen der durch den Ausmarsch der k. k. Truppen nach den Niederlanden, leer werdende Militzinszimmer. Nov. 24.

Die Quittungen der öffentlichen Lehrer für ihre Besoldungen unterliegen dem Stämpel. November 25.

Aufhebung der Paulinerklöster. Wie solche zu behandeln. Nov. 25.

Wegen des Konsumozolls der ungerischen Potasche. Nov. 25.

Was für Waaren von der Einlieferung in die allgemeinen Magazine gleich den Nürnbergerwaren befreyet seyen. Nov. 25.

Die Erlaubniß mit Stämpelpapier zu handeln, ist bey 50 fl. Strafe von der Siegelamtsadministration zu nehmen. Nov. 26.

Lebzelter dürfen keine Spielwerke aus gefärbtem und unausgebackenem Kornteig verfertigen, noch verkaufen. Nov. 29.

Unter was für Bedingniß den Leinwanddruckern die eigene Leinwandzeichnung eingestanden werde. Nov. 29.

Zur Messerschmiedzunft gehören künftig auch die Zünfte der Lang- und Kurzmesserschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede ꝛc. Nov. 29.

Wegen genauer Erläuterung der bey den Dreyßigämtern ankommenden Waaren, ꝛc. November 29.

In wie fern die dermahlen bestehenden Wechselgerichtsnotarien Partheyen zu vertreten befugt sind. Nov. 29.

In Betreff eines ordentlichen Beweises durch Zeugen, dann Beylegung der Weißartikel. November 29.

In Rücksicht der Wahl der Klosterobern, welche unter keinem Abt stehen. Nov. 30.

Wegen Fiskalitätsklagen aus erhaltener Denuntiation. Dec. 2.

Wegen der bis Ende Jänner 1785 noch einzulassenden Niederländer Tücher. Dec. 2.

Von der dreymahligen Eheverkündigung ist nicht soleicht Jemand zu dispensiren. Dec. 2.

Schärfere Verhaltung der Strassenpächter zu ihrer Schuldigkeit. Dec. 3.

Abgestandene Fichten- und Tannenwaldungen sind von den Dominien auszustocken, die Gründe aufzureissen, solche mit Ferchensaamen zu besäen, und den Viehtrieb abzuhalten, mit abgedorrten Holz zu verzaunen. Dec. 3.

Resignationen der Kuratbeneficien, wobey der Resignand einen Theil der Einkünfte sich vorbehält, sind verbothen. Dec, 4.

Auf den Freudhöfen die Verstorbenen in raumsmässiger Ordnung zu begraben. Dec. 5.

Was für Pensionen von dem Tage der eingegangenen Besoldung des Verstorbenen zahlbar anzuweisen sind. Dec. 6.

Allgemeine Waarenniederlag in Oedenburg. Dec. 6.

Auf welche Staatsbeamte sich die Verordnung, wornach keiner zu einer Vormundschaft ernennet werden soll, beziehe. December 6.

Die ausländischen gestrickten baumwollenen Waaren sollen statt mit rothem Siegellack, auch mit schwarzer Farbe sichtbar bezeichnet werden. December 6.

Künftig sind von den Kreisämtern außer der Standestabelle über die Anzahl der Schüler keine weitern Beylagen mehr einzusenden. Dec. 7.

Jahrmärkte zu Klagenfurth und Laybach, werden wie jene zu Grätz und Linz, frey erklärt. December 9.

Der lehensherrliche Nexus auf alle in der Landtafel inliegenden Realitäten ist vorzumerken, da sonst die Realität für frey eigen geachtet würde. December 9.

In Betreff des Verkaufs der Realitäten von aufgehobenen Bruderschaften. Dec. 10.

Bey Kreisbereisungen haben die Kreisbeamten auf den Stand der verpachteten Strassen zu sehen. December 11.

Die Seelsorger sollen ihre Pfarrkinder über die neue Begräbnißart beßer belehren. December 11.

Wegen der Vorspannspferde, welche bey Miliztransporte zu Grunde gehen. Dec. 14.

Den Landesdragonern ist die Verehelichung nicht zu gestatten, bevor nicht die Braut den Verzichtrevers von sich gegeben hat. Dec. 15.

Erhebung der Stadt Braunau zu einer Zollegstätte. December 16.

Wegen der Stämpelung der Inventarien und Schätznoten. December 16.

Die Wahl der Prioren bey den Barmherzigen Brüdern hat durch die Laiebrüder, welche das Ordensgelübd abgeleget haben, zu geschehen. December 17.

Wo die neu anzustellenden Seelsorger auf einige Zeit eine Wohnung finden, ist mit dem Bau der Pfarrgebäude inne zu halten. Dec. 19.

In Rücksicht der Rechnungsprocesse auf dem Lande hat es bey dem schriftlichen Verfahren sein Verbleiben. December 19.

Die Quittungen, welche über die, von den Studierenden entrichtenden Unterrichtsgelder ausgestellet werden, sind Stämpel frey. December 20.

Daß das Patent von 11. Nov. d. Jahrs wegen der Bestrafung der Schwärzer sich auf das Vieh und die nicht außer Handel gesetzten gemeinen Victualien, dann auf das Salz, Holz, Heu und Stroh nicht erstrecke, sondern, daß die diese Feilschaften betreffenden Kontrabande nach den bestehenden Patenten, vorzüglich nach dem Zollpatent von 16. September d. J. zu behandeln sind. December 20.

Die Begünstigung des Eßitopolls $\frac{5}{12}$tel Percent für die inländischen Erzeugnisse, welche in die Türkey, oder in die Krim, uud durch die teutsche und ungerische Erbländer frey passiret werden, sich auch auf jene fremden Waaren, die in den Erbländern den Konsumozoll schon bezahlet haben, und von dort in die genannten Länder, als Eßito expediret werden, erstreke. December 20.

Er-

Erklärung des Stämpelpatents in Ansehen der Armuth. December 21.

Vorschrift, wie sich bey Abeischung der Stämpelgebühr von den leinenen, und seidenen Tücheln, dann bey Bezeichnung der Resten sowohl geringeren, als beträchtlicheren Schnittwaaren gegen die halbe Stämpelgebühr von letzteren zu benehmen seye. December 23.

In Betreff der Einrichtung, und Revidirung der Unterthansbücheln. December 26.

Wegen jener Waaren, die den Stämpel nicht annemmen. December 27.

Erneuerter Befehl wegen genauer Befolgung des §. 92. der Koncursordnung. Dec. 28.

Ueber jede Rechtssache haben die Gerichtsbehörden ein besonderes Protocoll zu führen. December 30.

Tyroler können mit ihren Landesteppichen hausiren. December 30.

Die mayländischen, und toscanischen Tücher werden bey der Einfuhr den limburger Tüchern gleich gehalten. December 30.

Jene Studierende zahlen für die Zeit, in der sie krank sind, kein Schulgeld. December 31.

1785.

Aufhebung des Nexus des Kapuciner Klosters in Linz mit jenem zu Paßau. Jänner. 2.

Wegen Pensionirung der aufgehobenen Trinitarier und derselben Unterbringung zur Seelsorge. Jänner. 3.

Wegen Adjustirung der von dem Kreisamtspersonale, über die in Dienstgeschäften von demselben bezahlten Wegmäuthe, mit Beybringung der Bolleten ꝛc. Jänner. 3.

Die Wahlart der Obern bey den Barmherzigen Brüdern, und ihre Provinzialvisitationen betreffend. Jänner. 3.

Wegen der Ausmessung der Gründe. Jänner. 3.

Erläuterung des §. 20. des Tabakpatents Jänner. 3.

Wo keine öffentlichen theologischen Lehrer sind, können die Bischöfe einige Konkurscxaminatores ernennen. Jänner. 4.

Die Einlösung und respektive Verkaufung des Eigenthums der noch unterthänigen Gründe hat ohne Zwang zu geschehen. Jänner. 5.

Was für Ankäufe, Gebäude und Reparationen fortgeführt werden können. Jänner. 6.

Bey Erbauung der neuen Kirchen die Vervielfältigung der Altäre zu vermeiden. Jänner. 7.

Wegen Einführung der von der Triester Baumwollenzeugsfabrike des Agosti Cucchi und Comp. erzeugten Producte. Jänner 7.

Auf die sich selbst überlassenen Religiosen und jungen Geistlichen der aufgehobenen Klöster ist zu sehen, ob sie die abgängigen Wissenschaften besitzen ꝛc. Jänner 7.

Die Länderstellen können unvermögliche Weibspersonen, wenn sie sich außer Landes vermählen, dispensiren. ꝛc. Jänner. 7.

In Betreff der aufgehobenen Wegmäuthe auf den verpachteten Strassen. Jänner. 7.

Die

Die Schriften und Briefschaften, welche von den Appellationsgerichten mit der Aufschrift: Ex officio Franco tuto porto, an die untern Richter auf die Post gegeben werden, sind ohne Forderung eines Porto an letztere abzugeben. Jänner 9.

Die Kommunikationsstrassen sind von den Dominien und Gemeinden herzustellen. Jänner 10.

Bey der bisher bestandenen Zollverfassung zwischen den teutschen Erblanden, und Ungern hat es sein Verbleiben. Jänner 10.

Wegen der Unterfertigung der Zeugen bey schriftlichen Urkunden. Jäner 13.

Zu Raab wird eine allgemeine Waarenniederlag errichtet. Jänner 13.

Die Bannrichter haben gegen die Landrechte in jener Verbindung zu stehen, in der sie vormahls mit den Konsessen gestanden. Jänner. 13.

Den N. Oest. Bandelkrämern wird das Hausiren mit ihren Erzeugnissen, im Saltzkammergut, und in eben diesen Bezirk der Gottscheerrn mit ihren Feilschaften gestattet. Jänner 15.

Auf die ohnehin gestämpelten Quittungen für Civilpersonen kann ohne neuen Stämpel zertifizirt werden: daß die Aussteller derselbe noch im Leben sind. Jänner 16.

Ist die Braut katholisch so hat die Trauung in der katholischen Kirche von dem Pfarrer der Braut ohne Einberufung des Pastors zu geschehen. Jänner 16.

Anordnungen zur Berichtigung der Aerarialrechnungen. Jänner 17.

Die Farbenstämpelung der Spitze ꝛc. dann die Bleyzeichnung geblumter Bänder, fassionirter Zeuge ꝛc. betreff. Jänner 20.

Die Bestandtheile der Uhren wird den Uhrmachern gegen Päße und Mauth einzuführen gestattet. Jänner 20.

Wegen postämtlicher Rekommendation der Kameral-Assegni, zu Uibermachung der Verpflegsgelder, an die Kreiskassen, auf Verlangung der Aufgeber. Jänner 20.

Tabakskommissäre sollen nicht Tabakkreiskommissäre genennt werden. Jänner 20.

Die Beyträge von den Bruderschaften auf Messen, Arme, Kranke ꝛc. sind noch ferner zu leisten. Jänner 20.

Die 9 Franziskanerklöster in Steyermark, Kärnten und Krain machen künftig eine eigene Provinz aus. Jänner. 20.

Durch die Verordnung vom 14. July v. J., daß die Klöster mit Errichtung des Religionfunds manus mortuæ zu seyn aufhören, ist das bisherige Amortisationsgesetz, durch die Erbsunfähigkeit der Klöster nicht aufgehoben. Jänner 24.

Die Verzollung der tyrolischen legitimirten Käse bey den Legstätten betreff. Jänner 24

Bey Bebauung der aufgelassenen Freydhöfe ist sich lediglich nach dem Gutachten der medicinischen Fakultät zu achten. Jänner. 24.

Auf was für Partheyen sich die Befreyung von Entrichtung der Wegmäuthe künftig zu erstrecken habe ꝛc. Jänner 25.

In leinenen Säcken sich begraben zu lassen wird Niemanden aufgebürdet. Jänner 27.

Die

Die wollenen Strümpfe und Hüte bleiben von der Stämpelung befreyet. Jänner 28.

Erläuterung wegen Gebrauch des Stämpels bey Anweisungen der Besoldungen und Adjuten. Jänner 31.

Bestimmung des öffentlichen Pari im Wechselcurs der böhmisch östreichischen Münzen mit den k. k. niederländischen und italienischen. Febr. 1.

Die chirurgische Kunst und ihr Privilegium betreffend. Februar 3.

Wegen Uebergebung der Deserteurs und betretenen fremden Werber, Unterhändler ꝛc. an das nächste Militärgericht. Februar 3.

Belegung der gebundenen Bücher bey ihrer Einfuhr mit dem Zoll. Febr. 3.

In Betreff des wechselweisen Gottesdienstes auf dem Lande zwischen den Pfarren und den Filialen. Febr. 5.

Wegen der neuen Prüfung der Katecheten, welche in den Haupt- und grösseren Städten angestellt werden. Febr. 9.

Ob über ein Urtheil, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit bey 14 Tagen nicht ausgedrückt worden, die Exekution sogleich ertheilt werden könne? Februar 10.

Mißbräuche, und üble Gebahrungen mit Zunftladen werden abgestellet. Februar 10.

Die Taufhandlung ist ganz unentgeltlich zu verrichten. Febr. 10.

Zwey geistlichen Pfründe kann kein Geistlicher besitzen. Febr. 10.

Wann herrschaftl. Judicia delegata bestehen können. Febr. 11.

Kreisämter sind in Fällen, wo die Ortsobrigkeiten das nähmliche erwirken können, mit der Korrespondenz nicht zu überhäufen. Februar 14.

Verboth des Gebrauchs des von dem J. öst. Gubernium eingeschickten sogenannten zergliederten Auszugs des großen Katechismus. Febr. 14.

Abstellung der Generalvicare bey den Klöstern. Febr. 16.

Die Deficientengeistlichen sind nicht gezwungen, in dem angewiesenen Kloster zu verbleiben ꝛc. Febr. 17.

Wiederholung des Befehls Kirchen- und Stiftunggelder in öffentlichen Fund anzulegen; jedoch hat es bey den Schuldnern, denen mitlerweil Zahlungfriste zugestanden worden sind, bey dieser schon gepflogener Handlung zu verbleiben. Febr. 18.

Abstellung der Magistrorum Theologiæ oder MagistriOrdinis, Præsentati, Prædicatiorum general ꝛc. Febr. 21.

Bey der Sperr und Inventur eines mit einem beneficio curato versehen gewesenen verstorbenen Geistlichen ist alle Mahl ein bischöflicher Kommissär beyzuziehen ꝛc. Febr. 21.

Es sind weltliche Kirchenrechnungskommissäre unter der Leitung der Kreisämter zu ernennen. Febr. 21.

Alle bey Kirchen in Haupt- und grösseren Städten anzustellenden Katecheten sind von neuen zu prüfen, wenn sie nicht seit einem Jahr erst geprüft worden sind. Febr. 21.

Ueber alle Gegenstände in dem Rechtsfache, welche nicht öffentlich gelehrt werden, können Privatvorlesungen gehalten werden. Februar 24.

Stiftungskapitalien zu ewigen Zeiten auf eigens bestimmte Realitäten, oder unaufkündlich angelegte, können, wenn keine Gefahr unterläuft, nicht aufgekündiget werden. Febr. 27.

In Betreff der bewilligten Prämien von 50 Ducaten für jeden der drey schönsten im Lande erzeugten Staatsbeschälern. Febr. 28.

Bestätigung der den tyrolischen Wollwaarenmanufacturen durch das Patent von 17. August 1776 zugestandenen Zollausfuhrbegünstigung. Februar 28.

Kein Schüler kann, ohne die griechischen Vorlesungen gehört zu haben, ein Stipendium oder Prämium erhalten, noch in die erste Classe der Latinität versetzt werden. Febr. 28.

Was eine in einem Fiskalprocesse sachfällige und in den Ersatz der Unkosten verfallene Parthey zu bezahlen habe. März 2.

Straussenfedern (rohe) sind gegen den vorigen Zoll in die k. k. Erbländer zu lassen. März 2.

Welchergestalt künftig die theologischen Frühjahrs - und Herbstprüfungen zu ordnen sind. März 2.

Welche Monturstücher bloß mit dem Zunftszeichen zu bemerken, und welche der gewöhnlichen Stämpelung zu unterziehen sind. März 3.

Jene Päße, welche von Obrigkeiten zum Uebergange aus einem Werbbezirk in den andern ertheilet werden, sind, stämpelfrey. März 3.

Die Bestimmung der Stämpelclasse der Atteste betreffend. März 3.

Quittungen der von Amtswegen reisenden Beamten über die Reisekosten sind stämpelfrey. März 3.

Wie die Prämie für die Ausfuhr der legitimirten Gesundheitswässer bey jedem Kommerzialausbruchsamte verabfolgt werden möge. März 3.

Die für die Spiegelschleifwerke gehörigen Filze dörfen gegen Paß und Entrichtung des Konsumozolls à 25 kr. pr. Zentner eingeführt werden. März. 3.

Die Bibliothekäre haben die Sammlungen der Verordnungen und Gesetze zu kaufen, und die Lehrer haben darüber die Schüler zugleich zu unterrichten. März 4.

Von den Perlmuscheln durchaus 2 fl. vom Zentner zu bezahlen. März 7.

Ueber die Verzollung der Lein- und Rübenölkuchen. März 7.

In wie fern, die sich selbst, aus vorschützendem Nahrungsmangel ad militiam meldenden konscribirten Inländer angenommen werden sollen. März 7.

Künftig sind die alten landesfürstlichen Pfarren mit jenen des Religionsfunds nicht in einem Berichte abzuhandeln. März 7.

Die von D. Ferro angezeigten Mittel zur Verminderung der Ungesundheit der den Ueberschwemmungen ausgesetzt gewesenen Wohnungen sind dem Volk von der Kanzel zu erklären. März 7.

Jenem, welcher sich in articulo Mortis akatholisch erklärt, ohne geendigten sechs wöchentlichen Unterricht, ist kein Pastor zu zulassen. März 7.

Abstellung des Irrengelds bey Lein = und Zeugweberzünften ꝛc. März 10.

Was bey ankommenden Bücherverzeichnissen aus Verlassenschaften jedes Mahl von den Kreisämtern beyzurücken sey. März 10.

Den Stämpel der Ersuch = und Kompaßschreiben, dann die Entlaßscheine, anderswo dienen zu können, betreffend. März 10.

Kein Seminarist kann ohne das praktische Kursjahr zur Seelsorge gelangen. März 11.

Die Braut darf dem Pfarrer nicht das Duplum der Stohlgebühr zahlen, wenn sie in ihrer Pfarre kopulirt wird, und dann in eine andere tritt. Sie zahlt ihm gar nichts, wenn sie sich in einer andern trauen läßt. März 11.

Zu was die auf Bibliotheken der aufgehobenen Klöster fundirten Kapitalien zu verwenden sind. März 12.

Was nach aufgehobener Leibeigenschaft wegen des Abfahrtgeldes verordnet wird. März 14.

Erhebung der k. Freystadt Karlstadt in Kroatien zu einer Hauptzollegstätte. März 14.

In Betreff der Aufhebung der in den Linzer Marktfreyheiten wegen der Marktsschulden enthaltenen Repressalien. März 14.

Der §. 398 der Gerichtsordnung ist auch auf den k. Fiskus auszudehnen. März 24.

Wenn der Kapuzinerprovinzial stirbt, hat der Guardian der Hauptstadt jeder Provinz dessen Stelle zu vertreten. März 14.

Jedem Gläubiger bleibt unbenommen, auch diejenige Forderung, die sich nicht auf einen Landtafel = oder vormerkungsfähigen Schuldschein gründet,

det, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu lassen. März 15.

Welche Wanderpässe der Unterthanen stämpelfrey sind. März 15.

Bey einer Prodigalitätserklärung hat niemand als die Personalinstanz des als Prodigus zu Erklärenden einzuschreiten. März 17.

Wegen der zum Invalidenfund bestimmten unter dem Namen: Abfahrtgeld, entrichteten Giebigkeit hat es bey der bisherigen Beobachtung zu verbleiben. März 17.

Von allem Verlassenschaftsvermögen, so 300 fl. übersteigt, ist ohne Ausnahme ein Schulbeytrag von 1 fl. abzunehmen ꝛc. März 17.

Nach was für einer Classe sowohl die gerichtlichen als außergerichtlichen Zeugnisse zu stämpeln sind. März 18.

Wem künftig die Gerichtsdiener- und Thürhüterstellen zu verleihen sind. März 19.

Welche als Milizpersonen anzusehen sind. März 19.

Die Trientiner Fabricata, Producte, und Wein sind bey der Verzollung, als tyrolische zu behandeln, die Brixner Producte aber als ausländische. März 21.

Wegen des Armeninstituts. März 22.

Die Grundobrigkeiten und Gemeinden sollen zu Errichtung der Gemeindschulen beytragen. März 24.

Was künftig für eine Einrichtung in den Bibliotheken der Universitäten und Lycäen zu geschehen habe. März 24.

Ob die ungerischen Professionisten mit ihren Erzeugnissen die teutscherbländischen Jahrmärkte besuchen können. März 25.

Wem die Aufsicht der Stämpelgefällsübertretungen aufzutragen sey. März 25.

Die Extabulirung der Titulorum mensæ findet in keinem Fall statt. März 25.

Was für einen Stämpel die von den Kreisämtern in Gnadensachen an die Partheyen ergehenden Expeditionen und Publicationen unterliegen. März 25.

In Betreff der von den Postmeistern frey einzubefördernden Taxgelder. März 25.

Privatcorrespondenz in Konscription- und Rekrutirungsachen von Seite obrigkeitlicher Beamten mit einen Regiment wird verbothen. März 28.

Von Wem die Provinzialkapituln zusammenzuberufen, und von Wem dabey das Präsidium zu führen sey. März 29.

Dienst der Stämpelrevisoren wird aufgehoben. Wer statt derselben die dießfälligen Untersuchungen zu pflegen habe. März 29.

Abstellung der Installirungsgebühr bey Pfarrer von den Kreishauptleuten; herrschaftliche Beamte sollen diese Installirung vornehmen. März 29.

Uhrgläser und stählene Uhrschlüssel sind für außer Handel gesetzte Waaren zu achten; und haben sich die Erzeuger der Gläser einer reinern Schleif- und Pollirung zu befleissen. März 29.

Eid der Brautleute zur Erhaltung der Aufkündigungsdispense ist bey der politischen Stelle abzunehmen. Wohin sich selber zu beschränken habe. März 29.

Das Sperrhonorar bey Absterben höherer Standespersonen wird den Kreishauptleuten bewiliget. März 31.

Einfuhrszollsbestimmung sowohl für das in Ungern erzeugte, als ausländische Antimonium. März 31.

Tritt in einer Streitsache der Privatlehnherr als Parthey auf; so ist die Causa bey dessen Personalinstanz zu ventiliren. März 31.

Militärmontursstücke zu kaufen und zu verkaufen wird abermahl unter Strafe verbothen, ausser sie werden öffentlich versteigert. März 31.

Pensionen bey und von dem Armenfunde haben nicht statt. März 31.

Wegen Begrabung der todtgebohrnen oder ohne Taufe gestorbenen Kinder. März 31.

Von den nach Smirna und Konstantinopel bestimmten Waaren soll künftig keine Mauthabnahme an den Grenzen mehr Statt haben. März 31.

Erhebung der Stadt Karlopago zu einem freyen Seehafen. April 1.

Zur Hintanhaltung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den Berggerichten und andern Gerichtsbehörden bey Sterbfällen wird eine Weisung kundgemacht. April 1.

In der Stadt Podgorze in Galicien können Wachs- und Honigvorräthe auf Losung niedergelegt werden. April 1.

Wie die repartirten Bettelgelder von den Herrschaften an die Armen zu vertheilen sind. April 2.

Einfuhrszollsbestimmung des spanischen Baumöls. April 7.

Wegen gleicher und billiger Repartition der zu leistenden Naturalvorspänne und Transporte unter die Unterthanen. April 7.

Wegen der Abnahme der Taxe, wenn die Kommissäre ausser ihrem Standort zur Sperr, Inventur ꝛc. einer adelichen pfarrlichen Verlassenschaft, gesandt worden. April 7.

Erläuterung in Betreff der in dem §. 267 der Gerichtsordnung vorkommenden Recurse. Apr. 7.

Auf welche Gläubiger die im §. 9. der Koncurs- und im damit übereinstimmenden §. 77. der Gerichtsordnung anbefohlene besondere Vorforderung der vorgemerkten Gläubiger zu verstehen sey. April 7.

Unter was für eine Gerichtsbarkeit die unadelichen Pächter einer ständischen Gilte gehören. April 7.

Wie bey der Abhandlung eines verstorbenen Maltheserordensritters vorzugehen. April 7.

Etablirung eines eigenen Postritts von Czernowitz aus der Bukowine nach Jassy und in die ganze Moldau bis nach Cherson. April 7.

Die blosse Ansuchung einer weitern Frist zur Einreichung der Appellazionsbeschwerden kann nicht als eine Appellationsanmeldung angesehen werden. April 8.

Den Länderstellen wird die Befugniß eingeräumt, aus dem Religionsfund Beträge, die nicht 100 fl. übersteigen, anzuweisen. April 9.

Die auf abgebrachten Abfahrtgeldern haftenden Steuer ist den Güterbesitzern und Städten abzuschreiben. April 9

Bis 1. Jänner 1787 soll die Lehensbarkeit bey jedem auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gute gewiß vorgemerkt werden. April 12.

Die Leinwandhandlungen haben in statu quo zu verbleiben. April 12.

Die türkischen Unterthanen haben von türkischen Wein keine Taxe zu entrichten. April 13.

Wegen Haltung der Hunde. April 13.

Wegen Verfassung der Plane bey Gebäuden April 14.

Puppillengelder ohne Errichtung eigener Schuldbriefe nicht auszuleihen. April 14.

Aufhebung des Abfahrtgeldes zwischen dem Herrn Churfürsten von Cöln, Bischof zu Münster, und den k. k. Staaten. April 14.

In Betreff der Koncurse, welche seit dem 1. May 1782 ausgebrochen sind. April 14.

Die geistlichen Koncursexaminatoren haben sich auch wegen der Beschaffenheit des mündlichen Vortrags der Koncurrenten zu äussern. Apr. 14.

Wegen der Ursachen der Hornviehseuche. April 16.

Höchste Willensmeynung bey der Aufhebung der Naturalrobothen. April 16.

Jenen Privaten, welche hinlängliche Sicherheit zu geben vermögen, sollen zu Rückzahlung der

Stiftungen- und Kirchenkapitalien billig. Fristen eingestanden werden. April 16.

In wie fern die Juden nach dem Ehepatente zu beurtheilen, und Wem sie in Ehestreitigkeiten unterworfen sind. April 18.

Wie sich bey Abstiftung der Unterthanen, die von Ortsobrigkeitswegen angetragen wird, zu benehmen sey. April 18.

Kundmachung verschiedener Hebel die Stöcke aus der Erde zu heben, dann eines feuersicheren Flachsdörrofens. April 18.

Den Witwen und bejahrten bey Stiftungen dienenden Beamten kann höchstens nur eine Stiftungspfründe zu Gutem kommen. April 18.

Die gerichtliche Pfändung kann wehrender Appellation nicht Statt haben. April 18.

Grundsätze zu einem gleichen und billigen Steuerfuß in den k. k. Erblanden. April 20.

Wann und mit was für Vorsichten die Magistrate und Obrigkeiten einem Verpflegsrechnungsführer, oder einem andern ärarialischen Beamten zu seiner Rechnungsbedeckung etwas koramisiren mögen. April 20.

Nicht eine Pension überhaupt, sondern eine zu Erziehung der Kinder gegebene Pension zählt vom Unterrichtsgelde los. April 20.

Gelegenheitlich des Patents vom 12. dieß soll die dießfällige erste Intabulirung des lehensherrlichen Nexus unentgeltlich geschehen. Apr. 21.

Den Militärofficieren ohne Regimentskommando-Erlaubniß nichts zu borgen. April 23.

Was die Pfarrer und Armenväter bey Abreichung des Almosens an die wandernden Handwerksbursche zu beobachten haben. April 24.

Vor verfertigtem Meisterstücke ist keinem neu angehenden Meister die Werkstatt zu eröffnen erlaubt. April 25.

In wie fern den hausirenden Gorscheern ein Paß zum Austritt in fremde Länder zu ertheilen sey. April 25.

In Betreff der aufgelaufenen Aetzungskosten für die in den Reichslanden eingetroffenen, ohne Paß ausgetretenen, dann durch das Militare zurückgelieferten Unterthanen. April 25.

Die Kreisämter haben in ihren Bereisungen die Kameral- und andern Administrationsgüter eben so genau im politischen Fache, wie andere Privatgüter zu kontrolliren. April 25.

Stärk- und Haarpuderverschleiß Wem künftig zu verleihen sey. April 28.

Die Wagnerarbeiten vom Lande sollen in Wien unbeirrt verkauft werden. April 28.

Jene Partheyen, so die Dispens vom Aufgeboth bey der weltlichen Stelle erhalten haben, sollen ohne weiters kopulirt werden. April 28.

Gerichtliche Verbothe sowohl als die Erinnerungen von Aufhebung eines Verboths müssen gestämpelt seyn. April 28.

Die Aeltern sollen ihre Kinder von dem Eisschleifen unter Strafe abhalten. April 28.

Warnung des Publikums vom Genuße der apium palustre. April 28.

Wegen Einsendung der Bücherverzeichnisse bey Verlassenschaften, die zur Versteigerung kommen. April 28.

Wegen Begrabung der ohne Taufe gestorbenen oder todtgebohrnen sowohl katholischen als nicht katholischen Kinder. April 28.

Die zur Beschälung zu = und abführenden Stuten sind von der Wegschrankengebühr nicht frey. April 28.

Von Zustellung der Urtheile soll keine besondere Taxe gefordert werden. April 28.

Ohne Attestat aus der Geburtshülfe ist nirgens ein Wundarzt anzunehmen. April 29.

Wem die Prüfung der Kompetenten zu Rathmannsstellen der kleinern Städte anvertraut werden könne? April 29.

Die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten sollen sich in ausserordentlichen Fällen an ihre Konsistorien wenden. April 29

An Wen sich die Ordinarien zu wenden haben, wenn sie eine Ehedispens für Partheyen beym päbstl. Stuhle erwirken wollen. May 2.

In welchen Fällen, in Betreff des von Partheyen bey Gnadenverleihungen abzufordernden Stämpels, die Stämpelgebühr zugleich bey Berichtigung der Landesstelletaxe von der Parthey abzunehmen sey. May 2.

Fourirschützen = Normale. May 2.

Die Mendikanten sind in Rücksicht dessen, was zu ihrer Unterhaltung aus dem Religionsfund abgereicht wird, Stämpel, und Schuldensteuer frey. May 2.

Ob die außer Handel gesetzten und gehörig angesagten Waaren, wenn sie anderen erlaubten Waaren beygepakt, jedoch mit den vorgeschriebenen Pässen nicht begleitet sind, zu einer weitern Amtshandlung inner Landes, oder nach Wien angewiesen werden sollen. May 5.

Abänderung in Ansehung der Bestimmung der Erbsteuer, und der über solche vorfallenden Rekurse. May 6.

Vorschrift, in Ansehung der Anstellung und Beförderung der Beamten May 6.

Erläuterung über den § 77. der Gerichtsordnung. May 6.

Wegen der Erhaltung des gegenwärtigen Waldstandes, und Bestrafung derjenigen, von den Kreisämtern so wider die bestehende Waldkultursgesetze handeln. May 6

Die Weisung des Volks durch die Kreisämter an den Linzer Herrn Bischof statt des Ordinariats zu Paßau in geistlichen Anliegenheiten betreffend. May 7.

Liegende Güter werden von dem Hafte der Fideikommisse befreyt. May 9.

Wie sich zu benehmen, wenn über ein Urtheil beyde Theile appellirt oder revidirt haben. May 9.

Ohne ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger kann dem Schuldner aus der Konkursmasse keine Alimentirung abgereicht werden. May 9.

Das Appellationsgericht soll sich von den landesfürstl. Ortschaften und k. Städten von 3 zu 3 Jahren die Pupillartabellen vorlegen lassen, und die dabey entdeckten Gebrechen beheben. May 9.

Die Verwandlung der Real-Fideikommisse in Geldbeträge betreffend. May 9.

Bey Entstehung eines Pupillen und so lang die Minderjährigkeit dauert, kann nur eine Pupillarinstanz, nähmlich der Personalrichter des Vaters einschreiten 2c. May 9.

Was sich die Gerhabinstanz zum Beßten der Pupillen gegenwärtig zu halten habe, wenn unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerksentität begriffen ist? May 9.

Ob gerichtliche Inventarien nöthig seyn, wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und die Errichtung eines solchen Inventariums nicht freywillig verlangen. May 9.

Erläuterung über die Folgen eines zur Erstattung der Satzschrift gebethenen von dem Richter nicht erledigten Fristerweiterungsgesuches. May 9.

Wegen Aufrechnung und Abnahme der Raittaxe und Sterbgebühre bey Magistraten. May 9.

In wie fern der Richter, welcher wider einen beklagten Fremden das Urtheil geschöpft hat, in die von dem Kläger angesuchte eingehen könne. May 9.

Die Gerichtsbarkeit über gesammte Militärwitwen betreffend. May 9.

Das Verboth der Relegirung inländischer Unterthanen erstreckt sich auch auf die in Ungern sich aufhaltenden Zigeuner. May 9

Bey Ermanglung des erforderlichen Einverständnisses der Eheleute kann keine Frage von einer Sonderung vom Tische und Bette seyn. May 9.

Was einzuberichten sey, wenn Bauüberschläge abgefordert werden. May 9.

Welcher Gerichtsbarkeit die Reichsagenten unterstehen. May 9.

Mit was sich Krämer, welche die Befugniß mit fremden Waaren auf dem Lande zu handeln erhalten, ausweisen sollen. May. 9.

Wie vorzugehen, wenn eine Fiskaladjunktenstell zu ersetzen ist. May 9.

Wenn das Appellationgericht das Urtheil erster Instanz abändert, hat dasselbe Gericht, jedes Mahl ohne das ausdrückliche Begehren der Parthey abzuwarten, dem Urtheile beyzufügen: daß die in der Rechtssache aufgelosenen Unkosten gegeneinander aufgehoben seind, und eben also auch jeder Theil die Appellationskosten selbst zu tragen habe. May 9.

Wie vorzugehen, wenn das Appellationsgericht dem unteren Richter den Ersatz der Unkosten aufträgt.

Bey welchen Lehensprocessen der Kammeralrepräsentaat einzuschreiten habe. May 9.

Der Großhandel auf dem Lande mit allen fremden Waaren hört auf, außer in den Legstätten. May 9.

Wenn über ein Urtheil beyde Theile appellirt oder revidirt haben, so sollen die in der ersten Instanz verhandelten Akten mit der Appellations- oder Revisionsschriften beyder streitenden Theilen, unter einem, und nicht abgetheilt überreicht werden. May 9.

Die Uebertretung des Spielverbothspatents verjährt sich nach 5 Jahren. May 10.

In

In Betreff der gestatteten Durchfuhr der türkischen Münzen unter den vorgeschriebenen Vorsichten. May 12.

Bestimmung eines Joches bey der neuen Steuerregulirung auf 2600 Klafter. May 15.

In Betref der Requisiten zu einer Heirath der Militärmannschaft nach der zweyten Classe. May 15.

Wie sich bey einer von den Kriminalgerichten veranlaßten Streifung zu benehmen sey. May 17.

Wegen der Transitozollfreyheit der aus den teutschen Erbländern nach Galicien durch Ungern transitirenden Feilschaften. May 17.

Vorschrift, wie nach der bey Uebernahme des gesammten Bruderschaftvermögens vorzugehen. May 17.

In Betreff der sich meldenden Akatholiken, dann der wechselseitigen Duldung wird verschiedenes angeordnet. May 17.

Wegen der Gerichtsbarkeit in Criminalibus und Civilibus für einen zum Militär gehörigen Landmann. May 19.

Wem künftig die Gerichtsdiener- und Thürhütherstellen zu verleihen sind. May 19.

Wem die Verleihung der Veniæ ætatis eingeräumet ist. May 19.

Welche Geistliche bey einem Testament als Zeugen gültig sind. May 20.

Von jenen Brautleuten, die wenigstens ein Mahl öffentlich verkündet werden, ist kein Jurament abzunehmen. May 20.

Die Stämpelung der Spitzen betreffend. May 20.

Die Zerreibung oder andere Verwandlung des Rauch- und Schnupftabaks bleibt verbothen. May 20.

Kein Beamter einer Justizgehörde darf sich in Privatgeschäften gebrauchen lassen. May 21.

Einziehung und Verwendung des Emeiritenfunds. May 21.

Das geringere Briefgeld wird à 1ma Juny a. h. anfangend, erhöhet, und auf die Briefschwärzung, und verbothene Beförderung der Briefe durch Bothen schärfeste Obsicht zu tragen, auch die Ueberttreter patentmäßig zu bestrafen, befohlen. May 22.

Eintretende Beobachtungen bey Zerstückung der zu einem Fideikommiß gehörigen Dominikalmeierschaftsgründe. May 23.

Die Juden sind ohne weiters der in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen. May 23.

Erhöhung des Einfuhrszolls für die grobe und schmale Musseline und Matripaste von Plauen aus Sachsen. May. 23.

Wegen Anzeigung der noch erforderlichen Schulen und Schullehrergehalte. May 23.

Bestimmung des Einfuhrszolls für die von der Strahlischen Fabrike in Tyrol erzeugten Musseline und Sommermanchester. May 23.

Wegen der Korrespondenz mit einem jeweiligen Stadthauptmanne zu Trient von Seite der Stellen. May 23.

Die Länderstellen haben die Erklärung gutächtlich einzubegleiten, welche Kuratpfründe jene behalten wollen, so deren zwey besitzen. May 24.

Auf-

Aufklärung über den §. 3. und 33 des Auswanderungspatents von 10. August 1784. May 24.

Abstellung des ungebührlichen Abzugs womit die Pfarrer einen Theil der Todtengräbergebühr zurück halten. Wien. May 27.

Wegen Geheimhaltung desjenigen was bey Stellen in den Rathversammlungen vorkömmt. May.

Die Gerichtsstellen sind zur mehreren Beschleinigung der in Bankalangelegenheiten führenden Untersuchung anzuweisen. May 27.

Ueber die allgemeine Regulirung des Bezugs der herrschaftlichen Protokollsgefälle. May 28.

Das auf die aus den Armen- und Stiftungsfunden ertheilt werdende Almosengeld, kein Verboth, Cession, oder Verschreibung angenommen werden solle. May 28.

Die Schauertage an Werktagen mit einem Hochamte zu feyern, wird in allen Orten verbothen. May 29.

Die Stämpelmeister sollen solche Waarengattungen, auf welche der Farbenstämpel nicht recht kennbar angebracht werden kann, z. B. wollene, und halbwollene Zeugwaaren, oder gar rothe Zeuge, entweder mit dem Bleystämpel, oder mit feinem Siegelwachs bezeichnen, May. 30.

Generalen und Stabsofficieren von der Infanterie ist die unentgeltliche Unterkunft für ihre Pferde zu verschaffen. May 30.

In Betref der Anweisungen der Pferdstallungen für Militärofficiere in den Bequartierungsorten. May 30.

1mo. sollen die von dem erhobenen Vermögen der großjährigen Pupillen indessen unverinteressir-

ressirlich ad Depositum genommene Hebgeldsbeträge alsogleich den Eigenthümern mit den bis zu dem Tag der Zurückzahlung, aufgelaufenen Zinsen, ohne mindesten Abzug hinausgegeben werden 2do. wird für die Zukunft gestattet, daß bey den **Weiberverhandlungen in dem Mühlviertel das Freygeld, und übrigen Taxen von dem reinen Vermögen genommen werden. May 30.**

Ueber die festbeschlossene Anlegung in öffentlichen Funde der bey Privaten anliegenden Kirchen Stiftungs- und Bruderschafts-Kapitalien, und die zur Abtragung dieser Kapitalien den Herrschaften sowohl, als den Unterthanen, wie auch denjenigen, welche Stiftungs- und Klostergüter und Realitäten versteigerungweise käuflich an sich lösen â 1ma Julii 1785. eingestandene Fristen **May** 30.

Die Befugniß, welche der in der ersten Instanz obsiegenden Parthey in den §. 259 der Gerichtsordnung eingeraumet wird, eine Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehruug zusuchen, kann auf die gerichtliche Pfändung nicht verstanden werden. Sollte aber der Gegentheil die von dem Richter nöthig befundene Sicherstellung, durch Verschaffung eines annehmlichen Bürgeu durch Uibergebung oder Hinterlegung des in dem Urtheil zuerkannten Betrags im Gelde oder Geldwerth, oder durch einsweilige Vormerkung des Betrags auf ein unbewegliches Gut verweigern, dann soll das Gesetz durch gerichtliche Verfügung geltend gemacht werden. **May** 30.

Verfertigung neuer Bankozettel von 20000000 fl. Oeffentliche Kassen, wo sie eingewechselt werden, sind: **Wien, Prag, Brünn, Linz, Grätz,**

Kla-

Klagenfurt, Laybach, Trieft, Görz, Gradisca, Ofen, Kaschau, Fiume, Hermannstadt, Lemberg. Diese Kassen werden immer mit zureichenden Zetteln und Baarschaft verlegt werden. Bey allen Kontributions = Kriegs = Kammeral = ständischen und Bankalkassen der sämmtlichen teutschen, ungerisch und galicischen Erbländer werden sie in allen Zahlungen, im vollen Werthe. wie baares Geld angenommen. Bey allen jenen Gefällen aber, die von der Wienerstadtbank verwaltet werden, müssen alle Zahlungen, deren Betrag anf 10 fl. reichet, wenigsten zur Hälfte in Bankozetteln entrichtet werden. In Zahlungen von Privaten an Private bleibt die Annahme derselben, wie bisher freywillig und nach jedes Willkühr. Die alten müssen in neue bey den oben verzeichneten Kassen von Inländern binnen 4, von ausländischen Besitzern aber binen 6 Monathen umgesetzt werden. Verlorne oder vertilgte bekommen keinen Ersatz; beschädigte und abgenutzte aber werden, wenn der Betrag und die Nummer noch sichtbar sind, gegen andere von gleichem Betrage bey den obigen öffentlichen Cassen ausgewechselt. Jeder Kriegs=Kammeral. Bankal = oder ständische Cassebeamter, der sich weigert, einen Bankozettel an Zahlungsstatt und in vollem Werth anzunehmen, soll seines Dienstes entlassen werden; so wie jene Cassebeamte, welche bey den die Auswechslung der Bankozetteln besorgenden Cassen angestellt sind, wenn sie den Partheyen die baare Zahlung der gebrachten Bankozettel verweigern, oder solche nur verzögern. Nachmacher solcher Bankozettel, oder Verfälscher der ächten in eine

höhere

höhere Summe, oder endlich Mitwirker auf was immer Art zu diesem Verbrechen sind nach den Kriminalgesetzen zu bestrafen, das Unternehmen mag zu Stand gekommen seyn oder nicht, die Beschädigung einer Casse oder eines dritten mag erfolgt seyn oder nicht, die Verfälschung endlich mag schwer oder leicht zu erkennen seyn oder nicht. Hingegen erhält jener, der einen Nachahmer solcher Bankozettel zuerst anzeigt, wenn der Angezeigte des Verbrechens überzeugt worden, eine Belohnung von 10000 fl. aus dem Aerarium, nebst Verschweigug seines Namens, — —; welche ganze Belohnung selbst einem Mitschuldigen, wenn er seine Mitverbrecher, ehe sie als solche bekannt worden, entdekt, nebst Nachlassung der verdienten Bestrafung, zu Gutem kömmt Jener, der einen Verfälscher dieser Zettel entdeckt, und zur Verhaftnehmung anzeigt, erhält eine der Wichtigkeit der gemachten Anzeige angemessene Belohnung. Diese Belohnuug soll auch der, welcher irgendwo in fremden Ländern einen Nachahmer oder Verfälscher derselben entdecket, und dieses Verbrechen beweist, durch die an auswärtigen Höfen befindlichen k. k. Minister erhalten. Juny 1.

Ueber die der vorhin Minolischen, nunmehr aber Forestischen Lederfabrik zu Fiume eingestandene Zollbegünstigung. Juny 1.

Die in wirklicher Arbeit stehenden Sensenschmiedknechte, und Junge sind zwar von der Konskription nicht ausgenommen, jedoch werden selbe von der Militarstellung enthoben. Juny 1.

Das

Das neue Porzellän, wenn es mit den Wiener Fabrikzeichen versehen ist, ist bey der Einfuhr frey zu lassen. Juny 2.

Ob ein Vermächtniß für ein nicht mehr bestehende Bruderschaft dem Universalerben zurück falle. Juny 2.

Das den böhmischen Federhändlern mit ihren auf ein Jahr gültigen obrigkeitlichen Päßen, oder Attestaten zu hausiren erlaubet seye. Juny 2.

Bücherverzeichnisse der Lekturkabinete, sollen nach Hof zur Genehmhaltung eingesendet werden. Juny 2.

Bey votis paribus bey einer Provinzials-Wahl hat der Ordinarius einen zu ernennen. Juny 4.

Den Militärofficieren sind bey Prüfung zu Rathmannsstellen keine unnöthige Einstreuungen zu machen. Juny 4.

Die Erläuterung über den §. 267. der Gerichtsordnung in Ansehen der Rekurse betreffend. Juny 4.

Wegen des mit gewisser Beschränkung den inländischen Unterthanen bewilligten Hausiren; den Fremden aber bleibt das Hausiren ganz verbothen. Juny 4.

Die landesfürstl. Verordnungen sollen auch den Werbbezirkskommissären kund gemacht werden. Juny 8.

Unter Strafe von 50 Rthlrn. sind keine Todtenmahlsunkosten mehr in den Inventarien unter den Abzugsposten in Rechnung zu bringen, noch die Hochzeitmahlzeiten länger als einen Tag zu halten, auch nicht wider die die höchste Vorschrift mit Böllern oder Feuergewehr zu schiessen, worauf die

Beamten unter eigener Dafürhaftung genaue Obsicht zu tragen, und die Uebertreter dem betreffenden Kreisamt anzuzeigen haben. Juny 8.

Die Geistlichkeit hat die Pflichten gegen den Monarchen so, wie jene gegen Gott in ihren Lehren öfters vorzutragen. Juny 8.

Zu Kirchenpröbsten keine andere, als des Lesens und Schreibens kundige, Leute anzustellen. Juny 9.

Zoll- und Inspektoratsbeamte sollen den Partheyen keine Auszüge oder Abschriften von den erhaltenen Verordnungen unter Kassationsstrafe mittheilen. Grätz. Juny 9.

Rauchfangkehrergesellen ist das Meisterrecht nicht zu erschweren. Juny 9.

Wegen der mittels des Postwagens in die k. k. Erbländer zu versenden den zollbaren Sachen. Juny 9.

Verboth des Vieheintriebs und des Streurechens in den Hochwäldern. Juny 9.

Die bey akathol. Unterthanen befindlich nicht verbothenen Bücher denselben abzunehmen, wird nicht gestattet. Juny 9.

Die Kreisämter sollen die Militärökonomiekommissionen in Betreff der Herstellung eigener Aerarialgarnvorräthe willfährig unterstützen. Juny 9.

In Betref der Klassifizirung bey Konkursen in jenen Fällen, wo die Forderung vor dem 1. May 1782 ihren Anfang genommen hat. Juny 11.

Die gestorbenen und vom Staate versorgten Findlinge sollen unentgeltlich begraben werden. Juny 11.

In wie fern den Ordensgeistlichen erlaubt sey, mit ihren Provinzialen zu korrespondiren.

Juny 12.

In Betreff den Fabriken zugestandene Begünstigung und Verzeichnisse jener Eßwaaren und Feilschaften, welche verzollt werden können, Die Fabrikerfoderniſſe welche künftig, wenn sie zum Gebrauche einer Fabrike eingeführt werden. bey den Kommerzial = Einbruchsstationen verzollt werden können, sind: Asche. Kapelasche, und gemeine Asche, welche ohnehin zollfrey ist. Baumwolle, westindische. Braunstein. Bolus. Erdarten. Farbwaaren, welche, nicht mit einem Zolle über 5. pr. Ct. beleget sind. Garn, ungebleichtes, und Nesselgarn. Gips. Glasscherben. Gallus. Gummi. Hafner=oder Töpfererde. Hechel Hörner von Ochsen, und Kuhen. Hornspän. Klauen. Kienruß. Kleyen. Kobold für die Blauwerke. Krapp. Kreide. Lauge. Lumpen Haderlumpen. Leinöl. Ledererlohe. Bimsstein. Pech oder Harz. Rübenöl. Röhre zu Weberstühlen. Schweinborsten. Steinkohlen. Salmiak. Schmakkraut. Schmelztiegel. Schmirgel. Tuchschere. Trippel. Waide. Artikel, für welche in jedem Falle die Verzollung bey den Kommerzialstationen erlaubt ist, Butter. Schmalz. Mehl, und Grießlwerk. Vieh in Trieben. Die Feilschaften, welche künftig bey kleinen Stationen verzollt werden können, sind: Bienenstöcke. Häften, oder Töpfe. Brod. Garn, ungebleichtes. Gartengewächse. Hanfsame. Heu. Knoblauch. Kimmel. Leinsaamen. Malz, und Treber. Mehl, und Grießlwerk, Butter und Schmalz im kleinen;

Mühl=

Mühlsteine. Nüsse. Obst frisches. Stroh. Juny 12.

Leib- und Wundärzte sind ihr Parere ohne eine Taxe zu erstatten verbunden. Juny 13.

In Betreff der Gerichtsbarkeit über alle Militärwitwen. Juny 12.

Rhetores, und Poeten können ohne erhaltenen Unterricht in der griechischen Sprache, nicht die erste Classe im Lateinischen erhalten Juny 13.

Die Klagen oder Beschwerden, welche in Absicht auf die Einkünfte oder Forderungen der Schullehrer vorfallen, sind an die politische Stelle zu weisen. Juny 13.

Das normalmässige Alter der Kinder wird für die Töchter auf 18 und für die Söhne auf 20 Jahre also festgesetzt, daß mit Erreichung dieses Alters die von dergleichen Kindern beziehenden Pensionen aufhören, und einzuziehen sind, wenn nicht die Kinder wegen ihrer Kränklichkeit oder körperlichen Gebrechen zum Selbstverdienste unfähig sind, oder besondere Umstände vorwalten, in welchen Fällen dergleichen Umstände zu allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen sind. Juny 13.

Wegen der eigentlichen Regulirung der für die General-Staabs- und Oberofficiere in Friedenszeiten bestimmten reglementmässigen Anzahl Pferde ist sich von Seite die mit Infanterie belegten Ortschaften mit dem Regiments-Kommandanten einzuverstehen. ꝛc. Juny 16.

Die Vollmachten für die zum Grundausmessungsgeschäfte vor den Obrigkeiten bevollmächtigten Wirthschaftsbeamten sind stämpelfrey. Juny 16.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXX (1-4) V.87

XX (1-3) VI.87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Ignaz de Luca K.K. Raths, und Professors Landeskunde von Oesterreich ob der Enns

Bd.: 2.

Linz und Wienn (1791)

Austr. 2922-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010383-7
VD18 80333397